

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 8 (1838)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

D e k r e t ,
über
die Leibgedinge und außerordentlichen Unterstüzung
der Primarschullehrer.

(Nachtrag vom Jahr 1837.)

Der Große Rath der Republik Bern,

In der Absicht die Dekrete vom 25. Februar 1833 s. Dezember
und vom 21. Februar 1835, betreffend die Leibgedinge
und außerordentlichen Unterstüzung 1837.
der Primarschullehrer zu vereinigen, und die Vollziehung derselben zu
erleichtern,

auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und
nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

b e s c h l i e ß t :

1. Der Staat entrichtet Unterstüzung an alte,
gebrechliche, im Schuldienste untauglich gewordene oder
durch außerordentliche Unglücksfälle bedrängte Lehrer
öffentlicher Primarschulen. Hierzu wird jährlich dem
Erziehungsdepartement ein Kredit von Fr. 6000 eröffnet.

2. Von obiger Summe sollen Fr. 4000 auf fixe
Leibgedinge und Fr. 2000 auf außerordentliche Unter-
stüzung, in beiden Fällen von höchstens Fr. 100 ver-
wendet werden.

5. Dezember Jene werden nach dem Altersrange, diese nach freier
1837. Wahl vergeben.

3. Die Primarschullehrer, welche auf ihre Leibgedinge Anspruch machen wollen, haben dem Erziehungsdepartement folgende Schriften einzusenden:

- 1) Den Taufsschein;
- 2) die Bescheinigung von Sittlichkeit und eines zwanzigjährigen im Kanton als Lehrer einer öffentlichen Primarschule mit Treue, Fleiß und nach Kräften versehenen Schuldienstes;
- 3) ein Zeugniß der Lokalschulbehörden, daß der Bewerber sich im Falle des §. 1 befindet.

4. Die Anschreibung für ihre Leibgedinge steht das ganze Jahr hindurch offen. Der Bewerber wird auf geschehene Anmeldung, sobald die eingesandten Zeugnisse den Forderungen des §. 3 entsprechen, nach seinem Altersrange in das hiefür aufgestellte Verzeichniß eingetragen.

5. Das erledigte Leibgeding wird vom Erziehungsdepartement dem ältesten Bewerber auf Lebenszeit zugesprochen. Bei gleichem Datum der Geburt entscheidet das Erziehungsdepartement.

6. Sobald einem Primarschullehrer ein fides Leibgeding zugesprochen ist, soll die Schullehrerstelle, welche er bis dahin versehen hat, ausgeschrieben werden.

7. Die Wittwe oder die Kinder des Inhabers eines Leibgedings genießen dasselbe noch während des laufenden Quartals des Todesstages und des darauf folgenden Vierteljahrs.

8. Die außerordentlichen Unterstützungen sind bestimmt für die an öffentlichen Primarschulen angestellten Lehrer, welche

a. von außerordentlichen Unglücksfällen betroffen worden,

b. ohne eigenes Verschulden in die Unfähigkeit versetzt 5. Dezember
sind, ihrem Amte gehörig vorzustehen.

1837.

Das Erziehungsdepartement ertheilt diese außerordentlichen Unterstützungen und bestimmt sowohl die Dauer derselben als den Betrag der Unterstützungssummen.

9. Die Leibgedinge und diejenigen außerordentlichen Unterstützungen, welche auf längere Dauer ertheilt worden sind, werden den Betreffenden vierteljährlich durch die Amtsschaffner entrichtet, und von der Standesbuchhalterei gehörigen Ortes verrechnet.

10. Dieses Dekret, durch welches die Dekrete vom 25. Februar 1833 und vom 21. Februar 1835 aufgehoben werden, tritt vom 1. Januar 1838 an in Kraft.

Das Erziehungsdepartement ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

11. Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 5. Dezember 1837.

Der Landammann,
Tillier.

Der Staatschreiber,
F. May.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes an sämmtliche Regierungsstatthalter,
in Betreff der Eheverkündigungen, welche einer Be-
willigung bedürfen.

Tit.

5. Januar
1838.

Von Unserer Polizeisektion sind Wir darauf auf-
merksam gemacht worden, daß viele Geistliche sich erlau-
ben, Ehen solcher Personen zu verkündigen, welche zu
ihrer Verheirathung nach den vorhandenen Gesetzen einer
Heirathsbewilligung bedürfen.

Der §. 50 des Fremdengesetzes vom 21. Dezember
1816 macht es nämlich jedem Kantonsfremden, der sich
in hierseitiger Bottmäßigkeit es sei mit einer Kantons-
angehörigen oder einer Fremden verehelichen, oder auch
nur seine Ehe verkündigen lassen will, zum Beding, sich
zuvor bei dem Regierungsrath um eine Heirathsbewilli-
gung anzumelden.

Durch den §. 58 des nämlichen Gesetzes wird jeder
Pfarrer oder andere Geistliche, der gegen obige Vor-
schrift die Ehe eines Kantonsfremden von der Kanzel
verkündigen würde, mit einer Geldbuße, die bis auf
Fr. 100 ansteigen kann, und je nach den Umständen mit
der Einstellung bedroht und für die Folgen der ungesez-
lichen Ehe verantwortlich gemacht.

Es schreibt ferner die Satzung 52 des Personenrechts
ausdrücklich vor, daß der Pfarrer sich jedesmal, bevor
er die Verkündigung einer Ehe annimmt, soll bescheinigen

lassen, daß der Bräutigam, wenn er ein Fremder ist, 5. Januar
die erforderliche Bewilligung erhalten habe.

1838.

Wenn nun auch nicht immer nachtheilige Folgen daraus erwachsen, daß die Ehe eines Fremden vorläufig verkündet wird, so bald er Behufs der Kopulation im Besitz der nöthigen Heirathsbewilligung sich befindet, so liegt es hingegen im Interesse einer geordneten Staatsverwaltung, daß die bestehenden Gesetze streng und gleichmäßig befolgt werden.

Sie erhalten demnach den Auftrag, sämtlichen Geistlichen Ihres Bezirkes durch Zusendung einer Abschrift dieses Circulars, die angeführten Gesetzesbestimmungen über die Verkündigung von Ehen, welche einer Bewilligung bedürfen, in Erinnerung zu bringen und denselben die genaue Beachtung derselben anzuempfehlen.

Bern, den 5. Februar 1838.

**Der Schultheiß,
Escherner.**

**Der zweite Rathsschreiber,
M. v. Stürler.**



Freizügigkeitsvertrag
 zwischen
 dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, und der
 schweizerischen Eidgenossenschaft.

Eidgenössische Erklärung.

5. Februar
 1838.

Der eidgenössische Vorort ist, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit der großherzoglich mecklenburg-schwerinischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin oder umgekehrt aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls noch eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied des-
wegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die
Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaf-
ten, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen
bezogen worden, und es sollen daher auch alle Privat-
berechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung
auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Februar
1838.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegen-
wärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensan-
falls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung,
sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation
in Betracht genommen werden, so daß von dem Augen-
blick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention
in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene,
aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig
behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige im Namen der schweizerischen
Eidgenossenschaft und der großherzoglich mecklenburg-
schwerinischen Staatsregierung zweimal gleichlautend aus-
gefertigte Konvention soll, nach erhaltener Auswech-
lung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen
haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den vierzehnten Februar eintausend acht-
hundert sieben und dreißig.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,

in deren Namen,

Der Schultheiß,

(L. S.) J. A. Amrhyne.

Der eidgenössische Kanzler,

Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.

E r k l ä r u n g
der großherzoglich meklenburg-schwerinischen
Regierung.

5. Februar
1838.

Die großherzoglich meklenburg-schwerinische Regierung ist mit dem eidgenössischen Vorort, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Großherzogthume Meklenburg-Schwerin in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Meklenburg-Schwerin gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls noch eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögenserportion entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Nach diesem Grundsätze soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskasse geflossen, oder sonst von Standesherrschäften, Individuen oder Korporationen bezogen worden,

und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu 5. Februar
Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten 1838.
aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögenserportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige Erklärung soll gegen eine gleichlautende, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgesertigte Erklärung ausgewechselt und von dem Zeitpunkte an, wo diese Auswechselung stattgefunden haben wird, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, dann auch öffentlich bekannt gemacht werden.

Schwerin, am 10. Januar 1837.

Großherzoglich mecklenburgisches geheime
Ministerium,

(L. S.)

von Pleissen.

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler,
Ulrich Rhyn.

Promulgationsdecreet.

Wir Schultheiß und Regierungsrath der
Republik Bern
verordnen:

5. Februar 1838. Die vorstehenden, unterm 22. Dezember 1837 zu Wien zwischen den beidseitigen diplomatischen Agenten ausgewechselten urkundlichen Erklärungen über die Einführung einer vollkommenen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, zu denen der Kanton Bern durch seine Ehrengesandtschaft bei der vorjährigen Tagsatzung, vermöge der ihr vom Großen Rath unterm 9. Mai 1837 ertheilten Instruktion, seinen Beitritt erklärt hat, — sollen von nun an in unserm Kanton in Vollziehung treten und zu Ledermann's Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 5. Februar 1838.

Der Schultheiß,
Escharner.

Der zweite Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen
dem Großherzogthum Oldenburg und der schweizeri-
schen Eidgenossenschaft.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der großherzoglich-oldenburgischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

5. Februar
1838.

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Oldenburg, oder umgekehrt aus dem Großherzogthum Oldenburg in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Untertanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

5. Februar
1838.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschäften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nothsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der großherzoglich-oldenburgischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den vierzehnten Heumonat eintausend acht-
hundert sieben und dreissig.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Schultheiß,
J. K. Amrhyne.
(L. S.)
Der eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler,
Ulrich Rhyn.

E r k l ä r u n g

des großherzoglich-oldenburgischen Staats-
und Kabinetsministeriums.

Mit höchster Genehmigung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs ist das großherzoglich-oldenburgische Staats- und Kabinetsministerium mit dem hohen eidgenössischen Vorort Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereinkommen:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Großherzogthum Oldenburg in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Oldenburg gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportationen, entrichtet werden müssen sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die

5. Februar Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaf-
ten, Grundherrschäften, Individuen oder Korporationen
bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle
Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Be-
ziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige, im Namen der grossherzoglich-oldenburgischen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Oldenburg, den 27. Januar 1837.

Großherzoglich = oldenburgisches Staats = und Kabinetsministerium,

(L. S.) von Berg.

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler,
Ulrich Nigg.

Promulgationsdecreet.

Wir Schultheiß und Regierungsrath der
Republik Bern

verordnen:

Die vorstehenden zwischen den beidseitigen diplomatischen Agenten am 22. Dezember 1837 zu Wien ausgewechselten Erklärungen über die Einführung einer vollkommenen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Oldenburg, zu denen der Kanton Bern durch seine Ehrengesandtschaft bei der vorjährigen Tagsatzung, vermöge der ihr vom Großen Rath unter dem 9. Mai 1837 ertheilten Instruction, beigetreten ist, sollen von nun an in unserm Kanton in Vollziehung treten und zu Sedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

5. Februar
1838.

Bern, den 5. Februar 1838.

Der Schultheiß,
Escharner.

Der zweite Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

D e k r e t
über
Auffstellung von zwei Grundsteuereinnehmern im Amts-
bezirk Freibergen.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

17. Februar 1838. In Betrachtung, daß der Amtsbezirk Freibergen der einzige im Jura ist, für den bisher bloß ein Grundsteuer-einnehmer aufgestellt war, und daß einerseits die Aus-dehnung dieses Amtsbezirks und die Entlegenheit der Ortschaften von einander im Interesse des Dienstes zwei Beamte dafür wünschenswerth machen, anderseits dann die Provision des bisherigen Beamten hinreichend ist, um eine billige Entschädigung für zwei Beamte zu bilden,

b e s c h l i e ß t :

1. Vom 1. Januar 1838 an sind für den Amts-bezirk Freibergen zwei Grundsteuereinnehmer aufgestellt.

2. Die eine dieser Stellen begreift folgende Ge-meinden in sich:

Saignelégier.	Les Enfers.	Epauviliers.
Bémont.	Montfavargier.	Epiquerez.
Montfaucon.	St-Brais.	Soubey.

3. Die zweite Stelle dann umfaßt folgende Ge-meinden:

Muriaux.	Peuchapatte.	Goumois.
Noirmont.	Breuleux.	Les Pommerats.
Les Bois.	Lachaux.	

4. Das Finanzdepartement wird mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Geben in Bern, den 17. Februar 1838.

Der Schultheiß,
Escharner.

Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stäpfer.

K r e i s s c h r e i b e n
an

alle Regierungsstatthalter über die Ausstellung der
Heimathscheine.

Durch verschiedene Einfragen aufmerksam gemacht, 21. Februar
daß in der Ertheilung von Heimathscheinen ein ungleiches
Verfahren beobachtet werde, und daß einige Gemeinde-
behörden im Zweifel stehen, ob ihnen die Befugniß der
Ausstellung von Heimathscheinen an ihre Angehörigen
zukomme, haben Wir auf angehörten Vortrag der
Polizeisektion, und in Betrachtung, daß dieser Gegen-
stand zunächst das Interesse der betreffenden Gemeinden
berührt, beschlossen: es solle dem Ermessen der Burger-
gemeindräthe überlassen sein, die Ausstellung der Hei-
mathscheine für ihre Angehörigen entweder selbst zu
besorgen und dafür die bisher ausgesetzte Gebühr zu
beziehen, oder aber dieses Pensum dem Pfarramt der
Kirchgemeinde zu übertragen.

21. Februar 1838. Sie werden demnach angewiesen sowohl den Pfarrherren Ihres Amtsbezirks als den Burergemeindräthen desselben durch Mittheilung des gegenwärtigen Cirkulars (von welchem eine angemessene Anzahl Exemplare beigelegt wird) von diesem Beschlusß Kenntniß zu geben und bei diesem Anlaß den letztern gleichzeitig das Kreisschreiben des Justizrathes vom 26. Juni 1831 in Erinnerung zu bringen, welches ausdrücklich vorschreibt, daß in jeder Burergemeinde ein Register über die ausgestellten Heimathscheine geführt werden solle.

Geben in Bern, den 21. Hornung 1838.

Der Schultheiß,
Escharner.

Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stämpfer.

Staats-Budget
der
Republik Bern für das Jahr 1838.

Einnahmen.

I. Aktivrestanz früherer Jahre.

	Fr.	Fr.	Fr.
--	-----	-----	-----

Als zur Verwendung disponibile Summe wird hier angesetzt, die als Ueberschuss des Einnahmens gegen die Ausgaben nach der Standesrechnung pro 1835 sich erzeugende Vermehrung des Staatsvermögens von	<u>294185</u>
--	---------------

II. Eigenthümliche Einkünfte.

A. Von Staatsdomänen.

1. Von den Waldungen:

Erlös von zu verkaufendem Holz und Lohrinde, von Holzrechtabgaben, Lehen zinsen, Holzausfuhrgebühren u. s. w.	188221
---	--------

Ueber diese Summe aus liefern noch die Staatswaldungen zum Dienst und Bedarf der Staatsverwaltung in Natur nach mäfigem Preisanschlag :

a. Für Beheizung der oberamtlichen Audienzlokalien . . . Fr. 1300

b. Brenn- und Nutzhölz an Pächter von Staatsdomänen „ 3600

Uebertrag Fr. 4900	188221
--------------------	--------

E i n n e h m e n.

		Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag Fr.	4900	188221		
c. Brennholz zu Pfarrholz=				
pensionen " 7400				
d. Zu Bannwartenbesoldun-				
gen . . . Fr. 400				
e. An Armenholz u. Steuern				
bis auf eine Summe von . . . 30000				
		42300		
Roh-Extrag der Waldungen		230521		

Abzug der Ausgaben:

Besoldungen: des Forstmeisters (fällt weg wegen einstweiliger Nichtbe-
setzung der Stelle).

der sechs Oberförster	Fr. 7800
des Forstsekretärs "	1200
fünf Unterförster, 9 Ge- meindsförster, 2 In- spektoren, 1 Adjunkt und 2 alte Unterförster	
im Jura "	10640
für Unterförster im alten Kanton "	2500
sämtliche Bannwarte (nebst Fr. 400 in Natur) "	13600
	Fr. 35740

Reisekosten der Forstbeamten 6000

Holzaufzistungskosten,
Kulturen, Marchun-
gen, Kantonments,
Grundsteuer, Büroau-
kosten, Unvorhergese-
henes "

44162

85902	144619
	144619

Uebertrag Fr.

E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
--	-----	-----	-----

Uebertrag

144619

2. Von Pachtzinsen und Ertrag der übrigen Liegenschaften:

- a. Von den Schloßgütern und übrigen obrigkeitslichen Liegenschaften und Gebäuden, nach den bestehenden Pachtverträgen und nach Durchschnitten
- b. Von den Pfarrgütern, nach den dagerigen Etats

95631

36665

132296

Abzug der Administrationskosten:

- a. Bearbeitung der Domainen, Reben u. s. w., Verpachtungs- und Aufsichtskosten Fr. 3500
- b. Brenn- und Nutzholt für die Staatsdomainen und für Pächter derselben . . „ 3600

7100

125196

269815

B. Von Lehengefällen und Zehnten.

- 1. Von Primizen und Gemeindsbeiträgen für die Geistlichkeit 7787
- 2. Von Bodenzinsen, nach Abzug der durch das Gesetz vom 22. Dezember 1832 bestimmten Prozente 100900
- 3. Von Ehrschäcken 3000
- 4. Von Zehnten: berechnet nach dem Durchschnittsertrag der letzten vier Jahre, und mit den durch das Gesetz vom 22. Dezember 1832 bewilligten Abzügen 184000

Uebertrag Fr.

295687

565502

E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	.	565502
C. Grundsteuer im Leberberg: nach dem Dekret vom 29. Dezember 1819 Als Bezugs- und Verwaltungskosten werden hier abgezogen:	.	160171	
a. Für Besoldung des Grundsteuerauditors, nach dem Dekret vom 6. Mai 1835	1400		
Für dessen Büroufkosten und Gehülfen, Reisen, Druckkosten u. s. w.	1200		
b. Für Besoldung der sieben Grundsteueraufseher	2560		
c. Für Besoldung des Ingenieur-Verifikator des Kadasters	400		
		5560	
Reiner Ertrag der Grundsteuer, mit Inbegriff desjenigen, was der Staat selbst von seinen Liegenschaften und Waldungen beiträgt			154611
D. Fischereizinse: nach den bestehenden Pachtverträgen		2500	
E. Jagdzinse: nach dem Ertrag der letzten Jahre			11000
F. Kapitalzinse:			
1. Ausländischer Zinsrodel: von dem im Ausland angelegten Kapital wird der Zinsertrag, nach Abzug von Fr. 2200 für Bezugskosten, abwerfen circa	356100		
2. Inländischer Zinsrodel:			
Von Fr. 525887 zu 4 Prozent, Fr. 2250 zu 3½ Prozent, Fr. 97764			
Uebertrag Fr.	356100	733613	

E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag .	356100	733613	
zu 3 Prozent, Fr. 71250 zu 1 Prozent, und Fr. 28713 ohne Zins angelegten Kapitalien, nach Abzug von Fr. 800 Verwaltungskosten	24225		
3. Von der Salzhandlung: Zins des darin liegenden fixen Kapitals von Fr. 600000 zu 4 Prozent	24000		
4. Von der Pulverhandlung: Zins des darin liegenden Kapitals von circa Fr. 96000 zu 4 Prozent	3840		
5. Von der Kantonalbank: Jahrzins zu 4 Prozent von einem Kapital von Fr. 1200000	48000		
Zins auf Fr. 151696 in zirkulirenden Bankscheinen	6068		
Gewinn auf circa Fr. 300000 Depositengeldern zu 1 Prozent	3000		
Muthmaßlicher Gewinn auf dem Wechselkonto	3932		
	61000		
Nach Abzug der Verwaltungskosten:			
Besoldung des Direktors Fr. 3000;			
des Kassiers Fr. 2000 Fr. 5000			
Der Angestellten; Sekretär,			
Commis, Kopisten, Abwart „ 3700			
Büreaukosten, Bücher,			
Druckkosten u. s. w. „ 1800	10500		
	50500		
Uebertrag Fr.	458665		
	1192278		

E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			1192278
G. Lösung von verkauften Ef- fekten			1000
H. Erstattungen von Gefangenschafts- und Judizialkosten, von Vorschüssen u. s. w.			8000
Summe von eigenthümlichen Einkünften			1201278

III. Negalien.

A. Salzhandlung.

Von einem Verkauf von circa Centner 135000 Salz zu 7½ Rappen das Pfund

1012500

Abzüge:

a. Zins zu 4 Prozent von dem in der Handlung liegenden Kapital von Fr. 600000 (hievor bei den Kapitalzinsen)

24000

b. Ankauf von circa Centner 135000 Schweizer-, französisches und deutsches Salz

498715

c. Sämmliche Besoldungen, Provisionen und Kosten der Centralverwaltung

30760

Darunter: Verwalter mit Fr. 2000; zwei Commis mit Fr. 1500 und Fr. 1000; die acht Faktoren mit Fr. 200 und Ein- und Ausgangsprovisionen.

d. Fuhrlöhne in die Magazine und von da in's Innere und in die Bütten

80000

Uebertrag Fr. 633475 1012500

E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	633475	1012500	
e. Auswägerlöhne zu 5 Prozent von der Verkaufsumme von Fr. 1012500 .	50625		
f. Vergütung an die Auswäger für Baar- zahlung	6400		
		690500	
			322000
B. Pulverhandlung. Gewinn über den hievor angesetzten Kapitalzins aus .			8000
C. Postverwaltung. Reiner Ertrag derselben, mutmaßlich			180000
Unter den als Ausgaben in Abzug gebrachten Besoldungen befinden sich: der Postdirektor für Besoldung, nebst freier Wohnung Fr. 2000; der Sekretär mit Fr. 1200; ferner nebst Fr. 15000 für Materialanschaffungen: Fr. 16000 für neue Fußbotendienste.			
D. Bergwerke.			
Einnehmen: von Bergzehnten, Grubenlösung, Bergwerksabgaben, Tors- stecherei	3630		
vom Dachzieferverkauf	13970		
		17600	
Ausgeben: für Aufsichts- und Aus- beutungskosten	1665		
für den im Laufe des Jahres mut- maßlich anzustellenden Bergbauinspek- toren: für dessen Besoldung und Rei- sekosten circa	1000		
Uebertrag Fr.	2665	17600	510000

E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2665	17600	510000
für die Schieferanstalt: Besoldung des Kassiers Fr. 700; Fuhr- und Schiffslöhne, Fabrikations- und Büreaukosten	12235	14900	2700
E. Zölle, Straßen-, Brücken- und Lizenzgelder, brutto	200000		
Abzüge: Besoldung des Zollsekretärs Fr. 1200; und der übrigen Zollbeamten	33900		
Kosten der Zollstätte, Kaufhäuser, Vergütingen, Büreaukosten	7500	41400	158600
Summe von Staatsregalien			671300

IV. Staatsabgaben.

A. Kanzleiemolumente	12000
Nota. Die bisher mit circa Fr. 6000 unter dieser Rubrik erschienenen Gebühren für Gewerbskonzessionen und Patente erscheinen hienach unter litt. D.	
B. Stempeltaxe: Einnahme, brutto	73370
Auslagen: Ankauf von Papier, Werkzeug, Lohnung der Arbeiter	6870
Besoldung des Direktors Fr. 1200, Provisionen der Unterverkäufer, Büreaukosten	5100
Uebertrag Fr.	11970
	61400
	61400

E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	61400		
C. Ohmgeld: brutto, ungefähr	330000		
Abzüge: Besoldung des Ohmgeld- und Zollverwalters	2000		
Besoldung des Ohmgeldsekretärs	1200		
„ der Ohmgeldinspektoren	7740		
Büreaukosten, Kopistenlöhne, Drucksachen, Reisen	2160		
	13100		
		316900	
D. Wirtschaftsabgaben und Gewerbspatente, nach ihrem Ertrag im Jahre 1837 circa		93650	
E. Militärdispensationsgebühren:			
durchschnittlich ungefähr	6700		
F. Gerichtsgebühren		13800	
G. Handänderungsgebühren		61000	
H. Bußen und Konfiskationen		7000	
Summe von Staatsabgaben		572450	

Zusammenzug des Einnahmens.

I. Aktivrestanz früherer Jahre	294185
II. Eigenthümliche Einkünfte	1201278
III. Regalien	671300
IV. Staatsabgaben	572450
Summe mutmaßlichen Einnahmens Fr. 2739213	

Ausgaben.

I. Beiträge zur eidgenössischen Bundeskassa.

	Fr.	Fr.
1. Laut Beschlüß der hohen Tagsatzung vom 9. September 1837 sollen die eidgenössischen Stände für das Rechnungsjahr 1838 an die eidgenössische Centralkassa $\frac{1}{7}$ des Geldkontingents bezahlen; für den Stand Bern beträgt dieser $\frac{1}{7}$	14868	
2. Ferner wird der Stand Bern zu bezahlen haben: seinen contingentmäßigen Anteil zu den gewöhnlichen Centralmilitärausgaben von circa Fr. 20000 mit	. 4000	
Summe für Beiträge zur eidg. Bundeskassa	18868	

II. Der Große Rath.

A. Der Landammann: nach dem Beschlüß des Großen Rathes vom 29. März 1833	2000
B. Entschädigungen und Reisegelder: mit Inbegriff derjenigen für die Sechszehner und Departementalmitglieder	22000
Summe für den Großen Rath	24000

III. Verwaltungsbehörden.

A. Regierungsrath.

1. Gehalte: des Hghrn. Schultheißen	5000
der 16 Regierungsräthe zu Fr. 3000	48000
Uebertrag Fr.	53000

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag		53000	
Zulagen: zu Fr. 200 an die Herren Präsidenten der Departemente, mit Ausnahme des diplomatischen Depar- tements, und mit Inbegriff der zwei Zulagen im Justizdepartement, für die getrennten Sektionen des Justiz- und Polizeifaches, und an das die Stelle des Centralpolizeidirektors versehende Mitglied des Regierungsrathes, 8 Zu- lagen		1600	54600
2. Kredit des Regierungsrathes : zu außerordentlichen Unterstützungen und Steuern an Gemeinden und Partiku- laren, Aufmunterungen von gemein- nützigen Unternehmungen &c.			30000
3. Sechszehnerkollegium: für die an das- selbe, dessen Kanzleibeamte und die Ammänner auszutheilenden Sechszeh- nerpfenninge, für 38 Stück zu Fr. 13, in runder Summe hier			500
4. Staatskanzlei :			
a. Besoldungen: Staatsschreiber mit freier Wohnung	2400		
zwei Rathsschreiber zu Fr. 2400 und Fr. 1600	4000		
zwei französische Sekretärs und Ueber- seher zu Fr. 2000 und Fr. 1500 .	3500		
zwei Substituten zu Fr. 1200 und Fr. 1000	2200		
Uebertrag Fr.	12100		85100

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	12100	.	85100
Archivar und Registrator	1200	.	
Konzipient der Grossratsverhandlungen	1600	<u>14900</u>	
b. Kopistenlöhne, Druckkosten, Einbände, Schreib- und Büreaumaterialien . . .	18700		
c. Uebersetzung der Gesetze und Dekrete und Druck derselben	2000	<u>35600</u>	
5. Gesandtschafts-, Deputations- und Reisekosten	4000		
6. Amtmänner, Standesweibel und Ab- wart: zwei Amtmänner zu Fr. 1000; vier Standesweibel und zwei Kanz- leiläufer zu Fr. 600	5600		
Amtskleidungsvergütung an die Stan- desweibel und Kanzleiläufer, laut Be- schluß des Regierungsrathes vom 18. Oktober 1832, zu Fr. 40	240	<u>5840</u>	
7. Bedienung und Unterhalt des Rath- hauses	2500		
Summe für den Regierungsrath		<u>133040</u>	

B. Verwaltungskosten auf den
Aemtern.

1. Regierungsstatthalter und Amtsver-
weser:

a. Besoldungen:

I. Klasse. 1 zu Fr. 3000 . . .	3000
II. " 6 zu " 2400 . . .	<u>14400</u>
Uebertrag Fr.	17400

A u s g e b e n.

	Uebertrag	Fr.	Fr.	Fr.
III. Klasse. 6 zu Fr. 2000 . . .	17400	12000		
IV. " 13 zu " 1600 . . .		20800		
V. " 2 zu " 1200 . . .		2400		
			52600	
b. Zulagen an Amtsverweser: an die Amtsverweser von Neuenstadt und Lauffen, infolg Defrets vom 6. Mai 1833 zu Fr. 400		800		
c. Kanzleikosten: muthmaßlich . . .		4000		
d. Beholzungskosten: Beheizung der Audienz- und Wartzimmer der Regierungsstatthalter und Amtsgerichte für circa 325 Klafter Holz zu Fr. 4 . .	1300			
für Fuhr- und Aufrüstlohn circa . .	1200			
			2500	
e. Miethzinse für Audienzlokalien: zu Oberhasle, Sanen, Biel		275		
				60175
2. Amtsschreiber:				
Für Abschlagszahlungen, in Erwartung der definitiven Bestimmung ihrer Entschädigungen auf bisherigem Fuße:				
a. An die Amtsschreiber des alten Kantons, mit Courtelary, Münster und Biel	11750			
b. An die Amts- und Amtsgerichtsschreiber von Pruntrut, Delsberg und Freibergen	6940			
c. Miethzinse für Kanzleilokalien: an die Amtsschreiber von Geftigen, Ober-			18690	
Uebertrag Fr.				60175

A u s g e b e n.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag .	18690	60175	
hasle, Ganen, Obersimmenthal und			
Biel	365		
		19055	

3. Unterstatthalter:

Nach dem Dekret vom 12. Mai 1834 erhalten dieselben im ganzen Kanton eine Besoldung nach der Bevölkerung ihrer Bezirke, und zwar für die ersten 500 Seelen Fr. 50 als Minimum und für jedes 100 Seelen mehr Fr. 5 bis auf ein Maximum von Fr. 600. Es erfordern demnach die 198 Unterstathalter nach den §§. 3 und 6 des erwähnten Dekrets eine Besoldungssumme, laut Stat. von

4. Umlaufsweibel. Besoldungen:

C. Diplomatiches Departement.

1. Für Kanzleikosten und Unvorhergese- henes	<u>1000</u>
Uebertrag Fr.	1000

A u s g e b e n .	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	1000		
2. Amtsblatt:			
a. Deutsches: Einnahme, circa	29050		
Kosten, mit Inbegriff der Besoldung des Direktors von Fr. 1000	26900		
Reiner Ertrag —————	2150		
b. Französisches: Kosten dafür, ohne Ab- zug der Einnahmen, welche laut Akkord dem Unternehmer überlassen werden	3150	1000	
Summe für das diplomatische Departement	2000		

D. Departement des Innern.

1. Kanzleikosten:

a. Besoldungen: des ersten Sekretärs	1600		
" zweiten " "	1200		
" dritten " "	1000	3800	
b. Büreaukosten: Kopistenlöhne, Druck- kosten, Schreib- und Büreaumaterial	6000	9800	

2. Armenwesen:

a. Direkte Armenunterstützungen: eigent- liche Verpflegungen, Kostgelder, Pen- sionen, Steuern, poliklinische Anstalt Steuern und Bewilligungen in Holz aus den Staatswaldungen	13650		
Zuschuß für Einrichtung einer Armen- anstalt zu Pruntrut: für 1838 von den vom Großen Rath hiefür zu ver- langenden Fr. 10000, die Hälfte	5000	48650	
Uebertrag Fr. . . .	48650	9800	

	A u s g e b e n.	Fr.	Fr.	Fr.
	Uebertrag	.	48650	9800
b. Landsäzen :				
Besoldung des Almosners . . .	1200			
Unterstützungen, Verpflegungen, Kostgelder u. s. w.	22900			
Einbürgerung von Landsäzen . . .	2000			
Für die Landsäzenerziehungsanstalten:				
zu Rüeggisberg für Mädchen, auf 40 Böglings berechnet . . .	5000			
zu Köniz für Knaben, auf 40 Böglings berechnet	5000			
		36100		
c. Für Pfründen und Spenden aus Klosterschaffnereien	32800			
d. Fixe Steuern an Gemeinden und Vermögender:				
1) Im Kanton: an verschiedene Gemeinden und Korporationen . .	6500			
2) Außer dem Kanton: Unterstüzung der Waldenser	300			
		6800		
			124350	
3. Pensionen :				
a. Civilleibgedinge: im alten Kanton an				
7 Pensionirte	2640			
im Leberberg an 4 Pensionirte	1169			
		3809		
b. Militärpensionen: im alten Kanton, an Nachgelassene von Umgekommenen, und an Verwundete aus den Feldzügen von 1798 bis 1815; an verschie-				
	Uebertrag Fr.	.	3809	134150

A u s g e b e n.

	Ft.	Fr.	Fr.
Uebertrag .	. 3809	134150	
dene ausgediente Militärs und ehemalige Schweizergarde-Soldaten .	7206		
Im Leberberg, an 75 Pensionirte .	10081	17287	
			21096

4. Sanitätsanstalten:

a. Ordentlicher Kredit: für die Impfanstalten	2500
Für wissenschaftliche Arbeiten, Medizinalordnung und Pharmacopöe	2100
Für Vorfehren gegen ansteckende Krankheiten, Unterstützungen ic.	1700
Besoldung des Sekretärs des Sanitätskollegii =	100
	6400

b. Entbindungsanstalten, Hebammen-schule	7400
--	------

c. Staatsapotheke: Kredit für nachträgliche Einrichtungskosten	1000
Im übrigen wird sich diese Anstalt, wie erwartet wird, durch eigenen Verdienst erhalten.	

d. Nothfallstuben auf dem Lande; nach dem Beschlusß des Großen Raths vom 3. Juli 1835	10000
---	-------

e. Spital zu Pruntrut: durchschnittlich	4000
	28800

5. Handel und Industrie: für Hebung verschiedener Zweige der Landesindustrie	5500
--	------

Uebertrag Fr. 189546

A u s g e b e n.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			189546
6. Viehzucht:			
a. Pferdezucht: Prämien auf 10 Pferdezeichnungen	4600		
Reise- und übrige Kosten der Pferdezeichnungen	1000		
Prämien an junge Hufschmiede	150		
	<u>5750</u>		
b. Hornviehzucht: Prämien an den 6 ordentlichen Viehschauen	4900		
Reise- und übrige Kosten	850		
	<u>5750</u>		
		11500	
7. Unvorhergesehenes		3000	
Summe für das Departement des Innern:		<u>204046</u>	

E. Justizdepartement.

1. Verwaltungs- und Kanzleikosten:

a. Besoldungen: des ersten Sekretärs	1800
des Sekretärs der Justizsektion . . .	1200
des ersten Sekretärs der Polizeisektion	1500
des laut Beschlusß des Regierungsraths vom 7. Juni 1837 einstweilen für 1 Jahr bewilligten zweiten Sekretärs	1000
	<u>5500</u>
b. Kredit der Justizsektion für Rechts- gutachten und Rapporte von Rechts- gelehrten	1500
c. Materiale: Kopistenlöhne, Druckko- sten, Schreib- und Büreaumaterial: Für das Departement im Allgemeinen	
Uebertrag Fr.	7000

A u s g e b e n .

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	.	7000	
und die Justizsektion, mit Inbegriff der Büreaukosten des Staatsanwalts	4200		
Für die Polizeisektion, wie im letzten Jahr	2000	<u>6200</u>	
2. Für Arbeiten im Fache der Gesetz- gebung :		13200	
Sitzungsgelder und Reisekosten der Mit- glieder der Gesetzgebungskommission, Redaktionen, Büreaukosten		6850	
3. Departementalkassa: für die Ausgaben des Justiz- und Polizeidepartements in den Amtsbezirken :			
Für Brandanstalten, Schußgelder und Jagdpolizei, vermischt Polizeisachen, Kriminal- und Judizialkosten, Ge- fangenschaftskosten		31600	
Nota. Die Erstattungen von Gefangen- schafts- und Judizialkosten sind im Einnehmen angesezt.			
4. Polizeisektion.			
a. Centralpolizeidirektion:			
Besoldungen : Centralpolizeidirektor, die Zulage an das dieser Stelle vor- stehende Mitglied des Regierungsraths ist hievor angesezt.			
Adjunkt des Centralpolizeidi- rektors, mit Fr. 400 Woh- nungsentschädniß Fr. 2000			
Sekretär Fr. 1200; Substi- tut Fr. 1000 „ 2200	<u>4200</u>		
Uebertrag Fr.	4200	51650	

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	4200	.	51650

Centralpolizeikassa : Gefan-			
genschaftskosten, Entdeckung			
und Einbringung von Ver-			
brechern, allgemeine Sicher-			
heits-, Personal- und Frem-			
denpolizei	Fr. 16050		
Kanzleikosten, Unvorhergese-			
henes &c.	3950		
	<u>20000</u>		
		<u>24200</u>	

Nota. Hieran wird sie zu beziehen haben
an Einnahmen ungefähr Fr. 5000,
welche hievor im Einnehmen ange-
setzt sind, so daß der Zuschuß aus
der Standerkassa sich auf Fr. 19200,
mit Inbegriff der Besoldungen, be-
schränkt.

b. Landjägerkorps :

Besoldung des Kommandanten	Fr. 1600		
und Sold für 1 Offizier und 233 Mann,			
nebst Invalidengehalte, Handgeldern,			
Prämien	77383		
Einquartirung	14000		
Montirung	18946		
Bewaffnung, ärztliche Besorgung, In-			
spektionen, Büreaukosten &c.	2471		
	<u>112800</u>		

c. Stadtpolizeidirektion. Besoldung :

des Direktors Fr. 1600, Haus-			
zins Fr. 250	Fr. 1850		
des Sekretärs Fr. 1000; Sub-			
stitut Fr. 600	1600		
	<u>3450</u>		
Uebertrag Fr.	3450	137000	51650

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	3450	137000	51650
Sold, Kleidung und Bewaffnung der 15 Stadtgendarmen	7254		
Kanzleikosten, Befeurung und Beleuch- tung der Wacht- und Arrestzimmer	1600		
		12304	
Nota. Hieran wird sie an muthmaßlichen Einnahmen circa Fr. 2500 zu bezie- hen haben, welche hievor im Ein- nehmen angesehen und von der obigen Summe bei den Zuschüssen der Stan- deskassa abzurechnen sind.			
d. Einbürgerung der Heimathlosen		4000	
e. Zuchtanstalten :			
Zu Bern: Kosten im Ganzen mit In- begriff der Besoldungen des Direktors Fr. 2000; des Buchhalters Fr. 1600; des Substituten Fr. 600; des Arzts und Wundarzts Fr. 800 u. s. w. 58400			
Abzug : muthmaßlicher Verdienst, Kost- gelder u. s. w.		19000	
	39400		
Zu Pruntrut: Kosten mit In- begriff der Besoldungen des Direktors Fr. 700; der Geist- lichen Fr. 150; des Schul- lehrers Fr. 500 Fr. 11000			
Abzug muthmaßlichen Ein- nehmens an Verdienst ic. „ 5000			
	6000		
		45400	
f. Einführung der neuen Maße und Ge- wichte.			
Uebertrag Fr.	198704	51650	

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag .	198704	51650	
Wirkliche Ausgaben:			
Besoldung des Inspektors für Maß und Gewicht	1000		
Wartgelder der Eichmeister: 1 zu Fr. 800; 5 zu Fr. 400; 1 zu Fr. 200 für ein halbes Jahr	1500		
Kosten für Anschaffung von Probemaßen und Gewichten und der Eichungsgeräthschaften	10000		
	12500		
5. Unvorhergesehenes: nach den Spezialeingaben für beide Sektionen zusammen	3000		
Summe für das Justizdepartement	265854		

F. Finanzdepartement.

1. Kanzleikosten.

a. Sekretariat des Departements:

Besoldungen:

des ersten Sekretärs	Fr. 1600
„ zweiten „	“ 1000
	2600

Büreaukosten: Kopistenlöhne, Druckkosten, Schreibmaterial, Abwart . . .	3000
	5600

b. Buchhalterei und Hauptkassa:

Besoldungen:

Standesbuchhalter	Fr. 2000
Buchhaltereisubstitut	“ 1200
Standeskassier	“ 1800
	5000
Uebertrag Fr.	5000 5600

A u s g e b e n .	Fr.	Fr.	Fr.
	Uebertrag	5000	5600

Büreaukosten : Revisoren ,			
Controleurs , Zahlmeister ,			
Kopisten	Fr. 10000		
Büreaumaterial , Drucksä-			
chen , Bücher	" 2250		
Befeuerung , Beleuchtung	" 300		
Abwart und Unterhalt des			
Gebäudes	" 450		
	<u>13000</u>		
		<u>18000</u>	

c. Lehenskommissariat :

Besoldungen :

Oberlehenskommissär	Fr. 1600		
Unterlehenskommissär	" 800	2400	

Kopistensöhne , Druckkosten , Schreib-			
und Büreaumaterial	" 3000		
		<u>5400</u>	

d. Zahlmeister der französischen Militär-
pensionen

	. 500	<u>29500</u>	
--	-------	--------------	--

2. Gehalte der Amtsschaffner

21300

3. Abgang und Besorgung der Getreid-
und Weinvorräthe

2000

4. Vermessungen , Vereinigungen ,
Marchungen

4250

5. Prozeß- und Betreibungskosten ; durch-
schnittlich

1250

6. Dominiallasten und Abgaben

2250

7. Kosten der Münzstatt :

Besoldung des Münzmeisters , mit freier			
Wohnung	" 1000		

Uebertrag Fr.	1000	60550	
---------------	------	-------	--

A u s g e b e n.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag .	1000	60550	
Unterhalt der Gebäude, Werke, Maschinen, Dosen u. s. w. . . .	1000		2000
Summe für das Finanzdepartement	62550	

G. Erziehungsdepartement.

1. Kanzleikosten:

a. Besoldungen: des ersten Sekretärs .	1600		
" zweiten ".	1200		
" Offizials .	300		
	<u>3100</u>		
b. Materiale: Kopistenlöhne, Druckosten, Schreib- und Büreaumaterial, Reisekosten und Kosten der Prüfungskommission für die Kandidaten zum heiligen Predigtamte	7000		10100

2. Besoldung der protestantischen Geistlichkeit:

a. Dotationssumme zu Besoldung der protestantischen Geistlichkeit, nach dem Dekret vom 18. Dezember 1824 .	303000
--	--------

b. Seither dazugekommene Vermehrungen, mit Inbegriff der von dem Großen Rathe am 29. November 1837 erkenn-ten neuen Pfarre Sonvilliers und nach Abzug der durch Aufhebung geistlicher Stellen eingetretenen Verminderungen .	7600
--	------

Betrag der Dotationssumme auf 1. Januar 1838	310600
--	--------

Uebertrag Fr.	310600	10100
---------------	--------	-------

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag .	310600	10100	
c. Zahlungen neben der Dotation: Holz- und Hauszinsvergütungen in Geld	2693		
Abzug: für muthmaßliche Ersparnisse durch Vacanzen und auf dem Besoldungsüberschüßfond	<u>313293</u>		
d. Holzpensionen in Natur an Pfarrer und Helfer	1693		
3. Besoldung der katholischen Geistlichkeit:	<u>311600</u>		
a. Beiträge zur Besoldung des Hochw. Herrn Bischoffs von Basel, und Gehalte der bernischen Domherren	7400		
b. Katholischer Gottesdienst in der Hauptstadt	4664		
c. Besoldung der katholischen Geistlichkeit im Leberberg	2400		
d. Pensionen an die fürstbischöflichen Kapitularen und Beamten	51910		
e. Geistlichkeitspensionen im Leberberg	8351		
	3294		
4. Verschiedene Lieferungen zum Dienste der Kirche, theils urbarisirt, theils auf alter Uebung beruhend:	<u>70619</u>		
a. Lieferungen an Kommunionbrod und Wein	900		
b. Beischüsse an Küsterbesoldungen	200		
c. Beischüsse an Kollaturen und außere Geistliche, mit Inbegriff der Beiträge			
Uebertrag Fr. .	1100	399719	

A u s g e b e n.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	1100	399719	
an die reformirten Gemeinden in Lu- zern, Solothurn und Freiburg	4050		
d. Beischüsse an geistliche Korporationen und Kirchengüter	150		
		5300	
5. Lehramtstalten :			
a. Hochschule :			
Besoldungen	69300		
als : Theologische Fakultät :			
3 ordentliche, 3 außerordent- liche Professoren	Fr. 10900		
Juristische Fakultät :			
4 ordentliche, 3 außerordent- liche Professoren	„ 14600		
Medizinische Fakultät :			
3 ordentliche, 9 außerordent- liche Professoren	„ 18500		
Philosophische Fakultät :			
5 ordentliche, 11 außerordent- liche Professoren	„ 23100		
Besoldung des Rektors	„ 200		
Für Honorirung von Dozenten „ 1800			
Besoldung des Pedells	„ 200		
	<hr/>		
	Fr. 69300		
Subsidiaranstalten	16872		
als : Bibliotheken	Fr. 2500		
Chemisches und physikalisches Kabinet und Laboratorium „ 1660			
Poliklinische Anstalt	„ 600		
	<hr/>		
Uebertrag Fr. 4760 86172	405019		

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag Fr.	4760	86172	. 405019
Zoologische und botanische Sammlung, Herbarium, Holzsammlung, Baumschule, botanischer Garten	2600		
Sammlung chirurgischer Instrumente	300		
Anatomie und Thierarzneischule	2712		
Kunstanstalten	500		
Stipendia, Wohnungsentschädigungen an Pädagogianer, Reisegelder, Prämien, Unterhalt und Verwaltungskosten	6000		
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	Fr. 16872		
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	86172		
Abzug muthmaßlicher Einnahmen	2520		
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Summe für die Hochschule —		83652	
b. Höheres Gymnasium:			
Besoldungen: an 12 Lehrer von Fr. 200 bis Fr. 1800	9980		
Abzug muthmaßlicher Einnahmen	<hr/>	1100	8880
c. Progymnasium:			
Besoldungen: an 10 Lehrer, den Direktor und den Konrektor	13950		
Abzug muthmaßlicher Einnahmen	<hr/>	2950	11000
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Uebertrag Fr.		103532	405019

	A u s g e b e n.	Fr.	Fr.	Fr.
	Uebertrag	.	103532	405019
d. Elementarschule:				
Besoldungen der 5 Lehrer	4700			
Abzug muthmaßlicher Einnahmen	3000			
	<hr/>			1700
e. Industrieschule:				
Besoldungen an 9 Lehrer	7870			
Abzug muthmaßlicher Einnahmen	800			
	<hr/>			7070
f. Subsidiaranstalten für die Gymnasien und Schulen			5780	
g. Kollegien und Sekundarschulen:				
Gewohnte Beischüsse: Gymnasium zu				
Biel	5025			
Kollegium zu Pruntrut	4725			
Kollegium zu Delsberg	1350			
Sekundarschule in Thun	940			
	<hr/>			12040
Beiträge an 15 bestehende Sekundarschulen		16000		
Für Beiträge an noch zu errichtende Sekundarschulen		12000		
	<hr/>			40040
h. Beischüsse an Schulmeisterbesoldungen:				
theils urbarisirt, theils nach alter Uebung			1340	
i. Primarschulen:				
Verbesserung und Unterstützung der selben			211300	
als: Leibgedinge und außerordentliche Unterstützungen an Schullehrer		6000		
	<hr/>			
Uebertrag Fr.	6000	370762	405019	

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	6000	370762	405019
Unterstützungen an Schulen, Schuler- und Volksbibliotheken, Sängervereine &c.	10000		
Mädchen-, Primar- und Arbeitsschulen, Kleinkinderschulen	17000		
Armen erziehungsanstalten	2000		
Zuschüsse an Lehrerbefolddungen	150000		
Schulhausbausteuer	20000		
Schulkommissariate	5300		
Belohnungen für besondere Schuldienstleistungen, Lehrmittel u. s. w.	1000		
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	211300		

k. Schullehrerbildung:

Normalanstalt zu Münchenbuchsee	29000		
" im Jura, mit Inbegriff der Fr. 2400 für Mobiliar	12000		
Für Fortbildungs- und Wiederholungskurse	6000		
Für Bildung von Primarlehrerinnen	3000		
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	50000		

I. Taubstummenanstalten:

Taubstummenanstalt für Knaben, zu Friesenberg	10000		
Anstalt für Bildung taubstummer Mädchen	1500		
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	11500		
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	432262		

Summe für das Erziehungsdepartement 837281

Ausgaben.

Fr. Fr. Fr.

H. Militärdepartement.

1. Kanzlei und Verwaltungsbehörden:

a. Militärkanzlei:

Besoldungen: des Sekretärs	1600
des Abwärters, mit Wohnungsent- schädniß	480
	<u>2080</u>

Büreaukosten: Kopistenlöhne, Druck- kosten, Büreaumaterial	1600
---	------

3680

b. Oberstmilizinspektor:

Besoldungen: des Oberstmilizinspek- tors, mit Fouragerationen	4657
des ersten Sekretärs	1600
" zweiten "	1000
" Büreauabwärts	365
	<u>7622</u>

Materiale: Kopistenlöhne, Druckkosten, Büreaumaterial &c.	4000
--	------

11622

c. Kriegskommissariat:

Besoldungen: des Kriegskommissärs	1600
des Adjunkten	1200
" Fourage- und des Holzmagazin- aufsehers und Abwärters zu Bz. 10 täglich	1095
	<u>3895</u>

Büreaukosten	800
------------------------	-----

Besorgung des Kleidungsmagazins: Aufsicht, Taglöhne, Effekten	550
--	-----

5245

Uebertrag Fr.	20547
-----------------------	-------

A u s g e b e n.

	Uebertrag	Fr.	Fr.	Fr.
d. Zeughausverwaltung:		20547		
Besoldungen: des Zeughausaufsehers nebst freier Wohnung	1200			
des Adjunkten	800			
„ Buchhalters Fr. 200, nebst Fr. 250 Wohnungentschädigung	<u>450</u>			
	2450			
Büreaukosten	<u>200</u>		2650	
e. Oberfeldarzt: Besoldung desselben	400			
f. Kreisbehörden: den 8 Kreiskomman- danten	3500			
den 22 Kreisadjutanten	2875			
„ 153 Instruktoren in den Stamm- quartieren	<u>4530</u>		10905	
g. Kriegsgerichte: Kosten für dieselben	<u>400</u>		34902	
2. Formation, Kleidung und Bewaff- nung der Miliztruppen:				
a. Organisations- und Ergänzungsmu- sterungen	1200			
b. Kleidung: für 34 Sappeur-, 112 Ar- tillerie-, 71 Train-, 28 reitende Jäger-, 175 Scharfschützen- und 1450 Infan- terie-Rekruten	56270			
Zwilchittel, Reparaturen	<u>1780</u>		58050	
Uebertrag Fr.	59250	34902		

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag .	59250	34902	
c. Gewaffnung: Scharfschützenarmaturvergütungen:			
175 Vergütungen zu Fr. 60 nach neuem Reglement, und 40 zu Fr. 30 .	11700		
Kosten der Stützerprüfungskommission, Taggelder, Munition &c. . .	200		
	<hr/>	11900	
d. Rüstung: für 28 Reiter-Pferdeequipements	2520		
e. Equipementsentschädigungen an zu Of- fiziers beförderte Unteroffiziere	400		
f. Prämien für Kavalleriepferde	200		
	<hr/>	74270	
3. Unterricht der Truppen:			
a. Eidgenössische Militärschule	3500		
b. Theoretische Militärschule: Anschaf fung von Werken in die Militärbibliothek	300		
c. Reitschule: Besoldung des Stallmei sters Fr. 2500, Unterhalt der Reit schule Fr. 200	2700		
d. Praktische Militärschule:			
1) Besoldung des Instruktionsadjutanten	1200		
2) Besoldung außerordentlicher Instrukto ren; mit Fechtunterricht . . .	900		
3) Instruktionskorps:			
Sold und Verpflegung nebst Fourage für 10 Pferde Fr. 18000			
Kleidung und Rüstung " 2568			
Pferdeankauf, Beschläg und medizinische Besorgung &c. " 875	<hr/>	21443	
Uebertrag Fr.	23543	6500	109172

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	23543	6500	109172
4) Zur Instruktion einzuberu-			
fende Truppen:			
Cadetten und Offiziers für die			
neu zu bildenden Bataillons,			
40 Mann . . . Fr. 7348			
Depot: 32 Mann vom klei-			
nen Stab und Instruktoren,			
60 Tambouren u. Trompeter „ 2844			
Rekruten: 2280 Mann aller			
Waffen und Remonte reiten-			
der Jäger . . . „ 72537			
	<u>82729</u>		
5) Kosten für das Berner-Kon-			
tingent in das eidgenössische			
Uebungslager:			
Kavallerie: 1 Kompagnie,			
60 Mann, 9 Tage nebst Reit-			
geld Fr. 1429			
Infanterie: Bataillons Nr. 2,			
3 und 5 vollständig, während			
9 Tagen und mit Kompag-			
nien zu 50 Mann, während			
7 Tagen . . . „ 18564			
	<u>19993</u>		
6) Eidgenössische Inspektionen,			
mit Wiederholungskurs:			
Artillerie: 4 Kompagnien,			
mit Train, jede 1 Monat			
nebst Marschtagen . . . Fr. 11988			
Scharfschützen: 2 Kompag-			
nien, 10 Tage . . . „ 2070			
	<u>Uebertrag Fr. 14058 126265</u>	<u>6500 109172</u>	

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag Fr 14058	126265	6500	109172
Infanterie: Bataillons Nr. 7 und 8, 5 Tage nebst Marsch- tagen	<u>14832</u>	28890	
7) Munitionsverbrauch und Pferdemie- then zum Exerzieren	8000		
8) Ausbesserung an Waffen, Rüstung, Pferdebeschläg, Pachtzinse	5000	<u>168155</u>	
e. Uebungsmusterungen: Scharfschützen- munitionsvergütungen	2800		
f. Schießprämien, Steuern und Ehren- gaben an Amtsschützengesellschaften	8000	<u>185455</u>	
4. Garnisonsdienst in der Hauptstadt:			
a. Garnisonsmusik: Besoldungen und übrige Kosten	800		
b. Kasernenamt: Besoldungen, Mate- rielles, Feurung, Licht, Effekten	7933		
c. Wachtposten, Militärgebäude	1000		
d. Gesundheitspflege: Garnisonsspital und Besorgung franker Pferde	5200	<u>14933</u>	
5. Verschiedenartige Militärausgaben, Unvorhergesehenes	4000		
6. Zeughaus:			
a. Ordentlicher Unterhalt der Anstalt und Vorräthe	12530		
b. Vermehrung der Vorräthe, neue An- schaffungen: Grobes Geschütz: für das Umgießen von 8 Bierpfundergeschützröhren	2000	<u>2000</u>	<u>12530</u>
Uebertrag Fr.		313560	

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2000	12530	313560
Fuhrwesen: für 4 Vierpfunderlaffeten und 2 Rüstwagen	2400		
Waffen: für 917 Säbel für Infanterie, Artillerie und kleinen Stab	4890		
Lederzeug: 800 Gaudriers und 1000 Bajonnettscheiden	2600		
Verschiedene Ausrüstungsgegenstände .	2410		
	14300		26830
Summe für das Militärdepartement		340390	

J. Baudepartement.

1. Verwaltungs- und Kanzleikosten:	
a. Besoldungen: des ersten Sekretärs .	1800
des zweiten Sekretärs	1000
„ Rechnungsführers	1800
„ Ingenieurs für den Hochbau .	2000
der zwei Oberingenieurs für Straßen- und Wasserbau: vacant.	
der vier Bezirksingenieurs für Fr. 2400	
und acht Inspektoren zu Fr. 800 .	16000
	22600
b. Materiale: Kopistenlöhne, Büreauma- terial, Druckkosten, Abwart	7500
c. Technisches Büro: Instrumente, Modelle, Bücher	2000
d. Inspektionsreisen, Marchungen, Pläne, Devise:	
Reisekosten und Taggelder der Depar- tementsmitglieder	1000
Uebertrag Fr.	1000 32100

A u s g e b e n.	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	1000	32100	
Reisekosten der ordentlichen Beamten .	2000		
Besoldung außerordentlicher Ingenieurs mit Inbegriff des provisorischen Ad- junkten für den Hochbau, hingegen mit Auslassung der für ausgedehntere Bau- ten anzustellenden Sürveillants .	4800		
	<hr/>	7800	<hr/>
			39900
2. Hoch- und Brückenbau, Schanzab- tragung:			
a. Gewöhnlicher Unterhalt der Civil-, Pfrund- und Kirchengebäude, Ge- fangenschaften und Dominialgegen- stände, und für die Einrichtungen in den Landsässenerziehungsanstalten zu Rüeggisberg und Köniz	99000		
b. Neubauten, bereits bewilligte:			
Kirche und Helfereiegebäude zu Hasle im Grund	18000		
Zollhaus zu Roggwyl	5000		
Landjägerwohnungen: zu Huttwyl Fr. 4000; Boncourt Fr. 3000	7000		
Zulgbrücke bei Thun	13000		
Heimischwand, Kirche und Pfrund- haus, restanzlich	3886		
	<hr/>	46886	
c. Brandassuranzbeiträge für die Stgats- gebäude	4000		
d. Abtragung der Schanzen in Bern, pro 1838	10000		
	<hr/>	159886	
Uebertrag Fr.	199786		

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	199786		

3. Straßenbau:

a. Gewöhnlicher Dienst: Besoldung der Wegmeister, Materialsuhren, Kunstarbeiten 161330

b. Für Ankauf von Griengruben 4000

165330

c. Neue Straßenanlagen und Verbesserungen, bereits bewilligte:

Verbesserung der Grimsel- und Sustenpässe 5000

Neue Straßen von Zweifelden nach Sanen:

von den dafür bewilligten Fr. 174000 sind bis Ende 1837 verwendet worden „ 112000

pro 1838 von den noch disponibeln Fr. 62000 52000

Straße von Lyss nach Hindelbank, pro 1838 46000

Brücken-, Straßen- und Wasserbauten im Amt Schwarzenburg 30000

Melchnaustraße; von Fr. 30000 den Rest 23000

Korrektion des Fuhren- und des Blindenbachstückes 19375

Straße von der Wannenfluh auf Flühlenstalden und Zollbrück 15000

Landentschädigungen für diesen Straßenzug 16646

Uebertrag Fr. 207021 165330 199786

Ausgaben.

Fr. Fr. Fr.

Übertrag 207021 165330 199786

Straße von der Mühle des Pichour bis auf Chetelat	12000
Bielseestraße mit Verbindungsstraße mit Nidau über den Paskart	80000
	— 299021
	— 464351

4. Wasserbau:

a. Gewöhnlicher Schwellenbau:

Unterhalt der obrigkeitlichen Schwei- len, Steuern, Besoldung der Schwei- lenmeister &c.	10000
--	-------

b. Neue Wasserbauten:

Steuern zu den Wasserbauten an der Aare zwischen Thun und Bern	10000
Steuern zu den Wasserbauten an der Kander, Engstligen und Sulz	4000
Steuern zu den Wasserbauten an der Lütschiné	1000
Steuern zu den Wasserbauten an der Aare im Oberhasle	3000
Steuern zu den Wasserbauten am Alp- bach daselbst	1000
Steuern zu den Wasserbauten im Lenk- thale	1000
Schwellenbauten an der Aare in der Mühlau bei Narberg	13000

Summe für das Baudepartement

33000 — 43000

707137

A u s g e b e n.

IV. Gerichtsbehörden.

Fr. Fr. Fr.

A. Obergericht.

1. Gehalte: des Hghrn. Präsidenten des Obergerichts	3000
der 10 Oberrichter zu Fr. 2800	28000
für die 4 Suppleanten, an Sitzungs- geldern	2000
	<hr/>
	33000

2. Kanzleikosten:

a. Besoldungen: des Obergericht- schreibers	Fr. 1800
der 2 Kommissionsschreiber zu Fr. 1400 und Fr. 1000	2400
des Staatsanwalts	" 2500
dessen Substitut	" 1600
des Offizials, mit Fr. 40 Amts- kleidungsvergütung	" 640
	<hr/>
	8940

b. Materiale: Kopistenlöhne, Druckko- sten, Schreib- und Büreaumaterial, inbegriffen Fr. 100 für die juridische Bibliothek	7100
	<hr/>
	16040

**B. Gerichtsbehörden in den Amts-
bezirken.**

1. Amtsgerichtspräsidente:

I. Klasse. 1 zu Bern zu Fr. 2400	2400
Dessen Adjunkt, laut Beschluss des Regierungsraths vom 7. März 1835	1400
Für den Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern	1600
Für dessen Sekretär	1000
	<hr/>
Uebertrag Fr.	6400
	<hr/>
	49040

A u s g e b e n.

	Uebertrag	Fr.	Fr.	Fr.
II. Klasse.	6 zu Fr. 2000	. . .	12000	
III. " "	5 zu " 1800	. . .	9000	
IV. "	14 zu " 1400	. . .	19600	
V. "	4 zu " 1000	. . .	4000	
		<hr/>	51000	
Miethzinse für die Gerichtslokalien zu Gestigen, Biel, Sanen und Oberhasle		415		
Kanzleikosten: mutmaßlich	. . .	2000	<hr/>	53415

2. Amtsgerichte:

I. Klasse.	1 Amtsgericht, zu Bern, zu Fr. 800 per Richter	. . .	3200	
	Dem als Friedensrichter funktio- nirenden Amtsrichter	. . .	300	
II. Klasse.	1 Amtsgericht, zu Prun- trut, zu Fr. 400 per Richter	. . .	1600	
III. Klasse.	10 Amtsgerichte zu Fr. 300 per Richter	12000	
IV. Klasse.	14 Amtsgerichte zu Fr. 250 per Richter	14000	
V. Klasse.	4 Amtsgerichte zu Fr. 150 per Richter	2400	
	Taggelder zu Fr. 4 an die Amtsge- richtssuppleanten	1600	<hr/> 35100

3. Amtsgerichtsschreiber:

Miethzinse für die Büreaulokalien zu Gestigen, Konolfingen, Obersimmen- thal, Sanen, Oberhasle, Biel, Erlach, Neuenstadt, Thun und Laupen	630		
Uebertrag Fr.	. . .	89145	49040	<hr/>

Ausgaben.

	Uebertrag	Fr.	Fr.	Fr.
4. Amtsgerichtsweibel:		89145	49040	
I. Klasse. 1 zu Fr. 150	.	.	150	
II. " 6 zu "	80	.	480	
III. " 5 zu "	70	.	350	
IV. " 14 zu "	60	.	840	
V. " 4 zu "	50	.	200	
		2020		
			91165	
Summe für Gerichtsbehörden	Fr.	140205		

Zusammenzug des Ausgebens.

	Fr.	Fr.
I. Beiträge zur eidgenössischen Bundeskassa	.	18868
II. Für den Grossen Rath	.	24000
III. Für die Verwaltungsbehörden:		
A. Für den Regierungsrath	133040	
B. " Verwaltungsbehörden auf den Aemtern	105711	
C. " das diplomatische Departement	2000	
D. " " Departement des Innern	204046	
E. " " Justizdepartement	265854	
F. " " Finanzdepartement	62550	
G. " " Erziehungsdepartement	837281	
H. " " Militärdepartement	340390	
J. " " Baudepartement	707137	
	2658009	
IV. Für die Gerichtsbehörden	.	140205
Summe des mutmaßlichen Ausgebens	Fr.	2841082

B i l a n z.

	Fr.
Das muthmaßliche Einnehmen beträgt	2739213
" " Ausgeben " "	2841082
Muthmaßlicher Ueberschuss der Ausgaben	<u>Fr. 101869</u>

Also beschlossen von dem Großen Rathe am 22. und 23. Hor-
nung 1838.

Der Landammann,
J. Schnell.

Der Staatschreiber,
Hünerwadel.



D e c r e t
über
die Abtretung des Schlosses Pruntrut zu Errichtung
einer Armenanstalt.

Der Große Rath der Republik Bern,

Nach Einsicht des Beschlusses des Regierungsrath's 26. Februar
vom 27. September letzthin und der Verhandlung der Ausgeschossenen 1838.
der 37 Gemeinden des Amtsbezirks
Pruntrut vom 31. Oktober;

in Erwägung, daß die Mehrheit der Bewohner dieses Amtsbezirks, welche den am 29. Oktober förmlich abgehaltenen Gemeindsversammlungen beiwohnten, so wie ihre Ausgeschossenen, den Wunsch geäußert haben, daß der ihnen zukommende Überschuß der Einregistrungsgebühren zu Gründung einer Armen- und Waisenanstalt in dem alten Schlosse zu Pruntrut unter den in erwähntem Rathsbeschuß enthaltenen Bedingungen verwendet werde;

in Erwägung ferner, daß die Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut ihre Hülfsquellen nicht besser verwenden können, und daß es Pflicht des Staates ist, Anstalten zu befördern, welche den Zweck haben, die Hülfslosen zu unterstützen und der Armut vorzubeugen;

auf den Vortrag des Departements des Innern und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

- Das Schloß Pruntrut mit Dependenzen wird den Gemeinden des dortigen Amtsbezirks zur Benutzung

26. Februar überlassen, um darin eine Armenanstalt und ein Waisenhaus zu errichten.

2. Die Einregistrirungsgebühren, welche den Gemeinden gehören, sollen nach Abzug der dem Amtsbezirke Pruntrut jährlich auffallenden gewöhnlichen Ausgaben, welche gegenwärtig aus diesen Gebühren bestritten werden, die Aussteuer dieser Anstalt bilden, und fortan für die Einrichtung und Unterhaltung derselben verwendet werden, unter Vorbehalt allfälliger späterer Abänderung des Gesetzes über die Einregistrirungsgebühren und ihre Bestimmung. Indessen sollen die Gemeinden, ohne ihre Einwilligung, nicht zu andern Beiträgen an diese Anstalt angehalten werden können.

3. Die Herstellung des Schlosses soll unter Aufsicht und Leitung eines Hochbaubeamten geschehen. Der Staat wird den vierten Theil der Bau- und Einrichtungskosten, so wie der Anschaffung des Mobiliars übernehmen; jedoch soll dieser Viertheil die Summe der Fr. 10,000 nicht übersteigen.

4. Die Anstalt wird durch eine Kommission verwaltet, welche unter Vorsitz des Regierungsstatthalters aus Abgeordneten der Gemeinden bestehen soll. Das Organisations- und Verwaltungsreglement so wie die jährlichen Rechnungen sind der Genehmigung des Regierungsrathes unterworfen.

5. Der Thurm, „Rehfuß“ genannt, soll nicht zerstört, sondern vielmehr sorgfältig in seinem gegenwärtigen Zustande unterhalten werden. Ferner behält sich der Staat sowohl die freie Benutzung durch den gewöhnlichen Zugang als auch das Eigenthum des Thurmes „du coq“ vor, der zu Aufbewahrung der Landesarchive dient.

6. Falls auch andere Amtsbezirke oder Gemeinden 26. Februar
des Jura Theil an der Anstalt nehmen wollen, wird
ihnen die Befugniß dazu vorbehalten, insofern sie an
alle dahерigen Kosten in gleichem Verhältnisse beitragen
wie die Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut, so daß
sie alsdann die Vortheile der gegenwärtigen Donation
ebenfalls in gleichem Maße zu genießen haben.

7. Im Falle einer Liquidation wird ein Schätzungs-
werth der Gebäude von Fr. 10,000, verbunden mit dem
Geldbeitrage von höchstens Fr. 10,000, als Basis des
Anteils des Staats an den Schloßgebäuden ange-
nommen.

8. Dieses Dekret soll in beiden Sprachen gedruckt
und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete einge-
rückt werden.

Gegeben in der Sitzung des Großen Räthes, Bern
den 26. Hornung 1838.

**Der Landammann,
J. Schnell.**

**Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.**

D e k r e t
über
theilweise Abänderung des Fremdengesetzes
vom 21. Dezember 1816.

Der Große Rath der Republik Bern,

28. Februar 1838. In Erwägung, daß eine zweckmäßigeren Ordnung des Passwesens die theilweise Abänderung der Verordnung über den Aufenthalt, die Verehelichung und die übrigen polizeilichen Verhältnisse der Fremden vom 21. Dezember 1816 nothwendig macht;

auf den Vortrag der Polizeisektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath

beschließt:

1. Die im §. 10, Titel I. der angeführten Verordnung enthaltene Bestimmung, daß die Ertheilung und Visirung der Louspässe auf dem Lande dem Oberamtmann (an dessen Stelle später der Regierungsstatthalter getreten ist) und nur in der Hauptstadt der Centralpolizeidirektion zustehen solle, ist anmit aufgehoben.

2. In Zukunft sollen sämmtliche Pässe für das Ausland von der Centralpolizeidirektion ausgestellt werden.

3. Der Regierungsrath ist beauftragt die zu Execution dieses Dekrets erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Dieses Dekret soll mit dem 1. April laufenden Jahres in Kraft treten, auf übliche Weise bekannt gemacht und

in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen 28. Februar
werden.
1838.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rathes,
Bern den 28. Hornung 1838.

Der Landammann,
J. Schnell.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

D e k r e t

über

die Aufstellung eines eigenen Unter- und Sittenge-
richtes für den Helfereibezirk Buchholterberg.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung des von den Gemeinden Buchholter-
berg und Wachseldorn geäußerten Wunsches, daß für
den daselbst neu errichteten Helfereibezirk ein eigenes
Sitten- und Untergericht aufgestellt werden möchte;

1. Merz
1838.

in Betracht ferner, daß die übrigen Gemeinden
und Ortschaften der Kirchgemeinde Diesbach, mit welchen
die Gemeinden Buchholterberg und Wachseldorn vor
Errichtung jenes Helfereibezirks in einem gemeinsamen
Kirchenverbande gestanden, gegen jenes Begehren kei-
nerlei Einwendungen machen, sondern sich lediglich ihre
althergebrachten Rechte verwahren;

1. Merz
1838.

in Betrachtung endlich, daß es zweckmäßig ist, für die Gemeinden Buchholterberg und Wachseldorn, nachdem dieselben aus dem bisherigen Kirchenverbande mit den übrigen Ortschaften der Kirchgemeinde Dießbach getreten, und zufolge früherer Beschlüsse zu einem besondern Helfereibeizirk erhoben worden, ein eigenes Sitten- und Untergericht aufzustellen und auf diese Weise die vollständige Trennung desselben von der Pfarrgemeinde Dießbach herbeizuführen;

auf den Vortrag der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements und nach geschehener Vorberathung des Kollegiums des Regierungsraths und der Sechszehner

beschließt:

1. Es sollen die zu dem Helfereibeizirk von Buchholterberg gehörenden Ortschaften, als Buchholterberg und Wachseldorn mit Güzischwendi, vom 1. Mai 1838 hinweg von dem Gerichtsbezirke von Dießbach getrennt, zu einem besondern Gerichtsbezirke des Amtsbezirks Konolfingen gemacht, und ein eigenes Sitten- und Untergericht für dieselben aufgestellt werden. Ferner sollen die erwähnten Ortschaften ermächtigt sein, auch einen eigenen Kirchgemeindsrath und eine eigene Schulkommission aufzustellen.

2. Von dem Zeitpunkte hinweg, wo das neue Sitten- und Untergericht in Funktion tritt, sollen diejenigen Mitglieder von Buchholterberg, Wachseldorn und Güzischwendi, welche bis dahin an dem Sitten- und Untergerichte von Dießbach gesessen sein mögen, aus demselben ihren Austritt nehmen, und durch andere Mitglieder aus den zu dem Gerichtsbezirke Dießbach gehörigen Gemeinden ersetzt werden.

3. In Betreff des für den Helfereibezirk Buchholzberg aufzustellenden neuen Sitten- und Untergerichts dagegen wird verordnet was folgt:

1. Merz
1838.

Untergericht.

4. Dasselbe besteht:

- a. Aus dem jeweiligen Unterstatthalter, als Präsident, welcher nach §. 72 der Staatsverfassung zu erwählen ist, und in alle diejenigen Rechte und Pflichten eintritt, welche durch die §§. 37 bis 42 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 über die Amtsverrichtungen der Regierungsstatthalter den Unterstatthaltern übertragen sind.
- b. Aus sechs Mitgliedern, wovon vier aus der Gemeinde Buchholzberg und zwei aus der Gemeinde Wacheldorn (mit Güzischwendi) genommen werden sollen.

5. Die Mitglieder des Untergerichts (mit Ausnahme des Unterstatthalters) sollen nach Vorschrift des Gemeindgesetzes an den betreffenden Einwohnergemeinden von Buchholzberg und Wacheldorn gewählt, und dabei nach dem angegebenen Verhältnisse auf die beiden bemeldten Gemeinden Rücksicht genommen werden.

6. Hinsichtlich der Stimm- und Wahlfähigkeit, so wie der Amtsdauer und Wiederwählbarkeit, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

7. Das Untergericht bestellt seinen Gerichtsschreiber und seinen Weibel (§. 36 des Gemeindgesetzes).

8. Dasselbe hat alle Befugnisse und Verpflichtungen, welche den übrigen Untergerichten der Republik durch die Gesetze, und namentlich durch die Instruktion vom 24. Dezember 1803, übertragen sind.

1. März
1838.

9. Der Regierungsstatthalter wird auf den Antrag des Untergerichts den jeweiligen Versammlungsort desselben bestimmen.

10. Der Gerichtsschreiber soll die freie Einsicht und Abschriftherbung aus den bisherigen Gerichtsprotokollen von Dießbach haben, so weit sie sich auf die seinem Bezirke zugetheilten Ortschaften beziehen.

11. Der Amtsschreiber von Konolfingen soll für den Untergerichtsbezirk von Buchholterberg und Wachseldorn (mit Güzischwendi) nach Mitgabe des Gesetzes vom 18. Dezember 1832 ein eigenes Grundbuch führen. Daselbe soll in der Amtsschreiberei aufgestellt und der Untergerichtsschreiber angewiesen sein, alle von dem Untergerichte gefertigten Akten zu gehöriger Zeit (Satz. 442) dem Amtsschreiber zur Eintragung in das Grundbuch zuzustellen.

12. Der Amtsschreiber soll bei der Eintragung jedes Akts, welcher unbewegliche Sachen oder Rechte auf solche zum Gegenstande hat, in dem neuen Grundbuche auf die Nummer und die Seitenzahl des alten Grundbuchs hinweisen, wo sich der unmittelbar vorhergehende Erwerbtitel eingeschrieben befindet.

Sittengericht.

13. Das Sittengericht soll bestehen aus:

- a. Dem jeweiligen Unterstatthalter als Präsident.
- b. Dem jeweiligen Helfer von Buchholterberg von Amts wegen.
- c. Zwei Mitgliedern aus der Gemeinde Buchholterberg, und
- d. Einem Mitgliede aus der Gemeinde Wachseldorn mit Güzischwendi.

14. Die Wahl des Sittengerichts soll auf die gleiche Weise geschehen wie diejenige des Untergerichts (§. 5).

15. Der Helfer von Buchholterberg ist von Amts-
wegen Aktuar. Das Sittengericht bestellt seinen Weibel.

1. Merz
1838.

16. Dasselbe hat alle Befugnisse und Verpflich-
tungen, welche den übrigen Sittengerichten der Republik
durch die Gesetze übertragen sind. Doch soll dasselbe
von einlangenden Schwangerschaftsanzeigen, welche Ge-
meindsangehörige von Dießbach betreffen, dem dortigen
Sittengerichte Kenntniß geben. Auch sollen die Proto-
kolle des Sittengerichts von Buchholterberg demjenigen
von Dießbach, und umgekehrt diejenigen des Sitten-
gerichts von Dießbach dem Sittengerichte von Buch-
holterberg, jeweilen zu ungehinderter Einsicht offen
stehen.

Dieses Dekret soll gedruckt und in die Sammlung
der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rethes,
Bern, den 1. Merz 1838.

Der Landammann,
J. Schnell.

Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

Kreisschreiben

an

die Regierungsstatthalter, betreffend die Stipulation von Kontrakten durch Notarien, welche zu den Kontrahenten in verwandtschaftlichem Verhältnisse stehen.

S i t.

19. März
1838.

Wir sind aufmerksam gemacht worden, daß in einigen Amtsbezirken die Notarien Kontrakte stipuliren und Gelübde abnehmen, ungeachtet sie zu den Kontrahenten in verwandtschaftlichen Verhältnissen stehen. Damit nun diesem Uebelstande abgeholfen werde, finden wir uns, auf den uns von der Justizsektion erstatteten Rapport, veranlaßt, Ihnen zu Handen des Amtschreibers und der Notarien Ihres Amtsbezirks über diesen Gegenstand folgende Weisung zu ertheilen:

Zufolge §. 1 des dritten Titels des zweiten Theils des Emolumententarifs von 1813 sollen die Notarien die ihnen übergebenen Kontrakte nur insofern abnehmen und verschreiben, als dieselben durch das Gesetz nicht verboten und die Parteien mit ihnen nicht in einem verbotenen Verwandtschaftsgrad stehen.

Nun ist zwar der Verwandtschaftsgrad, in welchem die Stipulation von Verträgen und die Abnahme von Gelübden verboten sein soll, nirgends ausdrücklich bestimmt. Da aber das Instrument eines Notars als ein vollgültiges Zeugniß über einen zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag angesehen werden muß, so liegt es in der

Natur der Sache, daß ein Notar alle Eigenschaften eines Zeugen besitzen und demnach in allen denjenigen Fällen weder Verträge stipuliren noch Gelübde abnehmen solle, in welchen er zufolge Saß. 225 P. als Zeuge verworfen werden könnte.

19. Merz
1838.

Sie werden daher darüber wachen, daß die Notarien Ihres Bezirkes in Zukunft dieser Weisung nachleben und sich demnach in allen denjenigen Fällen der Stipulation von Kontrakten enthalten, in welchen sie mit der einen oder andern der kontrahirenden Parteien in dem durch Saß. 225 bestimmten Grade verwandt oder verschwägert sind.

Und da die Amtsschreiber zufolge §. 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1832 darauf achten sollen, daß die auf die richtige Führung der Grundbücher abzweckenden Gesetze von den betreffenden Notarien bei Abfassung der zu Eintragung in dieselben sich eignenden Akten streng befolgt werden, so wollen Sie Ihren Amtsschreiber anweisen: wenn ihm Verträge zur Eintragung in die Grundbücher zugestellt werden, wobei der Stipulator und die Kontrahenten in dem durch Saß. 225 P. bezeichneten Verwandtschaftsgrade zu einander stehen, — die Einschreibung derselben zu verweigern und bei kompetenter Behörde die Anzeige davon zu machen, damit die betreffenden Notarien zur Verantwortung gezogen werden.

Bern, den 19. Merz 1838.

Der Schultheiß,
Echarner.

Der erste Rathsschreiber,
J. J. Stapfer.

Verordnung

des

Regierungsraths über die Vollziehung des Grossrathsh-
dekrets vom 28. Hornung 1838, betreffend die
Ausstellung der Reisepässe durch die Centralpolizei.

23. März
1838.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
In Vollziehung des Dekrets des Grossen Rethes vom
28. Hornung 1838, wodurch der Beschlus, daß in Zu-
kunft sämmtliche Pässe für das Ausland von der Central-
polizeidirektion ausgestellt werden sollen, gefaßt, der
Regierungsrath aber beauftragt worden ist, die zur Exe-
kution dieses Dekrets erforderlichen Verordnungen zu
erlassen,

verordnet:

1. Alle Kantonsbürger, angesessenen Schweizer und
die mit Niederlassungsbewilligungen versehenen Fremden,
welche in das Ausland reisen wollen, sind gehalten, sich
zu diesem Zwecke mit Reisepässen zu versehen.

2. Die Reisepässe nach dem Ausland sollen aus-
schließlich von der Centralpolizeidirektion ertheilt, und
nach dem durch das Konföderat vom 22. Juni und 2. Juli
1813 angenommenen Formular auf Stempelpapier aus-
gefertigt werden.

Ist der Reisepaß auf Staaten ausgestellt, die einen
Gesandten in der Schweiz haben, so sollen sich die
Pässinhaber bei demselben um das erforderliche Visa
bewerben.

23. März
1838.

3. In Fällen, wo ein Paßbewerber zu Erhebung seines Reisepasses sich nicht persönlich bei der Centralpolizeidirektion zu stellen wünscht, sollen die Regierungsstatthalter die Paßbegehren unter Anfügung der Personsbeschreibung der betreffenden Bewerber, der Bestimmung und des Reisezweckes per Post an die Centralpolizeidirektion gelangen lassen, welche das Erforderliche besorgen und die ausgefertigten Pässe ihnen überschicken wird.

4. Reisepässe an Kantonsbürger und Einwohner für das Innere der Schweiz sollen entweder durch die Centralpolizeidirektion oder aber durch den Regierungsstatthalter des betreffenden Amtsbezirks ertheilt werden.

5. Wer sich bei der Centralpolizeidirektion um einen Reisepaß bewerben will, soll sich vorerst bei dem Regierungsstatthalter seines Wohnortes um eine dahерige Empfehlung anmelden. Die Centralpolizeidirektion wird diese Empfehlungen in gedruckten Formularien an die Regierungsstatthalter unentgeldlich versenden.

In Fällen, wo der Regierungsstatthalter einem Paßbewerber die Paßempfehlung verweigern würde, soll derselbe die Gründe des Abschlags der Centralpolizeidirektion einsenden.

6. Die Regierungsstatthalter sollen an Kantonsbürger und Einwohner des betreffenden Amtsbezirks nur dann Paßempfehlungen ertheilen, wenn die Bewerber ihnen persönlich bekannt sind, oder sich durch Vorlage gültiger Schriften, oder durch glaubwürdige Zeugen hinlänglich legitimiren können.

Paßbewerber im militärflichtigen Alter sollen noch aufweisen, daß sie die Vorschriften der Militärverfassung vom 14. Dezember 1835, §§. 72 und 73 bezüglich der Reiseerlaubniß erfüllt haben.

23. März
1838.

7. Ein Reisepaß soll auf mehr nicht als eine Person ausgestellt werden; die Frauen und Kinder und Diener-schaft, die sich im Gefolge eines Reisenden befinden, aus-genommen, welche im Passe namentlich anzumerken sind.

8. In Fällen, wo der Paßbewerber durch Vermitt-lung des Regierungsstatthalters seinen Paß erhält, soll die Unterzeichnung desselben, wosfern der Paßbewerber anwesend ist, bei dem betreffenden Regierungsstatthalter statt finden, und von diesem die Beglaubigung der Unter-schrift beigesetzt werden.

9. Bei Ausstellung eines jeden Reisepasses soll in selbigem die Art der Legitimation sorgfältig angezeigt werden. Bei Auswechslung von Pässen, soll die aus-stellende Behörde sich auf den alten Paß berufen.

10. Auswanderungspässe an einzelne Personen und ganze Familien sollen nur mit besonderer Vorsicht ertheilt werden. Diejenigen, welche in fremde Staaten auswan-dern wollen, sollen ihr Vorhaben eine geraume Zeit vor ihrer Abreise öffentlich bekannt machen, damit ihre Gläu-biger in die Möglichkeit gesetzt werden, sich für ihre For-derungen bezahlt zu machen, oder gehörig sicher stellen zu lassen. Zu Eingabe ihrer Ansprüchen soll denselben eine Frist von wenigstens vier Wochen, vom Tage der ersten Bekanntmachung an gerechnet, eingeräumt werden. Eine solche Bekanntmachung ist wenigstens zwei Mal in das Amtsblatt einzurücken, und in der Heimaths- und Wohnortsgemeinde des Betreffenden durch den öffent-lichen Anschlag oder Verlesen zur Kenntniß des Publi-kums zu bringen. In diesen Fällen sollen zwar die Reisepässe ausgefertigt, aber den Betreffenden nicht abge geben werden, bis diese Vorschriften erfüllt sind.

11. Die Regierungsstatthalter sollen an Personen, die in gerichtlicher Untersuchung liegen, vor der Aus-

fällung der Endurtheile, ohne spezielle Bewilligung der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements keine Empfehlungen zu Reisepässen nach dem Ausland ertheilen, und die Centralpolizeidirektion soll in solchen Fällen jeden Reisepaß verweigern.

23. Mer;
1838.

12. Nichtangesessene Fremde, die im Falle sind, sich mit neuen Pässen versehen zu lassen, sollen sich dafür, oder für einen Bewilligungsschein zu einem schweizerischen Paß, bei den Gesandtschaften der betreffenden Staaten anmelden, solche aber, deren Staaten keinen Gesandten in der Schweiz haben, sollen sich bei der Centralpolizeidirektion stellen, welche dem Begehr entsprechen wird, wenn der betreffende Bewerber sich auf eine hinreichende, unzweideutige Weise legitimiren kann, und keine besondere Gründe dagegen obwalten.

Die Centralpolizeidirektion kann ausnahmsweise, wo der Paß vergessen, verloren, oder die Dauer desselben ausgelaufen ist, auch durchreisenden Schweizerbürgern aus andern Kantonen Pässe ertheilen, wenn sich dieselben durch einen angesehenen Mann des Orts, oder auf eine andere hinreichende, unzweideutige Art als rechtliche Leute ausweisen.

13. Die Regierungsstatthalter sollen über die von ihnen ausgestellten Paßempfehlungen und Pässe für das Innere der Schweiz, und die Centralpolizeidirektion über die von ihr ausgestellten Reisepässe ein genaues Register führen und die letztere die Ausweisschriften zu ihrer Legitimation aufbewahren.

Die Regierungsstatthalter sind gehalten, der Centralpolizeidirektion, so oft diese Behörde es verlangt, ihre Kontrollen über ertheilte Paßempfehlungen und Reisepässe nach dem Innern der Schweiz, zur Einsicht, oder Auszüge davon einzufinden.

23. Merz
1838.

14. Die gegenwärtige Verordnung, durch welche die Polizeiverordnung über die Pässe, vom 11. Juni 1804, und die Erläuterung darüber vom 16. Merz 1808, aufgehoben sind, soll mit dem 1. April 1838 in Kraft treten. Dieselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf die gewohnte Weise bekannt gemacht, der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverlebt und mit dem Amtsblatt ausgetheilt werden.

Geben in Bern, den 23. Merz 1838.

Namens des Regierungsraths,
Der Schultheiß,
Escharner.

Der zweite Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Kreisschreiben

an

die Regierungsstatthalter, betreffend das Verfahren gegen die Gemeinden in Beziehung auf den Straßenunterhalt und die Eröffnung von Grengruben.

E i t.

9. April
1838.

Auf verschiedene Einfragen, wie zu verfahren sei, wenn die unterhaltungspflichtigen Gemeinden ihre Straßen vernachlässigen, und zu deren Instandstellung und Begribung sich Niemand willig finden lassen wolle, sein Land

9. April
1838.

gegen Entschädigung zu Ausbeutung des darin enthalte-
nen Griens abzutreten? finden wir uns, nach angehör-
tem Berichte des Baudepartements, bewogen, Ihnen
Folgendes zu bemerken:

1. In Bezug auf den Straßenunterhalt:

Nach §. 3 des Straßengesetzes vom 21. März 1834 stehen, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Privat-
wege, alle übrigen öffentlichen Straßen und Wege, also
auch diejenigen vierter Klasse, unter der Aufsicht der
Regierung und nach §. 19 desselben Gesetzes soll der
Regierungsstatthalter die nöthigen Anordnungen treffen,
damit diese Straßen und Wege in gutem Zustande erhalten
werden; ferner ist derselbe befugt, den Straßeninspek-
toren deshalb die hiezu geeigneten Befehle und Aufträge
zu ertheilen.

Durch diese Gesetzesstelle ist also der Regierungsstatth-
alter zum Polizei- und Administrativrichter in Straßen-
sachen ernannt, und es tritt mithin in letzterer Bezie-
hung für ihn ganz besonders der vierte Abschnitt des
Administrativprozeßgesetzes in Kraft, demzufolge er die
Pflichtigen zu Erfüllung der ihnen obliegenden Leistungen
auffordern und anhalten, und im Falle der Verweigerung
die nöthigen Arbeiten auf Kosten des unrechthabenden
Theils anordnen soll.

Was denn die Ausführung solcher Arbeiten, die
entweder von den Gemeinden, oder aber auf unrechthabende
Kosten gemacht werden sollen, betrifft: so wird
dem Regierungsstatthalter der Bezirksinspektor beigege-
ben, welcher die nöthigen Arbeiten bezeichnen und devi-
siren, und auch deren Ausführung leiten soll. Auf solche
Weise hat der Regierungsstatthalter das Polizeiliche und
Administrative, der Ingenieur aber das Technische des
Straßenwesens unter sich, und beiden mit einander im

9. April 1838. Einverständniß liegt ob, die Straßen vierter Klasse in gehörigem Zustande zu erhalten.

2. In Betreff der Eröffnung von Griengruben: so ist dies keineswegs Sache der Regierung und ihrer Beamten, und liegt vielmehr im eigenen Interesse der Gemeinden, welche den Unterhalt ihrer Straßen besorgen müssen, und daher das benötigte Material zu ihrem eigenen Gebrauch herbeischaffen sollen.

Sie werden daher die einschlagenden Stellen des Straßen- und Administrativprozeßgesetzes streng handhaben, und sich zu Entwerfung und Leitung des technischen Theils an die betreffenden Bezirksinspektoren wenden.

Bern, den 9. April 1838.

Der Schultheiß,
Escarner.

Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.

Freizügigkeitsvertrag mit dem Herzog von Lukka.

Eidgenössische Erklärung.

12. April 1838. Da der Grundsatz der Gegenseitigkeit in Bezug auf das Heimfallsrecht in den Staaten Sr. königlichen Hoheit des Herzogs von Lukka anerkannt und bestätigt ist, so erklären Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,

als dermaliger Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, auf daß die schweizerischen Angehörigen die aus der Aufhebung des Heimfallrechtes in dem Herzogthum Lukka herrührenden Vortheile genießen können, durch die gegenwärtige Urkunde Namens der eidgenössischen Kantone, daß in den zwei und zwanzig Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft das Heimfallsrecht gegen die Unterthanen Sr. königlichen Hoheit des Herzogs von Lukka nicht mehr ausgeübt werde, infolge welcher Erklärung dieselben die auf dem Gebiet der erwähnten Kantone zu ihren Gunsten eröffneten Erbschaften ungehindert antreten können.

12. April
1838.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung, die gegen eine ähnliche der Regierung des Herzogthums Lukka, durch welche den schweizerischen Angehörigen die nämliche Gegenseitigkeit zugesichert wird, ausgewechselt werden soll, unterzeichnet und mit dem eidgenössischen Siegel bekräftigt worden.

Also geschehen in Luzern, den elften Hornung ein-tausend achthundert dreißig und acht.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,

als eidgenössischer Vorort,

in deren Namen,

Der Schultheiß,

(L. S.)

J. Kopp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Um Rhyn.

Für getreue Uebersezung,

der eidgenössische Kanzler,

Um Rhyn.

E r k l ä r u n g
der Regierung des Herzogthums Lukka.

12. April
1838.

Nachdem die königliche Regierung des Herzogthums Lukka und die schweizerische Eidgenossenschaft übereingekommen sind, die Aufhebung des Heimfallsrechtes zwischen beiden Staaten und zu Gunsten der betreffenden Unterthanen (Staatsangehörigen) vermittelst gegenseitig und ohne Vorbehalt einer weitern Ratifikation auszuwechselnder Akten auszusprechen, so hat der unterzeichnete Minister Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten ic. ic. Sr. königlichen Hoheit des durchlauchtigsten Infants von Spanien, Don Karl Ludwig von Bourbon, Herzog von Lukka, in Folge einer am 29. August 1837 erlassenen allerhöchsten Ermächtigung Folgendes erklärt:

Da der Grundsatz der Gegenseitigkeit in Bezug auf das Heimfallsrecht in den Staaten der schweizerischen Eidgenossenschaft anerkannt und bestätigt ist, so erklärt die königliche Regierung des Herzogthums Lukka, auf daß ihre Unterthanen die aus der Aufhebung des Heimfallsrechts in den Kantonen und Gebieten der Schweiz herrührenden Vortheile genießen können, durch die gegenwärtige Urkunde, daß in den Staaten Sr. königlichen Hoheit des Infanten Herzogs von Lukka das Gegenrecht gegen die Unterthanen (Staatsangehörigen) der zwei und zwanzig Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht mehr ausgeübt werde, in Folge welcher Erklärung dieselbe die auf dem Gebiet des erwähnten Herzogthums zu ihren Gunsten eröffneten Erbschaften ungehindert antreten können.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Erklärung, die gegen eine ähnliche der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft, durch welche den Unterthanen des

Herzogthums Lukka die nämliche Gegenseitigkeit zugesichert wird, ausgewechselt werden soll, von mir unterzeichnet und mit dem Siegel des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bekräftigt worden.

12. April
1838.

Also geschehen Lukka, den fünften Merz eintausend achthundert dreißig und acht.

(L. S.)

Marquis Ascanio Mansi.

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
verordnet:

Die vorstehenden, unter'm 24. Merz 1838 zu Wien zwischen dem Geschäftsträger der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Bevollmächtigten Sr. königlichen Hoheit des Herzogs von Lukka gewechselten Erklärungen über gegenseitige Aufhebung des Heimsfallrechtes, zu denen der Große Rath des Kantons Bern unter'm 8. Dezember 1837 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiet der Republik in Vollziehung treten, und zu Ledermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Geben in Bern, den 12. April 1838.

Der Schultheiss,
Escharner.

Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.



K r e i s s c h r e i b e n
an

alle Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der protestantischen Amtsbezirke, betreffend die Befugnisse der Sittengerichte in Sittenpolizeisachen.

S i t .

30. April 1838. Da sich über die Befugnisse der Sittengerichte in Sittenpolizeisachen Zweifel erhoben haben, so hat sich der Regierungsrath veranlaßt gefunden, in Abänderung und näherer Bestimmung der früher von ihm ausgegangenen Kreisschreiben vom 13. April 1833 und 22. Herbstmonat 1834 zu verfügen, was folgt:

1. Den Sittengerichten liegt die Pflicht ob, nach bestem Vermögen zur Handhabung der Ruhe und Ordnung, Zucht und Ehrbarkeit, und zu Vermeidung jedes öffentlichen Aergerisses beizutragen.
2. Um ihre Pflichten in dieser Hinsicht erfüllen zu können, steht ihnen das Recht zu, die betreffenden Personen zu bescheiden, zu vernehmen, sie ernstlich zu vermahnen und zu warnen.
3. Personen, welche den ihnen behörig zugegangenen Ladungen vor das Sittengericht nicht Folge leisten, sind bei dem Regierungsstatthalter anzuzeigen, welcher die Vorführung derselben veranstalten, oder das sonst Angemessene verfügen wird.
4. Bleiben die Ermahnungen und Warnungen des Sittengerichtes fruchtlos, oder werden dieselben mit

Trotz und Widerspenstigkeit erwidert, so hat das Sitten- 30. April
gericht dem Gerichtspräsidenten die amtliche Anzeige
davon zu machen, welcher nach vorhergegangener Unter-
suchung der Sache, die einschlagenden Gesetze gegen die
Fehlbaren in Anwendung zu bringen hat. (§§. 20 und
21 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831.)

Bern, den 30. April 1838.

Der Schultheiß,
Tschärner.

Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.

D e k r e t
über
den Brückenbau bei'm untern Thore in Bern.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf das an ihn gestellte Ansuchen des Burgerrathes 7. 8. Mai
der Stadt Bern, betreffend den durch eine Aktiengesell- 1838.
schaft beabsichtigten Bau einer Brücke über die Aare
bei'm untern Thore in Bern;

in Betracht, daß dieses Unternehmen durch die großen
Vortheile, die seine Ausführung dem Verkehr gewähren
wird, zum öffentlichen Nutzen gereicht;

auf angehörte Berichte der Finanz- und Baudeparte-
mente, und nach geschehener Vorberathung durch den
Regierungsrath,

beschließt:

1. Es wird der benannten Aktiengesellschaft erlaubt,
eine steinerne Brücke über die Aare in dem untern Theile

7. 8. Mai der Stadt Bern, nach der von den Herren Ingenieurs Donegani und Jacquiné vorgeschlagenen Richtung, nach Ausweis des vorgelegten Planes zu erbauen.

2. Da, nach dem vorgelegten Plane, dieser Brückenbau die Niederreissung oder Beschlagnahme verschiedener Gebäulichkeiten nothwendig macht, so wird, einerseits, um den Eigenthümern derselben eine vollständige Entschädigung dafür zu sichern, anderseits, um der Gesellschaft die Akquisition möglich zu machen, das dem Großen Rath, nach Satzung 379, zustehende Expropriationsrecht an die Aktiengesellschaft dahin delegirt, daß dasselbe mit Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen auf dasjenige Grundeigenthum seine Anwendung finden kann, welches zum Behuf der Erbauung jener Brücke nothwendig ist.

3. Der Regierungsrath wird ermächtigt, die dem Staate gehörenden Haus und Garten Nr. 199, nebst dem hinter der Nydeckkirche gelegenen Pfrundgarten, so wie alle dem Staate auf das sogenannte Frienisberghaus Nr. 201, laut Kaufbeile vom 18. Jenner 1811 und Nachtrag vom 4. Brachmonat 1812, zustehenden Rechte der Aktiengesellschaft gegen das bisher von Herrn Stadtwerkmeister Stürler bewohnte Haus Nr. 274 roth Quartier, sammt dazu gehörenden, oder in dessen Umgebung liegenden Garten und Erdreich, tauschweise, je nach dem Werthe des beidseitigen Eigenthums, abzutreten.

4. Unter bestimmtem Vorbehale der Genehmigung der Tagsatzung, wird der Gesellschaft die Erhebung eines Brückengeldes nach folgendem Tarife gestattet:

Von einer Person, ohne Ausnahme, gehend,
reitend oder im Wagen fahrend . . . 1 Kreuzer.

Vom Fuhrwerk jeder Art, leer oder geladen, 7. 8. Mai

vom Stück 2 Kreuzer. 1838.

mit Ausnahme der Güter- und Weinwagen,

welche per Stück bezahlen 4 "

Für ein Handwägelein, Schubkarren und

dergleichen wird nichts bezahlt.

Pferde, Lastthiere, Großvieh aller Art, eingespannt oder im Kuppel, vom Stück . 2 "

Kleinvieh aller Art, Kälber, Füllen, Schaafe,

Lämmer, Ziegen, Schweine, Ferkel u. s. w.,

vom Stück 1 Rappen.

Für die Posten, welche die Brücke passiren,

sind von jedem Pferde der Bespannung . 2 Kreuzer

zu bezahlen. Die Postwagen hingegen und die dazu

gehörenden Passagiers, Konduktoren und Postillons

haben kein Brückengeld zu entrichten. Auch sollen die

Postwagen auf der Brücke nicht angehalten werden.

Frei vom Brückengelde sind:

Armen- und Krankenfuhrern, die Kinder, die Militärs im Dienst und ihr Gepäck, Artillerie und Kriegsfuhrwerke, Feuersprizen, hülffleistende Mannschaft bei einem Brände (oder sonstigen großen Unglücksfällen), Löschgeräthschaften sammt deren Bespannung, Polizeibeamtete und Polizeidiener, endlich alle der Eidgenossenschaft angehörigen oder zu ihrem Dienste bestimmten Effekten.

5. Der Regierungsrath und unsere Gesandtschaft auf der Tagsatzung werden beauftragt, die nöthigen Schritte zu Auswirkung der erforderlichen Sanktion dieses Brückengeldes durch die oberste Bundesbehörde zu besorgen und kräftigst zu unterstützen.

Bis jedoch diese Sanktion erfolgt sein wird, soll kein Brückengeld bezogen werden.

7. 8. Mai
1838.

6. Die Erhebung obigen Brückengeldes wird jedoch nur auf so lange gestattet, bis der Aufwand für den Brückenbau sammt daherigen Entschädigungen, und für den Unterhalt der Brücke, so wie alle übrigen diezörtigen Bauten und Kosten in Kapital und Zinsen, welche letzteren unter keinem Vorwande das Vier vom Hundert der verzinslichen Aktien übersteigen sollen, vollständig aus den verschiedenen Lösungen und Ertragenheiten der Brücke und des übrigen gemeinschaftlichen Eigenthums der Brückeaktiengesellschaft zurückbezahlt sein werden. So bald dieser Fall eingetreten sein wird, so soll auch der Bezug des Brückengeldes ganz aufhören, und die Brücke gegen Uebernahme des künftigen Unterhaltes dem Staate eigenthümlich und ohne ferneres Entgeld anheimfallen.

7. Die Aktiengesellschaft soll der Regierung eine Rechnung über die sämmtlichen Kosten dieses Brückebaues, so wie auch alljährlich eine solche über den Ertrag des Brückengeldes und des übrigen Eigenthums der Aktiengesellschaft vorlegen. Es soll auch überdies der zu bestellende Brückengeldbezieher durch den Regierungsstattleiter von Bern in Eidespflicht aufgenommen werden.

8. Die Aktiengesellschaft hat sich allen bestehenden oder noch zu erlassenden Polizeivorschriften zu unterziehen, und soll überdies der Regierung die erforderlichen Gebäulichkeiten oder Lokale für die nöthige Militär-, Zoll- und Polizeibewachung dieses neuen Thores unentgeldlich zur Verfügung stellen.

9. Das Statut der Aktiengesellschaft, so wie es von der Burgergemeinde Bern am 6. Christmonat 1837 beschlossen worden ist, wird im Uebrigen hiemit gutheißen; und es soll jede vorzunehmende Veränderung dieses Statuts dem Regierungsrath mitgetheilt werden,

damit er untersuche, ob dieselbe gegen keine gesetzliche Bestimmung verstöße.

7. 8. Mai
1838.

10. Würde auf 1. Jenner 1840 der Bau der Brücke noch nicht angefangen sein, so soll untersucht werden, ob das gegenwärtige Dekret wieder aufzuheben sei.

11. Dieses Dekret soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rethes,
Bern, den 7. und 8. Mai 1838.

Namens des Großen Rethes,

Der Landammann,

J. Schnell.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

D e k r e t

über

die Erhöhung der Besoldung des Obergerichtsschreibers.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betracht der vielen dem Obergerichtsschreiber obliegenden Geschäfte und der zu dieser Stelle erforderlichen Kenntnisse;

8. Mai
1838.

8. Mai auf den Vortrag des diplomatischen Departements
1838. und des Regierungsrathes,
 beschließt:

1. Die Besoldung des Obergerichtsschreibers wird vom Tage der bevorstehenden Wiederbesetzung der Stelle an von Fr. 1800 auf Fr. 2000 erhöht.

2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, welches in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rethes,
Bern den 8. Mai 1838.

Der Landammann,
J. Schnell.
Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

D e k r e t ,
betreffend
die Mittheilung aller obergerichtlichen Strafurtheile
an den Regierungsrath zu Beiseitung des Voll-
ziehungsbefehls.

Der Grosser Rath der Republik Bern,
8. Mai In Betrachtung, daß nach dem Buchstaben des §. 33
1838. des Gesetzes vom 11. April 1832 bloß die vom Oberge-
richte ausgefallenen Criminalurtheile dem Regierungsrathe
zur Vollziehung übermacht werden sollen;

daß es aber im Interesse einer geregelten Staatsverwaltung erforderlich ist, daß alle von dem Obergerichte ausgefällten Strafurtheile dem Regierungsrath zur Ertheilung des Vollziehungsbefehls mitgetheilt werden, bevor sie von den Regierungsstatthaltern vollzogen werden dürfen;

8. Mai
1838.

nach Anhörung des Rapports der Justizsektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Alle von dem Obergerichte revisionsweise oder auf dem Wege der Appellation ausgefällten Strafurtheile in Criminal- oder Polizeisachen sollen dem Regierungsrath mitgetheilt und mit dessen Vollziehungsbefehl versehen dem betreffenden Regierungsstatthalter zur Execution übermacht werden.

2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, welches von nun an in Kraft tritt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern den 8. Mai 1838.

Der Landammann,
J. Schnell.

Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

14. Mai
1838.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Regierungsstatthalter, betreffend die Be-
freiung der Liegenschaften, welche durch Arrestzu-
bekenntniß und ohne öffentliche Steigerung erworben
worden, von der Bezahlung der Handänderungs-
gebühr.

S i t.

Auf des Finanzdepartements Antrag haben wir unter'm
12. Merz beschlossen: es seien Liegenschaften, die durch
Arrestzubekenntniß und ohne öffentliche Versteigerung
erworben worden, der Bezahlung der Handänderungs-
gebühr nicht zu unterwerfen.

Indem wir Ihnen von dieser Verfügung zu Handen
der Untergerichte wie der Amtsschreiberei Ihres Bezirks
Kenntniß zu geben eilen, gewärtigen wir, daß Sie ob
pünktlicher Nachachtung derselben wachen werden.

Bern, den 14. Mai 1838.

Der Schultheiß,
Escharner.

Der zweite Rathsschreiber,
M. v. Stürler.



R e c h n u n g

über

das Einnehmen und Ausgeben, betreffend den Wasserschaden vom 12. und 13. August 1837, nebst dem Verzeichnisse der eingegangenen Liebessteuern.

Auf Befehl des Regierungsrathes vom 16. Mai in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt.

V o r b e r i c h t.

Als der Regierungsrath von dem im August 1837 durch die in mehrern Gegenden entstandene Wassergröſſe erlittenen Schaden ganz besonders aber im Emmenthal Kenntniß erhielt, hat derselbe sowohl als der Große Rath unter anderm verordnet:

1. Um heiligen Vettage in allen Kirchen des Kantons Steuern aufzunehmen zu lassen und außerdem die Anordnung zu treffen, daß in jeder Gemeinde oder Unterabtheilung derselben, von Behörde aus Personen bezeichnet werden, bei welchen sowohl vor als nach jener Kirchensteuer jede milde Gabe in Geld, Effekten oder Lebensmittel abgegeben werden könne.

2. Wurde den betreffenden Regierungsstatthaltern die Weisung ertheilt, den in Ihren Amtsbezirken entstandenen Schaden, gemäß der dafür ertheilten Instruktionen, schäzen und klassifiziren zu lassen.

3. Dass die Beschädigten folgende Entschädigungen an den erlittenen Schaden erhalten sollen.

Diejenigen in der ersten Klasse, welche die armen Miethsleute, für deren beschädigte oder zerstörte Pflanzungen begreift, $\frac{5}{10}$ tel.

Diejenigen in der zweiten Klasse, worunter diejenigen Liegenschaftsbesitzer begriffen, deren Beschädigung eben so hoch oder noch höher sich belaufen, als ihr eigenes Vermögen, welches sie an denselben bezahlt hatten, und welche mithin verarmt sind, $\frac{3}{10}$ tel.

Diejenigen in der dritten Klasse, welche diejenigen begreift, deren Schaden den Betrag ihres fruchtbaren Vermögens nicht erreicht, die viel verloren, denen aber auch noch einiges Vermögen übrig geblieben ist, $\frac{2}{10}$ tel.

Diejenigen in der vierten Klasse, welche Beschädigungen des Staats, der Gemeinden, Korporationen oder solcher Privaten betrifft, deren dermal noch fruchtbare Vermögen höher angeschlagen werden kann, als der Schaden ansteigt, hingegen nichts.

Da es sich erzeigt, daß unter den eingegangenen Steuern sehr viele verbotene aber dennoch in den meisten Gegenden des Kantons kursirende Geldsorten befanden und daß bei Angabe des Betrags nur selten die gesetzliche Werthung befolgt worden sei, sondern meistens der Brabänderthaler zu Bz. 40 und der französische Fünffrankenthaler zu Bz. 35 u. s. w. in Rechnung gebracht wurde, hat der Regierungsrath unter'm 22. November 1837 die Weisung ertheilt, die von den Privaten eingegangenen Geldsteuern auf kurrentem Fuße zu zählen und auszurichten; die von dem Staat geleistete Summe hingegen wurde nach gesetzlichem Werth verabreicht.

E i n n e h m e n.

	Fr.	Bz.	Np.
Die aus den verschiedenen Amtsbezirken eingelangten Steuern betragen laut Verzeichniß (Beilage Nr. 1) in kurrentem Geld	54310	7	5
(Worunter die im Amte Signau und Thun gefallenen und daselbst verwendeten Steuern mit Fr. 3288. 70 begriffen).			
Die noch seither erhaltenen Steuern direkt in Geld und Erlös von Naturalien, so wie von gestrandetem Holz (Beilage Nr. 1)	3042	2	2 $\frac{1}{2}$
Dazu kommen die vom Regierungsstatthalter von Fraubrunnen von gestrandetem Holz inbehaltenen	9	9	7 $\frac{1}{2}$
Summa Fr. 57362	9	5	

E i n n e h m e n.

Fr. Wk. Rp.

Uebertrag 57362 9 5

Verrechne hier ferner als eingegangen:

a. Die vom Regierungsstatthalter von Signau aus den verschiedenen Gegenden erhaltenen Naturalien, von Werth	4694	2	5
b. Die vom Regierungsstatthalter von Thun erhaltenen Naturalien von	301	5	7½
c. Die vom Regierungsstatthalter von Frutigen erhaltenen und vertheilten Naturalien	71	6	5
d. Von den vom Regierungsrath dem Amt Signau verabreichten Fr. 2000 als Unterstützung verwendeten	592	—	—
e. Die von dem Regierungsrath dem Amt Trachselwald vorläufig gegebenen	520	—	—
f. Die vom Regierungsstatthalter von Trachselwald erhaltenen Naturalien von	407	1	5
1838. Mai 3. Von der Standeskassa auf Ab- schlag der von dem Großen Rath bewilligten Summe von Fr. 10000 empfangen	6405	3	8½
Summa Fr. 70354 9 6			

A u s g e b e n.

I. An Schätzungsosten u. s. w.

Beilagen
Nro. Fr. Bz. Rp.

NB. Unter'm 27. September 1837 hat der Regierungsrath beschlossen, denjenigen Schäkern, welche den Schaden schätzten und welche Bezahlung verlangen, ein Taggeld von Bz. 15 zu entrichten.

1838. Hornung 5. Dem Regierungsstatthalter von Thun für die Schäker von Schwarzenegg, Sigriswyl, Hilterfingen und Steffisburg 2 73 5 —

Das gesetzliche Aufgeld auf 21 Fünfrankenstücke 1 — 5

1838. Hornung 10. Verrechne hier die vom Regierungsstatthalter von Signau bezahlten Beträge:

a. Die Frachtkosten von eingegangenen Naturalsteuern mit Fr. 615 8 —

b. Die Schätzungsosten „ 93 — — 3

708 8 —

1838. April 21. Für ein Kistchen zur Geldversendung binden zu lassen — 4 —

Summa Fr. 783 7 5

A u s g e b e n.

II. An Vergütungen für die Wasserbeschädigten.

Burgdorf.

Beilagen

Nro. Fr. Bk. Rp.

NB.	Der Schaden beträgt			
	in der ersten Klasse Fr.	706	—	—
" "	zweiten "	100	—	—
" "	dritten "	1240	—	—
" "	vierten "	4492	—	—
	Summa Fr.	6538	—	—

Zu vergüten daran ist:

der ersten Klasse $\frac{5}{10}$.	mit Fr.	353	—	—		
" zweiten "	$\frac{3}{10}$.	"	30	—	—	
" dritten "	$\frac{2}{10}$.	"	248	—	—	
" vierten "	Nichts.		—	—		
					631	—
	Summa Fr.	631	—	—		
1838. Hornung 10. An den Regierungs-						
stathalter von Burgdorf		4	591	—	—	
1838. April 16. An den Nämlichen .		5	40	—	—	
	Summa Fr.	631	—	—		

Frutigen.

NB.	Der Schaden beträgt			
	in der ersten Klasse Fr.	—	—	—
" "	zweiten "	890	—	—
" "	dritten "	—	—	—
" "	vierten "	1592	—	—
	Summa Fr.	2482	—	—

Ausgeben.

	Beilagen Nro. Fr. Bb. Rp.
Zu vergüten daran ist:	
der zweiten Klasse $\frac{3}{10}$. mit Fr. 267	— —
„ vierten „ Nichts.	— — —
	267 — —
Summa Fr. 267	

1837. Oktober 30. Wurde der Regierungsstatthalter von Frutigen autorisirt die in den Gemeinden Krattigen und Ueschi eingelangten Naturalien von Werth 6 71 6 5 unter die Wasserbeschädigten zu vertheilen.

1837. Hornung 14. An den Regierungsstatthalter von Frutigen baar versendet . 7 195 3 5

Summa Fr. 267 — —

Konolfingen.

NB. Der Schaden beträgt	
in der ersten Klasse Fr.	— — —
„ zweiten „ „	949 5 —
„ dritten „ „	5134 3 —
„ vierten „ „	480 — —
	Summa Fr. 6563 8 —

Woran zu vergüten ist:	
der zweiten Klasse $\frac{3}{10}$. mit Fr. 284	8 5
„ dritten $\frac{2}{10}$. „ „ 1026	8 6
„ vierten „ Nichts.	— — —
	Summa Fr. 1311 7 1

1838. Hornung 10. An den Regierungsstatthalter von Konolfingen. . . . 8 1311 7 1

Summa Fr. 1311 7 1

A u s g e b e n.

S anen.

		Beilagen	Nro.	Fr.	Bk.	Rp.
NB.	Der Schaden beträgt in der dritten Klasse . . .	Fr. 2646	5	—		
	Woran $\frac{2}{10}$ zu vergüten sind mit . . .		529	3	—	
1838. Hornung 10. An den Regierungs-						
statthalter von Sanen	9	529	3	—		
	Summa Fr. 529	3	—			

S eftigen.

NB.	Der Schaden beträgt in der ersten Klasse	Fr. 142	—	—
	" dritten "	90	—	—
	" vierten "	3200	—	—
		Summa Fr. 3432	—	—

Woran zu vergüten sind:					
der ersten Klasse $\frac{5}{10}$.	Fr. 71	—	—		
" dritten " $\frac{2}{10}$.	" 18	—	—		
" vierten " Nichts.	—	—	—		
		Summa Fr. 89	—	—	89

1838. Hornung 10. An den Regierungs-					
statthalter von Seftigen	10	89	—	—	
		Summa Fr. 89	—	—	89

Ausgaben.

Signau.

Beilagen
Mro. Fr. Bb. Mp.

NB. Der Schaden beträgt, nach Abzug
des Werthes des wieder aufgefundenen
Holzes,

in der ersten Klasse	Fr.	8127	—	—
" " zweiten	"	89366	—	—
" " dritten	"	95863	—	—
" " vierten	"	<u>111268</u>	—	—
Summa		Fr. 304624	—	—

Zu vergüten ist:

der ersten Klasse	$\frac{5}{10}$.	mit Fr.	4063	5	—
" zweiten	$\frac{3}{10}$.	"	26809	8	—
" dritten	$\frac{2}{10}$.	"	19172	6	—
" vierten	"	Nichts.	—	—	—
Summa		Fr. 50045	9	—	50045 9 —

An obige Entschädigungssumme hat der Regierungsstatthalter erhalten:

- a. Die am Bettag im Amt Signau gefallenen Liebessteuern Fr. 1013 7 —
 - b. Die aus den verschiedenen Gegenden erhaltenen Naturalien, nach Abzug der bezahlten Fracht- und Schätzungsosten, mit „ 3985 4 5
- | | | | | |
|-----------|-----|------|---|---|
| Transport | Fr. | 4999 | 1 | 5 |
|-----------|-----|------|---|---|

A u s g e b e n.

		Beilagen Nro.	Fr.	Bb.	Rp.
Transport	Fr. 4999	1	5		
c. Die von den von der Regierung gegebenen Fr. 2000 als Unter- stützung verwendeten	" 592	<u>—</u>	11		
				5591	1 5
1838. Hornung 14. An den Regierungs- statthalter von Signau baar versendet	. 11	10000	—	—	
1838. Merz 21. Bescheiniget der Regie- rungsstatthalter den Empfang für in einem Pack zu viel gelegene 12	24	—	—	
1838. April 21. Dem Regierungsstatt- halter von Signau baar gesandt 13	25450	3	4	
1838. Mai 3. Dem Nämlichen den Rest mit 14	<u>8980</u>	4	1	
				Summa Fr. 50045	9 —

Obersimmenthal.

NB. Der Schaden beträgt

in der ersten Klasse	Fr. 350	—	—
" zweiten "	" 1932	5	—
" dritten "	" 3618	—	—
" vierten "	" 22662	5	—

Summa Fr. 28563 — —

Woran zu vergüten sind:

der ersten Klasse $\frac{5}{10}$.	Fr. 175	—	—
" zweiten " $\frac{3}{10}$.	" 579	7	5

Transport Fr. 784 7 5

A u s g e b e n.

				Beilagen	Nro.	Fr.	Ww.	Mp.
Transport Fr.	784	7	5					
der dritten Klasse $\frac{2}{10}$.	723	6	—					
„ vierten „ Nichts.	—	—	—					
						1478	3	5
Summa Fr.	1478	3	5					
1838. Hornung 10. An den Regierungsstatthalter von Obersimmenthal 15	1478	3	5					
						Summa Fr.	1478	3
								5

Niedersimmenthal.

Nihil.

NB. Indem bloß in der vierten Klasse ein Schaden von Fr. 61 statt gefunden hat, welche Klasse nicht entschädigt wird.

Thun.

NB. Der Schaden beträgt

in der ersten Klasse Fr.	8999	—	—
„ „ zweiten „ „	16536	—	—
„ „ dritten „ „	11619	—	—
„ „ vierten „ „	23347	—	—
Summa Fr.	60501	—	—

Daran sind zu vergüten:

der ersten Klasse $\frac{5}{10}$. mit Fr.	4499	5	—
„ zweiten „ $\frac{3}{10}$. „ „	4960	8	—
„ dritten „ $\frac{2}{10}$. „ „	2323	8	—
„ vierten „ Nichts.	—	—	—
Summa Fr.	11784	1	—

11784 1 —

Ausgaben.

	Beilagen	Nro.	Fr.	Bh.	Rp.
An diese Vergütungen hat der Regierungsstatthalter von Thun bereits erhalten:					
Die in diesem Amtsbezirk geflossenen Geldsteuern mit	16	2275	—	—	—
Ferner die im Amt Thun und Niedersimmenthal gefallenen Steuern in Naturalien, laut Bericht vom 22. Oktober 1837 zusammen	17	301	5	$7\frac{1}{2}$	
1838. Hornung 14. An den Regierungsstatthalter von Thunhaar versendet	16	9160	3	5	
1838. Hornung 26. An den Regierungsstatthalter von Thunhaar versendet	18	46	3	$7\frac{1}{2}$	
Summa Fr. 11784	1	—			

Trachselwald.

NB. Der Schaden beträgt

in der ersten Klasse	Fr.	3713	5	—
" zweiten "	"	3127	5	—
" dritten "	"	1849	—	—
" vierten "	"	5148	9	—
Summa Fr. 13838		9		—

Daran sind zu vergüten:

der ersten Klasse $\frac{5}{10}$.	Fr.	1856	7	5
" zweiten "	$\frac{3}{10}$.	"	938	2
" dritten "	$\frac{2}{10}$.	"	369	8
" vierten "	"	Nichts.	—	—
Summa Fr. 3164		8		—
			3164	8

Ausgaben.

	Beilagen	Nro.	Fr.	Bf.	Rp.
An obige Entschädigungssumme hat der Regierungsstatthalter bereits erhalten und unter die Beschädigten vertheilt:					
a. Die von der Regierung vorläufig gegebenen	Fr. 520	—	—	—	—
b. Die im Amt Trachselwald gefallenen Naturalsteuern von Werth	„ 407	1	5	19	927
	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>	1 5
1838. Hornung 14. An den Regierungsstatthalter von Trachselwald baar versendet	20	2192	6	5	
1838. Merz 12. An den Regierungsstatthalter von Trachselwald nachträglich . . .	21	45	—	—	
	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>	—
Summa Fr.	3164	8	—	—	—

Fraubrunnen.

NB. Der Schaden beträgt

in der ersten Klasse	Fr. 483	—	—
„ zweiten „ „	66	5	—
„ dritten „ „	40	—	—
„ vierten „ „	<u>1247</u>	5	—
	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>
Summa Fr.	1837	—	—

Daran sind zu vergüten:

der ersten Klasse $\frac{5}{10}$.	Fr. 241	5	—
„ zweiten „ $\frac{3}{10}$.	„ 20	5	5
„ dritten „ $\frac{2}{10}$.	„ 8	—	—
„ vierten „ Nichts.	—	—	—
	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>
Summa Fr.	270	—	5
	<u> </u>	<u> </u>	<u> </u>
270	—	5	—

A u s g e b e n.

	Beilagen	Nro.	Fr.	Bb.	Rp.
1838. Hornung 23. An obigen Betrag hat der Regierungsstatthalter in Händen, den Erlös von gestrandetem Holz mit	22	9	9	$7\frac{1}{2}$	
1838. Hornung 26. Wurde an den Re- gierungsstatthalter baar gesandt	23	260	—	$7\frac{1}{2}$	
	Summa Fr.	270	—	5	

Z u s a m m e n z u g

der

Schatzungskosten, Schäden und Vergütungen.

	Fr.	Bb.	Rp.	Fr.	Bb.	Rp.
Schatzungskosten				783	7	5
Burgdorf.						
a. Schäden	6538	—	—			
b. Vergütungen				631	—	—
Frutigen.						
a. Schäden	2482	—	—			
b. Vergütungen				267	—	—
Konolfingen.						
a. Schäden	6563	8	—			
b. Vergütungen				1311	7	1
Transport Fr. 15583 8 —	2993	4	6			

	Fr. Bk. Nr.	Fr. Bk. Nr.
Transport 15583	8 —	2993 4 6
Ganen.		
a. Schäden	2646 5 —	
b. Vergütungen		529 3 —
Gestigen.		
a. Schäden	3432 — —	
b. Vergütungen		89 — —
Signau.		
a. Schäden	304624 — —	
b. Vergütungen		50045 9 —
Obersimmenthal.		
a. Schäden	28563 — —	
b. Vergütungen		1478 3 5
Niedersimmenthal.		
Nihil	61 — —	
Thun.		
a. Schäden	60501 — —	
b. Vergütungen		11784 1 —
Trachselwald.		
a. Schäden	13838 9 —	
b. Vergütungen		3164 8 —
Fraubrunnen.		
a. Schäden	1837 — —	
b. Vergütungen		270 — 5
Summa Schaden Fr. 431087 2 —		<hr/>
Summa Vergütungen Fr. 70354 9 6		<hr/>

Bern, den 7. Mai 1838.

Der Rechnungsebier,
Brönnimann,
 Sekretär des Departements des Innern.

P a s s a t i o n.

Die Armenkommission hat die vorstehende Rechnung als eine getreue und sorgfältige Verhandlung, unter Irr- und Mißrechnungsvorbehalt passirt und an das Departement des Innern gewiesen.

Bern, am 7. Mai 1838.

Der Präsident der Armenkommission,
E schärner.

Für den Sekretär,
Karl Hunziker.

P a s s a t i o n.

Das Departement des Innern hat die vorstehende Rechnung als eine getreue und sorgfältige Verhandlung unter Irr- und Mißrechnungsvorbehalt passirt.

Bern, am 8. Mai 1838.

Der Präsident
des Departements des Innern,
E schärner.

Der zweite Sekretär,
Karl Hunziker.

G a n t i o n.

Der Regierungsrath der Republik Bern
hat vorstehende Rechnung über die Verwendung der Liebessteuern
für die Wasserbeschädigten unter Vorbehalt von Omission und
Mißrechnung passirt und gutgeheissen.

Bern, den 9. Mai 1838.

Namens des Regierungsraths,
Der Schultheiss,
E scharner.

Der zweite Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

V e r z e i c h n i s

d e r

aus den sämmtlichen Amtsbezirken des Kantons Bern, so wie
der außer demselben für die Wasserbeschädigten im Som-
mer 1837 geflossenen Liebesssteuern.

Amtsbezirke und Kirchgemeinden.						In Naturalien.		
Aarberg.						Fr.	Wk.	Np.
Aarberg	—	—	—
Affoltern	—	—	—
Bargen	—	—	—
Kappelen	—	—	—
Kallnach	—	—	—
Lyß	—	—	—
Meykirch	—	—	—
Radelstingen	—	—	—
Rapperswyl	—	—	—
Schüpfen	—	—	—
Seedorf	—	—	—
Erlös des von der Gemeinde Kallnach ge- steuerten Getreides	—	—	—
Aarwangen.								
Aarwangen	—	—	—
Gleienbach	—	—	—
Langenthal	—	—	—
Lozwyl	—	—	—
Madiswyl	—	—	—
Melchnau	—	—	—
Roggwyl	—	—	—
Rohrbach	—	—	—
Thunstetten	—	—	—
Wynau	—	—	—
Erlös aus gesteuertem Getreide aus dem ganzen Amtsbezirke	—	—	—

In Geld.			Nach Angabe.			Kursirend.		
Fr.	Bfl.	Np.	Fr.	Bfl.	Np.	Fr.	Bfl.	Np.
350	—	—						
136	—	—						
106	—	—						
51	3	5						
184	1	—						
114	2	7½						
228	8	—						
50	9	7½						
244	7	7½						
362	4	—						
100	—	—	1928	6	7½			
—	—	—	94	7	—	2023	3	7½
312	5	5						
135	1	—						
624	6	—						
143	1	7½						
233	3	—						
282	9	7						
124	—	—						
315	7	5						
106	1	9						
105	5	5	2383	1	8½			
—	—	—	359	7	5	2742	3	—

A m t s b e z i r k e und K i r c h g e m e i n d e n .						In Naturalien.		
B e r n .						Fr.	Bb.	Mp.
Bern, Stadt			
Bolligen			
Bremgarten			
Bümpliz			
Kirchlindach			
Köniz	260	9	
Muri			
Oberbalm			
Stettlen			
Vechigen			
Wohlen			
B i e l .								
Biel			
Bözingen		2	5
Leubringen			
B ü r e n .								
Dießbach			
Oberwyl			
Büren			
Rütti			
Wengi	28	2	
Pieterlen			
Lengnau			
Arch			

In Geld.			Nach Angabe.			Kursirend.		
Fr.	Bk.	Np.	Fr.	Bk.	Np.	Fr.	Bk.	Np.
7726	3	6						
450	—	—						
228	3	—						
623	4	5						
186	—	5						
915	—	—						
398	7	—						
123	5	—						
155	7	5						
211	1	4						
140	—	—						
<hr/>			11158	2	5	11161	8	7
<hr/>								
817	3	5						
85	2	5						
40	—	—						
<hr/>			942	6	—	945	4	7
<hr/>								
141	9	5						
131	9	5						
121	9	—						
112	1	5						
74	—	5						
44	—	—						
80	6	5						
69	7	5						
<hr/>			776	4	—	776	5	—
<hr/>								

U m t s b e z i r k e und K i r c h g e m e i n d e n .							In Naturalien.		
B u r g d o r f .							Fr.	Bk.	Np.
Hindelbank	—	—	—
Koppigen	—	—	—
Oberburg	—	—	—
Hasle	—	—	—
Wynigen	227	5	5
Kirchberg	—	—	—
Heimiswyl	—	—	—
Krauchthal	—	—	—
Burgdorf	—	—	—
C o u r t e l a r y .									
Renan	—	—	—
Sonvilier	—	—	—
St. Immer	—	—	—
Courtelary	—	—	—
Orvin	—	—	—
Corgemont	—	—	—
Sonceboz und Sombeval	—	—	—
Tramelan	—	—	—
Pery	—	—	—
Bauffelin	—	—	—
Mehrbefund nach dem Bordereau	—	—	—
Von Polen	—	—	—
Vom Musikkorps von St. Immer	—	—	—
Von der deutschen Kirche des St. Immerthales	—	—	—
D e l s b e r g .									
Bassecourt	—	—	—
Boecourt	—	—	—
Uebertrag							.	.	.

In Geld.			Nach Angabe.			Kursirend.			
Fr.	Bß.	Np.	Fr.	Bß.	Np.	Fr.	Bß.	Np.	
235	9	5							
410	7	7½							
150	8	5							
220	8	5							
337	—	5							
1065	5	5							
473	4	2½							
241	6	—							
1657	—	—							
<hr/>			4793.	—	5	<hr/>	4793	—	5
254	8	5							
450	5	—							
579	5	5							
300	5	—							
178	3	7½							
302	3	5							
110	—	—							
223	5	7							
334	3	5							
114	—	7½							
1	5	—							
36	5	2½							
52	5	—							
83	7	7½							
<hr/>			3022	4	2	<hr/>	3022	4	2½
70	—	—							
30	5	5							
<hr/>			100	5	5				

A m t s b e z i r k e und K i r c h g e m e i n d e n .		In Naturalien.			
Delsberg.	Uebertrag	Fr.	Bz.	Np.	
Bourrignon	
Courfaivre	
Courroux	
Courtetelle	
Delsberg	
Develier	
Glovelier	
Montsevelier	
Movelier	
Pleigne	
Rebeuvelier	
Roggensburg	
Soulch	
Soihières	
Soulce	
Undervelier	
Vermes	
Viques	
Blauen	
Brislach	
Burg	
Pfeffingen	
Lauffen	
Liesberg	
Nenzlingen	
Röschenz	
Zittingen	
Von Herrn Ingenieur Bazinski	
Von einem Unbekannten	
Erlös von verkaufstem Getreide	

In Geld.			Nach Angabe.			Kursirend.		
Fr.	Bfl.	Mp.	Fr.	Bfl.	Mp.	Fr.	Bfl.	Mp.
100	5	5						
26	—	7½						
64	5	—						
28	7	—						
19	3	5						
173	6	5						
42	6	—						
20	5	—						
29	1	—						
22	—	1						
18	7	—						
31	1	—						
56	4	—						
37	—	—						
32	—	—						
33	5	7½						
160	9	5						
30	1	2½						
4	7	—						
25	8	—						
53	6	—						
20	4	—						
91	5	—						
160	2	7						
51	1	5						
19	—	7						
50	—	—						
25	—	—						
7	—	—						
3	5	—						
—	—	—	1438	8	7½	1471	5	6
			32	6	5			

A m t s b e z i r k e und K i r c h g e m e i n d e n .						In Naturalien.		
E r l a c h .						F r .	B h .	N p .
Erlach	—	—	—
Ins	—	—	—
Gampelen	—	—	—
Siselen	—	—	—
Vinelz	—	—	—
Neuenstadt	—	—	—
Diesse	—	—	—
Nods	—	—	—
Mehrbefund nach Bordereau	—	—	—
Erlös aus Viskualien von Vinelz u. Gäserz						—	—	—
F r a u b r u n n e n .								
Messen	533	—	—
Limpbach		—	—
Bätterfinden		—	—
Zegenstorf		8	5
Uzenstorf		—	—
Münchenbuchsee		—	—
Graffenried	—	—	—
Erlös von gestrandetem und nicht reklamirtem Holz in zwei Posten	—	—	—
F r e i b e r g e n .								
St. Brais	—	—	—
Saignelegier	—	—	—
Montfaucon	—	—	—
Breuleux	—	—	—
Uebertrag	—	—	—

In Geld.			Nach Angabe.			Kursirend.		
Fr.	Bfl.	Mfl.	Fr.	Bfl.	Mfl.	Fr.	Bfl.	Mfl.
329	5	5						
511	7	7½						
147	—	2½						
105	—	—						
125	—	—						
550	6	2½						
355	8	—						
145	7	5						
4	—	—	2274	5	2½			
—	—	—	34	5	5	2308	2	7½
213	1	2½						
243	2	—						
141	5	2½						
582	—	—						
354	8	5						
804	3	—						
280	7	5	2619	7	5	2617	3	5
—	—	—	—	—	—	62	2	3½
59	4	—				2679	5	8½
84	9	—						
27	—	—						
23	3	5						
194	6	5						

A m t s b e z i r k e und K i r c h g e m e i n d e n.		In Naturalien.			
		Fr.	Bz.	Mp.	
Freibergen.	Übertrag
Noirmont	.	—	—	—	—
Pommerats	.	—	—	—	—
Epaubilliers	.	—	—	—	—
Soubey	.	—	—	—	—
Les Bois	.	—	—	—	—
Frutigen.					
Aeschi	.	—	—	—	—
Adelboden	.	—	—	—	—
Frutigen	.	—	—	—	—
Reichenbach	.	—	—	—	—
Interlaken.					
Osteig	.	—	—	—	—
Brienz	.	—	—	—	—
Grindelwald	.	—	—	—	—
Lauterbrunnen	.	—	—	—	—
Unterseen	.	—	—	—	—
Ringgenberg	.	—	—	—	—
St. Beatenberg	.	—	—	—	—
Leissigen	.	—	—	—	—
Habkern	.	—	—	—	—
Erlös von Naturalien aus dem Amt		—	—	—	—

In Geld.			Nach Angabe.			Kursirend.		
Fr.	Bfl.	Np.	Fr.	Bfl.	Np.	Fr.	Bfl.	Np.
194	6	5						
82	1	—						
38	6	—						
61	4	—						
23	3	4						
38	9	2 $\frac{1}{2}$	439	—	1 $\frac{1}{2}$	443	9	6
<hr/>			<hr/>			<hr/>		
122	4	3 $\frac{1}{2}$						
38	6	2 $\frac{1}{2}$						
200	—	—						
178	2	5	539	3	1	538	7	1
<hr/>			<hr/>			<hr/>		
232	1	5						
46	—	—						
99	1	2 $\frac{1}{2}$						
44	—	5						
77	2	—						
58	—	—						
43	2	—						
57	—	—						
59	1	—	715	8	2 $\frac{1}{2}$	721	7	2
<hr/>			<hr/>			<hr/>		
—	—	—	6	8	5			

A m t s b e z i r k e und K i r c h g e m e i n d e n.							In Naturalien.		
Konolfingen.							Fr.	Bk.	Np.
Dießbach			
Wichtrach			
Münsingen			
Worb			
Walkringen	2718	7	
Biglen			
Höchstetten			
Wyl			
Erlös von gestrandetem und nicht refle-									
mirtet Holz			
Laupen.									
Neuenegg			
Frauenkappelen			
Münchenwyler			
Mühleberg	17	5	
Laupen			
Ferenbalm			
Kerzerz (Bernerseits)			
Erlös von verkauften Erdäpfeln, Schnüken									
und Getreide			
M ü n s t e r.									
Bevilard			
Corban			
Courchapoix			
Courrendlin			
Court			
Genevez			
Uebertrag							.	.	.

In Geld.			Nach Angabe.			Kursirend.		
Fr.	Bfl.	Np.	Fr.	Bfl.	Np.	Fr.	Bfl.	Np.
516	2	8						
254	9	—						
340	7	6						
690	3	7½						
339	1	—						
241	1	1						
497	7	7						
149	1	—						
<hr/>			3029	3	9½			
			29	2	5	<hr/>	3058	6 5
290	5	—						
222	2	5						
86	9	5						
246	2	5						
162	—	2½						
176	—	—						
135	—	5						
<hr/>			1319	—	2½			
			124	3	7½	<hr/>	1443	3 9½
283	4	5						
11	4	5						
34	6	—						
99	7	2						
151	9	—						
45	8	2						
<hr/>			626	9	4			

A m t s b e z i r k e und K i r c h g e m e i n d e n.						In Naturalien.		
M ü n s t e r.	Uebertrag					F r.	B h.	N p.
Grandval	—	—	—
La Tour	—	—	—
Mervelier	—	—	—
Münster	—	—	—
Sornetan	—	—	—
Tavannes	—	—	—
Deutsche Pfärrgemeinde						—	—	—
Reformirte Gemeinden von Münster und Delsberg	—	—	—
Erlös von gesteuerten Naturalsteuern						—	—	—
N i d a u.								
Suz	—	—	—
Zäuffelen	—	—	—
Ligerz	—	—	—
Twann	—	—	—
Gottstatt	—	—	—
Nidau	—	—	—
Bürglen	—	—	—
Walperswyl	—	—	—
Mett	—	—	—
O b e r h a s s e.								
Meiringen	—	—	—
Gadmen	—	—	—
Uebertrag						.	.	.

In Geld.			Nach Angabe.			Kursirend.		
Fr.	Bfl.	Np.	Fr.	Bfl.	Np.	Fr.	Bfl.	Np.
626	9	4						
471	5	—						
24	1	—						
51	9	—						
319	2	6						
383	8	5½						
293	2	5						
30	1	—						
40	—	—	2240	9	1½	2240	9	—
—	—	—	—	—	—	444	1	7½
						2685	—	7½
92	6	2½						
143	4	5						
100	3	2½						
228	2	—						
89	4	—						
522	3	—						
248	8	7½						
95	3	—						
131	7	—	1652	1	7½	1659	—	5
92	—	—						
17	6	7½						
109	6	7½						

A m t s b e z i r k e und K i r c h g e m e i n d e n.		In Naturalien.			
Oberhasle.	Uebertrag	Fr.	Bß.	Np.	
Guttannen	.	-	-	-	-
Inner-Kirchet	.	-	-	-	-
Nachträglich eingesandt		-	-	-	-
P r u n t r u t.					
Pruntrut	.	-	-	-	-
Beurnevaisin	.	-	-	-	-
Bonfol	.	-	-	-	-
Coeuve	.	-	-	-	-
Damphreux	.	-	-	-	-
Vendlincourt	.	-	-	-	-
Courtedoux	.	-	-	-	-
Fontenois	.	-	-	-	-
Courgenay	.	-	-	-	-
Alle	.	-	-	-	-
Bressancourt	.	-	-	-	-
Micourt	.	-	-	-	-
Cornol	.	-	-	-	-
Charmoille	.	-	-	-	-
Chevinez	.	-	-	-	-
Damvant	.	-	-	-	-
Fahy	.	-	-	-	-
Grandfontaine	.	-	-	-	-
Boix	.	-	-	-	-
Bure	.	-	-	-	-
Boncourt	.	-	-	-	-
Courtemaiche	.	-	-	-	-
Courchavon	.	-	-	-	-
Uebertrag	

In Geld.			Nach Angabe.			Kursirend.		
Fr.	Bf.	Np.	Fr.	Bf.	Np.	Fr.	Bf.	Np.
109	6	7½						
19	7	5						
20	3	7½						
<hr/>			149	8	—			
			1	6	—			
<hr/>						151	4	—
176	2	5						
26	2	—						
35	9	5						
15	—	—						
26	3	5						
19	1	5						
10	6	3						
24	5	—						
29	4	5						
80	—	—						
35	—	—						
19	8	7						
44	—	5						
59	3	1						
14	6	5						
34	5	—						
16	2	5						
10	5	—						
25	8	7						
17	8	7						
59	7	5						
71	4	—						
16	—	—						
<hr/>								
868	5	—						

A m t s b e z i r k e und K i r c h g e m e i n d e n.					In Naturalien.		
P r u n t r u t.	Uebertrag				F r.	B ß.	N p.
Montigners					—	—	—
Ocourt					—	—	—
St. Ursanne					—	—	—
Von zwei Unbekannten					—	—	—
Von den Zuchthausbeamten					—	—	—
 S a n n e n.							
Aus dem ganzen Amtsbezirk zusammen .					114	8	—
 G e f t i g e n.							
Belp					—	—	—
Gerzensee					—	—	—
Kirchdorf					—	—	—
Gurzelen					—	—	—
Wattenwyl					571	—	5
Thurnen					—	—	—
Rüeggisberg					—	—	—
Zimmerwald					—	—	—
 S i g n a u.							
Aus dem ganzen Amtsbezirk zusammen .					—	—	—
 S c h w a r z e n b u r g.							
Guggisberg					—	—	—
Wahlern					—	—	—
Albligen					—	—	—
Erlös des von der Gemeinde Wahlern gesteuerten Getreides					—	—	—

In Geld.			Nach Angabe.			Kursirend.		
Fr.	Bfl.	Np.	Fr.	Bfl.	Np.	Fr.	Bfl.	Np.
868	5	—						
26	1	5						
7	3	—						
75	5	5						
8	5	—						
10	—	—						
<hr/>			996.	—	—			
561	6	5	561	6	5	564	6	5
<hr/>			<hr/>			<hr/>		
512	4	5						
102	—	2 $\frac{1}{2}$						
261	—	5						
128	—	5						
108	—	5						
384	5	5						
309	5	—						
250	1	7 $\frac{1}{2}$						
<hr/>			2055	8	5	2055	8	5
—	—	—	—	—	—	1013	7	—
<hr/>			<hr/>			<hr/>		
126	4	—						
109	2	2 $\frac{1}{2}$						
71	2	2 $\frac{1}{2}$						
<hr/>			<hr/>			<hr/>		
—	—	—	306	8	5	308	3	5
<hr/>			<hr/>			<hr/>		
1	5	—	1	5	—	9		

A m t s b e z i r k e und K i r c h g e m e i n d e n.							In Naturalien.		
							Fr.	Bȝ.	Rp.
O b e r - S i m m e n t h a l .									
Boltingen	—	—	—
Lenk	—	—	—
St. Steffan	—	—	—
Zweisimmen	—	—	—
N i e d e r - S i m m e n t h a l .									
Därstetten	—	—	—
Diemtigen	—	—	—
Erlenbach	—	—	—
Oberwyl	88	6	2½
Neutigen	—	—	—
Spiez	—	—	—
Wimmis	—	—	—
T h u n .									
Amsoldingen	—	—	—
Blumenstein	—	—	—
Hilterfingen	—	—	—
Schwarzenegg	212	9	5
Sigriswyl	—	—	—
Steffisburg	—	—	—
Thierachern	—	—	—
Thun	—	—	—

In Geld.			Nach Angabe.			Kursirend.		
Fr.	Bß.	Np.	Fr.	Bß.	Np.	Fr.	Bß.	Np.
88	3	5						
100	—	—						
46	—	5						
115	6	—						
			350	—	—			
						351	7	7
156	—	—						
245	6	5						
272	—	—						
124	5	—						
33	2	5						
257	4	2½						
170	1	—						
			1258	9	2½			
						1258	9	2
132	—	—						
100	1	2½						
211	5	—						
55	5	—						
107	7	5						
345	8	7½						
136	4	—						
1185	8	5						
			2275	—	—			
						2275	—	—

A m t s b e z i r k e und K i r c h g e m e i n d e n.						In Naturalien.		
						Fr.	Bß.	Mp.
	S r a c h s e l w a l d .							
Affoltern	—	—	—
Dürrenroth	—	—	—
Eriswyl	—	—	—
Huttwyl	—	—	—
Lüzelstüh	407	1	5
Rüegsau	—	—	—
Sumiswald	—	—	—
S r a c h s e l w a l d	—	—	—
Walterswyl	—	—	—
Erlös des in den Gemeinden Lüzelstüh und Rüegsau gestrandeten Holzes	.					—	—	—
	W a n g e n .							
Wangen	—	—	—
Oberbipp	—	—	—
Niederbipp	221	4	5
Seeberg	—	—	—
Herzogenbuchsee	—	—	—
Ursenbach	—	—	—
Von Ungenannten	—	—	—
Erlös von verkausten Naturalien	.					—	—	—

In Geld.			Nach Angabe.			Kursirend.		
Fr.	Bfl.	Mp.	Fr.	Bfl.	Mp.	Fr.	Bfl.	Mp.
187	3	—						
163	1	—						
315	5	—						
165	1	—						
463	5	—						
151	4	5						
806	—	9						
149	8	5						
41	6	—						
<hr/>			2443	4	9			
<hr/>			108	—	—			
<hr/>						2565	2	—
<hr/>						<hr/>		
281	—	—						
346	2	5						
229	—	—						
393	3	5						
1277	3	7½						
183	7	2½						
4	5	—						
<hr/>			2715	2	—			
<hr/>			307	9	5			
<hr/>						3023	1	5

	In Naturalien.	Fr.	Wz.	Np.
Aus andern Kantonen.				
Von der reformirten Kirche von Solothurn		—	—	—
Von Partikularen in Iferten		—	—	—
Von der Schützengesellschaft der Stadt Luzern		—	—	—
<hr/>				
Vom Auslände.				
Von Herrn Klefetes aus Hamburg		—	—	—
Mehrbesand am Gelde bei'm Herrn Staats- schreiber		—	—	—
<hr/>				

In Geld.			Nach Angabe.			Kursirend.		
Fr.	Bß.	Np.	Fr.	Bß.	Np.	Fr.	Bß.	Np.
—	—	—	100	—	—	100	—	—
—	—	—	86	—	—	86	—	—
—	—	—	100	—	—	100	—	—
—	—	—	14	—	—	14	—	—
—	—	—	24	—	—	24	—	—
						38	—	—

Z u s a m m e n z u g.

A m t s b e z i r k e .	In Naturalien.			In Geld. Kursirend.		
	Fr.	B.ß.	Mp.	Fr.	B.ß.	Mp.
Marberg	—	—	—	2023	3	7½
Marwangen	—	—	—	2742	3	—
Bern	260	9	—	11161	8	7
Biel	—	2	5	945	4	7
Büren	28	2	—	776	5	—
Burgdorf	227	5	5	4793	—	5
Courtelary	—	—	—	3022	4	2½
Delsberg	—	—	—	1471	5	6
Erlach	—	—	—	2308	2	7½
Fraubrunnen	533	8	5	2679	5	7½
Freibergen	—	—	—	443	9	6
Frutigen	71	6	5	538	7	1
Interlaken	—	—	—	721	7	2
 N e b e r t r a g		1122	4	—	33628	7 9

A m t s b e z i r k e .	In Naturalien.			In Geld. Kursirend.		
	Fr.	Bfl.	Np.	Fr.	Bfl.	Np.
Uebertrag	1122	4	—	33628	7	9
Konolfingen	2718	7	—	3058	6	5
Laupen	17	5	—	1443	3	9½
Münster	—	—	—	2685	—	7½
Nidau	—	—	—	1659	—	5
Oberhasle	—	—	—	151	4	—
Pruntrut	—	—	—	996	—	—
Sanen	114	8	—	564	6	5
Gestigen	571	—	5	2055	8	5
Signau	—	—	—	1013	7	—
Schwarzenburg	—	—	—	308	3	5
Ober-Simmenthal . .	—	—	—	351	7	7
Nieder-Simmenthal . .	88	6	2½	1258	9	2
Thun	212	9	5	2275	—	—
Uebertrag	4846	—	2½	51450	6	—

A m t s b e z i r k e .	In Naturalien.			In Geld. Kursirend.		
	Fr.	Bk.	Np.	Fr.	Bk.	Np.
Uebertrag	4846	—	2½	51450	6	—
Trachselwald	407	1	5	2565	2	—
Wangen	221	4	5	3023	1	5
—						
Aus andern Kantonen .	—	—	—	286	—	—
Vom Auslande	—	—	—	38	—	—
				—		
				57362	9	5
				5474	6	2½
Summa	62837	5	7½
Der Beitrag des Staates mit	7517	3	8½
Total	70354	9	6

E r g e b n i s s e
der
im Herbst 1837 vorgenommenen Volkszählung.

Auf Befehl des Regierungsrathes vom 16. Mai in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen.

U m t s b e z i r k e und K i r c h g e m e i n d e n.	Bürgers und Angehörige des Kantons.		
	P e r s o n e n		T o t a l.
	männlichen Geschlechts.	weiblichen Geschlechts.	
A a r b e r g .			
Aarberg	385	411	796
Affoltern	689	694	1383
Bargen	267	260	527
Kallnach	475	453	928
Kappelen	256	249	505
Lyss	673	652	1325
Meikirch	433	408	841
Radelfingen	599	634	1233
Rapperswyl	850	816	1666
Schüpfen	868	869	1737
Seedorf	1128	1075	2185
Summa	6623	6503	13126
A a r w a n g e n .			
Aarwangen	978	1045	2023
Bleienbach	471	449	920
Langenthal	1294	1402	2696
Lozwyl	1176	1155	2331
Madiswyl	1019	1073	2092
Melchnau	1708	1633	3341
Roggwyl	672	734	1406
Rohrbach	2374	2382	4756
Thunstetten	823	843	1666
Wynau	383	385	768
Summa	10898	11101	21999

Bürger und Angehörige anderer Kantone.			A u s l ä n d e r .			Gesamtzahl.	
P e r s o n e n		Total.	P e r s o n e n		Total.		
männlichen	weiblichen		Geschlechts.	männlichen	weiblichen		
38	21	59		8	1	9	
30	23	53		—	—	—	
12	5	17		—	—	544	
18	13	31		—	—	959	
6	6	12		—	—	517	
24	18	42		2	—	2	
19	11	30		—	—	871	
18	9	27		3	2	5	
32	20	52		1	—	1	
49	42	91		2	1	3	
47	35	82		1	2	3	
293	203	496	17	6	23	13645	
74	46	120		8	2	10	
9	12	21		1	—	1	
217	153	370		42	22	64	
53	44	97		2	—	2	
17	15	32		2	—	2	
29	23	52		5	1	6	
62	76	138		3	1	4	
37	35	72		1	2	3	
27	44	71		3	2	5	
44	39	83		1	1	2	
569	487	1056	68	31	99	23154	

Amtsbezirke und Kirchgemeinden.	Bürger und Angehörige des Kantons.		
	Personen		Total.
	männlichen	weiblichen	
B e r n .			
Bern, Stadt *)	7661	9543	17204
Bolligen	1534	1388	2922
Bremgarten	844	877	1721
Bümpliz	928	953	1881
Kirchlindach	389	370	759
Köniz	2660	2570	5230
Muri	529	543	1072
Oberbalm	587	579	1166
Stettlen	318	327	645
Bechigen	1275	1273	2548
Wohlen	1303	1204	2507
	Summa		37655
B i e l .			
Biel	1557	1782	3339
	Summa		3339
G ü r e n .			
Arch	761	691	1452
Büren	512	542	1054
Dießbach	645	658	1303
Lengnau	336	357	693
Oberwyl	316	316	632
Pieterlen	629	656	1285
Rütti	284	282	566
Wengi	298	303	601
	Summa		7586

*) Einige Gesandtschaften haben die Zählung in ihrem Hause verweigert.

Bürger und Angehörige anderer Kantone.			Ausländer.			Gesamtzahl.
Personen			Personen			
männlichen	weiblichen	Total.	männlichen	weiblichen	Total.	
Geschlechts.						
1817	2012	3829	945	444	1389	22422
103	77	180	15	9	24	3126
74	86	160	1	—	1	1882
33	23	56	2	1	3	1940
38	7	45	1	—	1	805
118	101	219	32	7	39	5488
24	22	46	1	1	2	1120
2	3	5	—	—	—	1171
8	5	13	—	—	—	658
25	21	46	2	1	3	2597
26	37	63	7	—	7	2577
2268	2394	4662	1006	463	1469	43786
370	331	701	160	48	208	4248
370	331	701	160	48	208	4248
27	17	44	3	—	3	1499
46	37	83	10	—	10	1147
43	33	76	1	—	1	1380
13	9	22	1	—	1	716
21	10	31	—	—	—	663
24	22	46	1	—	1	1332
4	14	18	—	—	—	584
20	18	38	—	—	—	639
198	160	358	16	—	16	7960

Amtsbezirke und Kirchgemeinden.	Bürger und Angehörige des Kantons.		
	Personen		Total.
	männlichen	weiblichen Geschlechts.	
Burgdorf.			
Burgdorf	1057	1018	2075
Hasle	1027	1017	2044
Heimiswyl	1135	1082	2217
Hindelbank	545	572	1117
Kirchberg	2173	2053	4226
Koppigen	1009	952	1961
Krauchthal	900	924	1824
Oberburg	931	910	1841
Wynigen	1203	1185	2388
Summa		9980	9713
Courtelary.			
Corgemont	411	397	808
Courtelary	515	550	1065
St. Immer	985	1009	1994
Ilfingen (Orvin)	303	272	575
Büderich (Pery)	348	295	643
Renan	897	810	1707
Sombeval	207	173	380
Sonvillier	817	788	1605
Tramlingen	1121	1121	2242
Vauffelin	217	198	415
Summa		5821	5613
Total.			
11434			

Bürger und Angehörige anderer Kantone.			Ausländer.			Gesamtzahl.
Personen männlichen Geschlechts.	Personen weiblichen Geschlechts.	Total.	Personen männlichen Geschlechts.	Personen weiblichen Geschlechts.	Total.	
119	123	242	82	18	100	2417
10	13	23	—	—	—	2067
8	12	20	—	3	3	2240
36	32	68	3	2	5	1190
128	118	246	11	6	17	4489
28	24	52	4	1	5	2018
45	41	86	—	—	—	1910
35	28	63	3	—	3	1907
37	24	61	2	—	2	2451
446	415	861	105	30	135	20689
85	52	137	4	—	4	949
58	55	113	37	9	46	1224
243	243	486	70	35	105	2585
18	20	38	—	—	—	613
42	24	66	7	7	14	723
292	277	569	49	30	79	2355
9	11	20	3	3	6	406
117	128	245	36	18	54	1904
34	21	55	13	7	20	2317
3	1	4	1	—	1	420
901	832	1733	220	109	329	13496

A m t s b e z i r k e und K i r c h g e m e i n d e n.	Bürgers und Angehörige des Kantons.		
	P e r s o n e n		T o t a l.
	männlichen Geschlechts.	weiblichen Geschlechts.	
D e l s b e r g .			
Gassécourt	386	393	779
Boecourt	290	283	573
Bourrignon	152	192	344
Courfaivre	306	304	610
Courroux	362	390	752
Courtetelle	299	290	589
Delsberg	574	617	1191
Develier	256	250	506
Glovelier	267	250	517
Montsevelier	207	194	401
Movelier	209	249	458
Pleigne	232	183	415
Rebeuvelier	127	142	269
Saulch	114	137	251
Soihères	132	114	246
Soulce	201	193	394
Undervelier	314	308	622
Vermes	231	262	493
Viques	199	227	426
Blauen	138	140	278
Brislach	166	194	360
Burg	99	113	212
Lauffen	762	790	1552
Liesberg	232	222	454
Menzlingen	104	80	184
Pfeffingen *)	301	305	606
Roggensburg	227	226	453
Röschenz	209	221	430
Tittingen	148	145	293
S u m m a		7244	7414
			14658

*) Nämlich die zu diesem, dem Kanton Basel zugetheilten, Kirchspiel

Bürger und Angehörige anderer Kantone.			Ausländer.			Gesamtzahl.
Personen			Personen			
männlichen	weiblichen	Total.	männlichen	weiblichen	Total.	
Geschlechts.			Geschlechts.			
2	3	5	12	10	22	806
—	—	—	1	2	3	576
9	3	12	1	1	2	358
2	2	4	1	1	2	616
43	31	74	—	3	3	829
10	5	15	3	2	5	609
70	60	130	62	39	101	1422
5	9	14	2	2	4	524
2	1	3	3	3	6	526
1	—	1	—	2	2	404
—	1	1	7	8	15	474
9	6	15	21	13	34	464
13	15	28	3	9	12	309
3	4	7	—	—	—	258
5	3	8	2	—	2	256
2	2	4	—	1	1	399
4	4	8	34	40	74	704
42	33	75	1	1	2	570
5	6	11	2	2	4	441
8	10	18	1	1	2	298
25	13	38	1	—	1	399
21	21	42	5	5	10	264
44	52	96	30	19	49	1697
9	20	29	—	—	—	483
—	3	3	—	—	—	187
37	22	59	11	4	15	680
4	5	9	13	11	24	486
12	8	20	3	2	5	455
2	3	5	—	—	—	298
389	345	734	219	181	400	15792

gehörenden Ortschaften Duggingen und Gressingen.

Amtsbezirke und Kirchgemeinden.	Bürger und Angehörige des Kantons.		
	Personen		Total.
	männlichen	weiblichen Geschlechts.	
Erlach.			
Erlach	488	522	1010
Gampelen	332	330	662
Ins	1261	1303	2564
Neuenstadt	588	574	1162
Nods	370	350	720
Siselen	435	436	871
Tesß	586	556	1142
Vinelz	422	390	812
Summa	4483	4461	8943
Fraubrunnen.			
Bätterkinden	508	505	1013
Gräffenried	463	456	919
Jegenstorf	1344	1280	2624
Limpach	409	399	808
Messen	529	535	1064
Münchenbuchsee	1128	893	2021
Uzenstorf	1008	1018	2026
Summa	5389	5086	10475
Freibergen.			
Les Bois	513	521	1034
St. Brais	282	292	574
Les Breuleux	382	355	737
Transport	1177	1168	2345

Bürger und Angehörige anderer Kantone.			Ausländer.			Gesamtzahl.
Personen			Personen			
männlichen	weiblichen	Total.	männlichen	weiblichen	Total.	
Geschlechts.			Geschlechts.			
31	26	57	7	—	7	1074
31	31	62	10	—	10	734
66	66	132	2	1	3	2699
111	72	183	56	10	66	1411
45	35	80	—	—	—	800
4	3	7	1	—	1	879
20	14	34	5	3	8	1184
27	17	44	—	—	—	856
335	264	599	81	14	95	9637
22	24	46	5	—	5	1064
22	25	47	2	2	4	970
48	47	95	4	—	4	2723
23	15	38	—	—	—	846
41	36	77	—	—	—	1141
97	44	141	47	7	54	2216
50	46	96	6	1	7	2129
303	237	540	64	10	74	11089
10	3	13	53	37	90	1137
1	—	1	3	1	4	579
2	—	2	1	—	1	740
13	3	16	57	38	95	2456

A m t s b e z i r k e und K i r c h g e m e i n d e n.		Bürgers und Angehörige des Kantons.		
		P e r s o n e n		
		männlichen	weiblichen	T o t a l.
		G e s c h l e c h t s .		
Freibergen.	Transport	1177	1168	2345
Epaubillers	.	261	283	544
Montfaucon	.	291	319	610
Noirmont	.	514	516	1030
Pommerats	.	232	191	423
Saignelégier	.	897	947	1844
Soubey	.	150	152	302
Summa		3522	3576	7098
Frutigen.				
Frutigen	.	2047	2144	4191
Reichenbach	.	1056	1211	2267
Aeschi	.	892	863	1755
Adelboden	.	623	642	1265
Summa		4618	4860	9478
Interlaken.				
Brienz	.	1597	1491	3088
Gsteig	.	2751	2707	5458
Grindelwald	.	1276	1271	2547
Habkern	.	370	307	677
Leizigen	.	383	409	792
Lauterbrunnen	.	844	862	1706
Ringgenberg	.	549	585	1134
St. Beatenberg	.	489	477	966
Unterseen	.	525	550	1075
Summa		8784	8659	17443

Bürger und Angehörige anderer Kantone.			Ausländer.			Gesamtzahl.
Personen			Personen			
männlichen	weiblichen	Total.	männlichen	weiblichen	Total.	
Geschlechts.			Geschlechts.			
13	3	16	57	38	95	2456
1	—	1	10	10	20	565
2	1	3	4	3	7	620
2	3	5	48	38	86	1121
—	—	—	22	32	54	477
4	6	10	25	24	49	1903
5	2	7	24	18	42	351
27	15	42	190	163	353	7493
21	18	39	3	—	3	4233
7	6	13	4	7	11	2291
—	—	—	—	—	—	1755
—	—	—	—	—	—	1265
28	24	52	7	7	14	9544
4	5	9	3	2	5	3102
29	22	51	11	2	13	5522
—	—	—	2	1	3	2550
—	—	—	2	2	4	681
2	3	5	—	—	—	797
—	—	—	—	—	—	1706
—	—	—	—	—	—	1134
2	6	8	—	—	—	974
16	16	32	3	—	3	1110
53	52	105	21	7	28	17576

Amtsbezirke und Kirchgemeinden.	Bürger und Angehörige des Kantons.		
	Personen männlichen Geschlechts.	weiblichen Geschlechts.	Total.
Konolfingen.			
Dießbach	2965	2894	5859
Wichtrach	985	976	1961
Münsingen	2516	2348	4864
Worb	1420	1385	2805
Walkringen	921	908	1829
Biglen	1522	1448	2970
Höchstetten	2244	2174	4418
Wyl	447	426	873
Summa	13020	12559	25579
Laupen.			
Ferenbalm	412	400	812
Frauenkappelen	344	297	641
Kerzerz	488	498	986
Laupen	425	420	845
Mühleberg	1083	1026	2109
Münchenwyler u. Clavaleyres*)	209	187	396
Neuenegg	913	893	1806
Summa	3874	3721	7595
Münster.			
Bevilard	422	402	824
Court	421	356	777
Grandval	385	365	750
Transport	1228	1123	2351

*) Sind zwar keine Kirchgemeinden, müssen aber, als nach Murten, im

Bürger und Angehörige anderer Kantone.			Ausländer.			Gesamtzahl.
Personen			Personen			
männlichen	weiblichen	Total.	männlichen	weiblichen	Total.	
Geschlechts.			Geschlechts.			
27	27	54	2	—	2	5915
34	47	81	4	6	10	2052
27	23	50	12	2	14	4928
48	39	87	7	—	7	2899
10	16	26	4	—	4	1859
4	3	7	—	—	—	2977
15	17	32	3	—	3	4453
10	5	15	—	—	—	888
175	177	352	32	8	40	25971
56	50	106	1	—	1	919
8	6	14	—	—	—	655
7	9	16	1	—	1	1003
21	27	48	5	—	5	898
33	30	63	1	—	1	2173
50	35	85	1	—	1	482
35	39	74	1	—	1	1881
210	196	406	10	—	10	8011
29	28	57	1	—	1	882
29	27	56	14	5	19	852
76	63	139	10	12	22	911
134	118	252	25	17	42	2645

Kanton Freiburg, kirchgenössig, hier ausgesetzt werden.

A m t s b e z i r k e und K i r c h g e m e i n d e n .		Bürgers und Angehörige des Kantons.		
Münster.	Transport	P e r s o n e n		
		männlichen	weiblichen	T o t a l .
Münster	.	603	585	1188
Sornetan	.	300	334	634
Lavannes	.	746	750	1496
Corban	.	162	153	315
Courrendlin	.	433	451	884
Courchavoix	.	114	127	241
Les Genevez	.	233	238	471
La Tour	.	232	250	482
Mervelier	.	233	273	506
Elay *)	.	71	73	144
Summa		4355	4357	8712
 N i d a u .				
Bürglen	.	911	935	1846
Gottstatt	.	353	353	706
Ligerz	.	215	195	410
Mett	.	434	435	869
Nidau	.	568	581	1149
Suz	.	294	252	546
Täuffelen	.	665	609	1274
Twann	.	388	405	793
Walperswyl	.	370	362	732
Summa		4198	4127	8325

*) Elay ist zwar keine Kirchgemeinde, wird aber hier ausgesetzt, weil

Bürger und Angehörige anderer Kantone.			Ausländer.			Gesamtzahl.
Personen			Personen			
männlichen	weiblichen	Total.	männlichen	weiblichen	Total.	
Geschlechts.			Geschlechts.			
134	118	252	25	17	42	2645
45	36	81	24	5	29	1298
30	27	57	1	—	1	692
80	52	132	28	10	38	1666
3	5	8	5	4	9	332
27	26	53	26	28	54	991
3	4	7	—	1	1	249
2	—	2	—	—	—	473
5	—	5	1	—	1	488
30	23	53	5	5	10	569
26	22	48	3	1	4	196
385	313	698	118	71	189	9599
38	42	80	—	—	—	1926
11	14	25	2	—	2	733
22	7	29	14	—	14	453
36	39	75	3	—	3	947
36	14	50	21	8	29	1228
5	6	11	—	—	—	557
15	12	27	2	—	2	1303
38	14	52	10	1	11	856
15	11	26	1	—	1	759
216	159	375	53	9	62	8762

es nach Vermes, im Amtsbezirk Delsberg, kirchgenössig ist.

A m t s b e z i r k e und K i r c h g e m e i n d e n.	Bürgers und Angehörige des Kantons.		
	P e r s o n e n		T o t a l.
	männlichen Geschlechts.	weiblichen	
O b e r h a s s e .			
Gadmen	318	372	690
Guttannen	229	257	486
Inner-Kirchet	662	694	1356
Meiringen	2019	2107	4126
S u m m a	3228	3430	6658
P r u n t r u t .			
Beurnevasin	158	160	318
Bonfol	588	598	1186
Coeuve	286	279	565
Damphreux	292	266	558
Vendelincourt	312	346	658
Boncourt	251	263	514
Buix	206	179	385
Bure	408	392	800
Courchavon	119	120	239
Courtemaiche	195	204	399
Montignez	158	139	297
Alle	382	415	797
Bressancourt	188	187	375
Courgenay	479	509	988
Courtedoux	220	229	449
Fontenois	261	285	546
Charmoille	678	733	1411
Cornol	369	351	720
Mécourt	267	280	547
T r a n s p o r t	5817	5935	11752

Bürger und Angehörige anderer Kantone.			Ausländer.			Gesamtzahl.
Personen			Personen			
männlichen	weiblichen	Total.	männlichen	weiblichen	Total.	
Geschlechts.			Geschlechts.			
3	4	7	—	—	—	697
3	3	6	—	—	—	492
4	9	13	—	—	—	1369
17	17	34	4	1	5	4165
27	33	60	4	1	5	6723
—	—	—	2	3	5	323
1	—	1	12	8	20	1207
4	2	6	3	4	7	578
—	—	—	11	6	17	575
—	—	—	2	14	16	674
5	5	10	50	28	78	602
1	—	1	5	6	11	397
—	—	—	14	12	26	826
2	4	6	19	13	32	277
2	1	3	12	6	18	420
1	—	1	11	5	16	314
—	—	—	—	2	2	799
—	—	—	5	4	9	384
6	2	8	19	9	28	1024
—	—	—	2	6	8	457
—	—	—	18	13	31	577
2	—	2	21	28	49	1462
2	3	5	8	6	14	739
—	—	—	1	1	2	549
26	17	43	215	174	389	12184

A m t s b e z i r k e und K i r c h g e m e i n d e n .		Bürger und Angehörige des Kantons.		
		P e r s o n e n		
		männlichen	weiblichen	T o t a l .
		Geschlechts.		
P runtrut.	Transport	5817	5935	11752
P runtrut	.	851	1030	1881
C hevenez	.	424	384	808
D amvant	.	253	272	525
F ahn	.	211	218	429
G randfontaine	.	393	418	811
O court	.	157	142	299
S t. Ursanne	.	524	576	1100
S umma		8630	8975	17605
 S anen.				
A bläntschen	.	66	60	126
G steig	.	348	360	708
L auenen	.	299	305	604
S anen	.	1470	1557	3027
S umma		2183	2282	4465
 S ch w a r z e n b u r g .				
A bligen	.	285	288	573
G uggisberg	.	2526	2645	5171
W ahler	.	2512	2439	4951
S umma		5323	5372	10695

Bürger und Angehörige anderer Kantone.			Ausländer.			Gesamtzahl.
Personen			Personen			
männlichen	weiblichen	Total.	männlichen	weiblichen	Total.	
Geschlechts.			Geschlechts.			
26	17	43	215	174	389	12184
65	39	104	279	258	537	2522
—	—	—	12	9	21	829
—	—	—	38	31	69	594
—	—	—	11	12	23	452
—	—	—	17	9	26	837
5	6	11	60	55	115	425
10	9	19	94	68	162	1281
106	71	177	726	616	1342	19124
5	1	6	—	—	—	132
6	9	15	3	1	4	727
10	8	18	—	—	—	623
31	43	74	7	1	8	3109
52	61	113	10	2	12	4590
8	10	18	—	—	—	591
14	16	30	1	1	2	5203
13	10	23	1	—	1	4975
35	36	71	2	1	3	10769

Amtsbezirke und Kirchgemeinden.		Bürger und Angehörige des Kantons.		
		Personen		
		männlichen	weiblichen	Total.
		Geschlechts.		
Gestigen.				
Belp	.	1499	1503	3002
Gerzensee	.	394	399	793
Gurzelen	.	535	591	1126
Kirchdorf	.	989	889	1878
Rüeggisberg	.	1466	1502	2968
Thurnen	.	1857	1946	3803
Wattenwyl	.	909	992	1901
Zimmerwald	.	903	843	1746
Summa		8552	8665	17217
Signau.				
Eggiswyl	.	1218	1210	2428
Langnau	.	2554	2483	5037
Lauperswyl	.	1230	1252	2482
Röthenbach	.	755	728	1483
Rüderswyl	.	1103	1134	2237
Schangnau	.	523	511	1034
Signau	.	1187	1103	2290
Trub	.	1360	1331	2691
Summa		9930	9752	19682
Ober-Simmenthal.				
Boltigen	.	978	946	1924
Lenk	.	1072	1158	2230
St. Steffan	.	663	745	1408
Zweisimmen	.	945	994	1939
Summa		3658	3843	7501

Bürger und Angehörige anderer Kantone.			Ausländer.			Gesamtzahl.
Personen		Total.	Personen		Total.	
männlichen	weiblichen		männlichen	weiblichen		
Geschlechts.			Geschlechts.			
70	65	135	8	1	9	3146
6	9	15	—	—	—	808
6	6	12	1	2	3	1141
22	22	44	—	—	—	1922
5	5	10	—	—	—	2978
74	64	138	4	—	4	3945
5	8	13	2	—	2	1916
5	1	6	—	—	—	1752
193	180	373	15	3	18	17608
7	13	20	—	—	—	2448
26	13	39	5	—	5	5081
6	4	10	2	—	2	2494
5	6	11	—	—	—	1494
11	8	19	—	—	—	2256
1	3	4	—	—	—	1038
20	9	29	5	—	5	2324
3	2	5	1	—	1	2697
79	58	137	13	—	13	19832
2	5	7	2	8	10	1941
3	5	8	—	—	—	2238
3	2	5	—	—	—	1413
7	6	13	18	—	18	1970
15	18	33	20	8	28	7562

A m t s b e z i r k e und K i r c h g e m e i n d e n .	Bürgers und Angehörige des Kantons.		
	P e r s o n e n		T o t a l .
	männlichen	weiblichen Geschlechts.	
Nieder - Simmenthal.			
Därstetten	487	467	954
Diemtigen	901	933	1834
Erlenbach	573	631	1204
Oberwyl	679	736	1415
Reutigen	588	614	1202
Spiez	869	930	1799
Wimmis	546	601	1147
	Summa	4643	4912
			9555
Thun.			
Amsoldingen	837	842	1679
Blumenstein	420	441	862
Hilterfingen	864	884	1748
Schwarzenegg	1274	1266	2540
Sigriswyl	1415	1441	2856
Steffisburg	2316	2186	4502
Thierachern	1392	1368	2760
Thun	2132	2446	4578
	Summa	10650	10874
			21524
Träschental.			
Affoltern	543	504	1047
Dürrenroth	780	745	1525
Eriswyl	2004	1983	3987
Huttwyl	1490	1538	3028
	Transport	4817	4770
			9587

Bürger und Angehörige anderer Kantone.			Ausländer.			Gesamtzahl.
Personen			Personen			
männlichen	weiblichen	Total.	männlichen	weiblichen	Total.	
Geschlechts.			Geschlechts.			
2	2	4	—	—	—	958
9	11	20	1	—	1	1855
17	17	34	3	1	4	1242
3	5	8	—	—	—	1423
4	6	10	—	—	—	1212
8	3	11	—	—	—	1810
14	8	22	—	—	—	1169
57	52	109	4	1	5	9669
9	4	13	—	—	—	1692
1	—	1	—	—	—	862
7	9	16	7	4	11	1775
3	3	6	—	—	—	2546
1	—	1	2	5	7	2864
49	26	75	15	3	18	4595
34	29	63	1	1	2	2825
147	130	277	78	22	100	4955
251	201	452	103	35	138	22114
3	2	5	—	—	—	1052
9	8	17	—	—	—	1542
28	24	52	—	—	—	4039
29	27	56	8	—	8	3092
69	61	130	8	—	8	9725

A m t s b e z i r k e und K i r c h g e m e i n d e n .	Bürger und Angehörige des Kantons.		
	P e r s o n e n		T o t a l .
	männlichen Geschlechts.	weiblichen	
Trachselwald. Transport	4817	4770	9587
Lüzelstüh	1690	1624	3314
Rüegsau	1025	969	1994
Sumiswald	2565	2572	5137
Trachselwald	801	819	1620
Walterswyl	353	324	677
Summa	11251	11078	22329
 W a n g e n .			
Herzogenbuchsee	2848	2939	5787
Niederbipp	1293	1248	2541
Oberbipp	1598	1590	3188
Seeburg	948	883	1831
Ursenbach	702	642	1344
Wangen	828	793	1621
Summa	8217	8095	16312

Bürger und Angehörige anderer Kantone.			Ausländer.			Gesamtzahl.
Personen			Personen			
männlichen	weiblichen	Total.	männlichen	weiblichen	Total.	
Geschlechts.			Geschlechts.			
69	61	130	8	—	8	9725
18	9	27	4	—	4	3345
22	10	32	2	—	2	2028
25	23	48	18	4	22	5207
2	5	7	1	—	1	1628
4	4	8	—	—	—	658
140	112	252	33	4	37	22618
<hr/>						
104	102	206	13	2	15	6008
46	36	82	6	—	6	2629
46	39	85	4	2	6	3279
22	9	31	1	—	1	1863
15	9	24	—	—	—	1368
37	17	54	17	13	30	1705
270	212	482	41	17	58	16852

A m t s b e z i r k e .	Bürger und Angehörige des Kantons.		
	P e r s o n e n		T o t a l .
	männlichen Geschlechts.	weiblichen Geschlechts.	
W a r b e r g	6623	6503	13126
W a r w a n g e n	10898	11101	21999
B e r n	18028	19627	37655
B i e l	1557	1782	3339
B ü r e n	3781	3805	7586
B u r g d o r f	9980	9713	19693
C o u r t e l a r y	5821	5613	11434
D e l s b e r g	7244	7414	14658
E r l a c h	4482	4461	8943
F r a u b r u n n e n	5389	5086	10475
F r e i b e r g e n	3522	3576	7098
F r u t i g e n	4618	4860	9478
I n t e r l a k e n	8784	8659	17443
K o n o l s f i n g e n	13020	12559	25579
L a u p e n	3874	3721	7595
Transport	107621	108480	216101

Bürger und Angehörige anderer Kantone.			Ausländer.			Gesamtzahl.
Personen männlichen Geschlechts.	Personen weiblichen Geschlechts.	Total.	Personen männlichen Geschlechts.	Personen weiblichen Geschlechts.	Total.	
293	203	496	17	6	23	13645
569	487	1056	68	31	99	23154
2268	2394	4662	1006	463	1469	43786
370	331	701	160	48	208	4248
198	160	358	16	—	16	7960
446	415	861	105	30	135	20689
901	832	1733	220	109	329	13496
389	345	734	219	181	400	15792
335	264	599	81	14	95	9637
303	237	540	64	10	74	11089
27	15	42	190	163	353	7493
28	24	52	7	7	14	9544
53	52	105	21	7	28	17576
175	177	352	32	8	40	25971
210	196	406	10	—	10	8011
6565	6132	12697	2216	1077	3293	232091

A m t s b e z i r k e .	Bürger und Angehörige des Kantons.		
	P e r s o n e n		T o t a l .
	männlichen Geschlechts.	weiblichen Geschlechts.	
Transport	107621	108480	216101
Münster	4355	4357	8712
Nidau	4198	4127	8325
Oberhasle	3228	3430	6658
Pruntrut	8630	8975	17605
Sanen	2183	2282	4465
Schwarzenburg . . .	5323	5372	10695
Sextigen	8552	8665	17217
Signau	9930	9752	19682
Ober-Simmenthal . .	3658	3843	7501
Nieder-Simmenthal . .	4643	4912	9555
Thun	10650	10874	21524
Trachselwald	11251	11078	22329
Wangen	8217	8095	16312
T o t a l	192439	194242	386681

Bürger und Angehörige anderer Kantone.			Ausländer.			Gesamtzahl.
Personen			Personen			
männlichen	weiblichen	Total.	männlichen	weiblichen	Total.	
Geschlechts.			Geschlechts.			
6565	6132	12697	2216	1077	3293	232091
385	313	698	118	71	189	9599
216	159	375	53	9	62	8762
27	33	60	4	1	5	6723
106	71	177	726	616	1342	19124
52	61	113	10	2	12	4590
35	36	71	2	1	3	10769
193	180	373	15	3	18	17608
79	58	137	13	—	13	19832
15	18	33	20	8	28	7562
57	52	109	4	1	5	9669
251	201	452	103	35	138	22114
140	112	252	33	4	37	22618
270	212	482	41	17	58	16852
8391	7638	16029	3358	1845	5203	407913

E r k l ä r u n g ,
betreffend
die Erneuerung der Uebereinkunft zwischen der königlich
sardinischen Regierung und mehrern Schweizerkanto-
nen über die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse.

16. Mai
1838.

Nachdem die am 12. Mai 1827 durch die respektiven Bevollmächtigten unterzeichnete Uebereinkunft über die gegenseitigen Niederlassungsverhältnisse der Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Sardinien in der Schweiz und der schweizerischen Angehörigen in den Staaten der sardinischen Monarchie ihr Ende erreicht hat, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, nach erfolgter Auswechslung ihrer Vollmachtsakten und in Folge einer von dem Herrn Freiherrn von Blonay unter'm 28. Mai I. S. dem Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft ertheilten Erwiederung, einerseits im Namen der Regierung Sr. Majestät des Königs von Sardinien und anderseits im Namen der Stände Luzern, Zürich, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Tessin und Neuenburg übereingekommen, die erwähnte Uebereinkunft auf eine Dauer von zehn Jahren, von dem 1. Heumonat 1837 an gerechnet, zu erneuern und zwar in denjenigen Ausdrücken, in welchen dieselbe im Jahr 1827 abgeschlossen wurde, so wie in denjenigen, durch welche die oben aufgezählten Stände derselben beigetreten waren.

Ebenso sind die unterzeichneten Bevollmächtigten ausdrücklich übereingekommen, daß es den Kantonen Graubünden und Waadt, welche sich unter Vorbehalt definitiver Ratifikation für die Erneuerung dieser Ueber-

16. Mai
1838.

einkunft erklärt haben, und den Kantonen Bern, Freiburg, Aargau und Wallis, so wie allen übrigen Kantonen, welche sich noch nicht für diese Uebereinkunft erklären konnten, zu allen Seiten frei stehe, derselben beizutreten.

Um ersten Heumonat eintausend achthundert sieben und vierzig, nach Ablauf derjenigen zehn Jahre, für welche die erwähnte Uebereinkunft erneuert worden ist, steht es den kontrahirenden Theilen frei, die gegenseitigen Verabredungen zu erneuern, in Folge gemeinsamen Einverständnisses zu verändern oder von derselben des Gänzlichen zurückzutreten.

Von der gegenwärtigen Uebereinkunft sind im Namen Sr. Majestät des Königs von Sardinien durch ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Freiherrn von Blonay, und im Namen des eidgenössischen Vororts durch dessen Kommissarien, Herrn de la Harpe, Staatsrath des Kantons Waadt, und Herrn Barman, Mitglied des Landrathes des Kantons Wallis, zwei urschriftliche Ausfertigungen unterzeichnet worden zu Luzern den ein und dreißigsten Heumonat eintausend achthundert dreißig und sieben.

Der außerordentliche *E^r. de la Harpe,*
Gesandte und bevollmächtigte Mitglied des Staats-
Minister von Sardinien, raths des Kantons Waadt,
Freiherr von Blonay. Kommissarius ad hoc.

Barman,
Mitglied des Landrathes
des Kantons Wallis,
Kommissarius ad hoc.

Für getreue Uebersezung,
der eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.

16. Mai
1838.

Der Stand Bern trat der obigen Erklärung unter'm
21. August 1837 bei, was der Bundesversammlung von
Seite der bernischen Gesandtschaft am 29. August 1837
mitgetheilt wurde. (Siehe Bericht der Gesandtschaft des
Standes Bern über die Tagsatzung vom Jahr 1837,
§. 46, Pag. 76, 77.)

A n m e r k u n g .

Zwischen der Regierung des Kantons Bern und der
königlich-sardinischen Gesandtschaft bei der Eidgenossen-
schaft, ist die auf die Note des außerordentlichen Ge-
sandten und bevollmächtigten Ministers von Sardinien,
Seiner Exzellenz des Herrn Baron von Blonay, vom
19. Hornung 1838, und das Antwortschreiben des Regie-
rungsrathes der Republik Bern, vom 30. April 1838,
gegründete Ueber ein künft geschlossen worden, welcher
zufolge der Ansiedelungspass für das neue sardinische Fami-
lien Haupt, dessen Vorweisung Behufs der Ertheilung einer
Heirathsbewilligung an einen sardinischen Unterthan durch
den Artikel 7 des vorgedachten Niederlassungsvertrages
mit Sardinien vorgeschrieben ist, demselben erst nach
vollzogener Ehe durch die Gesandtschaft zugestellt
werden soll.

Bern, den 23. Mai 1838.

Namens des Regierungsraths,

Der Schultheiß,

T sch arner.

Der Staatschreiber,

H ü n erw a d el.



Freizügigkeitsvertrag
zwischen
der Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Lichtenstein.

Eidgenössische Erklärung.

Der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft ist mit der Regierung des Fürstenthums Lichtenstein in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1. Juni
1838.

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Lichtenstein, oder umgekehrt aus dem Fürstenthum Lichtenstein in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Untertanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben. Eben so wenig sind die vorschriftgemäßen Geldleistungen aufgehoben, welche als Ersatz für nicht erfüllte Militärpflicht in dem einen oder andern Staate von auswandernden Staatsangehörigen, die noch in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehen, bezogen werden.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

1. Juni
1838.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung des Fürstenthums Lichtenstein zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Also geschehen in Luzern, den eilsten Hornung ein-tausend achthundert dreißig und acht.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,

in deren Namen,

Der Schultheiß,

(L. S.)

J. Kopp.

Der eidgenössische Kanzler,

Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,

der eidgenössische Kanzler,

Am Rhyn.

Fürstlich-lichtenstein'sche Deklaration.

1. Juni
1838.

Nachdem zwischen dem souveränen Fürstenthum Lichtenstein und dem hohen Vororte der schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit die nachstehenden Bestimmungen zu diesfälliger Verpflichtung mittelst gegenseitig auszuwechselnder Erklärungen verabredet worden, so wird hiedurch von Seite des souveränen Fürstenthums Lichtenstein erklärt:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Fürstenthum Lichtenstein in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Lichtenstein gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Untertanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben. Eben so wenig sind die vorschriftsgemäßen Geldleistungen aufgehoben, welche als Ersatz für nicht erfüllte Militärpflicht in dem einen oder andern Staate von auswandernden Staatsangehörigen, die noch in den Jahren der Militärpflichtigkeit stehen, bezogen werden.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

1. Juni
1838.

4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Körperschaften bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige im Namen der Regierung des Fürstenthums Lichtenstein und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Deklaration mit den
üblichen Unterschriften und Siegel bekräftigt worden.

So geschehen zu Wien, den 18. April 1838.

Fürstlich-lichtenstein'sche Hofkanzlei,
Joseph Freiherr von Buschmann,
fürstlicher diriairender Hofrath.

(L. S.)

Maximilian Kraupa,

fürstlicher Rath.

Franz Straß,

fürstlicher Sekretär.

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.

Wir Schultheiß und Regierungsrath der
Republik Bern
verordnen:

Die vorstehenden, über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Lichtenstein unter'm 20. April letzthin zu Wien zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten Erklärungen, zu denen der Große Rath des Kantons Bern, Namens dieses Standes, am 15. November 1837 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiet der Republik in Vollziehung treten und zu Jedermann's Verhältnis in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

1. Juni
1838.

Bern, den 1. Brachmonat 1838.

Namens des Regierungsrathes,
Der Schultheiß,
Escharner.
Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

Freizügigkeitsvertrag
zwischen
der Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum
Mecklenburg-Strelitz.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit der großherzoglich-mecklenburg-strelizischen Staatsregierung in Hinsicht einer
Jahrgang 1838.

1. Juni
1838.

1. Juni 1838. wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, oder umgekehrt aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Untertanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Nach diesem Grundsätze soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke

an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

1. Juni
1838.

6. Gegenwärtige im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der großherzoglich-meklenburg-strelizischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den vierzehnten Februar eintausend acht-hundert sieben und dreißig.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,

als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,

Der Schultheiß,

(L. S.) J. Am rhyn.

Der eidgenössische Kanzler,

Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,

der eidgenössische Kanzler,

Am Rhyn.

Großherzoglich-meklenburg-strelizische Erklärung.

Die großherzoglich-meklenburg-strelizische Regierung ist mit dem eidgenössischen Vororte, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Großherzogthum Meklenburg-Strelitz in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der

1. Juni 1838. schweizerischen Eidgenossenschaft in das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Untertanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Nach diesem Grundsätze soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige Erklärung soll gegen eine gleichlautende, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgesertigte, Erklärung ausgewechselt, und von dem Zeitpunkte an, wo diese Auswechselung Statt gefunden haben wird, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, dann auch öffentlich bekannt gemacht werden.

1. Juni
1838.

Neustrelitz, den 21. Merz 1838.

(L. S.)

Großherzoglich-meklenburgisches
Staatsministerium,
Dewitz.

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler,
Am Thyn.

Erklärung

wegen der zwischen der großherzoglich-meklenburg-strelizischen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Uebereinkunft, in Hinsicht einer allgemeinen Freizügigkeit.

Wir Schultheiß und Regierungsrath der
Republik Bern
verordnen:

Die vorstehenden, über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Meklenburg-Strelitz am 23. gleichen Monats zu Wien zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten Erklärungen, zu denen der Große Rath des Kantons Bern, Namens dieses Standes, am 9. Mai 1837 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung

1. Juni treten und zu Sedermanns Verhalt in die Sammlung
1838. der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 1. Brachmonat 1838.

Namens des Regierungsraths,
Der Schultheiß,
Tschärner.

Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

K r e i s s c h r e i b e n
an
sämmtliche Regierungsstatthalter, betreffend die Bewil-
ligung des Regierungsstatthalters zu Abhaltung
von außordentlichen Gemeindeversammlungen.

S i t.

6. Juni Durch eine an uns gelangte Einfrage, ob zu der
1838. Publikation einer Burger- oder Einwohnergemeindever-
sammlung die Bewilligung des Regierungsstatthalters
erforderlich sei, finden wir uns veranlaßt, Ihnen nach-
stehende Weisung zugehen zu lassen:

Die Bekanntmachung der reglementarisch vorgeschrie-
benen ordentlichen Gemeindeversammlungen bedarf
allerdings keiner Genehmigung von Seite der Regie-
rungsbehörde. Dagegen ist es Behuſſ der Ausübung
der amtlichen Aufſicht nothwendig, daß für die Erlassung
der Publikation zu Einberufung außerordentlicher

Gemeindeversammlungen zuvor die Bewilligung des Regierungsstatthalters eingeholt werde.

6. Juni
1838.

Wir ertheilen Ihnen, Herr Regierungsstatthalter, demnach den Auftrag, den Gemeinden Ihres Amtsbezirks von dieser Vorschrift zu ihrem Verhalte Kenntniß zu geben.

Bern, den 6. Juni 1838.

Der Schultheiß,
Escharner.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

K r e i s s c h r e i b e n
an

sämmtliche Regierungsstatthalter und an die Centralpolizeidirektion über das Verfahren bei Ertheilung von Bezirksbetretungsbewilligungen an Verwiesene.

L i t .

Auf den Antrag der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements haben wir heute, in Betrachtung, daß keine gesetzlichen Vorschriften das Verfahren bezeichnen, welches bei Ertheilung von temporären Bezirksbetretungsbewilligungen an Verwiesene beobachtet werden soll, die Aufstellung eines daherigen Regulativs aber zu Erzielung einer wirksamen Polizeiaufsicht über diese

8. Juni
1838.

8. Juni Klasse von Sträflingen durchaus erforderlich ist, uns
1838. veranlaßt gesehen, zu beschließen, was folgt:

1. Den Regierungsstatthaltern wird die Befugniß ertheilt, Verwiesenen in dringenden Fällen, wo die Humanität es gebietet, die Betretung des Amtsbezirks für höchstens vier Tage zu bewilligen.

Ueber diese ertheilten Bewilligungen haben die Regierungsstatthalter eine besondere genaue Kontrolle zu führen.

2. Wenn Verwiesene um Gestattung längern Aufenthaltes oder Erlaubniß zu Betretung mehr als eines Bezirkes nachsuchen, ist der Centralpolizeidirektor, und in dessen Abwesenheit sein Adjunkt, ermächtigt, vergleichene Bewilligungen bis auf die Dauer von vierzehn Tagen zu ertheilen. Im ersten Falle ist aber hiefür die Vorweisung einer Empfehlung des betreffenden Regierungsstatthalters vonnöthen.

Auch die Centralpolizeidirektion hat eine Kontrolle zu führen über die von ihr ausgestellten Bezirksbetretungsbewilligungen.

Diesem Beschlusse, den wir in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufnehmen lassen, ist nun, so oft der Fall seiner Anwendung eintreten wird, von Ihrer Seite gehörig nachzukommen.

Bern, den 8. Juni 1838.

Der Schultheiß,
Escarner.

Der zweite Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Vorörtliches Kreisschreiben,

betreffend

die Uebereinkunft mit Oesterreich wegen stempel- und expeditionsfreier Ausfertigung aller Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine.

Luzern, den 9. Brachmonat 1838.

Hochgeachtete Herren,

Getreue, liebe Eidgenossen!

Unter'm 11. März 1836 hatte der eidgenössische Vorort die Stände in Kenntniß gesetzt, daß in Folge einer kurz vorher erlassenen Entschließung der österreichischen Regierung künftig alle Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine, so wie andere derartige Zeugnisse, deren Ausstellung von auswärtigen Behörden auf diplomatischem Wege verlangt wird, gegen Beobachtung der Reziprozität frei von Stempel und allen Expeditionsosten von österreichischen Behörden und Seelsorgern ausgestellt werden sollen, und die Kantone eingeladen, ein gleiches Verfahren gegen die österreichischen Staaten aufzustellen. Es ist dieser Einladung seiner Zeit von den meisten Kantonen entsprochen worden, und seitdem wurde der oben angeführte Grundsatz gegenseitig beobachtet.

9. Juni
1838.

In Folge einiger neuerlich Statt gefundener Vorgänge findet sich der eidgenössische Vorort indessen veranlaßt, die Stände zu benachrichtigen, daß unter denjenigen Zeugnissen, welche taxfrei ausgestellt werden sollen, weder die Ausfertigung von Verlassenschaftsverhandlungen noch von Testamenten oder deren Abschriften begriffen sein können.

9. Juni Indem der Vorort die Stände ersucht, von dieser
 1838. Anzeige angemessene Vormerkung zu nehmen, benutzt er
 diesen Anlaß, Hochdieselben, unter getreulicher Empfehlung
 in den Schutz des Allmächtigen, seiner vollkommenen
 Hochachtung zu versichern.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
 als eidgenössischer Vorort,
 in deren Namen,
 Der Schultheiß,
 J. Kopp.

Der eidgenössische Kanzler,
 Am Rhyn.

Infolge Weisung der Justizsektion vom 15. Juni 1838
 in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen.

Der Staatschreiber,
 Hünerwadel.

D e k r e t
 über
 die Einführung einer Hundetaxe.

Der Große Rath der Republik Bern,
 29. Juni In Betrachtung, daß die vielfältigen Unglücksfälle,
 1838. welche durch die Hundswuth veranlaßt werden, großen-
 theils dem leichtsinnigen Halten und der nachlässigen
 Behandlung der Hunde beizumessen sind;
 in Erwägung der Nothwendigkeit, die übermäßige
 Zahl dieser Haustiere im Interesse des Publikums auf
 den Stand des Bedürfnisses zurückzuführen und auf diese

Weise den aus der Verbreitung der Wuthkrankheit entstehenden Gefahren möglichst vorzubeugen; 29. Juni
auf den Vortrag des Departements des Innern und 1838.

nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Für jeden im Kantone gehaltenen Hund, ohne Unterschied, wird eine jährliche Abgabe von Franken 4 bezahlt, worin jedoch die Kosten für Kontrollirung und Zeichnung inbegriffen sind.

2. Der Ertrag dieser Abgabe soll den betreffenden Einwohnergemeinden zufallen.

3. Widerhandlungen werden mit einer Buße von Franken 4 bis 10 und bei Zahlungsunfähigkeit mit einer Gefangenschaft an Wasser und Brod von ein bis zwei Mal 24 Stunden bestraft. Ueberdies soll in Fällen, wo die Buße nicht erlegt wird, die Abschaffung des Hundes Statt finden.

4. Der Regierungsrath ist beauftragt, die zur Vollziehung dieses Dekretes erforderlichen Anordnungen zu treffen. Dasselbe tritt am 1. Augustmonat nächsthin in Kraft, soll auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rethes,
Bern den 29. Juni 1838.

Namens des Großen Rethes,

Der Landammann,

J. Schnell.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.



D e c r e t
über
die Einführung des neuen eidgenössischen Militär-
Strafgesetzbuches.

Der Große Rath der Republik Bern,

30. Juni 1838. In Betrachtung, daß zufolge des §. 116 der Militärverfassung die Kriegszucht bei den bernischen Truppen nach dem eidgenössischen Strafgesetzbuche gehandhabt werden soll;

daß demnach die erforderlichen Anordnungen getroffen werden müssen, damit das mit dem August nächstkünftig in Kraft tretende neue Militärstrafgesetzbuch für die eidgenössischen Truppen auf den angegebenen Zeitpunkt auch bei den bernischen Kantonaltruppen in Vollziehung gesetzt werden könne;

auf den Vortrag des Militärdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Das von der Tagsatzung in den Jahren 1836 und 1837 beschlossene neue Militärstrafgesetzbuch soll vom 1. August nächstkünftig hinweg für die Republik Bern in Wirksamkeit treten. Dem zufolge sind alle mit demselben im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen, von diesem Zeitpunkte an, aufgehoben. Daselbe ist auch auf diejenigen noch nicht beurtheilten Straffälle anwendbar, welche sich noch vor jenem Zeitpunkte ereignen sollten, in so fern die darin enthaltenen Strafen milder sind, als diejenigen der früheren Gesetze.

2. Der Regierungsrath ist ermächtigt, einstweilen und unter Vorbehalt der nachherigen Genehmigung durch den Grossen Rath, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit das erwähnte Strafgesetzbuch mit den allfälligen nöthig erachteten Modifikationen, auf den angegebenen Zeitpunkt in Kraft treten könne, und zu diesem Ende nach Analogie der in dem Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften diejenigen Behörden und Beamten aufzustellen, welchen in Zukunft die Verwaltung der Rechtspflege bei den Truppen obliegen wird, als: ein ordentliches Kriegsgericht (§§. 206—216) nebst der demselben beigeordneten Anklagekammer, ein Kassationsgericht (§§. 217—222), die erforderlichen Auditore, Sekretärs &c. &c.

3. Dieses Dekret soll gedruckt, der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverlebt und auf gewohnte Weise bekannt gemacht werden.

Gegeben in der Sitzung des Grossen Rethes, Bern den 30. Juni 1838.

Namens des Grossen Rethes,
Der Landammann,
J. Schnell.
Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

30. Juni
1838.

V e r o d n u n g
über
die Einführung des eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches bei den bernischen Truppen.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
4. Juli
1838.
Kraft der Ermächtigung, welche ihm durch das Dekret
des Grossen Rethes vom 30. Juni 1838, bezüglich der
Einführung des neuen eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches bei den bernischen Truppen, ertheilt worden, —
auf den Antrag des Militärdepartements,
verordnet:

1. Die bisher bestandenen Brigade- und Oberkriegsgerichte werden vom 1. August nächstfünftig hinweg als aufgelöst erklärt, und an deren Stelle treten folgende Behörden:

- a. Ein ordentliches Kriegsgericht (§§. 206—216), welches alle in dem Gesetzbuche vorgesehenen Verbrechen und Vergehen der unter seiner Gerichtsbarkeit stehenden Personen beurtheilt.
- b. Ein Kassationsgericht (§§. 217—222), welches alle vorkommenden Kassationsbegehren zu beurtheilen hat.

2. Das Kriegsgericht wird von dem Regierungsrath gewählt und besteht zufolge §. 206 aus einem Grossrichter und acht Mitgliedern, nämlich:

- 1 Grossrichter,
- 1 Oberstlieutenant,
- 2 Hauptleute,
- 2 Lieutenante,
- 2 Unterleutene,
- 1 Unteroffizier.

3. Zu dem Gerichte gehören überdies drei ordentliche Ersatzmänner, nämlich ein Hauptmann, ein Lieutenant oder ein Unterlieutenant und ein Unteroffizier (§. 208). Diese außerordentlichen Ersatzmänner (§. 209) werden erst erwählt, wenn der im §. 207 vorgesehene Fall eintritt.

Ferner bilden Bestandtheile des Gerichts: ein Auditor, ein Ankläger und ein Gerichtsschreiber (§. 210), so wie die durch den §. 215 aufgestellte Anlagekammer.

4. Das Kassationsgericht wird gleichfalls von dem Regierungsrathe ernannt und besteht aus fünf Mitgliedern. Drei Mitglieder und aus ihnen der Präsident so wie zwei Ersatzmänner werden aus der Mitte des hiesigen Obergerichts, die zwei übrigen Mitglieder aber und ein Ersatzmann aus dem Justizstabe gewählt. Der Sekretär des Kriegsgerichtes ist auch derjenige des Kassationsgerichtes.

5. An Platz der in §§. 211, 212, 213 und 222 enthaltenen, auf den eidgenössischen Dienst berechneten, Vorschriften über die Ernennung, die Amtsdauer und Auflösung des Kriegsgerichts und Kassationsgerichts treten folgende Bestimmungen:

Diejenigen Mitglieder, welche dem Justizstabe angehören, so wie der Auditor, der Ankläger und der Gerichtsschreiber bekleiden ihre Stellen jeweilen bis zum Ablaufe ihrer Amtsdauer (§. 271), sind aber sogleich wieder wählbar.

Die übrigen Mitglieder des Kriegsgerichts, der Anlagekammer und des Kassationsgerichts dagegen werden auf zwei Jahre ernannt und sind nicht sogleich wieder wählbar.

6. In Betreff der Besoldung des Gerichtspersonals verbleibt es bei den in den §§. 246 und 251 enthaltenen

4. Juli
1838.

4. Juli
1838. Bestimmungen, mit der alleinigen Abänderung, daß den drei Mitgliedern des Kassationsgerichtes, welche aus der Mitte des Obergerichts gewählt werden, statt der ihnen im §. 246 zugesicherten Entschädigung ein Sitzgeld von Fr. 8 bestimmt wird.

7. Zu Verwaltung der Rechtspflege bei den bernischen Truppen wird ein eigener Kantonaljustizstab aufgestellt (§§. 268—273).

Derselbe besteht aus:

dem Oberauditor, dessen Stelle einstweilen durch das Militärdepartement vertreten wird,

einem Grossrichter und einem Stellvertreter mit Oberstlieutenantsrang,

drei Kassationsrichtern mit Oberstlieutenants- oder Majorsrang, und

zwei Auditoren, welche wenigstens den Hauptmannsrang besitzen sollen, und von denen der eine die eigentlichen Funktionen des Auditors (§. 281), der andere diejenigen des Anklägers zu versehen hat.

8. Diese Verordnung soll gedruckt, der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt und auf gewohnte Weise bekannt gemacht werden.

Bern, den 4. Juli 1838.

Namens des Regierungsraths,

Der Schultheiß,

Tsharner.

Der zweite Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

G e s e *ß* e
 für
d i e S t r a f r e c h t s p f l e g e
 bei
den eidgenössischen Truppen.

Hervorgegangen aus den Berathungen der Tagsatzung
von 1836 und 1837.

E r s t e s B u ch.

Strafgesetze für die eidgenössischen Truppen.

E i n l e i t u n g s t i t e l .

§. 1.

Der Militär hat die Pflicht, dem gemeinen Vater- I. Allgemeine Land unverbrüchliche Treue und allen Dienstbefehlen Verpflichtung, militärischer Obern den strengsten Gehorsam zu leisten, sich gegen seine Kameraden, andere Personen und überhaupt in allen seinen Verhältnissen der militärischen Ordnung gemäß zu betragen.

Wer eine Handlung begeht, durch welche eine dieser Pflichten verletzt wird, macht sich strafbar.

§. 2.

II. Eintheilung Die strafbaren Handlungen des Militärs sind von der strafbaren doppelten Art.

Handlungen und Richtschnur Die einen sind Verbrechen (bei einem geringern ihrer Bestrafung. Maße von Strafbarkeit Vergehen genannt).

Die andern sind Disziplin- oder Ordnungsfehler.

Sowohl die Verbrechen und Vergehen, als die Disziplin- oder Ordnungsfehler werden nach der Vorschrift dieses Gesetzbuches bestraft.

§. 3.

III. Ueberlieferung Sollte ein Militär sich einer Handlung schuldig machen, welche in diesem Gesetzbuche nicht vorgesehen ist, die aber gerlichen Gerichte.

nach allgemeinen Rechtsbegriffen zu einem Verbrechen oder Vergehen sich eignet, so wird er den bürgerlichen Gerichten des Kantons, unter dessen Truppen er steht, oder wenn er zu keinem Kontingente gehört, des Kantons, in welchem er unmittelbar vor seinem Eintritt in den eidgenössischen Dienst seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, zur Bestrafung überliefert.

Erster Theil.

Von den Verbrechen und Vergehen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.

Von den Strafen und ihren Wirkungen.

§. 4.

Die gegen Verbrechen und Vergehen eintretenden i. Von den Strafen sind:

- 1) Todesstrafe;
- 2) Ehrenstrafen:
 - a. Kassation,
 - b. Entsezung,
 - c. Fortjagen;
- 3) Freiheitsstrafen:
 - a. Kettenstrafe,
 - b. Zuchthausstrafe,
 - c. Gefängniß,
 - d. Zeitige Landesverweisung.

Todesstrafe.

§. 5.

Die Todesstrafe wird, je nach Bestimmung des A. Todesstrafe. Gesetzes, durch Erschießen oder durch Enthauptung vollzogen.

Die Todesstrafe durch Enthauptung ist immer mit vorhergehender Kassation verbunden.

Ehrenstrafen.

§. 6.

a. Ehrenstrafen.
b. Kassation.

Die Kassation besteht in der öffentlichen Erklärung der Unwürdigkeit des Verbrechers zum Dienste des Vaterlandes. Sie ist allemal mit dem Fortjagen verbunden, wenn der Verurtheilte nicht zu einer andern Strafe aufbehalten wird.

Die Strafe der Kassation zieht den Verlust des Aktivbürgerrechtes auf zehn Jahre nach sich, vorbehalten weitere Folgen, welche die Kantonalgesetze des Verurtheilten mit dieser Strafe allfällig verknüpfen.

b. Entsezung.

Die Entsezung eines Offiziers, Unteroffiziers und Korporals besteht darin, daß ihm die bekleidete Ehrenstelle entzogen wird, und er die Zeichen seines früheren Grades nicht mehr tragen darf.

Ein entsezter Unteroffizier oder Korporal muß seine Dienstzeit als Gemeiner vollenden, wenn das Urtheil nicht auf das Fortjagen lautet, oder eine andere Strafe gegen ihn verhängt, welche ihn unfähig macht, Militärdienste zu thun.

Ein entsezter Offizier muß allemal von der Armee fortgewiesen werden, wenn nicht noch eine andere Strafe gegen ihn verhängt worden ist.

c. Fortjagen.

Das Fortjagen ist die öffentliche Aufführung einer Person aus dem Lager oder Kantonnement mit dem Befehle, während der Dauer des Feldzuges keinen Ort zu betreten, wo sich eidgenössische Truppen befinden, mit Ausnahme ihres ordentlichen Wohnsitzes.

§. 9.

Die Kettenstrafe besteht in der Einschließung des c. Freiheitsverbrechers in eine Strafanstalt unter Anhaltung zu strafen.
harter Arbeit. Seine Behandlung richtet sich übrigens nach den Bestimmungen der Gesetze des Kantons, wo er die Strafe auszustehen hat.

Die Kettenstrafe ist mit vorhergehender Kassation zu verbinden.

Die Kettenstrafe darf nicht unter 4 Jahren, kann aber bis auf Lebenszeit erkannt werden.

§. 10.

Die Buchthausstrafe besteht in der Einschließung b. Buchthaus des Verurtheilten in eine Strafanstalt, unter Anhaltung strafe zu weniger harter Arbeit. Seine Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen der Gesetze des Kantons, wo er die Strafe auszuhalten hat.

Die Buchthausstrafe ist bei Offizieren, Unteroffizieren und Korporalen mit Entsezung verbunden.

Buchthaus darf nicht unter einem Jahr und nicht über sechs Jahre zuerkannt werden.

§. 11.

Die Gefängnissstrafe besteht in der Einschließung c. Gefängnißstrafe des Verurtheilten in einem Gefängnisse.

Die Gefängnissstrafe kann bis auf sechzig Tage durch Fasten verschärft werden, wo dann der Verurtheilte je am zweiten Tag eine warme Suppe, die übrige Zeit aber nur Wasser und Brod erhält.

Gefängnissstrafe soll auf längere Zeit als zwei Jahre nicht Statt finden.

§. 12.

Die Landesverweisung besteht in dem Verbofe, a. Landesverweisung. den eidgenössischen Boden zu betreten.

Sie zieht den Verlust des Land- und Bürgerrechtes nicht nach sich.

Die Uebertretung der Landesverweisung wird durch den bürgerlichen Richter des Ortes, wo der Verwiesene ergriffen wird, bestraft.

§. 13.

II. Von der Strafverwandlung.

Wenn bei der Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe in Folge eines Zusammenflusses von Verbrechen oder wegen besonderer Schärfungsgründe das gesetzlich bestimmte höchste Maß einer Strafart überstiegen werden müßte, so ist auf die nächstfolgende höhere Strafart mit Verminderung der Dauer zu erkennen.

Als Maßstab der Verminderung ist bestimmt, daß ein Jahr Kettenstrafe für achtzehn Monate Zuchthaus, und ein Jahr Zuchthaus für achtzehn Monate Gefängniß zählt.

§. 14.

Fortsetzung.

Wenn umgekehrt, weil es sich nur um einen Versuch oder um Theilnahme handelt, die auszusprechende Strafe unter dem Minimum bleiben würde, welches für eine Strafart gesetzlich festgesetzt ist, so kommt die zunächst stehende mildere Strafart mit Erhöhung der Dauer zur Anwendung. Als Maßstab der Erhöhung dient der oben angegebene.

§. 15.

III. Folgen der Strafen.

Betreffend die Folgen der Freiheitsstrafen in Beziehung auf die bürgerliche Ehrenfähigkeit, so richten sich diese nach den Kantonalgesetzen des Verurtheilten.

§. 16.

IV. Von dem Schadenersatz.

Neben der Strafe hat der Urheber einer strafbaren Handlung den aus derselben entstandenen Schaden zu ersehen.

Zweiter Titel.

Von dem Vorsatz und der Fahrlässigkeit.

§. 17.

Die in dem besondern Theil dieses Gesetzbuches I. Rechtswidrige bezeichneten Strafen finden, wo nicht ausdrücklich das ger. Vorsatz. Gegentheil bestimmt ist, nur da Anwendung, wo die strafbaren Handlungen mit rechtswidrigem Vorsatz verübt worden sind.

§. 18.

Wer eine entstandene Schädigung zwar nicht beabsichtigte, allein durch Fahrlässigkeit ihre Entstehung seit. verursachte oder beförderte, soll nur dann bestraft werden, wenn der besondere Theil des Gesetzbuches dieses vorschreibt.

Dritter Titel.

Von der Vollendung und dem Versuche der Verbrechen.

§. 19.

Ein Verbrechen ist als vollendet zu betrachten, I. Vollendung sobald alles vorliegt, was das Gesetz zum Begriffe des eines Verbrechens erfordert.

§. 20.

Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn II. Versuch eine Person, in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine einer eines Veräußere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens A. Begriff. schon als ein Anfang der Ausführung der beabsichtigten Uebertretung anzusehen ist.

§. 21.

B. Strafe.

Die Strafe des Versuchs besteht höchstens in der Hälfte der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe, wobei auch zu einer gelindern Strafart, jedoch mit verhältnismässiger Verlängerung der Dauer der Strafe, übergegangen werden kann. Ist der höchste Grad die Todesstrafe, so soll der Versuch höchstens mit Kettenstrafe bis auf fünfzehn Jahre belegt werden.

§. 22.

C. Besondere
Schärfungs-
und Milde-
rungsgründe.

Bei Ausmessung der Strafe des Versuchs hat der Richter besonders den Grad, in welchem die verbrecherische Handlung bereits vorgeschritten ist, so wie die Ursache der unterbliebenen Vollendung, ob diese nämlich eine grössere oder geringere Beharrlichkeit des Thäters, eine mehr oder minder dringende Gefahr für das bedrohte Recht zeige, zu berücksichtigen. Je mehr der Verbrecher durch bessere Ueberzeugung, nicht durch äussere Hindernisse oder Zufall, geleitet wurde, und je früher er von der verbrecherischen Handlung abgelassen hat, desto mehr mag die Strafe gemildert werden, und selbst gänzliche Straflosigkeit eintreten. Sollte aber die Versuchshandlung schon an sich irgend eine Uebertretung enthalten, so tritt immer wenigstens die durch letztere verschuldete Strafe ein.

§. 23.

In den Fällen, wo das Gesetz auf den Versuch zu bestimmten Verbrechen eine eigene Strafe gesetzt hat, wird diese Strafe angewendet.

Vierter Titel.

Von dem Urheber und den Mitschuldigen eines Verbrechens.

§. 24.

Alle Theilnehmer eines Verbrechens: Urheber, Einleitung. Gehülfen und Begünstiger sind strafbar.

§. 25.

Wer durch Rath oder That die Hauptursache einer I. Urheber. Uebertretung ist, heißtt Urheber. Ihn trifft die auf Begriff und das Verbrechen gesetzte Strafe.

§. 26.

Wenn ein Verbrechen von mehrern Theilnehmern Komplott. auf vorhergegangene Verabredung hin begangen wurde (Komplott), so sind sie alle als Urheber zu betrachten.

§. 27.

Wer vorsätzlich die Vollbringung des Verbrechens II. Gehülfen. durch Rath oder That, zum Beispiel: durch Belehrung A. Begriff. über die Art der Ausführung, durch Herbeischaffung von Mitteln zu derselben, oder Entfernung von Hindernissen, welche ihr im Wege stehen, oder auch durch vorläufige Zusage eines erst nach verübter That zu leistenden Beistandes befördert, ist Gehülfe.

§. 28.

Die Strafe der Gehülfen besteht, je nachdem die B. Bestrafung. Hülfeleistung größer oder geringer ist, in einem Viertel bis drei Vierteln der auf das Verbrechen gesetzten Strafe.

Ist der höchste Grad dieser Strafe Todesstrafe, so soll den Gehülfen höchstens zwanzigjährige Kettenstrafe treffen.

Ist die dem Urheber durch das Gesetz angedrohte Strafe sonst von solcher Art, daß sie keine Theilung zuläßt, so wird die nächststehende Strafart, jedoch mit verhältnismäßiger Verlängerung der Dauer, angewendet.

§. 29.

III. Begünstiger.
A. Begriff.

Wer nach vollendetem Verbrechen dem Thäter in Beziehung auf dasselbe, ohne vorheriges Einverständniß, wissentlich beförderlich ist, indem er, zum Beispiel, die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, braucht, oder Andern verkauft, oder dem Thäter behülflich ist, um ihn der drohenden Strafe zu entziehen, macht sich der Begünstigung schuldig.

§. 30.

B. Bestrafung.

Die Strafe der Begünstiger ist höchstens die Hälfte der auf die Übertretung gesetzten Strafe.

§. 31.

IV. Schadener-

Mehrere Mitschuldige haften solidarisch für den Schadenersatz. Die Vertheilung dieses Ersatzes unter ihnen soll aber nach dem Grade der Theilnahme und der Schuld eines jeden an der strafbaren That in dem Urtheile bestimmt werden.

Fünfter Titel.

Von der Zurechnung der Strafe.

§. 32.

Zurechnung.

¹⁾ Bewußtlosig.
keit.

Für die in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen können Diejenigen nicht bestraft werden, welche in einem Zustande unverschuldetter Bewußtlosigkeit gehandelt haben. Dahin gehören insbesondere Raserei, Wahnsinn u. dergl.

§. 33.

An sich unerlaubte Handlungen sind straflos, wenn 2) Befehl des sie auf den bestimmten, auf ein militärisches Dienstver= Obern. hältniß sich beziehenden Befehl eines militärischen Obern des Thäters, welcher jedoch diesen Befehl zu verantworten hat, begangen worden.

§. 34.

Ebenfalls straflos ist derjenige, welcher in Anwen= 3) Nothwehr. dung einer gerechten Nothwehr, um sein oder seines Nebenmenschen Leib, Leben, Eigenthum oder Freiheit zu schützen, eine sonst strafbare Handlung begeht.

Sechster Titel.

Von der Zumessung der Strafe, von den Milderungs- und Schärfungsgründen und den Strafverwandlungen.

§. 35.

Bei der Ausmessung der Strafe inner den gesetz= Zumessung der lichen Grenzen wird der Richter auf die eine Uevertretung Strafe. begleitenden und die Strafbarkeit derselben mehrenden A. Ueberhaupt, oder mindernden Umstände sehen.

§. 36.

Die Strafbarkeit einer Uevertretung wird ver= B. Insbeson= mehrt: dere.

- a. je mehr und dringendere Verpflichtungen durch die Erschwerungs= strafbare Handlung verletzt worden; hieher gehören gründe.
- b. die Hülfslosigkeit des Beleidigten, Missbrauch von Zutrauen u. s. w.;
- b. je größer und unerschöpflicher der Schaden ist, den die strafbare Handlung verursacht oder gedroht hat;

- c. je größere Beharrlichkeit, Verwegenheit oder List bei Vorbereitung und Vollbringung der That gezeigt worden;
- d. je öfter der Schuldige bereits wegen des gleichen Verbrechens oder überhaupt wegen Verbrechen gestraft wurde; daher der Rückfall in Verbrechen als ein allgemeiner Erschwerungsgrund anzusehen ist;
- e. je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen zu schützen; daher namentlich als Erschwerungsgrund angesehen werden soll, wenn ein Verbrechen von mehrern Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin (Komplott) begangen wurde, wobei der Anstifter und der Rädelshörer am strafbarsten sind.

§. 37.

2) Milderungsgründe. Die Strafbarkeit einer Übertretung wird vorzüglich vermindert:

- a. wenn der Urheber der strafbaren That gleich nach der Vollbringung derselben eine thätige Reue bezeugt, indem er die schädlichen Folgen seiner That ganz oder zum Theil verhindert, zum Beispiel, dem Beschädigten freiwillig allen Schaden ersetzt, er sich selbst angibt u. s. w.;
- b. wenn seine Willensfreiheit durch erhebliche Umstände beschränkt war; selbstverschuldete Trunkenheit gilt in der Regel nicht als Milderungsgrund, jedoch ist dem Richter überlassen, in sich ergebenden Fällen bei besondern Umständen solche Trunkenheit als Milderungsgrund anzusehen;
- c. wenn er das sechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat.

§. 38.

Wenn mehrere noch nicht bestraft Uebertretungen ³⁾ zusammen-
des gleichen Thäters so zur Untersuchung kommen, daß flus von Ver-
darüber in einem und demselben Urtheile zu erkennen
ist, so soll die Strafe des schwersten dieser Verbrechen
angewendet, die übrigen aber als besondere Schärfungs-
gründe berücksichtigt, und nach Maßgabe der vorhan-
denen erschwerenden Umstände bis auf das Doppelte
jener Strafe erkannt werden.

Erreicht die Strafe des schwersten Verbrechens an
sich schon den höchsten Grad einer Strafart, so kann
zu einer höhern Strafart, jedoch mit angemessener
Berücksichtigung ihres größern Gewichts, übergegangen
werden, niemals indessen zur Todesstrafe (§. 13).

Siebenter Titel.

Von Erlösung der Strafbarkeit durch Ver-
jährung.

§. 39.

Bei rein militärischen Verbrechen gelten hinsichtlich Verjährung.
der Verjährung, durch welche die Strafbarkeit erlischt, ¹⁾ Bei rein mü-
folgende Vorschriften : litärischen Ver-
brechen.

- a. Wenn ein Verbrechen begangen, keine Untersuchung
aber darüber angehoben worden, so tritt die Ver-
jährung sechs Monate nach Auflösung des Corps,
zu welchem der Thäter gehörte, ein.
- b. Wenn ein Verbrechen begangen und eine Unter-
suchung darüber angehoben worden, eine Entschei-
dung aber nicht erfolgte, so tritt die Verjährung
zehn Jahre, von dem Augenblicke der begangenen
That an gerechnet, ein.

c. Wenn ein Strafurtheil gegen einen Verbrecher erlassen worden, derselbe sich aber der Vollziehung durch die Flucht entzogen hat, so tritt die Verjährung zehn Jahre nach dem Zeitpunkt ein, in welchem die Strafe, falls deren Vollziehung sofort Statt gefunden hätte, ihr Ende erreicht haben würde. Belangend die Todesstrafe, so findet eine Verjährung nicht Statt; jedoch soll nach Verfluss von zehn Jahren, nach erlassenem Todesurtheil, die Strafe nicht mehr vollzogen, sondern dieselbe im Betretungsfalle des Thäters, in eine Freiheitsstrafe durch die Gerichte des Kantons, dem der Thäter angehört, umgewandelt werden.

Die Verjährung eines Verbrechens und der Strafe desselben wird unterbrochen, wenn der Thäter während der Verjährungszeit eines neuen Verbrechens sich schuldig macht.

§. 40.

2) Bei gemeinen Verbrechen treten hinsichtlich der Verjährung die Gesetze und Uebungen des Kantons, unter dessen Truppen der Thäter während des eidgenössischen Dienstes gestanden, oder, wenn er zu keinem Kontingent gehört hat, des Kantons, in welchem er unmittelbar vor seinem Eintritt in den eidgenössischen Dienst seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, in Anwendung.

Als gemeine Verbrechen sind diejenigen Handlungen anzusehen, welche, abgesehen von dem militärischen Verhältnisse des Thäters, im bürgerlichen Leben als Verbrechen bestraft werden, zum Beispiel: Mord, Raub, Diebstahl, Betrug u. s. w.

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten der Verbrechen und Vergehen im Besondern.

Erster Titel.

Von der Verrätherei.

§. 41.

Wer durch eine Handlung oder Unterlassung vorsätzlich Begriff der licherweise die Absichten des Feindes begünstigt, begeht Verrätherei. A. Im Allgemeinen.

§. 42.

Der Verrätherei macht sich namentlich schuldig: B. Im Besonderen.

1) wer an einem Unternehmen Theil nimmt, welches die gewaltsame Umwälzung einer wirklich in der Schweiz bestehenden, anerkannten Verfassung zum Zwecke hat;

2) wer eine Handlung begeht, oder an einem Unternehmen Theil nimmt, welches den Zweck hat, eine fremde Macht zu Feindseligkeiten gegen die Eidgenossenschaft zu veranlassen;

3) wer, in der Absicht, den Feind zu begünstigen, demselben mittelbar oder unmittelbar, mündlich oder schriftlich, Nachrichten über den Zustand der Armee, die Beschaffenheit von Festungen, Verschanzungen, Stellungen und Magazinen mittheilt, oder denselben mit Plänen, bevorstehenden Unternehmungen, Consignes, Lösungsworten bekannt macht;

4) wer Lösungsworte, Befehle oder andere ihm anvertraute militärische oder politische Geheimnisse in böser Absicht irgend einer Person mittheilt, welche keine Kenntniß davon haben soll;

5) wer Nachrichten über die militärischen oder politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft, vornehmlich der dem Feinde gegenüberstehenden Truppen, sammelt, in der Absicht, sie dem Feinde zukommen zu lassen (Auskundschafter, Spion);

6) jeder Kommandant, welcher, um den Feind zu begünstigen, einen ihm anvertrauten Posten verläßt oder dem Feinde übergibt, oder welcher den Gebrauch der ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel absichtlich vernachlässigt hat;

7) jeder Kommandant eines belagerten Platzes, der ohne Berathung seines Kriegsraths, zu welchem nothwendig die anwesenden Chefs der Artillerie und des Ingenieurwesens zugezogen werden müssen, oder gegen den Willen der Mehrheit desselben, in die Uebergabe einwilligt;

8) jeder Kommandant, welcher ohne Befehl oder ohne Noth einen feindlichen Akt gegen eine fremde Macht, mit welcher die Eidgenossenschaft im Frieden sich befindet, ausübt oder ausüben läßt;

9) jeder Kommandant, welcher die Feindseligkeiten fortfestzt, nachdem er amtliche Kenntniß von dem Abschluße des Friedens oder eines Waffenstillstandes erhalten hat;

10) jeder Militär und besonders jede Schildwache, welche in der Nähe des Feindes absichtlich falsche Consigne gibt, oder vorsätzlich einen falschen Rapport macht;

11) jeder Postenkommendant in der Nähe des Feindes, welcher demjenigen, der ihn ablöset, die von ihm selbst, von seinen Patrouillen, oder auf irgend eine andere Weise gemachten Entdeckungen oder Beobachtungen solcher Umstände, von welchem die Sicherheit des Postens wesentlich abhangen kann, nicht mittheilt;

eben so jeder Militär oder bei der Armee Angestellte, welchem ein wichtiger feindlicher Anschlag oder eine wichtige Vorfehrung bekannt geworden ist, und der dieses dem betreffenden Obern nicht anzeigt, obgleich er es hätte thun können, wenn im einen oder andern Falle die Sicherheit des Postens durch diese Unterlassung gefährdet worden, oder dieselbe in verrätherischer Absicht geschehen ist;

12) jeder Kommandant eines Detachements oder einer Patrouille, der zu einer Entdeckung oder Rekognoszirung beordert worden und dieselbe zu machen unterlässt, oder einen wissentlich falschen, unvollständigen, oder gar keinen Rapport erstattet, wenn daraus ein Nachtheil entsteht, oder verrätherische Absicht die Ursache war;

13) jeder Kommandant oder Oberaufseher, welcher die erforderlichen, von ihm abhangenden Austheilungen von Vorräthen und Kriegsbedürfnissen nicht bewerkstelligen lässt, oder der betreffenden Oberbehörde vom Mangel derselben nicht zur rechten Zeit Nachricht gibt, oder wissentlich unbrauchbare Vorräthe und Kriegsbedürfnisse anschafft, verfertigen oder austheilen, oder vorsätzlich dergleichen verderben lässt, wenn diese Pflichtversäumnis die Sicherheit einer Truppe oder den Erfolg einer Unternehmung gefährdet, oder verrätherische Absicht die Ursache davon war;

14) wer ohne rechtmäßige, aus der Natur des Kriegsdienstes fließende Gründe Befestigungswerke verdirtbt, Waffen, schweres Geschütz, Vorräthe oder Kriegsbedürfnisse vorsätzlich unbrauchbar macht, oder dem Feinde in die Hände spielt;

15) wer eine Truppe, einzelne Militärs, Ordonnanzen, Transporte oder militärische Boten durch wissentliche Anweisung eines falschen Weges dem Feinde

in die Hände spielt, oder in der Nähe des Feindes von ihrer Bestimmung ableitet;

16) wer in einem belagerten Platz an einem Komplott Theil nimmt, welches den Zweck hat, die Uebergabe des Platzes gegen den Willen des Kommandanten und seines Kriegsraths zu bewirken, oder auf eine Kapitulation zu dringen; wer von einem solchen Komplotte zuverlässige Kenntniß hatte, ohne dasselbe anzuzeigen, wird als Gehülfen bestraft;

17) wer endlich in der Nähe des Feindes öffentliche Reden führt, oder Lärm oder Geschrei erhebt, in der Absicht, Schrecken, Unordnung oder Flucht unter den Truppen, oder die Uebergabe eines Platz zu veranlassen, oder Desertion zu verursachen.

§. 43.

II. Strafe der Verräthelei. Die Verräthelei wird mit dem Tode durch Erschießen, verbunden mit Kassation, bestraft, wenn sie gefährliche oder schädliche Folgen hatte. Außer diesen Fällen tritt Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre, je nach der Größe der Schuld des Thäters und der verursachten Gefahr, ein.

Zweiter Titel.

Von dem Aufruhr und der Meuterei.

Aufruhr.

§. 44.

I. Aufruhr. Verabredeter oder beharrlicher Ungehorsam mehrerer Bewaffneter oder Unbewaffneter, um sich ihren Obern oder den Verfügungen derselben zu widersezen, wird als Aufruhr angesehen.

§. 45.

Es ist bewaffneter Aufruhr, wenn derselbe bei 2) Bewaffneter einer Truppe ausbricht, welche unter dem Gewehr steht. Aufruhr insbe sondere.
 Es ist gleichfalls bezüglich auf die Person, die es betrifft, bewaffneter Aufruhr, wenn ein theilnehmender Offizier sein Seitengewehr zieht, oder überhaupt eine Waffe gebraucht; oder wenn ein theilnehmender Unteroffizier, Körporal oder Gemeiner seine Flinten trägt, oder ergreift, oder sich eigens für die Widersetzlichkeit mit einem andern gefährlichen Instrumente versieht, oder seinen Säbel oder Bajonett u. dergl., falls er sie zufällig trägt, wirklich zieht, oder davon sonst Gebrauch macht.

§. 46.

Als Aufrührer werden auch die angesehen und Fortsetzung. bestraft, welche sich weigern, auf Befehl ihrer Obern zu marschiren, anzugreifen, oder sich zu vertheidigen.

§. 47.

Bei bewaffnetem Aufruhr, oder wenn bei unbewaffnetem B. Strafe: Oberer thätlich gemisshandelt worden, oder andere 1) Des qualifi. Verbrechen verübt worden sind, oder wenn der Aufruhr zirten Auf- ruhrs. in der Nähe des Feindes ausgebrochen ist, werden die Urheber und Anführer mit dem Tode durch Erschießen bestraft; besonders thätige Theilnehmer und Beförderer aber sollen, je nach dem Grade ihrer Schuld, mit Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre oder mit Zuchthaus, die übrigen mit Zuchthaus oder Gefängniß belegt werden.

§. 48.

Die Strafe des unbewaffneten Aufruhrs, wenn 2) Des nicht derselbe nicht unter die Vorschrift des §. 47 fällt, ist qualifizierten Aufruhrs. für die Urheber und Anführer Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre, für besonders thätige Theilnehmer aber

Zuchthaus, und für die übrigen Zuchthaus bis auf zwei Jahre oder Gefängniß.

§. 49.

Fortsetzung.

Wenn die Urheber und Anführer eines Aufruhrs nicht entdeckt werden können, so soll allemal der Theilnehmer, welcher der höchste im Range, bei Gleichheit des Ranges der, welcher der älteste im Dienst, und bei gleichem Dienstalter der älteste an Jahren ist, als Anführer und Urheber bestraft, jedoch niemals mit der Todesstrafe belegt werden. Wenn ein Offizier, Unteroffizier oder Korporal sich als besonders thätiger Theilnehmer auszeichnet, so soll er wie ein Anführer bestraft werden, obschon andere Anführer und Urheber bekannt sind.

§. 50.

Fortsetzung.

Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal, der an einem Aufruhr wirklich Theil nimmt, so wie jeder, welcher persönlich zum Gehorsam aufgefordert worden und nicht gehorcht hat (§. 53), eben so jeder Tambour, Trompeter oder Waldhornist, welcher ohne Befehl eines Offiziers, und zum Behuf der Aufrührer die Versammlungszeichen geschlagen oder geblasen hat, soll als besonders thätiger Theilnehmer bestraft werden.

§. 51.

Nachlässigkeit
beim Aufruhr.

Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal, der zwar am Aufruhr nicht wirklich Theil genommen, aber nicht alles gethan hat, was von ihm abhieng, um den Aufruhr zu stillen, kann zu Entsezung oder Gefängniß verurtheilt werden.

§. 52.

Besondere Be-
stimmung.

Wenn sich eine ganze Kompagnie oder andere Truppabtheilung des Aufruhrs schuldig macht, so ist der

oberste Kommandirende befugt, neben der Bestrafung der Urheber, Anführer und Theilnehmer, dieser Truppenabtheilung zur Strafe noch den Gebrauch eines oder mehrerer militärischer Ehrenzeichen zu entziehen, als, zum Beispiel, das Schlagen oder Blasen eines Marsches, das Entwickeln der Fahne, das Aufpflanzen des Bajonetts und dergleichen.

§. 53.

Wenn eine Zusammenrottung entsteht, so sollen die Aufforderung Obern befehlen, daß sie auseinandergehe. Sie können zur Auflösung auch einige Theilnehmer persönlich auffordern, sich zu einer Zusammenrottung zu trennen und zu gehorchen (§. 50).

Löset sich die Zusammenrottung auf Befehl des Obern nicht auf, so sind diese befugt, alle nöthigen Mittel anzuwenden, um diese mit Gewalt zu zerstreuen.

Meuterei.

§. 54.

Die Aufwieglung oder Verabredung zu einem Aufruhr ist Meuterei, wenn der Aufruhr nicht wirklich ausgebrochen ist. A. Begriff.

Als Meuterer soll gleichfalls angesehen und bestraft werden jeder, der andere vorsätzlich zum Verrath, Ausreissen, grober Insubordination oder Dienstverlekarung anstiftet, und jeder, welcher öffentlich und ungeachtet erfolgter Abmahnung eines Obern nach Geld, Brod oder andern Austheilungen, Vortheilen oder Diensterleichterungen schreit.

§. 55.

Wenn dieses Verbrechen in der Nähe des Feindes B. Strafe. begangen wird, so soll es gleich dem bewaffneten Aufruhr (§. 47) bestraft werden.

Wenn es zwar nicht in der Nähe des Feindes, aber unter dem Gewehr begangen wird, so ist es wie der unbewaffnete Aufruhr (§. 48) zu bestrafen.

In andern Fällen soll die halbe Strafe des unbewaffneten Aufruhrs verhängt werden.

Dritter Titel.

Von der Insubordination.

§. 56.

I. Begriff. Wer die der Person seines Obern schuldige Achtung verletzt, oder einem an ihn besonders gerichteten Dienstbefehle nicht gehorcht, der macht sich der Insubordination schuldig und wird nach Anleitung der folgenden Artikel bestraft.

§. 57.

II. Strafe: 1) Des einfachen Dienstbefehle nicht gehorcht, wird in wichtigen Fällen Ungehorsams. mit Gefängniß bis auf höchstens sechs Monate bestraft.

In weniger wichtigen Fällen wird eine Ordnungsstrafe verhängt (§. 157 u. flg.).

§. 58.

2) Der Widersehlichkeit. Wer sich zwar einzeln, aber öffentlich und beharrlich, einem an ihn besonders gerichteten Dienstbefehle widersehzt, der soll mit Zuchthausstrafe von ein bis vier Jahren, wenn er bei der Widersehlichkeit unbewaffnet war, und mit Zuchthausstrafe von zwei bis sechs Jahren, wenn er dabei bewaffnet war, belegt werden. Bei mildernden Umständen kann Gefängnisstrafe ausgesprochen werden.

§. 59.

Jeder Militär, welcher im Angesicht des Feindes ³⁾ Der Pflicht beharrlich verweigert, anzugreifen, sich zu verteidigen, ^{verweigerung im Angesichte} oder einen Dienstbefehl seiner Obern zu vollziehen, ist des Feindes mit dem Tode durch Erschießen, welchem die Kassation vorhergehen soll, zu bestrafen.

Bei mildernden Umständen soll, statt der Todesstrafe, Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre verhängt werden.

§. 60.

Wer seinen militärischen Obern im Dienste mit ⁴⁾ Der Beschimpfung, Worten oder Geberden beschimpft oder bedroht, soll ^{Pfung, Bedrohung und Verlezung von militärischen Obern.} mit Gefängniß von mindestens einem Monat, in den schwersten Fällen mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft werden. Wenn diese That außer dem Dienste geschehen ist, so tritt die Hälfte der obigen Strafe ein.

Wer wirkliche Thätlichkeit gegen seine militärischen Obern im Dienste ausübt, wird mit Zuchthausstrafe belegt. Geschah die That außer dem Dienste, so tritt ein- bis zweijähriges Gefängniß oder Zuchthausstrafe von gleicher Dauer ein.

Wer seinem militärischen Obern absichtlich eine bedeutende Verlezung ohne Waffen, oder eine geringe Verlezung mit einer Waffe beibringt, verschuldet Kettenstrafe bis auf acht Jahre, oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, Zuchthausstrafe.

Wenn die bedeutende Verlezung ohne Waffe, oder die geringe Verlezung mit einer Waffe, dem Kommandanten eines Postens, Detachements, oder Corps, oder irgend einem militärischen Obern im Angesichte des Feindes, oder bei Gelegenheit einer andern wichtigen Dienstverrichtung beigebracht worden, oder wenn ein militärischer Oberer bei was immer für einem Anlasse mit

einer Waffe bedeutend verletzt wird, so ist der Schuldige mit dem Tode durch Erschießen oder mit Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre zu belegen.

§. 61.

5) Der Wider-
seßlichkeit, Be-
schimpfungen,
Bedrohungen
oder Thätlich-
keiten gegen
eine Schild-
wache, Pas-
trouille oder
Sauvegarde.
Widerseßlichkeit Einzelner gegen eine Schildwache oder Patrouille, welche ihre Consigne erfüllt, wird nach dem §. 58, — Beschimpfungen, Bedrohungen oder Thätlichkeiten gegen eine solche werden nach dem §. 60 bestraft.

Erfolgt die Widerseßlichkeit von Seite Mehrerer verabredetmaßen oder beharrlich, so tritt die Strafe des Aufruhrs ein.

Eben so werden Vergehen gegen eine Sauvegarde bestraft, sie mögen von der dazu geordneten Mannschaft an dem Gegenstande der Sauvegarde, oder gegen einander, oder von Andern gegen sie verübt worden seyn.

§. 62.

6) Der Aende-
rung der Con-
signe in der
Nähe des Feindes.
Der Kommandant eines Postens, welcher in der Nähe des Feindes die von einem Obern erhaltene Consigne ändert, ohne denselben auf der Stelle davon Nachricht zu geben, infofern dieses in seiner Macht gestanden wäre, soll, wenn die Handlung sich nicht zur Verrätherei eignet (§§. 41, 42), mit Gefängnißstrafe belegt werden.

Vierter Titel.

Von den Dienstverleßungen.

§. 63.

Dienstver-
leßung.
I. Begriff.
Wer einen allgemeinen Dienstbefehl oder ein Reglement nicht befolgt und sich deswegen nicht hinlänglich rechtfertigen kann, macht sich einer Dienstverleßung

schuldig und wird nach Anleitung der folgenden Artikel bestraft.

§. 64.

Wer einzeln einen allgemeinen Dienstbefehl oder ein II. Strafe: Reglement absichtlich nicht befolgt, wird in wichtigen¹⁾ Der einsachen Fällen mit Gefängniß bis auf sechs Monate bestraft. folgung einer In weniger wichtigen Fällen wird eine Ordnungsstrafe Vorschrift verhängt (§. 157 u. flg.).

§. 65.

Wer sich zwar einzeln, aber öffentlich und beharrlich, einem allgemeinen Dienstbefehle oder Reglemente widersezt, soll mit Zuchthausstrafe von ein bis vier Jahren, wenn er bei der Widersehzlichkeit unbewaffnet war, und mit Zuchthausstrafe von zwei bis sechs Jahren, wenn er dabei bewaffnet war, belegt werden. Bei mildernden Umständen kann Gefängnisstrafe ausgesprochen werden.

§. 66.

Wer sich in Kriegszeiten, ohne rechtmäßige Entschuldigung nicht auf seinen Posten begibt wenn Generalmarsch geschlagen oder geblasen worden, der soll für das erste Mal mit Gefängniß bis auf drei Monate bestraft werden.

Bei dem zweiten Male sollen Offiziere, Unteroffiziere und Korporale entsezt und, so wie die Gemeinen, mit Gefängniß bis auf ein Jahr bestraft werden.

Bei dem dritten Male wird ein- bis vierjährige Zuchthausstrafe angewendet.

In Friedenszeiten wird dieses Vergehen höchstens mit einem Drittel der obigen Strafen, niemals aber mit Zuchthausstrafe belegt.

§. 67.

4) Des Ausblei.
bens v. Marsche findet, wenn er gegen den Feind marschiren oder fechten soll, und sich hierüber nicht genügend entschuldigen kann, wird kassirt, wenn dieses aus Feigheit geschehen ist, sonst aber entsezt, und in beiden Fällen mit Gefangenschaft von zwei Monaten bis zwei Jahren belegt.

Ein Unteroffizier oder Körporal, der sich dieses Fehlers schuldig macht, wird entsezt, und mit Gefangenschaft von zwei Monaten bis auf zwei Jahre belegt.

Die gleiche Strafe der Gefangenschaft trifft den schuldigen Gemeinen.

Im Wiederholungsfalle erfolgt Zuchthausstrafe bis auf vier Jahre, nebst Kassation.

§. 68.

5) Der Loslas.
fung eines Ge-
fangenen. Wenn ein Wachposten, eine Bedeckung oder ein Gefangenwärter einen Gefangenen vorsätzlich losläßt, so sind die Thäter, je nach der Wichtigkeit des Gefangenen und mit Rücksicht ob diese Wichtigkeit ihnen bekannt sein konnte oder nicht, mit Gefängnisstrafe, mit Zuchthausstrafe oder mit Kettenstrafe, letztere bis auf höchstens sechs Jahre, zu belegen.

Ist die Entweichung des Gefangenen durch Bestechung bewirkt worden, so tritt jedenfalls Zuchthausstrafe oder Kettenstrafe ein.

Wenn die Entweichung des Gefangenen nur durch Nachlässigkeit veranlaßt wurde, so sind die Schuldigen in weniger wichtigen Fällen mit einer Ordnungsstrafe (§. 156, Nummer 20), in wichtigeren Fällen aber mit Gefängnisstrafe zu belegen.

§. 69.

Wer einen Dienstauftrag übernimmt und denselben ⁶⁾ Der Vernach- gar nicht oder nicht vorschriftmäßig vollzieht, ohne sich ^{lässigung eines besondern Auf-} deswegen rechtfertigen zu können, der soll, je nach der trags. Wichtigkeit des Auftrags und der Umstände, mit Gefäng- nisstrafe oder mit einer bloßen Ordnungsstrafe belegt werden.

§. 70.

Schildwachen oder andere im Dienste stehende Mili- ⁷⁾ Der Zu wider- tärs verfallen in Zuchthausstrafe bis auf vier Jahre, ^{handlung einer Consigne von} wenn sie in der Nähe des Feindes ohne hinlängliche Seite einer Rechtfertigungsgründe ihrer Consigne zu widerhandeln, ^{Schildwache.} infofern dabei nicht die Strafe der Verräthelei ver- schuldet wird (§§. 41, 42).

§. 71.

Jede Schildwache oder Bedette, welche ihren Posten ⁸⁾ Des Verlaß- ohne rechtmäßige Entschuldigungsgründe verläßt, wird ^{sens des Postens von Seite einer} folgendermaßen bestraft;

- 1) in der Nähe des Feindes und wenn damit bedeu- tende Gefahr verbunden war, mit dem Tode;
- 2) in der Nähe des Feindes, jedoch ohne bedeutende Gefahr, mit Kettenstrafe bis auf zehn Jahre, oder mit Zuchthausstrafe;
- 3) in Kriegszeiten, aber entfernt vom Feinde, mit zwei bis fünf Jahren Zuchthausstrafe;
- 4) in Friedenszeiten mit Gefängnisstrafe bis auf ein Jahr.

§. 72.

Eine Schildwache oder Bedette, welche schlafend ⁹⁾ Des Schla- angetroffen wird, trifft folgende Strafe:

- 1) in der Nähe des Feindes und wenn damit bedeu- tende Gefahr verbunden war, Zuchthausstrafe von

mindestens zwei Jahren, oder Kettenstrafe bis auf sechs Jahre;

2) in der Nähe des Feindes ohne bedeutende Gefahr, Zuchthaus bis auf vier Jahre;

3) in Kriegszeiten, aber entfernt vom Feinde, Gefängniß von einem Monat bis auf ein Jahr;

4) in Friedenszeiten, Gefängniß bis auf drei Monate.

§. 73.

10) Des Verlaßens des Postens des Voⁿstens. Jeder Militär, welcher in der Nähe des Feindes, ohne Noth oder höhern Befehl, den ihm angewiesenen militärischen Posten verläßt, wird, wenn damit bedeutende Gefahr verbunden war, mit dem Tode, wenn dieses aber nicht der Fall ist, mit vier Jahren Zuchthaus = bis zehn Jahren Kettenstrafe belegt.

§. 74.

11) Des Wegwerfens der Waffen und Ausspannens der Pferde. Jeder Militär, welcher in einem Gefechte ohne rechtmäßige Entschuldigung die Waffen von sich wirft, jeder Artillerist, der sein Geschütz verläßt, und jeder Train-soldat oder Fuhrmann eines groben Geschützes, Munitionswagens oder einer Kriegskasse, der unter obigen Umständen oder auch in der Nähe des Feindes die Pferde ausspannt und sein Fuhrwerk verläßt, hat Zuchthausstrafe, in den schwersten Fällen Kettenstrafe bis auf sechs Jahre verschuldet, und ein Offizier überdies noch die Kassation, alles infofern er nicht unter die Vorschrift des §. 42, Nummer 14, fällt.

§. 75.

12) Der Flucht. Wenn im Gefechte oder in der Nähe des Feindes ein Offizier wahrnimmt, daß einer oder mehrere seiner Leute anfangen die Flucht zu ergreifen, oder daß sie andere dazu aufwiegeln, so ist er berechtigt, den oder die Ungehorsamen niederzumachen oder niedermachen zu lassen,

wenn sie auf eine laute Aufforderung zu ihrer Pflicht, nicht gehorchen.

Werden solche Anfänger oder Anstifter einer Flucht nachher behändigt, so sind sie, je nach den obwaltenden Umständen, mit dem Tode durch Enthauptung, oder mit Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre zu belegen.

§. 76.

Wer mit der Anschaffung oder Austheilung eines ¹³⁾ Der unter Gegenstandes an ein Truppencorps oder an einzelne oder mehrere Militärpersonen beauftragt ist, und zum Scha- den von Jemanden diese Austheilung oder Anschaffung vorsätzlich ganz oder theilweise unterläßt, obschon er die Mittel dazu in Händen hat, soll mit Zuchthaus bis auf vier Jahre, oder mit Gefängniß von mindestens zwei Monaten, nebst der Entsetzung, je nach der damit verbundenen Gefahr und Folgen, bestraft werden, den Fall der Veruntreuung oder Verrätherei vorbehalten.

§. 77.

Jeder für die Verpflegung oder Gesundheit der Truppen Angestellte, welcher sich in Erfüllung seiner Dienstpflicht grober Nachlässigkeit schuldig macht, und jeder Kommandant, welchem eine solche Vernachlässigung seiner Mannschaft bekannt wird und der derselben nicht abhilft, obwohl er das Eine oder Andere thun konnte, oder den Fall nicht an die Behörde anzeigt, soll mit Gefängniß von ein bis auf sechs Monate bestraft werden; in erheblichen Fällen kann noch überdies die Entsetzung gegen ihn verhängt werden.

Wenn mit einer solchen Nachlässigkeit die Absicht verbunden ist, einen unrechtmäßigen Vortheil oder Gewinn zu erwerben, so soll sie als Veruntreuung oder Betrug, je nach den Umständen, bestraft werden.

Sollte die Vernachlässigung den gänzlichen Verlust der Gesundheit oder den Tod eines Untergebenen verursachen, so kann die Strafe bis auf vier Jahre Ketten erhöht werden.

§. 78.

- 15) Der Nach-
lässigkeit in Be-
sorgung von
Kriegsvorrä-
then oder Ge-
räthschaften. Wer Kriegsvorräthe oder Geräthschaften, die ihm anvertraut sind, aus Nachlässigkeit zu Schaden kommen oder verderben lässt, soll dieselben vergüten, und mit Gefängnisstrafe bis auf ein Jahr belegt werden, welche bei erheblichen oder Wiederholungsfällen mit Entsezung verschärft werden kann.

Wenn der verursachte Schaden tausend Franken übersteigt, oder dabei eine grobe Pflichtverletzung Statt gehabt hat, so ist auf Gefängnisstrafe bis auf zwei Jahre nebst Entsezung zu erkennen; vorbehalten die Fälle, welche unter der Vorschrift des §. 42, Nummer 13, über Ver-
rath stehen.

§. 79.

- 16) Der Nicht-
anzeige gewisser
Verbrechen. Jeder Militär ist verpflichtet, wenn ihm der Anschlag zu einem der nachfolgenden Verbrechen, als: Verrätherei, Aufruhr, Meuterei, Ausreissen, Falschwerben und Tötung, bekannt wird, Anzeige davon der nächsten Behörde zu machen.

Wer dieses unterlässt, soll, wenn er keine zureichenden Entschuldigungsgründe hat, und das Verbrechen wirklich begangen worden ist, mit einer Strafe belegt werden, die bis auf den Viertel der auf das von ihm nicht verhütete Verbrechen gesetzten Strafe ansteigen darf.

Diese Strafe darf aber niemals eine härtere als Gefängnisstrafe seyn.

Befreit von dieser Pflicht der Anzeige sind Verwandte oder Verschwägerte der Schuldbigen, in der geraden Linie

unbeschränkt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern.

§. 80.

Der Militär, welcher von einem Obern oder einer¹⁷⁾ Der Nicht-Patrouille aufgesfordert wird, zur Verhaftung eines Verbrechers mitzuwirken und nicht gehorcht, der soll mit einer Verhaftung zu einer Gefängnisstrafe belegt werden.

§. 81.

Wer die ihm anvertraute Gewalt auf eine ungerechte¹⁸⁾ Des Miß-Weise ausübt, insbesondere wer die ihm rechtmäßig zu kommende Strafbefugniß überschreitet, wird, je nach der Größe der Schuld und des widerrechtlich zugefügten Uebels, mit Gefängnisstrafe, mit welcher die Entsezung verbunden werden kann, belegt. In geringfügigen Fällen tritt bloß eine Ordnungsstrafe ein (§. 156, Nummer 22).

§. 82.

Kein Offizier oder Beamter soll sich erlauben, eine fortsetzung gesetzlich bestimmte Strafe durch die Art ihrer Vollziehung zu verschärfen, zu mildern, oder dieselbe überhaupt anders vollstrecken zu lassen, als nach Vorschrift des Gesetzes. Wer diesem zuwiderhandelt, ist mit Gefängnisstrafe, mit welcher die Entsezung verbunden werden kann, zu belegen. In geringfügigen Fällen tritt bloß eine Ordnungsstrafe ein.

§. 83.

Ein Offizier, Unteroffizier oder Korporal, welcher¹⁹⁾ Der unseiner Stelle entsezt oder eingestellt ist, und nach Amtsmachung einer licher Kenntniß hiervon die Rechte derselben auszuüben entzogenen Ge- fährt, ist mit Gefängnisstrafe zu belegen.

Wird ein Offizier von einem Kommando durch den gesetzmäßigen Obern abberufen, ohne auf der Stelle zu

gehorchen, so wird er fassirt und, wenn aus seinem Ungehorsam bedeutend nachtheilige Folgen entstanden sind, überdies mit Gefängniß von mindestens sechs Monaten oder mit Zuchthaus, und in den schwersten Fällen mit Kettenstrafe oder selbst mit dem Tode durch Erschießen belegt.

§. 84.

20) Der verbotenen Korrespondenz. Niemand darf ohne die Erlaubniß seines Obern an

Niemand in der feindlichen Armee oder an eine Person, welche seines Wissens mit dem Feinde in Verbindung steht, einen Brief absenden, wenn auch der Inhalt desselben ganz unschuldig und also der Fall der Verrätherei nicht vorhanden ist; dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf die pflichtmäßige militärische Korrespondenz eines Kommandanten mit feindlichen Kommandanten. Die Uevertretung desselben zieht Gefängnißstrafe nach sich, deren Dauer sich nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit richtet.

§. 85.

21) Der unmakung von unterscheidungs- und Ehrenzeichen.

Jeder Militär, welcher die Unterscheidungszeichen eines Grades, den er nicht bekleidet, oder ein Ehrenzeichen, das ihm nicht gehört, öffentlich getragen hat, um sich die Vorzüge des einen oder andern anzumaßen, wird mit Gefängnißstrafe, in unbedeutenden Fällen mit einer Ordnungsstrafe belegt (§. 156, Nummer 21).

Fünfter Titel.

Von dem Ausreisen und Falschwerben.

Ausreisen.

§. 86.

I. Ausreisen.
A. Begriff.

Wer ohne Erlaubniß sich von seinem Corps entfernt, in der Absicht, dasselbe zu verlassen, oder wer nach einer

erlaubten Abwesenheit in dieser Absicht von demselben ausbleibt, wird als Ausreißer betrachtet.

§. 87.

Die verbrecherische Absicht, das Corps zu verlassen, ^{B. Vermut-}
wird in den nachbeschriebenen Fällen angenommen und ^{thung.}
das Verbrechen des Ausreißens für vollendet erachtet,
es sey denn, daß der Angeschuldigte sich genüglich recht-
fertigen könne:

- a. wer, wenn die Armee sich auf dem Kriegsfuße befindet, vierundzwanzig Stunden, und wenn die Armee sich auf dem Friedensfuße befindet, achtundvierzig Stunden lang ohne gehörige Erlaubniß von dem Appell ausgeblieben ist; bei Offizieren kommt das Verlassen des angewiesenen Standortes diesem Ausbleiben gleich;
- b. wer, wenn die Armee sich auf dem Kriegsfuße befindet, vier Tage, und wenn die Armee sich auf dem Friedensfuße befindet, acht Tage nach Verfluss der Zeit einer erlaubten Abwesenheit nicht zurückgekehrt ist;
- c. wer eine auf höhern Befehl festgesetzte Grenzlinie in Kriegszeiten überschreitet.

§. 88.

Neben den allgemeinen Erschwerungsgründen sind bei c. Erschwerendem Verbrechen des Ausreißens noch folgende besondere Erschwerungsgründe zu berücksichtigen:

- a. wenn der Ausreißer einen Grad bekleidet hat;
- b. wenn er im Dienste war;
- c. wenn er seine eigenen oder
- d. vom Staate ihm anvertrauten Waffen, Pferde, Bagage oder Ausrüstung mitgenommen.

§. 89.

D. Strafe.

- Die Strafe des Ausreißens ist:
- bei'm Friedensfuß, ein Monat bis auf zwei Jahre Gefängniß;
 - bei'm Kriegsfuß, jedoch nicht in der Nähe des Feindes, ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe, welche bei mildernden Umständen in Gefängniß umgewandelt werden kann;
 - bei'm Kriegsfuß, in der Nähe des Feindes, Kettenstrafe bis auf zehn Jahre, bei mildernden Umständen Zuchthausstrafe;
 - bei'm Kriegsfuß, zum Feinde hinüber, der Tod durch Erschießen.

§. 90.

Der Militärpflichtige, welcher auf eine nach bestehenden Vorschriften gehörig ergangene und an ihn gelangte Aufforderung, sich in Dienst zu stellen, nicht gehorcht, wird gleich einem Ausreißer bestraft.

F a l s c h w e r b e n.

§. 91.

II. Falschwerben.

Wer Leute in eidgenössischem Dienst und Sold in einen andern Kriegsdienst anwirbt, soll mit Zuchthausstrafe bis auf höchstens vier Jahre, und wenn die Anwerbung für den Dienst des Feindes geschieht, mit dem Tode durch Erschießen bestraft werden.

G e s t e r T i t e l.

Von der Tötung.

M o r d.

§. 92.

Tötung.
I. Mord.
A. Begriff.

Wer einen Andern auf rechtswidrige Weise absichtlich des Lebens beraubt, und entweder den Entschluß hierzu

mit Vorbedacht gefaßt, oder das Verbrechen mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig.

§. 93.

Die Strafe des Mordes ist der Tod durch Ent-^{b.} Strafe. Enthauptung für den Urheber, und Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre für die Gehülfen.

T o d t s c h l a g .

§. 94.

Wer ohne Vorbedacht in der Hitze des Affektes den II. Todtschlag. Entschluß, einen Andern zu tödten, faßt und ausführt, ^{A. Begriff.} macht sich des Todtschlages schuldig.

Wer mit Vorbedacht, jedoch nicht mit dem bestimmten Entschlusse zu tödten, sondern in einer feindseligen Absicht einen Menschen dergestalt verletzt, daß der Tod des Beschädigten daraus erfolgt, soll ebenfalls als Todtschläger angesehen werden.

§. 95.

Der Todtschlag wird mit Kettenstrafe bis auf Lebens-^{b.} Strafe. lang belegt.

§. 96.

Ist aber der Todtschlag während der Begehung eines Fortsetzung. andern Verbrechens, oder um dieses möglich zu machen, oder um die durch Verbrechen gewonnenen Sachen, oder die Person des Thäters in Sicherheit zu bringen, verübt worden, so kann auf Todesstrafe durch Enthauptung erkannt werden.

§. 97.

Wenn hingegen bei einer Tötung sich ergibt, daß Fortsetzung. der Thäter nur eine geringfügige Mißhandlung verüben wollte, und daraus wider seinen Willen der Tod erfolgte, so wird er mit Zuchthausstrafe, und in besonders gelinden Fällen mit zweijährigem Gefängniß belegt.

§. 98.

Fortsetzung.

Das gleiche ist der Fall, wenn der Totschlag die Folge einer widerrechtlichen, augenblicklich vorangegangenen Anreizung ist, ohne daß jedoch die That als rechtmäßige Tötung angesehen werden kann.

Tötung aus Fahrlässigkeit.

§. 99.

III. Tötung
aus Fahrlässig-
keit.

Die Tötung eines Menschen aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit, ohne böse Absicht, soll, je nach dem Grade der Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit des Urhebers, mit Gefängnisstrafe von einem Monat bis auf zwei Jahre belegt werden.

Tötung in Raufhändeln.

§. 100.

IV. Tötung in
Raufhändeln.

Ist in einem Raufhandel oder Schlägereiemand getötet worden, so ist —

1) jeder Theilnehmer, welcher dem Entleibten eine tödtliche Verlezung beigebracht hat, infofern die Handlung nicht als Mord angesehen werden kann, als Totschläger zu bestrafen.

2) Finden sich an dem Entleibten theils tödtliche, theils nicht tödtliche Verleuzungen, so sind die Urheber der letztern nach den Gesetzen von der Körperverlezung zu bestrafen (§. 103 u. flg.).

Hat es in diesem Falle nicht zur Gewissheit gebracht werden können, wer die tödtlichen Verleuzungen zugefügt habe, so sollen diejenigen Theilnehmer, von welchen es hergestellt ist, daß sie keine derselben zugefügt haben, nach Verhältniß der außerdem noch befundenen geringern Verleuzungen, die Uebrigen aber mit der Strafe der schweren Körperverlezung nach Anleitung des §. 103 belegt werden.

3) Waren die von verschiedenen Theilnehmern beigebrachten Verlebungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so kann zwar keiner des Todeschlags, aber alle, welche an der Misshandlung des Getöteten Theil genommen haben, sollen der schweren Körperverlebung schuldig erkannt und mit der im §. 103 angedrohten Strafe belegt werden; wobei so viel möglich auf den Grad der Mitwirkung Rücksicht zu nehmen ist.

In allen Fällen, wo nach Vorschrift des folgenden siebenten Titels die Strafe der Körperverlebung eintritt, ist der erfolgte Tod als ein Erschwerungsgrund zu betrachten.

D u e I I.

§. 101.

Ist die Tödtung in geregeltem Zweikampf erfolgt, so v. Tödtung im ist Gefängnisstrafe bis auf zwei Jahre oder Landesver- Zweikampfe. weisung bis auf acht Jahre zu erkennen.

S i e b e n t e r T i t e l.

B o n d e r K ö r p e r v e r l e b u n g u n d G e w a l t h ä t i g - k e i t g e g e n P e r s o n e n .

K ö r p e r v e r l e b u n g .

§. 102.

Wer, ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit rechts= I. Körperverwidrigem Vorsatz, einen Andern durch gewaltsamen lezung. Angriff, thätliche Misshandlung, Verwundung, Ver= lezung oder auf andere Weise an seinem Körper oder seiner Gesundheit beschädigt, ist des Verbrechens der Körperverlebung schuldig. ^{A. Ueberhaupt.}

Geschah die Körperverlezung in tödtlicher Absicht, so ist neben der vollendeten Verlezung der Versuch einer Tödtung vorhanden, und es tritt die Vorschrift des §. 20 und der folgenden in Anwendung.

§. 103.

B. Einzelne Ar. Wenn der Verletzte durch die Beschädigung zu seinen ten der Körper Berufssarbeiten völlig unbrauchbar gemacht worden, und verlezung.
1) Ausgezeich. keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederher-
nete Körperver- stellung vorhanden, oder wenn der Verletzte des Ge-

brauchs der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, des Gebrauchs beider Arme, Hände oder Füße beraubt, oder zur Fortpflanzung des Geschlechts unfähig gemacht wor-
den ist, so soll auf Zuchthaus nicht unter vier Jahren,
bis auf fünfzehnjährige Kettenstrafe erkannt werden.

§. 104.

Fortsetzung. Wenn zwar keiner der im vorhergehenden Paragra-
phen bezeichneten Fälle vorhanden ist, jedoch —

- a. dem Verletzten eine dreißig Tage oder länger dauernde Krankheit verursacht, oder derselbe auf dreißig Tage oder länger zu seinen Berufssarbeiten untüchtig geworden ist;
 - b. wenn er für immer an einem Theile seines Körpers verstümmelt, verunstaltet oder des Gebrauchs eines seiner Glieder beraubt worden ist;
 - c. wenn die Verlezung einen bleibenden Nachtheil an der Gesundheit zur Folge hat,
- so ist in diesen Fällen Kettenstrafe bis auf acht Jahre, Zuchthaus oder mindestens einjähriges Gefäng-
nis zu verhängen.

§. 105.

Fortsetzung. Wenn die Verlezung Lebensgefahr nach sich gezogen
hat, so ist dieselbe, ohne Rücksicht auf die Größe der

Beschädigung und die längere oder kürzere Dauer der Krankheit, mit der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Strafe zu belegen, es wäre denn, daß sie unter die Bestimmung des §. 103 fiele.

§. 106.

Körperverlebungen, die keine der vorbeschriebenen ²⁾ Einfache Eigenschaften an sich tragen, werden mit Gefängniß Körperverlebung bestraft.

§. 107.

Wenn sich jedoch, wenigstens mit Wahrscheinlichkeit, besonderer ergibt, daß der Thäter nur eine geringfügige Misshandlung verüben wollte, und daraus wider seinen Willen eine bedeutende Verlebung entstand; oder wenn die Verlebung Folge einer unmittelbar vorhergegangenen rechtswidrigen Unreizung ist, so kann bei Körperverlebung des ersten Grades (§. 103) die Strafe bis auf einjähriges, bei solcher zweiten Grades bis auf zweimonatliches Gefängniß herabgesetzt werden.

Körperverlebungen aus Fahrlässigkeit.

§. 108.

Die Verlebung eines Andern aus Unvorsichtigkeit ³⁾ Körperverlebung aus oder Nachlässigkeit, ohne böse Absicht, soll, je nach dem Grade der Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit des Urhebers und der Größe der Beschädigung, mit Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr belegt werden.

Körperverlebung in Raufhändeln.

§. 109.

Haben bei einem Raufhandel Mehrere an den Verwundeten Hand angelegt, so ist —

1) wenn die zugefügten Verlebungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorgebracht

haben, jeder, welcher eine Verlelung zugefügt hat, als Urheber dieses Erfolgs zu bestrafen;

2) wenn es gewiß ist, daß nur die eine oder die andere der zugefügten Verlelungen diesen Erfolg bewirkt hat, jeder, welcher eine dieser Verlelungen zugefügt hat, als Urheber des eingetretenen Erfolgs zu bestrafen.

3) Hat es in dem letztern, unter Nummer 2 vorgesehenen Falle nicht zur Gewißheit gebracht werden können, von wem diese Verlelungen zugefügt worden sind, so sollen diejenigen, von welchen es hergestellt ist, daß sie keine derselben zugefügt haben, nach Verhältniß der außerdem noch befundenen geringern Verlelungen, die Uebrigen aber, statt der auf den eingetretenen Erfolg gesetzten Strafe, mit der Hälfte derselben belegt werden.

Körperverlelung durch Duell.

§. 110.

5) Körperver-
lelung im
Zweikampfe.

Hat eine der in den §§. 103 und 104 bezeichneten Körperverlelungen in geregeltem Zweikampfe Statt gefunden, so wird gegen den Thäter auf Gefängnisstrafe bis auf ein Jahr oder Landesverweisung bis auf ein Jahr erkannt.

Nothzucht.

§. 111.

II. Nothzucht.
A. Begriff.

Wer —

- a. eine Weibsperson durch körperliche Gewalt oder gefährliche Drohungen zum Beischlaf zwingt;
- b. eine solche absichtlich durch Beibringung betäubender Mittel außer Stand der Abwehrung gesetzt hat, und in diesem Zustande den Beischlaf mit ihr vollzieht;
- c. ein unreifes Mädchen missbraucht,
— macht sich der Nothzucht schuldig.

§. 112.

Das Verbrechen der Notzucht wird bestraft: B. Strafe.

1) wenn die Genothzüchtigte an den Folgen der an ihr verübten Gewaltthätigkeit gestorben ist, mit dem Tode durch Enthauptung;

2) wenn dieses nicht der Fall ist, aber die Genothzüchtigte durch die That an ihrer Gesundheit bedeutenden Schaden erlitten hat, oder wenn sich Mehrere bei der Notzucht Hülfe geleistet haben, mit Kettenstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren;

3) wenn keiner dieser beschwerenden Umstände vorhanden ist, mit Kettenstrafe von vier bis zehn Jahren.

Schändung.

§. 113.

Wer eine wahnsinnige, blödsinnige oder in einem III. Schändung.
Zustande von Bewußtlosigkeit sich befindende Weibsperson A. Begriff.
zum Beischlaf missbraucht, macht sich des Verbrechens
der Schändung schuldig.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Zuchthaus. B. Strafe.

Menschenraub und Entführung.

§. 114.

Wer sich ohne Recht eines Menschen wider seinen IV. Menschen-
Willen durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurück- raub und Ent-
gelegtem fünfzehnten Jahre auch mit seinem Willen, A. Begriff.
jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder,
dergestalt bemächtigt, daß solcher dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt
haben, entzogen wird, der macht sich des Menschen-
raubes und, wenn diese Handlung an einer Weibsperson begangen wird, um sie zur Unzucht zu missbrauchen
oder zur Ehe zu bewegen, oder sie zu solchem Zwecke einem
andern zu überliefern, der Entführung schuldig.

§. 115.

B. Strafe.

Das Verbrechen des Menschenraubs und der Entführung wird, je nach der Größe der Gefahr und des Nachtheils, welchem der Geraubte ausgesetzt worden und mit Rücksicht auf die Dauer der Freiheitsberaubung, mit Zuchthausstrafe bis auf sechs Jahre, oder mit Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre belegt.

Widerrechtliches Gefangenhalten.

§. 116.

v. Widerrechtliches Gefangenhalten.

Wer rechtswidrigerweise einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Art seiner persönlichen Freiheit beraubt, ist, wenn nicht der Begriff eines schweren Verbrechens zur Anwendung kommt, der widerrechtlichen Gefangenhaltung schuldig.

Dieses Verbrechen wird mit Berücksichtigung der Dauer der Gefangenhaltung und der Behandlung, welche der Gefangene während derselben erfuhr, mit Gefängnis- oder Zuchthausstrafe belegt. In ganz geringfügigen Fällen kann eine bloße Ordnungsstrafe verhängt werden (§. 156, Nummer 22).

Verlehung des Hausrechtes.

§. 117.

VI. Verlehung des Hausrechtes.

Wer in einer Andern Wohnung widerrechtlich an Personen oder Habseligkeiten Gewalt ausübt, macht sich der Verlehung des Hausrechtes schuldig, und wird, dafern die That nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängnisstrafe belegt. In schwereren Fällen kann Zuchthausstrafe verhängt werden.

Achter Titel.

Von der Brandstiftung, den Verheerungen,
Verwüstungen und Eigenthumsschädigungen.

§. 118.

Wer in ein öffentliches Magazin, in welchem Mund = i. Brandstif.
oder Kriegsvorräthe des Staates sich aufbewahrt befin-
den, in ein Wohnhaus oder anderes Gebäude, welches
von Menschen bewohnt ist, oder endlich an Gegenstände
oder Gebäude, welche menschlichen Wohnungen nahe sind
und diesen das Feuer leicht mittheilen könnten, in der
Absicht, Brand zu stiftet, Feuer einlegt, durch
welches wirklich ein Brand entsteht, der soll mit zehn-
jähriger bis lebenslänglicher Kettenstrafe, in besonders
schweren Fällen mit dem Tode durch Enthauptung
bestraft werden.

Wenn bei dem Brände ein Mensch das Leben ver-
loren hat, so soll die bezeichnete Todesstrafe eintreten.

§. 119.

Eine vorsätzliche Brandstiftung, welche an Staats- Fortsetzung.
eigenthum oder Kriegsvorräthen, einem unbewohnten
Hause, Gebäude, Brücke, Schiffe, Holzvorrath, Wald,
eingesammelten oder uneingesammelten Früchten, oder
irgend einem andern derartigen Gegenstande verübt wird,
ist mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Kettenstrafe zu
belegen, wenn daraus ein Schaden von mehr als vier-
tausend Franken entstanden ist. Bei geringem Schaden,
oder unter vorzüglich mildernden Umständen, soll die
Brandstiftung mit Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre
belegt werden.

Erreicht der gedrohte oder wirklich eingetretene Schaden nicht einhundert Franken, so wird der Thäter mit Zuchthausstrafe belegt.

§. 120.

**II. ueber-
schwemmung.** Wer vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, indem er Dämme, Deiche, Schleusen oder andere Wasserwerke in dieser Absicht durchsticht oder beschädigt, soll nach den Bestimmungen über Brandstiftung bestraft werden.

§. 121.

**III. Sprengung
einer Mine.** Die vorsätzliche Sprengung eines Gebäudes durch eine Mine wird ebenfalls der Brandstiftung gleichgeachtet.

§. 122.

Wer eine der in den vier vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht, ist, je nach dem Grade der Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit und der Größe des Schadens, mit Gefängnisstrafe von einem Monat bis auf zwei Jahre zu belegen.

§. 123.

**IV. Vernichtun-
gen und Beschä-
digungen.** Wer aus Rache, Bosheit, Muthwillen oder sonst auf widerrechtliche Weise fremdes Eigenthum verheert, verwüstet oder beschädigt, der wird nach den Grundsätzen über den Diebstahl (§. 124) bestraft. Werden dabei Menschen getötet oder körperlich beschädigt, so wird das Verbrechen nach den Umständen als Mord, Todtschlag oder Gewaltthätigkeit gegen Personen angesehen.

Neunter Titel.

Von dem Diebstahl, dem Raub, der Erfre- lung und Plünderung.

Diebstahl.

§. 124.

Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache ohne ^{i.} Diebstahl. Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthä= ^{A.} Begriff über- tigkeit an einer Person, in seinen Besitz nimmt, um ^{haupt.} sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

§. 125.

Der Diebstahl ist als ausgezeichnet zu betrachten, wenn einer der nachfolgenden Umstände eintritt:

<sup>B. Ausgezeich-
nete Diebstähle.
1) Begriff.</sup>

- a. wenn der Diebstahl mit Einbruch, das ist, mit gewaltsamer Eröffnung eines Gebäudes, Gemaches oder Gehaltes, mit Uebersteigung von Mauern, Ersteigen von Dächern und dergleichen, oder mit Gebrauch falscher Schlüssel geschehen ist;
- b. wenn er an Gegenständen verübt worden, welche der öffentlichen Sicherheit anvertraut sind, indem sie ihrer Natur nach nicht verwahrt werden können, oder nach herrschender Sitte nicht zureichend verwahrt zu werden pflegen;
- c. wenn derselbe begangen worden, während der Thäter im wirklichen Dienste war;
- d. wenn der Diebstahl an Gut verübt worden, welches aus Kriegs-, Feuers- oder Wassersnoth gerettet worden ist;

- e. wenn der Thäter einen Kriegskameraden, jemanden in seinem Quartier oder seinen Dienstherrn bestohlen hat;
- f. wenn sich der Thäter zu Ausübung des Diebstahls mit Waffen versehen hat.

§. 126.

2) Strafe.

Die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls besteht in:

- a. Gefängnisstrafe von wenigstens sechs Monaten bis auf sechsjähriges Zuchthaus, nebst Entsezung, wenn der Werth des Gestohlenen nicht mehr als zweihundert Franken beträgt;
- b. Kettenstrafe bis auf fünfzehn Jahre, wenn der Werth des Gestohlenen zweihundert Franken übersteigt.

Das Zusammentreffen mehrerer der im vorhergehenden Artikel aufgezählten qualifizirenden Umstände ist als Schärfungsgrund der Strafe zu betrachten.

§. 127.

c. Einfacher
Diebstahl.
1) Begriff.

2) Strafe.

Der Diebstahl, bei welchem keiner der im §. 125 angeführten qualifizirenden Umstände eintritt, heißt einfacher Diebstahl.

Die Strafe des einfachen Diebstahls besteht in:

- a. Gefängnisstrafe, wenn der Werth des Gestohlenen nicht fünfzig Franken übersteigt;
- b. Zuchthausstrafe nebst Entsezung, wenn der Werth des Gestohlenen fünfzig Franken, aber nicht zweihundert Franken übersteigt;
- c. Zuchthausstrafe von wenigstens zwei Jahren, nebst Entsezung, bis auf zehnjährige Kettenstrafe, wenn der Werth des Gestohlenen zweihundert Franken übersteigt.

§. 129.

Neben den allgemeinen Erschwerungsgründen (§. 36) d. Besondere sind sowohl bei dem ausgezeichneten als einfachen Diebstahl als besondere Erschwerungsgründe zu betrachten:

- a. wenn der Diebstahl durch mehrere verübt worden;
- b. wenn er zur Nachtzeit verübt worden.

N a u b.

§. 130.

Wer, um sich fremden beweglichen Eigenthums zu II. Raub. bemächtigen, einer Person Gewalt anthut, sey es durch ^{A.} Begrif. thätliche Misshandlungen oder durch Drohungen, welche mit einer für das Leben oder die Gesundheit gegenwärtigen Gefahr verbunden sind, der ist, wenn er auch seine Absicht nicht erreicht haben sollte, des Raubes schuldig.

§. 131.

Der Raub ist mit Kettenstrafe bis auf zwanzig b. Strafe. Jahre zu belegen.

§. 132.

Unter nachfolgenden Umständen kann die Kettenstrafe c. Erschwerungsgründe über zwanzig Jahre bis auf Lebenslang erhöht, und bei'm Zusammentreffen mehrerer dieser Umstände selbst auf Todesstrafe durch Enthauptung erkannt werden:

- 1) wenn der Räuber in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder in eine Behausung zur Nachtzeit eingedrungen ist;
- 2) wenn derselbe sich unkenntlich zu machen gesucht hat, zum Beispiel, durch Masken, Schwärzen des Gesichtes, falschen Bart und dergleichen;
- 3) wenn er für Ausübung des Raubes sich mit Waffen versehen, oder von seinen Waffen Gebrauch gemacht hat;

4) wenn der Raub auf offener Landstraße begangen worden;

5) wenn derselbe von Mehrern verübt wurde.

§. 133.

Fortsetzung.

Der Raub wird mit dem Tode durch Enthauptung bestraft:

1) wenn dabei eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Habeseligkeiten abzupressen, gepeinigt worden ist;

2) wenn dabei eine Person auf die in den §§. 103 und 104 bezeichnete Weise verletzt wurde; oder wenn sie an den Folgen der Misshandlung starb.

E r p r e s s u n g .

§. 134.

III. Erpressung.
A. Begriff.

Wer außer dem im §. 130 bezeichneten Fall, in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, jemanden durch thätliche Misshandlung oder durch gefährliche Drohungen zu einer Handlung oder Unterlassung nöthigt, begeht das Verbrechen der Expressum.

§. 135.

B. Strafe.

Die Expressum ist dem Raube gleich zu achten, und soll nach den hier vor enthaltenen Bestimmungen über den Raub bestraft werden.

In Fällen von geringer Bedeutung kann indessen ein- bis zweijährige Gefängnisstrafe angewendet werden.

M a r a u d e u n d P l ü n d e r u n g .

IV. Maraud.

Wer in Feindes Land unerlaubterweise Gegenstände wegnimmt, welche zur Bekleidung, Bedeckung, Nahrung

§. 136.

oder Fütterung dienen, in der Absicht, sie hierzu zu gebrauchen, soll als Maraudeur mit einer Ord-nungsstrafe belegt werden.

§. 137.

Die unerlaubte Wegnahme anderer Gegenstände in v. plündering. Feindes Land, so wie die Wegnahme der vorgedachten Gegenstände, in der Absicht, sich einen Gewinn zu verschaffen, wird als Plündering gleich dem Diebstahl bestraft.

§. 138.

Wenn bei der Maraude oder Plündering eine Person Fortsetzung. gewaltsam gemisshandelt oder verwundet wird, so wird die Handlung nach den Grundsäcken über den Raub bestraft.

§. 139.

In Freundes Land wird jede unerlaubte Wegnahme Fortsetzung. von Gegenständen, um sich dieselben zuzueignen, als Diebstahl oder Raub bestraft, je nachdem mit der Wegnahme Gewaltthätigkeiten gegen eine Person verbunden waren oder nicht.

§. 140.

Wer ohne Erlaubniß während eines Gefechtes oder Fortsetzung. unmittelbar nach demselben auf dem Schlachtfelde einen Erschlagenen auszieht oder plündert, wird mit Gefängniß bestraft. Gehörte der Erschlagene zu den eidgenössischen oder verbündeten Truppen, so wird die Handlung als Diebstahl bestraft.

Wer dieses Verbrechen gegen einen Verwundeten verübt, wird ebenfalls mit Gefängniß bestraft. Gehört der Verwundete zu den eidgenössischen oder verbündeten Truppen, so wird die Handlung als Raub bestraft.

Gegen einen solchen, der nicht Militär, aber der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, wird die Strafe geschärft.

§. 141.

Fortsetzung.

Wer eine Sache plündert, die mit seinem Wissen unter Garde steht, der wird nach den Grundsätzen über den Raub bestraft.

§. 142.

Fortsetzung.

Ein Offizier, welcher sich einer in seiner Gegenwart unternommenen unerlaubten Plünderung oder Verheerung nicht widersezt, oder dieselbe seinem unmittelbaren Obern nicht anzeigt, wenn er sie nicht hindern konnte, soll entsezt, oder mit Gefängnisstrafe bis auf höchstens sechs Monate belegt werden.

Zehnter Titel.

Von der Veruntreuung, dem Betrug und dem falschen Zeugnisse.

Veruntreuung.

§. 143.

I. Veruntreuung.

A. Begriff.

1) Ueberhaupt.

Wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitze oder Gewahrsam hat und sich dieselbe rechtswidrig zueignet; ferner, wer eine zurückbehaltene Gebühr (§. 76) in seinen eigenen Nutzen verwendet, oder öffentliche Gelder oder andere Gegenstände, die ihm anvertraut sind, ganz oder zum Theil unterschlägt, untreu verwaltet oder verrechnet, um sich dadurch einen Gewinn zu verschaffen, der macht sich des Verbrechens der Veruntreuung schuldig.

§. 144.

Insbesondere macht sich dieses Verbrechens schuldig : 2) Insbesondere.

1) wer auf ein zum Behuf der Verpflegung geführtes Verzeichniß in eigennütziger Absicht eine größere Zahl Mannschaft oder Pferde setzt, als der wirkliche Bestand ist;

2) wer Sold, Lebensmittel, Fourrage, Munition oder Kriegsgeräthschaften, deren Aufsicht oder Vertheilung ihm anvertraut worden, zu seinem Nutzen veräußert oder sonst verwendet;

3) wer im Einverständniß mit Lieferanten verdorbene Sachen austheilt, schlechte Lieferungen macht, oder für Gewinn von dem Lieferanten annimmt;

4) wer sich bei der Unterhandlung mit Lieferanten durch Geschenke oder Versprechungen dazu bestimmen läßt, einen von ihnen vor den andern zu begünstigen;

5) wer bei Austheilung von Sold, Lebensmitteln, Fourrage und andern Sachen Untreue, von welcher Art es sey, begeht;

6) wer in eigennütziger Absicht unrichtige Rechnungen über Auslagen für den Dienst eingiebt;

7) Unteroffiziere, Korporale und Soldaten, welche ihnen anvertraute Munition, Waffen oder Kleidung, oder Fuhrleute, welche dergleichen oder Fourrage veräußern oder verpfänden (§. 156, Nummer 18).

§. 145.

Die Veruntreuung wird, gleich dem Diebstahl, nach b. Strafen in dem §. 128 aufgestellten Bestimmungen bestraft.

Betrug.

§. 146.

Jede zum Machtheil der Rechte eines andern absichtlich unternommene Täuschung ist Betrug.

II. Betrug.
A. Einfacher
Betrug.
1) Begriff.

Auch derjenige, welcher von fremdem Betrugs wissenschaftlich Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

§. 147.

2) Strafe.

Der einfache Betrug wird, gleich dem Diebstahl, nach den in dem §. 128 aufgestellten Bestimmungen bestraft.

§. 148.

B. Qualifizierter Betrug. Als ausgezeichnete Arten des Betrugs werden betrachtet und bestraft:

1) Fälschung öffentlicher Urkunden.

a. Die Fälschung öffentlicher Urkunden. Wer Staatspapiere, öffentliche Kreditpapiere oder im Staate als öffentliche Urkunden geltende Schriften nachahmt oder verfälscht, wird, nach Maßgabe der Wichtigkeit der Urkunde oder der Größe des bezeichneten oder verursachten Schadens, mit Kettenstrafe belegt.

Bei Verfälschung von Pässen, Wänderbüchern, Marschrouten, Urlaubsbewilligungen und solchen amtlichen Bescheinigungen, die nur zu polizeilicher Ausweisung bestimmt sind, so wie bei dem öffentlichen Gebrauche solcher Schriften, kann der Richter, statt der Kettenstrafe, Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verhängen.

Kommt bei einer Verfälschung der Gebrauch falscher Siegel oder Stempel hinzu, so ist hierauf als Schärfungsgrund Rücksicht zu nehmen.

2) Fälschung von Privaturkunden.

b. Die Fälschung von Privaturkunden. Wer solche Urkunden fälschlich auf fremden Namen ausstellt oder fertigt, betrüglich nachahmt, an einer solchen Urkunde etwas Beträchtliches verändert, zusekt, auslöscht, wird, je nach der Wichtigkeit der Urkunde, mit Zuchthausstrafe oder mit Kettenstrafe bis auf höchstens zehn Jahre belegt.

c. Verfälschung von Lebensmitteln. Wer ³⁾ Fälschung Speise oder Getränk, die zum Lustheilen oder zum ^{von Lebens-} Verkaufe bestimmt sind, mit Sachen verfälscht, von denen er weiß, daß sie der Gesundheit schädlich sind, der wird, je nach der hiermit verbundenen Gefahr oder dem wirklich entstandenen Schaden, mit Zuchthaus- oder Kettenstrafe belegt.

Ist der Tod eines Menschen dadurch veranlaßt worden, so kann Todesstrafe verhängt werden.

Geschieht die Verfälschung zwar in betrüglicher Absicht, aber ohne Kenntniß der beigemischten Sache, so wird die Strafe um die Hälfte gemindert.

§. 149.

Andere Fälle von ausgezeichnetem Betrug, welche in dem vorhergehenden Artikel nicht aufgezählt sind, werden nach der Vorschrift des §. 3 behandelt.

Falsches Zeugniß.

§. 150.

Wer mit Bewußtsein der Unwahrheit seiner Aussage ^{III. fälsches} gerichtlich ein falsches Zeugniß ablegt, wird, je Zeugniß nach der Wichtigkeit der Sache, mit Zuchthausstrafe oder mit Kettenstrafe bis auf höchstens sechs Jahre, und in den gelindesten Fällen mit Gefängnisstrafe belegt. War die Aussage eine eidliche, so wird die Strafe verdoppelt.

§. 151.

Wenn in Straffällen, in Folge eines falschen Zeug-Tortsezung-nisses, eine Strafe über einen Unschuldigen ausgesprochen und vollzogen worden, so trifft dem falschen Zeugen diese gleiche Strafe, vorausgesetzt, daß dieselbe härter ist, als die im dem vorhergehenden Artikel bestimmte..

§. 152.

IV. Falsche
Anklage.

Die Strafbestimmungen der §§. 150 und 151 gelten auch für diejenigen, welche, in der Absicht einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, denselben einer strafbaren Handlung anklagen.

E i l f t e r T i t e l.

Von den Ehrverleßungen.

§. 153.

I. Beschimpfung.

Einfache Beschimpfungen und geringe Verläumdungen sollen als Ordnungsfehler bestraft werden (§. 156, Nummer 14).

Gröbere Ehrverleßungen und Verläumdungen werden mit Gefängniß bis auf sechs Monate belegt.

Vorbehalten ist jedoch die Verfügung des §. 60 über Beleidigungen dieser Art, deren sich Untergebene gegen einen Obern schuldig machen.

§. 154.

II. Verleßung
weiblicher
Schamhaftigkeit.

Wer durch Handlungen die weibliche Schamhaftigkeit öffentlich verletzt, soll mit Gefängniß bis auf sechs Monate bestraft werden.

Z w ö l f t e r T i t e l.

Von der Religionsstörung.

§. 155.

Beschimpfung
religiöser Ge-
genstände.

Wer Gegenstände der religiösen Verehrung durch Handlungen vorsätzlich beschimpft, oder in beschimpfender Absicht beschädigt oder zerstört; wer den öffentlichen

Gottesdienst oder einen Religionslehrer in seinen öffentlichen Amtsverrichtungen muthwillig stört, wird mit Gefängnisstrafe bis auf ein Jahr belegt, welche unter erschwerenden Umständen mit Entsezung und Fortjagen verschärft werden kann.

Wörtliche Beschimpfungen religiöser Gegenstände sind mit einer Disziplinarstrafe zu belegen (§. 156, Nummer 15).

Zweiter Theil.

Von den Disziplin- und Ordnungsfehlern.

Erster Titel.

Bezeichnung der Disziplin- oder Ordnungsfehler.

§. 156.

Als Disziplin- oder Ordnungsfehler werden alle Auflistung der Handlungen oder Unterlassungen angesehen, welche den Ordnungsallgemeinen Vorschriften, den Befehlen der Vorgesetzten oder der militärischen Ordnung überhaupt zuwiderlaufen; insbesondere aber:

1) verspätetes Eintreffen oder Ausbleiben bei'm Verlesen des Namensaufrufes (Appel), bei'm Exerziren, bei den Musterungen und Inspektionen oder andern anbefohlenen Dienstverrichtungen (§§. 57 und 64);

2) verspätetes Eintreffen in der Wohnung, dem Quartier oder Zelte nach dem Zapfenstreich (Retraite) (§§. 57 und 64);

3) Unreinlichkeit oder sonstige Nachlässigkeit im Unterhalten der Uniform, Ausrüstungsgegenstände, Kasernen-, Feld- und Lagergeräthschaften (§§. 57 und 64);

4) Uevertretung der polizeilichen Vorschriften oder der gegebenen Ordres, Verleßung der gewöhnlichen Pflichten, welche durch die Polizeireglemente oder durch die Reglemente über den innern Dienst der eidgenössischen Truppen vorgeschrieben sind, so wie nicht gehörige Vollziehung eines erhaltenen Dienstauftrags, wenn die Fälle nicht von solcher Bedeutung sind, daß sie nach dem Gesetze höher bestraft werden müssen (§§. 57 und 64);

5) Betrunkenheit auf den Straßen, im Quartier, im Lager, während des Exerzirens oder einer andern Dienstverrichtung (§§. 1 und 64);

6) Raufereien oder Streitigkeiten der Militärs unter sich oder mit Bürgern, vorausgesetzt, daß bei solchen Streitigkeiten keine bedeutenden Folgen eintreten, und daß kein Gebrauch von Waffen oder andern Instrumenten gemacht werde (§§. 1 und 106);

7) ungehörsames, störrisches oder sonst ungebührliches Betragen gegen militärische Obere, vorausgesetzt, daß solches Betragen nicht in ein eigentliches Vergehen oder Verbrechen übergehe (§. 56 und flg.);

8) unwahrhafte Angaben gegen militärische Obere in Sachen, welche den Dienst oder die Mannschaft betreffen (§§. 1 und 57);

9) verweigerte Angabe seines eigenen, oder höfwillige Verschweigung des Namens eines Dritten, ungeachtet bestimmter Nachfrage von Seite eines Obern; eben so die Angabe eines falschen Namens (§§. 1 und 57);

- 10) Uebertretung einer auferlegten Ordnungsstrafe (§. 57);
- 11) unerlaubter Verkehr mit Gefangenen, namentlich das Zutragen von Speise oder Getränk (§. 64);
- 12) ungebührliches Betragen, Zumuthungen oder Forderungen an einen Quartierträger oder seine Hausgenossen, falls sie nicht von der Art sind, daß sie einen höhern Grad von Strafbarkeit erlangen (§§. 1 und 134);
- 13) ungebührliches Betragen gegen Untergebene, Kameraden oder Bürger (§. 81);
- 14) geringe Ehrverletzungen (§. 153);
- 15) wörtliche Beschimpfungen religiöser Gegenstände (§. 155);
- 16) unbedeutende Eigenthumsbeschädigungen und Entwendungen (§. 124);
- 17) die Maraudé (§. 136);
- 18) das Verpfänden irgend einer dem Soldat zum Gebrauch anvertrauten Sache, vorausgesetzt, daß wegen des geringen Werthes der Sache solche Handlung sich nicht zum Verbrechen eigne, so wie leichtsinniges Schuldenmachen überhaupt (§§. 1 und 144, Nummer 7);
- 19) Nichtbestrafung oder Nichtmeldung eines von einem Untergebenen begangenen Dienstfehlers (§. 77);
- 20) Veranlassung der Entweichung eines Gefangen aus Nachlässigkeit (§. 68);
- 21) unbefugtes Tragen der Unterscheidungszeichen eines Grades oder eines Ehrenzeichens (§. 85);
- 22) Mißbrauch oder Ueberschreitung der anvertrauten Gewalt, so wie unbefugte Gewaltsanmaßung in geringfügigen Fällen (§§. 81, 82 und 116);
- 23) die Uebertretung eines Tagsbefehls, insofern dieselbe sich nicht zu einem Verbrechen (§. 70 u. flg.) oder Vergehen eignet.

Z w e i t e r T i t e l.

Disziplin- oder Ordnungsstrafen.

§. 157.

Die auf Disziplin- oder Ordnungsfehler gesetzten Strafen sind folgende.

§. 158.

A. F ü r G e m e i n e .

Strafen.

A. Für Ge-
meine.

1) Militärfroh-
nen.

1) Militärfrohnen (corvées). Diese bestehen in den im Quartier, Lager oder Posten vorkommenden Dienstleistungen, welche nicht zu eigentlichen militärischen Verrichtungen sich eignen. Die Dauer dieser Strafe kann bis auf vierzig Tage ausgedehnt werden.

2) Strafexerzi-
ren und Wachestehen.

2) Strafexerzirenen und Wachestehen. Dieses besteht darin, daß der Betreffende, nebst dem gewöhnlichen Exerziren und Wachestehen, annoch außerordentlich zu diesen Dienstleistungen angehalten wird. Die Strafe kann während vierzig Tagen verhängt werden; wobei übrigens jederzeit angemessene Zwischenräume, wie solche für die Gesundheit des Bestraften und für den Dienst erforderlich sind, beobachtet werden sollen.

3) Veränderung
in der Kleidung.

3) Veränderung in der Kleidung. Diese besteht darin, daß der dazu Verurtheilte während der Strafzeit seine Unterscheidungszeichen nicht tragen darf, oder ihm eine andere Auszeichnung in der Kleidung befohlen wird. Diese Strafe kann bis auf vierzig Tage verhängt werden.

4) Gemeiner
Arrest.

4) Gemeiner Arrest (Konsignirung). Der hierzu Verurtheilte darf den ihm angewiesenen Raum, sey es im Quartier, in der Kaserne oder im Lager, nicht verlassen, mit fortduernder Verbindlichkeit jedoch zu den

Dienstverrichtungen. Diese Strafe kann bis auf vierzig Tage ausgedehnt werden.

5) Verhaft in einem Polizeizimmer (salle⁵) Verhaft im de police), bis auf dreißig Tage. Polizeizimmer.

6) Verhaft im militärischen Gefängniß⁶ Verhaft im (cachot), bis auf zwanzig Tage. Damit kann magere militärischen Kost, das heißt, Wasser und Brod, für die Hälfte der Strafzeit verbunden werden, jedoch dergestalt, daß diese magere Kost nur jeden andern Tag eintreten darf.

§. 159.

B. Für Unteroffiziere und Korporeale.

Neben den im vorhergehenden Paragraphen, Nummer 4, 5 und 6 festgesetzten Strafen können diese belegt offiziere und Korporeale. werden:

1) mit Einstellung im Grade; der hierzu Verurtheilte hört während der Strafzeit auf, die Rechte und Vorzüge seines Grades auszuüben, ohne jedoch die Unterscheidungszeichen abzulegen;

2) mit Verlust des Grades; der hierzu Verurtheilte tritt in die Reihe der Gemeinen zurück.

§. 160.

C. Für Offiziere.

1) Einfacher oder gemeiner Arrest. Der c. Für Offiziere. Arrestant darf sein Quartier nicht verlassen, ausge-¹⁾ Einfacher nommen in den Dienstverrichtungen. Der Degen wird Arrest. ihm nicht abgenommen. Die Strafe kann bis auf vierzig Tage auferlegt werden.

2) Geschärfter Arrest im Quartier, wo ihm der 2) Geschärfter Degen abgenommen wird, und er keinen Dienst ver- Arrest. richten darf. Diese Strafe kann bis auf dreißig Tage bestimmt werden.

3) Strenger Arrest.

3) Strenger Arrest in einem verschlossenen Zimmer, oder in dem Quartier mit einer Schildwache vor der Zimmerthür oder dem Zelte, für die der Arrestant gehalten werden kann, täglich einen bis zwei Franken zu bezahlen. Diese Strafe kann bis auf zwanzig Tage verhängt werden.

§. 161.

Verbot der Besuche.

Der einem Offizier aufgelegte gemeine oder geschärfste Arrest kann mit dem Verbot, Besuche zu empfangen, verbunden werden.

Mit dem strengen Arrest ist dieses Verbot allzeit verbunden.

§. 162.

Verhältniß der Verurtheilten auf dem Marsch.

Wenn die Truppen sich auf dem Marsche befinden, so marschiren die zum Verhaft verurtheilten Gemeinen und Unteroffiziere in der Arriéregarde.

§. 163.

Fortsetzung.

Der zum einfachen Arreste verurtheilte Offizier marschirt mit seiner Kompagnie. Ist derselbe zu geschärfstem Arreste verurtheilt, so bestimmt der Chef des Corps, ob er mit der Kompagnie marschiren soll, oder in der Arriéregarde, mit oder ohne Degen. Bei strengem Arrest marschirt der Offizier in der Arriéregarde ohne Degen.

Dritter Titel.

Strafkompetenzen.

§. 164.

I. Strafkompetenz überhaupt. Die Disziplin- oder Ordnungsfehler werden durch die militärischen Obern bestraft nach folgenden Kompetenzen.

§. 165.

Ein Korporal kann allen untergeordneten, unter II. Strafkompetenz insbesondere:

- a. Konsignirung für einen Tag;
- b. Militärfrohnen für einen Tag;
- c. Strafexerziren oder Wachestehen während eines Tages;
- d. Verhaft im Polizeizimmer für einen Tag.

A. Eines Korpors.

§. 166.

Ein Wachtmeister und ein Fourier:

B. Eines Wachtmeisters und Fouriers.

- a. Konsignirung bis auf zwei Tage;
- b. Militärfrohnen bis auf zwei Tage;
- c. Strafexerziren oder Wachestehen während zwey Tagen;
- d. Verhaft im Polizeizimmer für einen Tag.

§. 167.

Ein Feldweibel:

C. Eines Feldweibels.

- a. Konsignirung bis auf drei Tage;
- b. Militärfrohnen bis auf drei Tage;
- c. Strafexerziren oder Wachestehen während drei Tagen;
- d. Verhaft im Polizeizimmer bis auf zwei Tage.

§. 168.

Ein Unterlieutenant oder Lieutenant:

D. Eines Unterlieutenants oder Lieutnants.

1) Gegen Unteroffiziere, Korporeale oder Gemeine:

- a. Konsignirung bis auf fünf Tage;
- b. Militärfrohnen bis auf fünf Tage;
- c. Strafexerziren oder Wachestehen während fünf Tagen;
- d. Verhaft im Polizeizimmer bis auf drei Tage;
- e. Veränderung in der Kleidung bis auf drei Tage.

2) Gegen Offiziere:

Einfacher Arrest bis auf zwei Tage.

§. 169.

E. Eines Hauptmanns oder Kompaniekommandanten oder Kompagniekommandanten, d. a. n. t:

1) Gegen Gemeine:

- a. Konsignirung bis auf acht Tage;
- b. Militärfrohnen bis auf acht Tage;
- c. Strafexerziren oder Wachestehen während acht Tagen;
- d. Verhaft im Polizeizimmer bis auf sechs Tage;
- e. Veränderung in der Kleidung bis auf sechs Tage;
- f. Verhaft im militärischen Gefängniß bis auf vier Tage.

2) Gegen Korporale und Unteroffiziere, neben den gleichen Strafen:

Einstellung im Grade bis auf acht Tage.

3) Gegen Offiziere:

Einfacher Arrest bis auf acht Tage.

§. 170.

F. Eines Majors.

Ein Major hat die gleiche Kompetenz wie der Hauptmann, mit dem Unterschiede, daß er jede Strafe auf zwei Tage länger aussprechen, und Offiziere auch mit drei Tagen geschärften oder strengen Arrestes belegen kann.

§. 171.

G. Des Oberst. Lieutenants oder eines Bataillons oder mehrerer Kompanien eines Bataillons oder mehrerer Kompanien.

Der Oberstlieutenant oder Kommandant hat die Kompetenz, jede Art der in den §§. 158, 159, 160 und 161 bestimmten Ordnungsstrafen zu verhängen, und zwar unbedingt bis auf die Hälfte der daselbst vorgeschriebenen höchsten Dauer, und mit Vorbehalt der Genehmigung seiner unmittelbaren Obern auf die ganze Dauer.

§. 172.

Ein eidgenössischer Oberst, Brigadenkommandant, der noch höhern Offiziere.
Divisionskommandant und der Oberbefehlshaber können unbedingt alle in den §§. 158,
159, 160 und 161 vorgeschriebenen Ordnungsstrafen verhängen.

§. 173.

Alle Offiziere des eidgenössischen Generalstabs und über die Aus-
des Bataillonsstabs üben die ihrem Grade anhängende übung der
Kompetenz aus.

III. Fernere
Bestimmung
über die Aus-
übung der
Strafkompe-
tenz.

§. 174.

Jeder Offizier, welcher zur Zeit mit einem Kommando beauftragt ist, das sonst einem höhern Offizier zusteht, übt, während der Zeit wo er dieses Kommando führt, die Kompetenz aus, welche dem Offizier zusteht, den er ersetzt.

§. 175.

Jeder Kommandant eines Detachements, dessen Fortsetzung. Verbindung mit seinen Obern sich unterbrochen befindet, übt, so lange dieser Zustand dauert, die Kompetenz des Offiziers des nächsten höhern Grades aus.

§. 176.

Die Strafen für Disziplinfehler können, nach dem Fortsetzung. Maßstabe der oben angegebenen Kompetenzen, einem Fehlbaren durch alle Diejenigen auferlegt werden, welche einen höhern Grad als er bekleiden.

§. 177.

Die in diesem Titel bezeichneten Kompetenzen beziehen Fortsetzung. sich lediglich auf Ordnungsfehler. Die Strafen dürfen niemals das festgesetzte Maximum übersteigen.

§. 178.

IV. Straffom. Hinsichtlich der Ausübung des disziplinarischen Straf-
recht über die rechts über die Angestellten der Kriegsverwaltung, soll
Angestellten der Kriegsverwal. es folgendermaßen gehalten werden:
tung.

- a. Jeder Beamte oder Angestellte bei der Kriegsver-
waltung übt, je nach seinem Grade und der ihm,
diesem letztern zufolge, zukommenden Kompetenz,
in Anwendung des eidgenössischen Strafgesetzbuches,
das Strafrecht über diejenigen zur Kriegsverwal-
tung Gehörigen aus, die ihm im Grade nachgesetzt
sind, so wie dann auch über diejenigen Militärs,
welche dem Kriegskommissariat zum Behuf beson-
derer Verrichtungen von den Corps beigegeben
werden, für so lange nämlich, als sie dessen Be-
fehlen untergeordnet bleiben. Hierauf soll sich
das Strafrecht der Beamten und Angestellten der
Kriegsverwaltung beschränken, da sie zudem nie zu
irgend einem Militärkommando gelangen können.
- b. Alle zur Kriegsverwaltung gehörigen Personen,
von welchem Rang und Grade selbige immer sein
mögen, sind für Disziplinfehler dem Strafrecht
des kommandirenden Offiziers desjenigen Corps
oder Detaschements unterworfen, dem sie zugetheilt
werden. Für Fehler in der Verwaltung, Nach-
lässigkeiten u. dgl., welche dem Corps oder Deta-
schement zum Nachtheil gereichen und erweislich
dem Chef einer Abtheilung der Kriegsverwaltung,
oder einem oder mehrern seiner Untergebenen zur
Last fallen, — ist der Kommandant des Corps
oder Detaschements befugt, den oder die Schul-
digen nach gesetzlicher Vorschrift zu bestrafen, wovon
er aber dem unmittelbaren Obern des Bestrafsten

sogleich Kenntniß geben soll. Untergeordnete Offiziere, von welchem Grade sie auch sein mögen, können für Fehler in der Verwaltung in keinem Fall eine Person der Kriegsverwaltung strafen, sondern haben ihre Klagen bei dem Kommandirenden des betreffenden Corps oder Deta schements anzubringen.

- c. Alle Personen, welche nicht integrirende Theile der Armee, oder eines besondern Corps, Deta schements u. s. f. derselben ausmachen, sondern nur zu vorübergehenden Dienstleistungen bei der Armee sich befinden, wie z. B. Lieferanten, Fuhrleute, Schiffleute, Arbeiter u. s. w., stehen während der Dauer ihrer Dienstleistungen unter dem unmittelbaren Befehl desjenigen Offiziers, dem die Leitung der Verrichtungen, für welche solche Leute zugegeben worden, anvertraut ist. Demnach hat derselbe in vorkommendem Fall, auch das Strafrecht über selbige, nach der Kompetenz seines Grades, auszuüben.

Vierter Titel.

Von den Meldungen (Rapporten).

§. 179.

Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal ist gehalten, dem Obern des zunächststehenden Grades bald möglichst Kenntniß von den Strafen zu geben, die er verordnet hat. Meldung.

Diese Bestrafungen sind in den Generalrapport jedes Tages aufzunehmen.

Eben so hat er Meldung zu machen hinsichtlich ihm bekannt gewordener Uebertretungen, die seine Kompe-

tenz übersteigen. Findet der Obere den Fall auch über seine eigene Kompetenz, so hat er denselben einem höhern Vorgesetzten einzuberichten.

§. 180.

Recht des Obern
in Folge der
Meldung.

Der Obere, dem über eine verhängte Strafe Meldung gemacht worden, kann dieselbe, je nach Beschaffenheit der Umstände, aufheben, mildern, bestätigen, oder auch inner den Schranken seiner eigenen Kompetenz verschärfen.

§. 181.

Weitere Be-
stimmungen.

Jeder eine größere oder kleinere Truppenabtheilung befehlige Offizier, Unteroffizier oder Korporal kann bei vorfallenden Uebertretungen, welche seine Kompetenz übersteigen, den oder die Schuldigen untergeordneter Grade einstweilen in Arrest setzen lassen.

§. 182.

Fortsetzung.

Wenn Offiziere oder Unteroffiziere vom Stab einen Offizier, Unteroffizier, Korporal oder Soldat, der zu einer Kompagnie gehört, bestrafen, so sollen sie den betreffenden Hauptmann, oder, wenn der Bestrafte ein Hauptmann oder ein Stabsoffizier ist, den Kommandanten des Bataillons benachrichtigen.

§. 183.

Fortsetzung.

Offiziere einer Kompagnie, welche einen Mann einer andern Kompagnie bestrafen, haben es seinem Hauptmann anzugeben, die Unteroffiziere und Korporale hingegen dem Feldweibel.

Fünfter Titel.

Von den Beschwerden (Reklamationen).

§. 184.

Jeder Untergeordnete, wenn er auch glaubt mit Beschwerden Grund sich beschweren zu können, ist dennoch gehalten, der Ordre des Vorgesetzten, so wie der ausgesprochenen Disziplinarstrafe, sich zu unterziehen. Allein nachdem er gehorcht hat, kann er bei dem Obern des Vorgesetzten sich beschweren.

§. 185.

Der Obere wird den klagenden Theil sowohl als den untersuchung Beklagten anhören, und wenn es sich ergibt, daß der von Seite des Vorgesetzte übel gestraft hat, so soll er gegen letztern ebenfalls eine angemessene Strafe verhängen. Ist hingegen die erhobene Beschwerde ungegründet, so kann die Strafe, gegen welche reklamirt wurde, verschärft werden.

§. 186.

Wenn der Kommandant des Corps Kenntniß erhält, Besondere Be- daß ein Untergebener sich einer Übertretung schuldig gemacht, und er findet, es sei der Fall von solcher Beschaffenheit, daß nicht eine bloße Ordnungsstrafe angewendet werden könne, so übermacht er die Anzeige sogleich, Behufs kriegsgerichtlichen Verfahrens, der kompetenten Behörde. Inzwischen soll er den Beklagten provisorisch in Verhaft setzen lassen, wenn der Fall es erheischt.

§. 187.

Jeder militärische Obere soll gegen einen Ordnungsfehler oder Verbrechen einschreiten, das in seiner Gegenwart verübt wird, selbst dann, wenn der Fehlbare sich

nicht unter seinen Befehlen und nicht in dem nämlichen Corps befinden sollte.

Anhangsstiel.

Von der Kompetenz in Zivilsachen.

§. 188.

Bürgerliche
Klagen über,
Haupt.

Bürgerliche Klagen gegen Militärpersonen, betreffend das Mein und Dein, den Stand der Personen u. s. w., gehören in der Regel zur Entscheidung vor die bürgerlichen Gerichte.

§. 189.

Ansprachen
unter sechzehn
Franken.

Einzig über Ansprachen, welche den Betrag von sechzehn Franken nicht übersteigen, und von der Zeit herrühren, während welcher sich der Beklagte im Militärdienste befindet, urtheilen die militärischen Obern auf Anrufen des Klägers, so lange der Beklagte bei der Armee sich befindet, nach Anleitung der folgenden Artikel.

§. 190.

Art der Erledi-
gung derselben.
Solche Ansprachen, sei der Kläger ein Militär oder
Bürger, sind bei dem Kommandanten des Corps des
Angesprochenen einzufügen.

§. 191.

Fortsetzung.

Der Kommandant soll trachten, einen solchen Streit in Minne beizulegen. Wo dieses nicht möglich ist, entscheidet er denselben sofort nach angestellter summarischer Untersuchung, ohne daß eine Weitersziehung statt hat.

§. 192.

Betrifft die Ansprache, welche an eine Militärperson ansprachen gemacht wird, mehr als sechzehn Franken, so ist der über sechzehn Franken.
Kläger an den bürgerlichen Richter zu verweisen.

Erfordern die Umstände eine provisorische Entscheidung, so ertheilt dieselbe der Kommandant des Corps des Angesprochenen. In diesem Falle steht es den Parteien frei, den Streitfall nach beendigtem Feldzug vor den bürgerlichen Richter zu bringen, wobei die provisorische Entscheidung auf keine Weise präjudizirlich sein soll.

§. 193.

In keinem Falle dürfen weder Sold, Décompte besondere Be- oder Rationen, noch Waffen, Kleider oder andere zum Dienste gehörige Sachen einer Militärperson in Beschlag genommen werden, um sich daraus bezahlt zu machen.

Jedoch kann der Kommandant eines Corps zu Gunsten eines Ansprechers einen Abzug vom Solde eines Offiziers verfügen, der aber den fünften Theil desselben nicht übersteigen darf.

A n h a n g.

K r i e g s a r t i k e l ,
welche zu den vorgeschriebenen Seiten den Truppen vorgelesen werden sollen.

1) Ihr, eidgenössische Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, sollet dem Vaterland unverbrüchliche Treue und allen Dienstbefehlen den strengsten Gehorsam leisten,

Euch ordnungsliebend, manhaft, gerecht und anständig gegen Jedermann betragen. Der Fehlbare wird nach Maßgabe bestraft werden.

2) Wer Verrätherei begeht, das ist, eine Handlung, durch die er dem Feinde nützen, oder unsfern Truppen schaden will, der hat den Tod verschuldet. Wer in der Nähe des Feindes wissentlich falsche Consigne gibt, oder falschen Rapport macht, oder durch öffentliche Reden, Lärm, Geschrei und dergleichen, Unordnung oder Schrecken unter unsre Truppen zu bringen sucht, der ist gleichfalls ein Verräther.

Bei harter Strafe soll überhaupt Niemand ohne Erlaubniß seines militärischen Obern an irgend Jemand bei dem Feinde einen Brief absenden, derselbe enthalte, was es sei.

3) Beharrlicher Ungehorsam Mehrerer zugleich ist Aufruhr, und die Verabredung oder Aufwiegung dazu Meuterei; sie werden je nach den Umständen mit Ketten- oder Todesstrafe belegt.

Um härtesten werden dafür bestraft die Rädelsführer, Offiziere und Unteroffiziere, die Spielleute, welche zum Aufruhr schlagen oder blasen, und die, welche von einem Obern mit Namen gerufen werden und sich nicht augenblicklich von dem Aufruhr trennen. Es kann auch jeder Obere gegen Aufrührer Waffengewalt anwenden, und jeder Offizier oder Unteroffizier ist strafwürdig, der nicht aus allen Kräften den Aufruhr zu dämpfen sucht.

Bei Strafe der Meuterei ist verboten, öffentlich und nach geschehener Albmahnung eines Obern, nach Geld, Brod oder andern Austheilungen, Vortheilen und Diensterleichterungen zu schreien.

4) Wer auch einzeln seinem Vorgesetzten nicht gehorcht, oder unanständig begegnet, wird hart bestraft werden, und mit dem Tode, wenn er auf Befehl den Feind nicht angreift, oder sich gegen denselben nicht gehörig schlagen will.

Drohung gegen einen Obern mit Worten oder Gebreden wird mit Gefängniß oder Zuchthaus, Thätlichkeit gegen einen solchen mit Zuchthaus- oder Kettenstrafe, Verlezung mit einer Waffe endlich mit Ketten oder dem Tode bestraft. Gleich bestraft wird die Widerseßlichkeit, Bedrohung, Beschimpfung oder Thätlichkeit gegen eine Schildwache, Patrouille oder Sauvegarde, die ihre Consigne erfüllt.

Bei harter Strafe soll jeder Postenkommandant in der Nähe des Feindes seinem Obern sogleich Meldung machen, wenn er eine erhaltene Ordre oder Consigne abändern muß.

5) Wer allgemeinen Dienstbefehlen oder Reglementen nicht gehorcht, einen Dienstauftrag oder ihm anvertraute Kriegsvorräthe oder Geräthschaften vernachlässigt; wer auf den Generalmarsch hin, oder wenn er gegen den Feind marschiren soll, nicht auf seinem Posten erscheint, oder einen Gefangenen losläßt, oder nicht verhaften hilft, wenn er dazu aufgefordert wird, oder endlich ein ihm bekannt gewordenes Verbrechen, oder den Anschlag dazu, nicht sogleich anzeigt, der wird hart bestraft werden.

Eine Schildwache oder Vedette, so wie jede Militärperson, die in der Nähe des Feindes ihren Posten verläßt, hat das Leben verwirkt, unter andern Umständen aber Ketten, Zuchthaus oder Gefangenschaft verschuldet. Eben so wird eine Schildwache oder Vedette, welche schläßt, hart bestraft.

Wer in der Gefahr die Waffen wegwirft, Pferde von einem Kriegsführwerk ausspannt und flieht; wer sonst die Flucht ergreift oder dazu anreizt, der wird mit Zuchthaus, Ketten oder nach Umständen am Leben bestraft. Ein Offizier kann Flüchtlinge, die auf seinen Befehl nicht stehen wollen, niedermachen.

6) Das Ausreißen zum Feinde soll am Leben bestraft werden; anderes Ausreißen, besonders während des Dienstes, mit Waffen und Geräthe, nach Bewandtniß, mit Gefangenschaft, Zuchthaus oder Ketten. Auch der Vorschub dazu wird hart bestraft.

Wer ohne gehörige Erlaubniß, wenn die Armee sich auf dem Kriegsfuße befindet, während vierundzwanzig Stunden, und sonst, während achtundvierzig Stunden, von dem Appell ausgeblieben ist; wer nach abgelaufenem Urlaub nicht gehörig zurückkehrt, oder wer in Kriegszeit eine vorgeschriebene Grenzlinie überschreitet, ohne sich in allen diesen Fällen hinlänglich rechtfertigen zu können, der wird als Ausreißer bestraft.

7) Das Falschwerben für den Feind wird mit dem Tode bestraft, für andere Dienste mit Zuchthaus.

8) Auf Mord und Todtschlag ist Lebensstrafe gesetzt.

9) Gewaltthätigkeit gegen Personen und Schlägereien sind bei harter Strafe verboten.

Die Nothzucht wird mit Kettenstrafe und in schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

10) Die Brandstiftung wird am Leben bestraft.

11) Der Diebstahl wird mit Gefängniß, Zuchthaus oder Ketten nach seiner Wichtigkeit bestraft, besonders hart aber der Diebstahl an einem militärischen Obern, Kameraden, in der Kaserne oder im Quartier.

12) Der Raub und die Expressung wird immer mit Kettenstrafe und, unter erschwerenden Umständen, mit der Todesstrafe belegt.

13) Alles Plündern ist bei scharfer Strafe verboten, namentlich das Plündern eines Todten oder Verwundeten auf dem Schlachtfelde. Wer aber wissentlich eine unter Sauvegarde stehende Sache plündert, oder bei der Plünderung jemanden misshandelt oder verwundet, der wird gleich einem Räuber bestraft.

14) Veruntreuung, Betrügerei und Verfälschung wird nach Beschaffenheit mit Gefangenschaft, Zuchthaus oder Ketten bestraft.

15) Verheerungen und Verwüstungen aus Muthwillen, Rache, Bosheit und dergleichen werden gleich dem Diebstahle bestraft.

16) Wer falsches Zeugniß oder Anklage führt um Gewinn, oder um jemanden zu schaden, oder einen Schuldigen der verdienten Strafe zu entziehen, der wird mit Kettenstrafe belegt, insbesondere wenn er dabei einen falschen Eid geschworen hat. Noch härter ist die Strafe, wenn deswegen ein Unschuldiger bereits eine Strafe erlitten hätte.

17) Ehrverletzungen, Beschimpfungen und Verläumdungen werden mit Gefängniß bestraft.

18) Wer den öffentlichen Gottesdienst stört, oder Gegenstände der religiösen Verehrung beschimpft, beschädigt oder zerstört, wird ebenfalls mit Gefängniß bestraft.

19) Neben den in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Verbrechen werden alle Ordnungsfehler und nachfolgende leichtere Vergehen mit Disziplin- oder Ordnungsstrafen, nämlich: Konsignirung, Arrest, Mili-

tärfrohnen, Strafexerziren und Strafwachen, ausgezeichnete Kleidung, Einstellung und Verlust des Grades, bestraft:

- a. verspätetes Eintreffen oder Ausbleiben bei'm Verlesen (Appel), bei'm Exerziren, bei den Musterrungen und Inspektionen oder andern anbefohlenen Dienstverrichtungen;
- b. verspätetes Eintreffen in der Wohnung, dem Quartier oder Zelte nach dem Zapfenstreiche (Retraite);
- c. Unreinlichkeit oder sonstige Nachlässigkeit im Unterhalten der Uniform, Ausrüstungsgegenstände, Kaserne-, Feld- und Lagergeräthschaften;
- d. Uebertretung der polizeilichen Vorschriften oder der gegebenen Ordres, Verlelung der gewöhnlichen Pflichten, welche durch die Polizeireglemente oder durch die Reglemente über den innern Dienst der eidgenössischen Truppen vorgeschrieben sind, so wie nicht gehörige Vollziehung eines erhaltenen Dienstauftrages, wenn die Fälle nicht von solcher Bedeutung sind, daß sie nach dem Geseze höher bestraft werden müssen;
- e. Betrunkenheit auf den Straßen, im Quartier, im Lager, während des Exerzirens oder einer andern Dienstverrichtung;
- f. Raufereien oder Streitigkeiten der Militärs unter sich oder mit Bürgern, vorausgesetzt, daß bei solchen Streitigkeiten keine bedeutenden Folgen eintreten, und daß kein Gebrauch von Waffen oder andern Instrumenten gemacht werde;
- g. ungehorsames, störrisches oder sonst ungebührliches Betragen gegen militärische Obere, vorausgesetzt, daß solches Betragen nicht in ein eigentliches Vergehen oder Verbrechen übergehe;

- h. unwahrhafte Angaben gegen militärische Obere in Sachen, welche den Dienst oder die Mannszucht betreffen;
- i. verweigerte Angabe seines eigenen, oder böswillige Verschweigung des Namens eines Dritten, ungethut bestimpter Nachfrage von Seite eines Obern; eben so die Angabe eines falschen Namens;
- k. Übertretung einer auferlegten Ordnungsstrafe;
- l. unerlaubter Verkehr mit Gefangenen, namentlich das Zutragen von Speise oder Getränk;
- m. ungebührliches Betragen, Zumuthungen oder Forderungen an einen Quartierträger oder seine Hausgenossen, falls sie nicht von der Art sind, daß sie einen höhern Grad von Strafbarkeit erlangen;
- n. ungebührliches Betragen gegen Untergebene, Kammeraden oder Bürger;
- o. geringe Ehrverletzungen;
- p. wörtliche Beschimpfungen religiöser Gegenstände;
- q. unbedeutende Eigenthumsbeschädigungen und Entwendungen;
- r. die Maraude;
- s. das Verpfänden irgend einer dem Soldaten zum Gebrauch anvertrauten Sache, vorausgesetzt, daß wegen des geringen Werthes der Sache solche Handlung sich nicht zum Verbrechen eigne, so wie leichtsinniges Schuldenmachen überhaupt;
- t. Nichtbestrafung oder Nichtmeldung eines von einem Untergebenen begangenen Dienstfehlers;
- v. Veranlassung der Entweichung eines Gefangen aus Nachlässigkeit;
- x. unbefugtes Tragen der Unterscheidungszeichen eines Grades oder eines Ehrenzeichens;

- y. Mißbrauch oder Ueberschreitung der anvertrauten Gewalt, so wie unbefugte Gewaltsanmaßung in geringfügigen Fällen;
- z. die Uevertretung eines Tagsbefehls, insofern dieselbe sich nicht zu einem schweren Vergehen eignet.

Damit sich nun ein jeder vor Nachtheil, Schande und Strafe hüte, werden diese Kriegsartikel zur Warnung öffentlich bekannt gemacht, die in dem Strafgesetzbuche noch ausführlicher enthalten sind, nach welchem jeder Widerhandelnde gerichtet werden soll.

Z w e i t e s B u ch.

Organisation der Rechtspflege in Strafsachen bei der eidgenössischen Armee.

E r s t e r A b s c h n i t t.

B o n d e r m i l i t ä r i s c h e n G e r i c h t s b a r k e i t .

§. 194.

1) Allgemeiner Grundsatz der militärischen Gerichtshörigkeit. Der eidgenössischen Militärgerichtsbarkeit und den Vorschriften dieses Gesetzbuches sind unterworfen:

- 1) alle Personen, welche in eidgenössischem Solde oder auf dem Mannschaftsrapporte einer in diesem Solde befindlichen Truppe stehen;

- 2) alle bei der Armee anerkannten Freiwilligen;
- 3) alle andern Personen, welche freiwillig den Truppen nachfolgen und mit denselben in fortdauernder Verbindung stehen, wie Bediente von Militärpersonen, Markedenter, Wässcher und dergleichen;
- 4) diejenigen Personen, welche auf eine Zeit lang bei der Armee zu besondern Verrichtungen angestellt sind, wie zu militärischen Transporten, zu den Feldposten, zu militärischen Bäckereien, Schlächtereien, Magazinen, Militärspitälern und dergleichen, für Handlungen, die sich auf solche Dienstverrichtungen beziehen.

§. 195.

Ferner sind alle Personen, die des Falschwerbens, ^{2) Ausdehnung auf andere Fälle und Personen.} des Auskundschaftens für den Feind oder eines Verbrechens oder Vergehens an Personen oder Sachen, welche zur Armee oder zu militärischen Verrichtungen gehören, angeklagt werden, für diese Handlungen der militärischen Gerichtsbarkeit und den Vorschriften dieses Gesetzbuches unterworfen, sobald die Armee in Feindes Land steht.

Personen, welche außer der Schweiz wohnen und sich des Falschwerbens oder Auskundschaftens schuldig machen, sind im Betretungsfalle der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, auch wenn die Armee nicht in Feindes Land stehen sollte.

Außer diesen Fällen soll keine Zivilperson in Strafsachen durch eine Militärbehörde in Untersuchung gezogen oder beurtheilt werden (§. 197).

§. 196.

Bei Straffällen, wo Zivilpersonen und Militärpersonen der Theilnahme beschuldigt sind, darf die beschuldigte Militärperson nur durch den militärischen und die

^{3) Bestimmung für gemischte Fälle.}

beschuldigte Zivilperson nur durch den bürgerlichen Richter verhaftet, verhört und beurtheilt werden, mit Vorbehalt der Bestimmung des §. 285.

In solchen Fällen hat jede Gerichtsstelle auf das Ansuchen der andern das Angemessene zu verfügen und ihr darüber Bericht zu erstatten.

Die beschuldigte Militärperson wird zuerst durch den militärischen Richter beurtheilt, und sodann die beurtheilte Prozedur auf Verlangen dem bürgerlichen Richter über sendet Behufs der Beurtheilung der Zivilperson.

§. 197.

4) Ausnahme
hinsichtlich der
Zeugen.

Diese Vorschriften beziehen sich nicht auf Personen, welche in der Untersuchung eines Straffalles als Zeugen abgehört werden sollen; vielmehr ist jede Militärperson verpflichtet, sich von einem bürgerlichen Richter, und jede Zivilperson sich von einem militärischen Richter abhören zu lassen, sobald sie dazu auf gehörige Weise vorgeladen worden (§. 357).

§. 198.

5) Natur und
Umfang der mi-
litärischen
Strafgerichts-
barkeit im all-
gemeinen.

Die militärische Strafgerichtsbarkeit ist rein persönlich, und erstreckt sich auf alle durch die eidgenössischen militärischen Gesetze mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, welche die ihnen unterworfenen Personen von ihrem Eintritt in den Dienst bis zur Entlassung aus demselben begehen. In Beziehung auf den im §. 90 vorgesehenen Fall gilt für die Offiziere des eidgenössischen Stabes die militärische Strafgerichtsbarkeit von dem Tage an, wo die Aufforderung, sich in den Dienst zu stellen, an sie gelangte.

§. 199.

6) Bestimmung
der Abtheilun-
gen des Heeres
für die Gerichts-
barkeit.

Bei der Aufstellung eines Gerichts sind durch den selben Befehl jedesmal die Abtheilungen des Heeres,

welche seiner Gerichtsbarkeit unterworfen werden, zu bestimmen und sodann weiterhin die nöthigen Abänderungen zu verhängen.

§. 200.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der oberste Kommandirende, welchem Gericht die Sache anhängig zu machen sei. ^{7) Konflikt, Konkurrenz und Konkurs.}

Eben so bezeichnet er bei Verbrechen, bei welchen mehrere unter verschiedenen Gerichten stehende Militärpersonen als Theilnehmer erscheinen, unter den verschiedenen Kriegsgerichten dasjenige, welches die Sache in ihrem Gesammtumfange behandeln soll.

Bei dem Konkurse mehrerer Verbrechen, welche die gleiche Person begangen hat, während sie unter verschiedenen Militärgerichtsbarkeiten gestanden, behandelt das Gericht, bei welchem der oberste Kommandirende eines dieser Verbrechen anhängig gemacht hat, auch die übrigen.

Die Rechtshängigkeit bei einem Gerichte wirkt fort, obgleich die Abtheilung des Heeres, zu welcher der Angeklagte gehört, inzwischen der Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts unterworfen wurde.

§. 201.

Verbrechen, welche zwar während des eidgenössischen ^{8) ueberwe-} Dienstes begangen, aber im Augenblick des Austritts ^{fung an Kantonalgerichte.} des Thäters aus diesem Dienste noch bei keinem eidgenössischen Gerichte rechtsanhängig waren, sollen durch die kompetenten Behörden des Kantons untersucht und beurtheilt werden, unter dessen Truppen der Angeklagte während des eidgenössischen Dienstes gestanden, oder, wenn er zu keinem Kontingente gehört hat, des

Kantons, in welchem er unmittelbar vor seinem Eintritt in den eidgenössischen Dienst seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

Sind mehrere Angeklagte, die zu den Truppen verschiedener Kantone gehörten, oder ihren letzten ordentlichen Wohnsitz in verschiedenen Kantonen hatten, so bestimmt die vorörtliche Behörde, welcher von den verschiedenen Kantonen den Fall zu übernehmen habe.

Es sollen jedoch in solchen Fällen die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches angewendet werden.

§. 202.

9) Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Zivilsache und des Zivilpunktes in Strafsachen.

Der Gerichtsstand für Zivilsachen, so weit sich Militärbehörden damit befassen können, wird durch die Eigenschaft des Beklagten bestimmt. Die Zivilperson muß den Militär vor dem militärischen, und der Militär die Zivilperson vor dem bürgerlichen Richter belangen.

Der Zivilpunkt bei Strafprozessen soll in der Regel durch das Strafurtheil erledigt und daher in der Vor- und Hauptuntersuchung darauf die nöthige Rücksicht genommen werden. Einzig wenn der Geschädigte es ausdrücklich verlangt, oder wenn die Zivilansprüche so verwickelt sind, daß ihre Erörterung eine namhafte Verzögerung des Prozesses bewirken würde, so ist der Zivilpunkt auf den ordentlichen Zivilweg zu verweisen.

Zweiter Abschnitt.

Organisation und Kompetenz der Behörden.

Erster Titel.

Einleitung.

§. 203.

Die Kompetenz der Militärpersonen, welchen die 1) allgemeine Bestrafung der Disziplin- oder Ordnungsfehler zusteht, ist in den §§. 164 bis 178 dieses Gesetzbuches bestimmt. 2) Bestimmung über Kompetenz.
Die Kompetenz der Behörden hingegen, welchen die Untersuchung und Beurtheilung der Verbrechen und Vergehen zusteht, wird in dem gegenwärtigen Abschnitte festgesetzt.

§. 204.

Die eigentliche Strafgerichtigkeit wird durch folgende 2) Gerichtsbehörden verwaltet:

- 1) durch ein oder mehrere ordentliche Kriegsgerichte nach der Bestimmung des obersten Kommandirenden (§. 199, §§. 206 bis 216);
- 2) durch außerordentliche Kriegsgerichte für abgeschnittene Corps und für den obersten Kommandirenden (§§. 223 bis 236);
- 3) durch Kassationsgerichte (§§. 217 bis 222);
- 4) durch den obersten Kommandirenden, als höchste Aufsicht über die Rechtspflege bei der Armee und für die Ertheilung des Befehls zur Vollziehung der Strafurtheile oder zum Aufschub derselben (§§. 239 bis 242);

§. 205.

3) Strafpolizei. Die Disziplinargewalt und die Rechtspflege werden durch den kommandirenden Offizier, welcher für die gute Mannszucht seiner Untergebenen verantwortlich und daher mit der Polizeigewalt über dieselben ausgerüstet ist, vermittelt. An denselben müssen alle Straffälle, je nach der gesetzlichen Ausscheidung, entweder Behufs der Erledigung auf disziplinärem Wege, oder Behufs der Beweisung zur gerichtlichen Verhandlung gelangen. Diese Strafpolizei übt:

- 1) der oberste Kommandirende über alle eidgenössischen Obersten, welche unter seinen Befehlen stehen, so wie über seinen Stab, seine Sekretäre und übrigen Angestellten;
- 2) der Kommandant einer Abtheilung des Generalstabes über diese Abtheilung;
- 3) der Kommandant einer Armeedivision über die Kommandanten seiner Brigaden, über seinen eigenen Stab, seine Sekretäre und übrigen Angestellten;
- 4) der Kommandant einer Brigade über die Corpskommandanten derselben, über seinen Stab, seine Sekretäre und übrigen Angestellten;
- 5) der Kommandant eines Truppencorps, welches unmittelbar unter den Befehlen des Stabes einer Brigade oder des Generalstabes steht, für dieses Truppencorps;
- 6) der Kommandant eines Platzes oder Detachements über die ihm untergebene Mannschaft.

Zweiter Titel.

Organisation und Kompetenz der Kriegsgerichte.

§. 206.

Ein ordentliches Kriegsgericht besteht aus einem¹⁾ Bestand des Großrichter und acht Mitgliedern, nämlich:

Kriegsgerichts.
a. Großrichter,
acht Mitglieder.

- 1 Großrichter,
- 1 Oberstleutnant,
- 2 Hauptleute,
- 2 Lieutenante,
- 2 Unterlieutenante,
- 1 Unteroffizier.

§. 207.

Zu dem Gerichte gehören überdies drei ordentliche Ersatzmänner und vier außerordentliche Ersatzmänner.

Die ersten sind zur Ergänzung des Gerichts in Fällen von Abhaltung einzelner Mitglieder bestimmt.

Die letzten werden mit Rücksicht auf den Fall aufgestellt, wenn bei dem ordentlichen Bestand des Gerichts (§. 206) keines der Mitglieder einen eben so hohen Grad als der Angeklagte bekleiden würde.

§. 208.

Die ordentlichen Ersatzmänner sind: ein Hauptmann, ordentliche ein Lieutenant oder Unterlieutenant und ein Unteroffizier. Aus denselben soll im einzelnen Falle vorzugsweise derjenige einberufen werden, welcher dem zu ersehenden Mitgliede im Range am nächsten steht.

§. 209.

Die außerordentlichen Ersatzmänner sind: zwei eidge-nössische Obersten und zwei Oberstleutnante. Ihr Eintritt in das Gericht findet folgendermaßen Statt:

a. Wenn der Angeklagte ein eidgenössischer Oberst ist, so trittet der Unteroffizier so wie der nach dem Datum seines Brevets, oder wenn die Brevets vom gleichen Tage sind, nach dem Alter, jüngere Unterlieutenant aus, und es werden aus jenen ein Oberster und ein Oberstlieutenant als erste Mitglieder des Gerichts einberufen.

b. Wenn der Angeklagte ein Oberstlieutenant ist, das erste Mitglied aber keinen höhern als Majorstrang hat, oder wenn der Angeklagte Major ist und das erste Mitglied aus irgend einem Abhaltungsgrunde ersezt werden muß, so tritt ein Oberstlieutenant an seine Stelle.

§. 210.

c. Auditor, An-
kläger, Ge-
richtsschreiber
u. s. w. Ferner gehören zu dem Gerichte: ein Auditor, ein Aufkläger, ein Gerichtsschreiber, so wie die nöthigen Ordonnanzen zur Bedienung, die Wachen und Bedeckungen des Gerichts und der Gefangenen, endlich die Gefangenwärter.

Wegen außerordentlichen Geschäftsdranges können auch mehrere Auditoren einberufen und mit der nöthigen Kanzlei versehen werden.

§. 211.

2) Zeitpunkt der Ernennungen und des Antritts der Stel- Der Grossrichter, die Mitglieder, die Ersatzmänner, der Auditor, der Ankläger und der Schreiber eines Kriegsgerichts werden ernannt, sobald eine ganze Brigade in dem eidgenössischen Dienste steht.

Diese Ernennung kann auch früher angeordnet werden, und zwar durch den obersten Kommandirenden, wenn er wenigstens den Rang eines eidgenössischen Obersten hat, sonst durch den Kriegsrath.

Wenn eine grössere Truppenzahl oder die Menge eintrender Straffälle die Niedersezung mehrerer Kriegs-

gerichte erforderl., so verfügt der oberste Kommandirende das Nöthige (§. 199).

Der Auditor und der Schreiber stellen sich sogleich nach ihrer Ernennung in dem Standquartier ein, welches dem Kriegsgerichte angewiesen ist; der Großerichter und der Ankläger, sobald ein Straffall an den Auditor gelangt ist (was ihnen derselbe ohne den mindesten Verzug anzeigen hat); die Mitglieder und Ersatzmänner hingegen erst, wenn sie einberufen werden.

§. 212.

Der oberste Kommandirende, oder, wenn dieser nicht ^{z)} Erwählungs- wenigstens den Rang eines Obersten hätte, der eidgenöf-^{sische} Kriegsrath, ernennt auf den Vorschlag des Ober-auditors (§. 240) den Großerichter, den Auditor und den Ankläger aus den Offizieren des Justizstabes. Die gleiche Behörde ernennt ferner, auf den Vorschlag des Kom-mandanten der Heeresabtheilung, die dem Kriegsgerichte unterworfen werden soll, vereinigt mit dem Komman-danten der zu dieser Abtheilung gehörigen Corps und aus demselben, die acht Mitglieder und die drei Ersatz-männer. Sie ernennt endlich die Mitglieder und die Ersatzmänner ohne einen Vorschlag, wenn kein Corps-kommandant unter dem Befehl des Kommandanten der betreffenden Heeresabtheilung steht.

Der Großerichter ernennt auf den Vorschlag des Auditors den Gerichtsschreiber, und der Auditor stellt die nöthigen Gefangenwärter an. In Abwesenheit des Großerichters steht dem Auditor die provisorische Ernen-nung des Gerichtsschreibers zu.

Der Großerichter, oder vor seiner Anwesenheit der Auditor, verlangt von dem Kommandanten der Heeres-abtheilung die nöthigen Ordonnanzen, Wachen und

Bedeckungen, die während dieses Dienstes unmittelbar unter seinem Befehle stehen.

§. 213.

4) Amtsdauer. Nach erfolgter Beeidigung bleiben die Ernannten bis zur allfälligen Ablösung an ihren Stellen bei dem Kriegsgericht, obgleich ihr Corps der Gerichtsbarkeit eines andern Kriegsgerichts unterworfen würde. Jedoch kann der oberste Kommandirende zu jeder Zeit den Grossrichter, die Mitglieder und Ersatzmänner auf ihr Begehr, den Auditor aber und den Ankläger auch ohne dieses, einzeln entlassen, oder an ein anderes Gericht versetzen, in welchem Falle die erledigte Stelle auf die vorgeschriebene Weise ergänzt wird. Ausnahmsweise kann die Versetzung eines Grossrichters für einen einzelnen Fall auch ohne sein Begehr geschehen, wenn ohne dieselbe der Angeklagte höhern Grades als der Grossrichter wäre.

Der eidgenössische Kriegsrath entlässt die Kriegsgerichte, welche demselben alsdann ihr Archiv übergeben.

§. 214.

5) Kompetenz des Kriegsgerichts. Ein Kriegsgericht beurtheilt alle in dem Gesetzbuche vorgesehenen Verbrechen und Vergehen der unter seiner Gerichtsbarkeit stehenden Personen.

§. 215.

6) Kompetenz der Anklagekammer. Jedem Kriegsgericht ist eine Anklagekammer beigeordnet, von deren Erkenntniß es abhängt, ob der Verdächtige vor jenem als Angeklagter verfolgt werden darf.

§. 216.

7) Bestand und Bildung der selben. Die Anklagekammer besteht aus drei Mitgliedern, nämlich in der Regel aus einem Oberstlieutenant oder Major und zwei Hauptleuten; doch soll das erste Mitglied immer mindestens den Grad des Angeklagten haben.

Die Anklagekammer wird gleichzeitig mit der Aufstellung des Kriegsgerichts und zwar so gebildet, daß der oberste Kommandirende die gedoppelte Anzahl von Offizieren des vorgeschriebenen Grades, also zwei Obersten, zwei Oberstleutnante oder einen Oberstleutenant und einen Major, und vier Hauptleute bezeichnet, der Kommandant des Corps aber, für welches das Kriegsgericht besteht, aus denselben diejenigen einberuft, welche sich nach ihren Standorten am besten zu dieser Verrichtung eignen.

Dritter Titel.

Organisation und Kompetenz des Kassationsgerichts.

§. 217.

Gleichzeitig mit der Bestellung des Kriegsgerichts 1) Aufstellung (§. 211) wird ein Kassationsgericht gebildet, welches alle des Kassationsgerichts und Be- während einer Truppenaufstellung vorkommenden Kassastand desselben. tionsbegehren zu beurtheilen hat. Dasselbe besteht aus fünf Mitgliedern, mit Inbegriff des Präsidenten, und drei Ersatzmännern.

§. 218.

Drei Mitglieder, und aus ihnen der Präsident, so 2) Wahlart. wie zwei Ersatzmänner, werden von dem Vorort aus den sämtlichen Präsidenten und Vicepräsidenten der Kantonalobergerichte gewählt, zwei Mitglieder aber und ein Ersatzmann, ebenfalls durch den eidgenössischen Vorort, aus den Offizieren des eidgenössischen Justizstabes. Aus einem Kanton kann nicht mehr als ein Mitglied oder Ersatzmann genommen werden.

Die Ersatzmänner der einen Classe ersetzen die Richter der gleichen Classe.

§. 219.

3) Bestellung Das Kassationsgericht bestellt selbst seine Kanzlei und der Kanzlei und Bedienung, auf Vorschlag des Präsidenten, welchem Bedienung. diesfalls die vorläufige Verfügung zusteht. Dasselbe erhält von dem Kriegsrath die allfällig erforderlichen Ordonnanzen, Wachen und Bedeckungen.

§. 220.

4) Einberufung. Das Kassationsgericht wird durch seinen Präsidenten einberufen, sobald ein Kassationsbegehrten eingelangt ist.

§. 221.

5) Entscheidungen des Kassationsgerichts. Das Kassationsgericht entscheidet auf das Begehren des Anklägers oder des Angeklagten, ob das Urtheil, oder das Verfahren des Kriegsgerichts, oder beides, ganz oder theilweise aufzuheben, und ob die Sache vor demselben oder vor einem andern Gerichte auf's neue zu behandeln sei.

§. 222.

6) Auflösung. Bei Auflösung der Truppen entläßt der Vorort das Kassationsgericht, welches ihm alsdann sein Archiv übergibt.

Vierter Titel.

Organisation und Kompetenz der außerordentlichen Kriegsgerichte.

A. Für abgeschnittene Corps.

1) Bedingung der Aufstellung und Wiederaufstlösung. Wenn ein Truppencorps, bei dem wenigstens sechs Kompagnien stehen, von aller Verbindung mit einem

§. 223.

Kriegsgerichte abgeschnitten ist, und die Umstände den Verschub der Untersuchung und Beurtheilung eines Straffalles nicht gestatten, so kann der Kommandant desselben ein außerordentliches Kriegsgericht für dieses Truppencorps niedersezzen. Dasselbe ist aufgelöst, sobald entweder der Fall beurtheilt, oder die Verbindung mit einem ordentlichen Kriegsgerichte so weit hergestellt ist, daß die Gefangenen demselben überliefert werden können. Es soll daher in diesem Falle das Protokoll und die übrigen Akten sogleich durch den Kommandanten des Truppencorps an den obersten Kommandirenden versendet werden, welcher über die Fortsetzung des Verfahrens und die Ablieferung der Gefangenen verfügt.

Dagegen hat das wirklich ausgefallte Urtheil des außerordentlichen Kriegsgerichts und der Besluß seiner Anklagekammer dieselbe Geltung, wie bei einem ordentlichen Kriegsgerichte.

§. 224.

Ein außerordentliches Kriegsgericht besteht aus einem ^{z)} Bestand. Großrichter und sechs Mitgliedern, in der Regel von folgendem Range:

- 2 Hauptleute,
- 1 Oberlieutenant,
- 1 Unterlieutenant,
- 2 Unteroffiziere.

Wenn der Angeklagte höhern als Hauptmannsgrad hat, so sind, statt der zwei Unteroffiziere, wo möglich zwei höhere Offiziere, von denen wenigstens der eine mit dem Angeklagten den gleichen oder einen höhern Grad hat, zu ernennen.

§. 225.

Zu dem Gerichte gehören ferner die in den §§. 208 und 210 erwähnten Personen; doch können bei dem

Mangel fähiger Offiziere die Verrichtungen des Anklägers und des Auditors in einer Person verbunden werden.

In dem, §. 224 erwähnten Falle wird unter den Ersatzmännern, statt eines Unteroffiziers, wo möglich ein Offizier, welcher dem Angeklagten im Grade mindestens gleich steht, ernannt.

§. 226.

^{3) Ernennungs-}
^{art.} Der Kommandant des abgeschnittenen Truppencorps, welcher in keinem Fall in dem außerordentlichen Kriegsgerichte sitzen kann, ernennt ohne Vorschlag, aber, so weit möglich, aus den Offizieren des Justizstabes, den Großrichter, den Auditor und den Ankläger, und auf den Vorschlag seiner Corpskommandanten die sechs Mitglieder und die drei Ersatzmänner. Stehen nicht wenigstens vier Corpskommandanten unter dem Kommandanten des abgeschnittenen Truppencorps, so wird die Zahl derjenigen, welche diesen Vorschlag zu machen haben, bis auf vier, je aus den ersten dienstfähigen Offizieren im Range nach dem Kommandanten, ergänzt.

Der Großrichter ernennt auf den Vorschlag des Auditors den Gerichtsschreiber, und der Auditor bestellt die nöthigen Gefangenwärter.

Der Großrichter verlangt von dem Kommandanten des abgeschnittenen Corps die nöthigen Ordonnanzen, Wachen und Bedeckungen, die während dieses Dienstes unmittelbar unter seinem Befehle stehen.

§. 227.

Nach erfolgter Beeidigung bleiben die Ernannten bis zur Auflösung des Gerichts an ihren Stellen. Dem Kommandanten des abgeschnittenen Corps steht das Recht der Entlassung nach den im §. 212 angegebenen Bestimmungen zu.

§. 228.

Die Kompetenz des außorodentlichen Kriegsgerichts⁴⁾ Kompetenz erstreckt sich auf alle zu dem abgeschnittenen Truppencorps gehörigen Personen.

§. 229.

Die Anklagekammer (§. 215) wird von dem Kommandanten des abgeschnittenen Truppencorps bestellt.⁵⁾ Bestellung der Anklagekammer. Rücksichtlich der Zahl und des Grades der Mitglieder gelten die Bestimmungen des §. 216; doch ist es gestattet, im Nothfall auch Offiziere geringern Grades zu ernennen.

§. 230.

Wenn ein abgeschnittenes Truppencorps oder Detachment⁶⁾ Vorchrift schement nicht wenigstens sechs Compagnien enthält, so für kleinere Corps. ist über vorkommende Verbrechen oder Vergehen ohne Niedersezung eines Kriegsgerichts lediglich die Voruntersuchung zu führen. Nach Vollendung derselben sollen die Akten und die allfällig verhafteten Personen bis zur Herstellung der Verbindung mit einem Kriegsgerichte (§. 223), oder bis das abgeschnittene Corps zu der vor geschriebenen Stärke angewachsen ist, daß ein außorodentliches Kriegsgericht niedergesetzt werden kann, auf behalten werden.

B. Für Verbrechen der obersten Kommandirenden.

§. 231.

Der oberste Kommandirende wird für Verbrechen¹⁾ Allgemeine und Vergehen vor ein außorodentliches Kriegsgericht Bestimmung. gezogen.

§. 232.

2) Bestand und Ernennungs^s Dasselbe besteht aus einem Grossrichter und acht Mitgliedern, nämlich vier Militär- und vier Zivilpersonen. Die Wahl der Mitglieder geschieht auf Veran- staltung des Vorortes, wie folgt:

Die Militärpersonen werden aus allen eidgenössischen Obersten in gedoppelter Anzahl ausgeloset, worauf der Angeklagte und der Ankläger, jeder zwei derselben, alternativ zu refusiren haben. Die Zivilpersonen werden aus den sämmtlichen Präsidenten der Obergerichte so gewählt, daß die Gesamtzahl durch alternative Refusation, zuerst des Angeklagten und dann des Anklägers, auf vier reduziert wird.

Der Vorort bezeichnet aus dem Justizstabe den Grossrichter, welcher bei dem außerordentlichen Kriegsgerichte zu funktioniren hat.

§. 233.

3) Ersatzmänner. Die zuletzt refusirten zwei Militär- und zwei Zivilpersonen sind, mit Ausnahme des im §. 247 vorgeschriebenen Falles, die Ersatzmänner des Gerichts. Sie sind nöthigen Falls nach der umgekehrten Ordnung ihrer Refusation so einzuberufen, daß das Zahlverhältniß zwischen den Militär- und Zivilpersonen, welche das Gericht bilden sollen, stets beibehalten wird.

§. 234.

4) Kompetenz des Vorortes für die Voruntersuchung. Dem Vorort steht die Anhebung und Führung der Voruntersuchung zu. Er ernennt zu diesem Behuf die erforderlichen Kommissarien für die Verrichtungen eines Auditors und eines Anklägers.

§. 235.

5) Kompetenz der Tagsatzung für die Anklage. Die Tagsatzung entscheidet als Anklagekammer über die Zulässigkeit der Anklage.

§. 236.

Gleichzeitig wie ein außerordentliches Kriegsgericht ⁶⁾ außerordentliche Cassationsbehörde.
für Beurtheilung eines obersten Kommandirenden errichtet wird, soll eine außerordentliche Cassationsbehörde in Beziehung auf die Aussprüche dieses Gerichts bestellt werden.

Dieselbe besteht aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern. Sie wird zusammengesetzt und gewählt ganz auf die gleiche Weise, wie das außerordentliche Kriegsgericht (§. 232).

§. 237.

Für das Verfahren, sowohl bei dem außerordentlichen Kriegsgericht als der Cassationsbehörde, gelten derselben im Ganzen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuches.

§. 238.

Wenn die Cassationsbehörde eine Cassation aus ⁸⁾ Neues außer spricht, und zugleich verfügt, daß die Sache von einem ^{ordentliches Kriegsgericht.} andern Gerichte auf's neue zu behandeln sei (§. 221), so wird ein neues außerordentliches Kriegsgericht gebildet, nach Anleitung der §§. 232 und 233; in demselben dürfen aber weder Mitglieder des ersten außerordentlichen Kriegsgerichts, noch der außerordentlichen Cassationsbehörde sitzen.

Fünfter Titel.

Befugnisse des obersten Kommandirenden und des Oberauditors.

§. 239.

Der oberste Kommandirende hat die allgemeine Ober- ¹⁾ allgemeine Aufsicht über die Rechtspflege bei den eidgenössischen Kompetenzbestimmung.

Truppen, die unter seinem Befehle stehen. Auf das einzelne des Verfahrens und auf den Inhalt der zu fällenden Urtheile steht ihm kein Einfluß zu.

§. 240.

2) Stellung und Verrichtungen des Oberauditors und Verhältniß desselben zum obersten Kommandirenden. Der oberste Kommandirende, wenn er den Grad eines eidgenössischen Generals besitzt, hat zum Gehülfen für alle Gegenstände, welche in die Rechtspflege einhältniß desselben zum obersten Kommandiren, schlagen, den Oberauditor. Hat er dagegen bloß den Grad eines eidgenössischen Obersten, so steht es jederzeit im Ermessen des Kriegsraths, ihm entweder den Oberauditor beizugeben, oder auf seinen Vorschlag einen andern Auditor als seinen Stabsauditor zu bezeichnen.

Der Oberauditor ist der Chef des Justizstabes, und wird von der Tagsatzung ernannt.

§. 241.

Unter der Leitung des Oberauditors oder des Stabsauditors stehen alle Auditoren und Ankläger der Gerichte bei den Truppen, die der oberste Kommandirende befiehlt; er führt im Namen des letztern und unter seiner eigenen Unterschrift die nöthige Korrespondenz über alle Gegenstände der Rechtspflege mit allen Behörden, welche einen Zweig der Rechtspflege verwalten; er untersucht vorläufig alle Gegenstände dieser Art, welche an ihn selbst, oder an den obersten Kommandirenden gelangen, stattet demselben Bericht darüber ab und fertigt die Befehle oder Weisungen des obersten Kommandirenden, die in das Fach der Rechtspflege einschlagen, unter desselben Unterschrift oder unter derjenigen des Chefs des Generalstabes aus; er stellt mit Genehmigung des obersten Kommandirenden die nöthige Hülfe bei seiner Kanzlei an.

§. 242.

Der oberste Kommandirende muß jedes Urtheil Be-^z 5) Besondere hufß der Vollziehung mit seinem Vollziehungsbefehl Befugniß des übersten Kom- versehen. Bei einem abgeschnittenen Corps kommt diese mandirenden, Befugniß dem Kommandanten desselben zu. bezüglich der Vollziehung der Strafurtheile.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften für die Organisa-
tion und Kompetenz der Gerichtsbehörden.

§. 243.

Für alle durch dieses Gesetzbuch der Tagsatzung über-¹⁾ Ersezungen tragenen Verrichtungen wird dieselbe, wenn sie nicht ^{a.} der Behörden: versammelt ist, durch die vorörtliche Regierung ersezt, ^{a.} Der Tag- satzung; mit Ausnahme des im §. 235 bezeichneten Falles.

Der eidgenössische Kriegsrath wird durch die Mili-^{b.} Des eidgen. täraufsichtsbehörde vertreten. ^{Kriegsraths;}

Den obersten Kommandirenden vertritt der eidgenös-^{c.} Des obersten sische Kriegsrath, wenn der erstere nicht den Rang eines Kommandi- eidgenössischen Obersten hat, oder nicht mehr im aktiven renden; Dienste steht.

Der Grossrichter wird durch einen andern Offizier ^{a.} Des Gross- des Justizstabes von gleichem oder möglichst nahe stehen- ^{richters;} dem Range vertreten; die diesfällige Verfügung steht bei augenblicklicher Abhaltung dem Gerichte, in den übrigen Fällen den Wahlbehörden zu.

Die Mitglieder des Gerichts werden durch die Ersatz-^{e.} Der Mitglie- männer nach der Auswahl des Grossrichters (vergleiche ^{der des Ge-} §. 208) vertreten, und, wenn die Ersatzmänner nicht ^{richts;} hinreichen, durch Offiziere vom Rang der zu Vertreten-

den, die der Grossrichter für den Fall einberuft und zu letztem Ende das verbindliche Ansuchen an ihren Obern erlässt.

f. Des Ober-auditors; Der Oberauditor wird, so weit die Verhältnisse des Grades es zulassen, durch einen Stabsauditor vertreten,
 g. Des Stabs-auditors; der Stabsauditor durch einen Auditor, Auditoren und
 h. Der Auditor. Ankläger einer durch den andern, und wechselseitig nach
 ren und An-täger; der Verfügung des Ober- oder Stabsauditors. Der
 i. Des Gerichts-Auditor bezeichnet und beruft den Stellvertreter des
 schreibers; Gerichtsschreibers.

k. Der Mit-glieder des Kas-sationsgerichts, wenn die Ersatzmänner nicht hinreichen, werden durch sationsgerichts. Präsidenten oder Vicepräsidenten der Kantonalobergerichte, und die militärischen Mitglieder durch Offiziere des Justizstabes vertreten. Die diesfällige Verfügung steht dem Vororte zu.

§. 244.

2) Erwählung Die Mitglieder und die Ersatzmänner der Kriegsgerichte werden in der Regel aus der Truppenabtheilung und Ersatzmän-ner der Kriegs-gerichte gewählt, für welche das Gericht aufgestellt ist, und zwar so viel möglich gleichmäßig aus den verschiedenen Corps, die zu dieser Truppenabtheilung gehören. Bei dem Mangel an Offizieren der verschiedenen Grade können die Fehlenden aus dem unmittelbar nachfolgenden Grade genommen werden.

§. 245.

3) Außerordent-liche Einberu-fung von Offi-zieren für das Gericht. Wenn bei einer geringen Zahl in aktivem Dienste stehender Truppen der Dienst nach dem Ermessen des obersten Kommandirenden durch die Ernennungen an ein Gericht wesentlich benachtheiligt würde, oder wenn ein Kriegsgericht niedergesetzt werden muß, ohne daß wirklich Truppen in eidgenössischer Dienstaktivität wären,

so können auf den Besluß des eidgenössischen Kriegsraths die nöthigen Offiziere der vorgeschriebenen Grade aus den Kantonen bezeichnet und zum Dienste bei dem Gerichte einberufen werden.

§. 246.

Der Oberauditor, der Grossrichter, der Stabsaudi-⁴⁾ Wahl und tor und alle übrigen Auditoren, so wie die Ankläger, Besoldung des müssen aus dem Justizstab gezogen werden und beziehen ^{Oberauditors,} Gehalt ihres Grades. <sup>des Grossrich-
ters, des Stabs-
auditors, der</sup>

Der Gerichtsschreiber kann aus den Truppen oder Auditoren und aus dem Zivilstande genommen werden, und der Gross-^{Ankläger, des} richter bestimmt unter Genehmigung des Kriegsraths <sup>Gerichtsschrei-
bers und der</sup> seinen Gehalt. <sup>Mitglieder des
Kassationsge-
richts.</sup>

Die Mitglieder des Kassationsgerichts, seine Kanzlei richten und Weibel beziehen die für eidgenössische Kommissionen üblichen Taggelder.

§. 247.

Verwandte oder Verschwägerte in der geraden Linie ⁵⁾ Ausschluß unbeschränkt, und in der Seitenlinie bis und mit dem und Austritt Grade von Geschwisterkindern, sollen nicht zugleich bei <sup>wegen Ver-
wandtschaft</sup> dem nämlichen Gericht als Grossrichter, Mitglieder oder u. s. w. Ersatzmänner angestellt werden.

Keiner, der dem Angeklagten oder dem Geschädigten in einem dieser Grade verwandt oder verschwägert ist, oder der bei einem Straffall ein persönliches Interesse hat, kann bei der Untersuchung oder der Beurtheilung einer Sache als Grossrichter, Mitglied, Auditor, Ankläger oder Gerichtsschreiber handeln. Die im Austritte befindlichen Personen werden auf die in dem §. 243 bestimmte Weise ersetzt.

§. 248.

6) Pflicht zu gerichtlichen Verrichtungen. Jede bei der Armee angestellte Person ist schuldig, der Ernennung an eine militärische Gerichtsstelle Folge zu leisten, gleich wie dem Kommando zu einer andern Dienstverrichtung.

§. 249.

7) Dolmetscher. Wenn nicht alle Gerichtspersonen die Sprache des Angeklagten verstehen, oder der letztere die Sprache der ersten nicht, so soll für diesen Fall ein Dolmetscher angestellt und beeidigt werden.

§. 250.

8) Dienstfreiheit und Stellung der Gerichtspersonen. Jede bei einer militärischen Gerichtsbehörde angestellte Person ist von allem andern Dienste frei, sobald sie zu der Behörde einberufen und bis sie entlassen wird. Sie steht während dieser Zeit einzig unter dem Befehl des Großen Richters, bleibt aber auf dem Bestandetat ihres Corps und bezieht den Sold und die Vergütung der Rationen bei demselben. Diese Bestimmung findet auf das Kassationsgericht keine Anwendung.

§. 251.

9) Entschädigung. Den Mitgliedern eines Gerichts, so wie den Beamten desselben, soll für die Unkosten, welche ihnen durch diese Stellen außerordentlich zuwachsen, eine mäßige Entschädigung bezahlt werden, welche der oberste Kommandirende bestimmt.

§. 252.

10) Beeidigung. Alle Offiziere des Justizstabes, so wie die übrigen Gerichtspersonen, sollen den Gerichtseid schwören, bevor sie die Verrichtungen ihrer Stellen antreten.

Die Beeidigung der ersten ist im §. 272 bestimmt.

Der Große Richter, der Auditor und der Ankläger eines außerordentlichen Kriegsgerichts für ein abge-

schnittenes Truppenkorps werden, wenn sie nicht schon als Offiziere des Justizstabes den Eid geleistet haben, ersterer durch den Kommandanten des Corps, und letztere durch den Grossrichter beeidigt. Die Ersatzmänner und die Mitglieder aller Kriegsgerichte werden durch den Grossrichter in der ersten Sitzung, welcher sie beiwohnen, der Gerichtsschreiber durch den Auditor beeidigt.

Der Präsident des Kassationsgerichts wird durch den Vorort, die Mitglieder werden durch den Präsidenten beeidigt.

Bei der Beeidigung wird die nachstehende Eidesformel laut und deutlich vorgelesen; sodann spricht der Beeidiger die vorgeschriebene Schwörformel, Saß um Saß, mit lauter Stimme vor, und der zu Beeidigende spricht die Worte stehend, mit aufgehobenen Schwörfingern, deutlich nach.

Jede Beeidigung muß in das Protokoll der Behörde oder in das Ordrebuch des beeidigenden Kommandanten eingetragen werden.

„E i d e s f o r m e l.“

„Es schwören die eidgenössischen Gerichtspersonen „für die militärische Rechtspflege: die Pflichten und „Berrichtungen ihrer Stelle gewissenhaft zu erfüllen; „stets nach Vorschrift der Gesetze zu handeln und zu „richten, Niemanden zu Lieb noch zu Leid; sich alles „angelegen sein zu lassen, was zur pflichtmäßigen „Ausübung ihres Amtes und zur genauen Handhabung „der Dienstpflcht gehört, also daß sie es vor Gott und „ihrem Gewissen verantworten mögen.“

„S c h w ö r f o r m e l.“

„Den mir vorgelesenen Eid gelobe ich wahrhaft zu „halten, getreulich und ohne Gefahr, als ich bitt', daß „mir Gott helfe (und alle Heiligen)!“

§. 253.

11) Formelle Vorschriften.
a. Hinsichtlich der Gerichtsver-
sammilungen. Die Militärgerichte versammeln sich in einem Saal um eine Tafel, auf welcher das Gesetzbuch liegt. Dieser Umstand ist jedesmal im Protokoll deutlich anzuführen.

Der Großrichter sitzt oben an der Tafel und neben ihm an einem Seitentische der Gerichtsschreiber. Der erste Beisitzer im Range sitzt an der Seite rechts zu oberst an der Tafel, der zweite gegenüber links, und so fort; der Ankläger und der Vertheidiger unten an der Tafel; hinter diesem der Angeklagte. Der Ankläger und der Vertheidiger halten ihre Vorträge stehend, und der Angeklagte soll die Vorträge seines Vertheidigers stehend anhören, es sei denn, daß ihm der Großrichter aus besondern Gründen erlaube, sich niederzusetzen.

Wenn ein Ersatzmann für ein Mitglied wirklich eintritt, so bezieht er den Platz dieses Mitgliedes.

§. 254.

b. Der Kleidung der Gerichtspersonen. Die dem Militärstand angehörigen Gerichtspersonen sollen den Sitzungen in vollständiger Uniform, mit dem Seitengewehr beiwohnen. Die Kopfbedeckung wird während der Sitzung abgelegt. Die Mitglieder des Kassationsgerichts, welche aus den Ziviljustizbeamten gewählt werden, tragen schwarze Kleidung, Degen und aufgeschlagenen Hut; die Mitglieder, welche dem Justizstab angehören, ihre Uniform.

§. 255.

c. Der vollständigen Besetzung wo nichts Abweichendes bestimmt ist, vollständig besetzt sein. Zur Ausfällung eines Urtheils muß das Gericht,

§. 256.

Zur Verurtheilung in Schuld und Strafe (§§. 342, ¹²⁾ allgemeine 346) wird eine Mehrheit von wenigstens fünf gegen drei Bestimmungen (bei einem außerordentlichen Kriegsgerichte für abge- ^{in Bezug auf die} Abstimmungen. schnittene Corps vier gegen zwei) Stimmen erfordert. Bei Entscheidung von Vor-, Zwischen- und Nebenfragen gilt die einfache absolute Stimmenmehrheit. Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet bei letztgedachten Fragen der Großrichter. Das Abstimmen geschieht mittelst gleichzeitigen Aufhebens der Hand.

§. 257.

Bei allen öffentlichen Verhandlungen hat der Groß- ¹³⁾ Richter für vollkommene Ruhe und Ordnung zu sorgen; ^{den Verhandlungen.} er ist berechtigt, für Bezeigungen von Beifall oder Mißfallen oder andere Störungen entweder Ordnungsstrafen aufzulegen und sofort vollziehen zu lassen (und zwar ohne Unterschied zwischen Zivil- und Militärpersonen), oder einzelne Personen abtreten, oder sogar das Lokal gänzlich räumen zu lassen.

§. 258.

Ueber alle Verhandlungen, Beschlüsse und Urtheile ¹⁴⁾ Protokolls, eines Militärgerichts soll durch die Kanzlei ein getreues ^{führung,} Protokoll geführt und dem Gerichte, oder wenn das-selbe binnen zwei Tagen nach der fraglichen Handlung sich nicht versammeln würde, dem Großrichter zur Prüfung und Ratifikation vorgelegt werden. Ausgenommen sind die Verhöre in der Hauptuntersuchung, von welchen bloße Notiz durch Angabe des Namens der Verhören-den und Verhörten genommen wird.

Alle Ausfertigungen sollen bei Vermeidung von Ordnungsstrafen ohne irgend welche Zögerung geschehen. Dieselben sind, wenn sie Urtheile betreffen, mit der

Unterschrift des Grossrichters, des ersten Mitgliedes und des Schreibers, sonst aber als Missiven mit derjenigen des Grossrichters und des Schreibers, oder als Protokollauszüge nur mit der Beglaubigung des letztern zu versehen.

Das Protokoll wird von dem Grossrichter verwahrt und nach Auflösung des Gerichts in das eidgenössische Archiv niedergelegt.

§. 259.

15) Standquar.
tier der Ge-
richtsbehörden. Die ordentlichen Kriegsgerichte versammeln sich an dem durch den obersten Kommandirenden ihnen angewiesenen Orte. Bei außerordentlichen Kriegsgerichten der ersten Art (§§. 223—230) steht diese Befugniß dem Kommandanten des abgeschnittenen Corps, bei denen der zweiten Art (§§. 231—238) der Tagsatzung zu.

§. 260.

16) Rechte und Pflichten einzel-
ner Gerichts-
personen:
a. Des Groß-
richters. Der Grossrichter des Gerichts empfängt alle Be- fehle, welche ihn persönlich oder das gesamme Gericht betreffen, unmittelbar durch den im vorhergehenden Paragraph bezeichneten Obern.

Er kann einzelnen Mitgliedern auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Urlaub ertheilen; er beruft dieselben ein, versammelt das Gericht, wie es die Geschäfte erfordern, ergänzt dasselbe nöthigenfalls durch Ersatzmänner und beeidigt sie bei ihrem Eintritte.

Er beaufsichtigt die Pflichterfüllung einer jeden einzelnen Gerichtsperson, ohne jedoch die Freiheit ihrer Meinung über die zu behandelnde Sache beschränken zu dürfen.

Er übt die Rechte und die Strafkompetenz eines Strafpolizeibeamten über die unter seiner Leitung stehenden Personen aus, und erstattet im Fall von grober

Nachlässigkeit oder Pflichtverletzung Bericht an den Obern, unter welchem die Behörde steht.

Er leitet den Geschäftsgang und alle Verhandlungen vor und in dem Gerichte; er bestimmt den Gegenstand der Berathungen und setzt die berathenen Fragen zur Abstimmung.

Er führt die Polizei in dem Versammlungsorte des Gerichts, auch über die Zuhörer, welche nicht Gerichtspersonen sind, und befehligt die Ordonnanzen, Wachen und Gerichtsdienner für die Handhabung der Sicherheit und Ordnung.

Die Vorladungen vor das Gericht ergehen in seinem Namen, so wie alle Schreiben des Gerichts an Behörden oder Personen.

Er wacht über die Ordnung, Genauigkeit und schnelle Fertigung in der Gerichtskanzlei.

§. 261.

Die Mitglieder des Gerichts sollen nach Eid b. Der Mit- und Gewissen die Gesetze frei anwenden. Sie sind daherglieder des Gerichts. Niemanden für ihre Meinungen und Stimmen verantwortlich. Sie stehen jedoch für die äußere Erfüllung ihrer Amtspflicht unter dem Befehl des Großen Richters, welcher für Ordnungsfehler die Kompetenz seines Grades gegen sie ausüben kann.

Die Ersatzmänner haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Mitglieder, wenn sie für dieselben einstehen.

§. 262.

Der Auditor führt die Voruntersuchung. Er errichtet alle dazu gehörigen Akten und führt die erforderliche Korrespondenz.

Er ist der Berichterstatter der Anklagekammer. Der Gerichtsschreiber soll ihm in allen seinen Amtsverrichtungen behülflich sein.

Er macht Anträge über allfällige Entschädigungen, welche durch den Großenrichter festzusezen sind.

Er hat die besondere Aufsicht über die in der Untersuchung liegenden Gefangenen, über ihre Verwahrung und Bedürfnisse und über die Gerichtsdienner oder Gefangenwärter. Die Wachen und Ordonnanzien des Gerichts oder der Gefangenschaften sollen seine Ordres befolgen, wenn der Großenrichter nicht selbst befiehlt.

Er führt endlich die Kasse und das Rechnungswesen des Gerichts, und sorgt für den Sitzungsort und für die materiellen Bedürfnisse desselben.

§. 263.

a. Des Anklägers. Der Ankläger kontrollirt die Voruntersuchung; er verfaßt die Anklage, legt sie der Anklagekammer vor und führt dieselbe vor dem Gericht. Er trägt auch für den Geschädigten das Nöthige vor.

Er führt im Interesse der Justiz die Sache in der Kassationsinstanz, alles nach den näheren Vorschriften der Prozeßordnung.

Bei allen seinen Handlungen und Anträgen soll er unparteiisch, nach Recht und Wahrheit seiner Überzeugung gemäß verfahren. Einzig zur wirklichen Verfolgung eines Kassationsbegehrens bedarf er besonderer Vollmacht des Oberauditors.

Für seine Kanzleibedürfnisse hat er sich an den Gerichtsschreiber zu wenden.

§. 264.

b. Des Gerichts, schreibers. Der Gerichtsschreiber versieht die Kanzlei des Gerichts und der Anklagekammer, und ist persönlich

der Sekretär für die Voruntersuchungen. Er entwirft das Verzeichniß der Prozeßkosten und legt es dem Großrichter vor. Er steht unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Auditors und des Großrichters, wenn dieser anwesend ist.

In allen Amtsverrichtungen soll er dem Auditor und dem Ankläger für die nöthigen Skripturen behülflich sein.

§. 265.

Die Zulage für die Gerichtspersonen (§. 251), so 17) Kosten, Be- wie ihr Gehalt und die Vergütung der Rationen, wenn dürfnisse der sie aus dem Justizstab gezogen sind, oder keinem im den ic. Gerichtsbehör- aktiven eidgenössischen Dienste stehenden Truppenkorps angehören; ferner alle Ausgaben für materielle Einrich- tungen, Kanzleibedürfnisse, Entschädigungen der Zeugen, Besoldung der zum beständigen Dienste der Gerichtsbe- hörden nöthigen Personen und dergleichen; endlich die Kosten der Verpflegung der Gefangenen werden aus der Gefangen- Gerichtskasse auf Rechnung der eidgenössischen Kriegs- schaftskosten. Kasse bestritten, welche hinwieder die Kosten bezieht, zu welchen die Schuldigen verurtheilt worden sind.

Den Gefangenen läuft der Sold und die Vergütung 18) Sold der der Rationen nach ihrem Grade bis zu dem Endurtheil, Gefangenen. welches den Vollziehungsbefehl erhält, und wenn sie gänzlich freigesprochen werden, bis zu ihrer Entlassung, mit Inbegriff der Marschtagen in ihre Heimath. Die Löhnung eines Verhafteten wird aber für die Gerichts- kosten auf Rechnung innebehalten, und daraus die Kosten seiner Verpflegung und der Prozedur vor allem erhoben, wenn er zu deren Bezahlung verurtheilt wird, dem Freigesprochenen hingegen nach Abzug seiner Ver- pflegungskosten ausgeliefert.

Bis zur Auslieferung an ein Gericht bleibt der Angeklagte auf den Etats seines Corps, und der Sold, nach Abzug des Baarschusses in das Gewöhnliche (Ordinäri), wenn er aus demselben seine Kost erhält, wird bloß innebehalten und nach der Auslieferung in die Gerichtskasse niedergelegt. Bei der Auslieferung an ein Gericht wird er auf den Etats seines Corps in den Abgang gesetzt und auf die Etats des Gerichts getragen, aus dessen Kasse seine ganze Verpflegung und Besoldung nunmehr fließt.

19) Nahrung derselben.

Die Nahrung eines Gefangenen soll bis nach dem Vollziehungsbefehl für sein Urtheil die gewöhnliche eines Militärs seines Grades sein.

§. 266.

20) Rechtskraft der Urtheile.

Jedes in den Schranken seiner Befugniß ausgesprochene Urtheil eines Offiziers über Mein und Dein und jedes mit dem Vollziehungsbefehl des obersten Kommandirenden versehene Urtheil in Strafsachen, ist nicht bloß bei dem Heere, sondern in der ganzen Eidgenossenschaft rechtsverbindlich, und jede Behörde in der Eidgenossenschaft ist verpflichtet, zu seiner Vollziehung in ihrem Geschäftskreise mitzuwirken.

§. 267.

21) Aufsicht über die Vollziehung.

Der eidgenössische Kriegsrath ist beauftragt, über die Vollziehung der Strafurtheile eines eidgenössischen Militärgerichts zu wachen.

Anhangsstitel.

Organisation des Justizstabes.

§. 268.

22) Allgemeine Bestimmung.

Bei der eidgenössischen Armee soll ein Justizstab aufgestellt werden, als diejenige Abtheilung des Armee-

stabes, aus welcher für die Rechtspflege bei dem Heere die mit den erforderlichen technischen Kenntnissen versehenen Beamten gezogen werden können.

§. 269.

Der Justizstab besteht aus:

²⁾ Bestand des
Justizstabes.

- 1 Oberauditor mit dem Grade eines Obersten,
Chef des Stabes;
- 2 Großenrichtern von denen der eine den Grad eines Obersten, der andere wenigstens den Grad eines Oberstleutnants hat;
- 3 Kassationsrichtern, von denen zwei den Grad eines Obersten, der dritte wenigstens den Grad eines Oberstleutnants haben;
- 6 Auditoren, welche theils zu den eigentlichen Verrichtungen der Auditoren, theils als Ankläger zu verwenden sind, und unter denen wenigstens zwei den Majorsgrad, die übrigen den Hauptmannsgrad besitzen.

Wegen eintretenden besondern Bedürfnisses kann der Justizstab durch eine Verfügung des Kriegsraths temporär vermehrt werden.

§. 270.

Nur wissenschaftlich gebildete und praktisch geübte ³⁾ Erfordernisse Juristen können zu einer Beamtung des Justizstabes der Wahlbarkeit ernannt werden. Dem Kriegsrath liegt es ob, sich für die Wahl oder den Vorschlag diesfalls auf geeignetem Wege die erforderliche Gewissheit zu verschaffen.

§. 271.

Die Ernennung und Brevetirung derjenigen Beamten des Justizstabes, welche einen höhern als Hauptmannsrang haben, geschieht ausschließlich durch die Tagssitzung auf den einfachen Vorschlag des Kriegsraths. ⁴⁾ Bestimmungen über die Art der Ernennung.

Die Hauptleute ernennt und brevetirt der Kriegsrath selbst.

Bezüglich auf alle Auditoren hat der Kriegsrath die Berichte und Anträge des Oberauditors einzuholen.

Die Wahl der sämmtlichen Beamten des Justizstabes geschieht auf vier Jahre mit Wiederwählbarkeit.

§. 272.

5) Beeidigung. Der Oberauditor, die Großerichter und die Kassationsrichter werden durch den Vorort oder durch eine von letzterm delegirte Behörde, die Auditoren durch den Oberauditor beeidigt.

§. 273.

6) Uniform. Die Uniform des Justizstabes ist dunkelgrün mit hellgrün.

Drittes Buch.

Von dem Verfahren.

Einführung.

§. 274.

1) Grundsatz des Verfahrens. Alle Verbrechen und Vergehen, welche das Gesetz mit gerichtlicher Strafe bedroht, sollen im Interesse der öffentlichen Sicherheit untersucht und bestraft werden, auch wenn keine Klage oder Aufforderung von Seite eines Bekleideten oder Geschädigten vorliegt. Jede außergerichtliche Beseitigung solcher Fälle ist allen Militärbeamten bei eigener Verantwortlichkeit untersagt.

§. 275.

Hiervon sind ausgenommen alle Ehrverlegerungen. 2) Ausnahme. Wegen solcher soll nur in Folge einer durch den Beleidigten erhobenen Klage ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, sodann aber hierbei wie in allen andern Fällen verfahren werden.

§. 276.

Alle Klagen und Verzeigungen werden an den Straf= 3) Behörde für polizeibeamten (§. 205) gerichtet, welchem überhaupt die Verzeigungen. erste Einleitung jedes Straffalles in dem Sinne obliegt, daß er denselben, sobald er in die gerichtliche Kompetenz fällt, unverzüglich an den Auditor zu verweisen hat.

§. 277.

Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal, welcher 4) Verpflichtung einen oder mehrere Militärs, die ihm im Range unter= geordnet sind, bei Verübung einer strafbaren Handlung oder unter Umständen, die eine solche besorgen lassen, antrifft, ist verpflichtet, dieselben zur Ordnung aufzufordern, und wenn sie nicht augenblicklich gehorchen, oder die Handlung schon begonnen oder vollzogen ist, so soll er sie festmachen, dem ersten Wachtposten oder der nächsten Patrouille zur Verhaftung überliefern und darauf sogleich dem Offizier Meldung erstatten, unter dessen Befehl die Thäter stehen. Er kann auch die Hülfe von Zivilpersonen oder von Militärs zu der Ergreifung ansprechen, und die letztern sind verpflichtet, dieser Aufforderung zu gehorchen.

Dieses Recht soll jeder eidgenössische Offizier, Unteroffizier und Korporal gegen die Untern im Range von allen Corps der eidgenössischen Truppen ausüben, sobald er seinen Degen oder Säbel trägt, oder ein Zeichen, daran sein Grad erkannt werden mag.

§. 278.

5) Befugniß zur Festmachtung von Verbrechern. Jeder Militär und jede Zivilperson ist berechtigt, einen Verbrecher festzumachen, den sie auf frischer That erappen; jedoch müssen sie eine Militärperson sogleich einem Wachtposten oder einer Patrouille zur Verhaftung ausliefern und dem Offizier Meldung erstatten, unter dessen Befehl der Thäter steht, und eine Zivilperson muß sogleich der bürgerlichen Behörde, mit der Anzeige der That und ihrer Umstände, ausgeliefert werden, wenn sie durch Militär ergriffen wurde.

§. 279.

6) Meldung. Wenn der Offizier, dem ein Verhafteter übergeben, oder eine Anzeige gemacht wird, nicht selbst Strafpolizeibeamter (§. 205) des mutmaßlichen Thäters ist, so soll er diesem Beamten sogleich die gehörige Meldung erstatten.

Erster Abschnitt.

Von der Voruntersuchung.

§. 280.

1) Zweck. Der Zweck der Voruntersuchung ist:

- a. Ausmittlung des Thatbestandes und des Thäters bis zu einem solchen Grade von Wahrscheinlichkeit, daß der Verdächtige in Anklagezustand versetzt werden kann;
- b. vorläufige Sammlung der Beweismittel, so weit diese nöthig ist, um dem Hauptverfahren seinen Fortgang als einer ununterbrochenen Handlung zu sichern.

§. 281.

2) Behörde. Die Voruntersuchung wird durch den Auditor geführt. An ihn soll daher der Strafpolizeibeamte (§. 276) die

Sache so schnell als möglich, und indem er sich auf die nothwendigen Maßnahmen beschränkt, mit seinem Rapport gelangen lassen.

§. 282.

Wenn sowohl der Auditor als sein ordentlicher Stellvertreter (³⁾ §. 243) nicht an Ort und Stelle befindlich, oder sonst abgehalten sind, so vertritt der Strafpolizeibeamte oder ein von diesem beauftragter Offizier seine Stelle. Dabei soll er sich aber auf die Maßnahmen beschränken, bei welchen Gefahr im Verzug ist, wie z. B. die ersten Erfundigungen, Verwahrung und Untersuchung eines Leichnams oder eines Verwundeten, Verhaftung des Verdächtigen, Beschlagnahme von gestohlenen oder sonst für die Untersuchung wichtigen Effekten, u. s. w.

Bei allen Handlungen der Voruntersuchung, welche er als Stellvertreter des Auditors vornimmt, ist er an die dem Auditor vorgeschriebenen Formen gebunden, und soll auch in diesem Fall die Sache so schnell als möglich an denselben befördern.

§. 283.

Die Voruntersuchung soll angehoben werden, sobald ⁴⁾ Anhebung die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß ein Verbrechen oder ^{der Voruntersuchung.} Vergehen begangen worden sei.

Der Auditor hat bei der Voruntersuchung zwei andere Offiziere als Urkundspersonen und den Gerichtsschreiber beizuziehen.

Die Mitglieder der Anklagekammer sind berechtigt, der Voruntersuchung beizuwohnen.

Die Voruntersuchung ist nicht öffentlich.

§. 284.

5) Verhaftung
des Verdäch-
tigen.

Der Verdächtige soll in wichtigen Fällen immer, sonst aber nur wenn seine Entweichung zu besorgen ist, einstweilen in Verhaft gebracht werden. Von allen Verhaftungen, welche der Auditor vornimmt, soll er dem Strafpolizeibeamten unverzüglich Notiz geben.

§. 285.

6) Verfahren
in gemischten
Fällen.

Bei Verbrechen oder Vergehen, welche mutmaßlich durch Militärpersonen und Zivilpersonen gemeinschaftlich begangen worden, kann die Voruntersuchung mit der Zivilbehörde gemeinschaftlich geführt werden, oder beide Behörden sollen sich die von jeder derselben aufgenommenen Akten mittheilen.

§. 286.

7) Vorläufige
Maßnahmen.

Die Voruntersuchungsbehörde soll schleunig durch Anordnung von Wachen oder durch andere Mittel dafür sorgen, daß die sichtbaren Spuren des Verbrechens nicht zufällig oder künstlich zerstört werden. Auch sind diese Spuren sogleich durch Augenschein und genauen Rapport zu den Akten zu erheben.

§. 287.

8) Beiziehung
von Sachver-
ständigen.

Wenn der Augenschein an Gegenständen vorgenommen wird, deren richtige Erkenntniß und Beurtheilung besondere technische Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzt, wie z. B. bei Tötungen, Verwundungen, Verfälschungen, Erbrechung von Schlössern, Schätzung eines Schadens und dergleichen, so soll die Voruntersuchungsbehörde, je nach der Erheblichkeit des Falles, einen oder zwei Sachverständige beizeihen. Bei der Untersuchung von schweren Verwundungen und bei Leichenöffnungen soll, wo immer möglich, ein Divisionsarzt oder ein Bataillonsarzt zugegen sein.

§. 288.

Die Experten sollen ihren Befund, je nach dem Er=9) Befund im messen des Auditors, entweder mündlich zu Protokoll ^{Allgemeinen} abgeben, oder schriftlich einreichen. Im ersten Falle gelten die Vorschriften über die Einvernahme von Zeugen.

§. 289.

Der Befund über die Sektion eines getöteten Men=10) ueber Ges-
schen soll enthalten: ^{tionen insbeson-}
^{dere.}

- a. die Angabe, wie und wo die Voruntersuchungsbe-
hörde den Leichnam angetroffen;
- b. die Angabe der Zeit und des Ortes, wann und wo
die Sektion verrichtet worden;
- c. die Bezeichnung des Leichnams nach Geschlecht, Alter,
Gestalt und Größe;
- d. den Befund der inneren und äußern Beschaffenheit der
Kopf-, Brust- und Bauchhöhle, und die Art, wie
diese Beschaffenheit wahrgenommen worden, mit
Bemerkung der Ordnung, in welcher die Unter-
suchung abgehalten wurde;
- e. das Gutachten der Sachverständigen über die Be-
schaffenheit der Verletzung und über die Todesursache,
mit Beifügung ihrer Gründe.

§. 290.

Der Leichnam darf erst dann bestattet werden, wenn 11) Prüfung
der Auditor den ärztlichen Rapport eingesehen und geneh= ^{des Befundes.}
migt hat.

§. 291.

Sachverständige sind in Hinsicht auf die Verpflicht=12) Beeidigung
tung, ihren Befund zu beschwören oder anderweitig zu ^{der Sachver-}
ehrärtzen, wie Zeugen anzusehen.

§. 292.

13) Haussuchun- Der Auditor ist berechtigt, die nöthigen Quartier- oder Haussuchungen bei Personen anzustellen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind. Wenn Haus- suchungen bei Zivilpersonen statt finden sollen, so müssen die betreffenden bürgerlichen Behörden um deren Veran- staltung angegangen werden.

§. 293.

14) Beschlag, Gegenstände, welche über die Art und Weise, wie die nehmung der strafbare That verübt worden, Aufschluß geben können, Werkzeuge der wie die bei der That gebrauchten Instrumente, das durchbohrte Kleid eines Erstochenen und dergleichen, soll die That u. dgl. Voruntersuchungsbehörde sogleich in Beschlag nehmen, damit diese Wahrzeichen mit den Merkmalen der That verglichen und dem Gerichte vorgelegt werden könne.

§. 294.

15) Einvernah- Der Auditor verhört den Schuldverdächtigen und die me der Zeugen Zeugen in derjenigen Reihenfolge, welche ihm die ange- und des Schuld- verdächtigen. messenste scheint.

a. Allgemeine Regel. Als Zeugen sind alle Personen einzuvernehmen, von denen sich irgend ein Aufschluß über das Verbrechen und die Schuld oder Unschuld des Verdächtigen erwarten lässt. Dabei sollen auch die Umstände, welche den Grad der Glaubwürdigkeit der einzelnen Zeugen bestimmen, zu Protokoll erhoben werden.

§. 295.

b. Verpflich- tung zur Wahr- heit. Jeder Zeuge hat vor seiner Aussage auf Ehre und Gewissen zu versprechen, daß er in allem die Wahrheit reden und nichts, was ihm von der Sache bekannt sei, verschweigen werde. Dabei ist er auf die künftige Ver- eidung aufmerksam zu machen.

§. 296.

Der Schuldverdächtige ist in Abwesenheit der Zeugen abzuhören, und diese sind in Abwesenheit des Verdächtigen, jeder einzeln, abzuhören.

§. 297.

Es wird keine Konfrontation weder zwischen den Zeugen, noch zwischen dem Verdächtigen und den Zeugen vorgenommen, ausgenommen allfällig zur Erwähnung der Identität der Personen.

§. 298.

Die an den Angeklagten und die Zeugen gerichteten Fragen sollen bestimmt, klar und unverfänglich sein.

Verweigert der Angeklagte beharrlich, auf die an ihn gestellten Fragen zu antworten, so wird ohne Rücksicht hierauf die Untersuchung fortgeführt.

§. 299.

Ueber die Einvernahme der Zeugen und des Verdächtigen, so wie über alle übrigen Handlungen der Voruntersuchung, wird ein genaues und fortlaufendes Protokoll geführt. Die Fragen und Antworten sollen, so viel möglich, wörtlich niedergeschrieben werden. Dem Einvernommenen ist das Protokoll zu verlesen, seine Erklärung über dessen Richtigkeit zu gewärtigen, und diese durch seine Unterschrift zu bezeugen.

§. 300.

Die Voruntersuchung soll mit möglichster Schnelligkeit geführt werden; der Auditor ist für jeden Verzug, ^{Vorschriften:} _{a. Zur unver-} nicht durch die Akten gerechtfertigt ist, verantwortlich. Wenn ein Verdächtiger verhaftet ist, so soll seine ^{züglichen Füh-} _{rung der Vor-} Einvernahme spätestens am Vormittage nach dem Tage seiner Verhaftung statt finden.

§. 301.

b. Zur ununterbrochenen Führung der selben.

In allen Fällen soll die Voruntersuchung von ihrer Anhebung an ununterbrochen (einzig mit Vorbehalt der nächtlichen Ruhestunden) bis zu Ende fortgeführt werden. Eine Ausnahme findet Statt, wenn äußere Hindernisse, wie die Herbeischaffung abwesender Zeugen und dergleichen, eine Unterbrechung nothwendig machen. In diesem Falle soll die Fortsetzung sobald als immer möglich vor sich gehen, und die Gründe der Unterbrechung sollen im Protokoll bemerkt werden.

§. 302.

c. Gegenwart des Anklägers.

Es ist Pflicht des Anklägers, der Voruntersuchung beizuwöhnen; doch soll seine Abwesenheit die Vornahme der einzelnen Handlungen derselben nicht hindern. Er sowohl als der Verdächtige ist befugt, an den Auditor Begehren Behufs Sammlung der Beweismittel für die Schuld und beziehungsweise Unschuld zu stellen.

§. 303.

18) Schluss der Voruntersuchung.

Die Untersuchung ist zu schließen, wenn der im §. 280 bezeichnete Zweck erreicht, oder die Mittel, ihn zu erreichen, erschöpft sind.

§. 304.

19) Weiteres Verfahren.
a. Fertigung der Anklageakte.

Wenn der Auditor die Voruntersuchung für vollendet hält, so übergibt er die sämtlichen Akten dem Ankläger, welcher nun unverzüglich die Anklageakte mit seinen bestimmten Anträgen: obemand, und wer, für ein bestimmtes Verbrechen in Anklagezustand zu versezen sei, — unter Anführung der betreffenden Gesetzesstelle, dem Auditor zu Handen der Anlagekammer einreicht.

§. 305.

Sodann übersendet der Auditor die Anträge des An-^{b.} Einreichung
klägers sammt den Akten mit seinem Gutachten an die derselben der
Anklagekammer.^{c.}

§. 306.

Die in den zwei vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Arbeiten soll der Ankläger sowohl als der Auditor Fristbestimmung für diese in zweimal vierundzwanzig Stunden fertigen und einreichen. Wenn dafür in besondern Fällen etwas mehr Zeit erforderlich ist, so sollen sie sich darüber bei der Einreichung schriftlich rechtfertigen.

Behufs des ungehinderten Fortganges des Prozesses sollen der Auditor und der Ankläger, von Anfang der Voruntersuchung bis zur Einreichung der in den §§. 304 und 305 bezeichneten Schriften, ihren Wohnsitz an dem für die Untersuchung passendsten Orte aufschlagen. Müssen mehrere Voruntersuchungen zu gleicher Zeit geführt werden, so sollen sie sich diesfalls, je nach der Wichtigkeit und Dringlichkeit derselben, auf angemessene Weise einrichten.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Von der Versezung in Anklagezustand.

§. 307.

Die Anklagekammer versammelt sich sogleich unter 1) Zeitpunkt Buziehung des Auditors als Berichterstatters und Kon-^{d.} der Versammlung und Ver-
sulanten. Sie prüft die eingelegten Akten und Anträge und entscheidet durch absolutes Stimmenmehr, ob Je-^{e.} Anklagekam-
mand, und wer, wegen eines oder mehrerer in dem
Gesetze verzeichneter Verbrechen in Anklagezustand zu
versezen sei.

§. 308.

2) Vorschrift Wenn die Versehung in Anklagezustand gegen Zemant im Fall der Versehung in den ausgesprochen wird, so ist das Verbrechen, oder Anklagezustand sind die mehrern Verbrechen, auf welche sich die Anklage gleichzeitig oder alternativ beziehen soll, unter Anführung der darauf bezüglichen Gesetzesstelle bestimmt anzugeben.

§. 309.

3) Erforderniß Der Anklagezustand soll erkannt werden, wenn sich dazu aus der Voruntersuchung mit bedeutender Wahrscheinlichkeit ergibt, daß die betreffende Person das fragliche Verbrechen verübt habe.

§. 310.

4) Beschluß der Anklagekammer Wenn die Anklagekammer die Versehung in Anklagezustand statthaft findet, so hat sie dieses durch einen einfachen Beschluß ohne Angabe der Gründe auszusprechen und denselben, mit der Unterschrift des Präsidenten und des Schreibers versehen, sammt allen Akten dem Großrichter zu Handen des Kriegsgerichts zu übermachen. Sie hat ferner dem Auditor von ihrem Beschlusse Notiz zu geben.

§. 311.

5) Mittheilung Dem Auditor liegt sodann ob, den Angeklagten desselben von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen und ihn zur Angeklagten Bezeichnung seines Vertheidigers aufzufordern, worauf er ihn sogleich unter schriftlicher Angabe, ob und wen er zum Vertheidiger gewählt habe, zur Verfügung des Kriegsgerichts stellt.

§. 312.

6) Wahl des Vertheidigers Der Angeklagte ist befugt, jeden rechtlichen Mann aus dem Zivil- oder Militärstande zum Vertheidiger durch den Angeklagten.

anzusprechen; doch darf durch die Person des Vertheidigers keine Verzögerung verursacht werden. Wenn die Entfernung des Wohnortes oder andere Verhältnisse des gewählten Vertheidigers eine solche besorgen lassen, so soll der Auditor, nach eingeholter Weisung des Großrichters, den Angeklagten zu einer andern Wahl auffordern.

§. 313.

Wenn die Anklagekammer die Versezung in Anklage=7) Beschluss der gezustand verwirft, so erklärt sie durch einen einfachen Anklagekam- Beschluss ohne Angabe der Gründe, daß die Anklage der Verwerfung mer im Fall gegen die fragliche Person bei der gegenwärtigen Sach= der Anklage. lage nicht Statt finde. Dieser Beschluss wird, mit den Unterschriften des Präsidenten und des Schreibers versehen, sammt allen Akten dem Auditor zugestellt, welcher davon dem Ankläger Kenntniß gibt.

§. 314.

Die Rücksendung der Akten an den Auditor unter- 8) Uebersendung bleibt, wenn dieselben die Untersuchung über ein anderes der Akten an Verbrechen der gleichen oder auch einer andern Person richt im andern begreifen und deswegen an das Kriegsgericht gelangen Falle. müssen. In diesem Fall wird dem Auditor von diesem Verhältniß Kenntniß gegeben, und es steht ihm die Einsicht der Akten frei.

§. 315.

In dem Fall des §. 313 ist der allfällig Verhaftete 9) Freilassung sofort freizulassen, wenn der weitere Verhaft nicht durch des Verhafteten. einen andern gegen ihn schwedenden Prozeß gerechtfertigt wird. Dagegen soll in diesem Fall die Voruntersuchung wieder aufgenommen werden, wenn sich neue Verdachtsgründe ergeben.

Dritter Abschnitt.

Von dem Hauptverfahren.

§. 316.

1) Einleitendes Wenn der Angeklagte noch keinen Vertheidiger hat, Verfahren.
1) Bestellung so wird ihm vor allem ein solcher durch den Großenricher bestellt. Jeder Angehörige der Truppencorps, für gers von Amts welches das Kriegsgericht aufgestellt ist, muß dieser wegen. Ernennung kraft seiner Dienstpflicht Folge leisten.

§. 317.

2) Zutritt des Der Vertheidiger hat freien Zutritt zu dem Ange- selben zu dem klagten und zu sämmtlichen Akten. Angeklagten.

§. 318.

3) Refusations- Der Angeklagte hat das Recht, sich von den Mit- recht des Angegliedern und Ersatzmännern des Gerichts zwei ohne An- klagten. klagen zu verbitten. Zu diesem Behuf ist ihm ein Verzeichniß derselben zuzustellen.

§. 319.

4) Bestimmun- Wenn mehrere Angeschuldigte sind, so müssen sie sich gen über Refu- über die zwei Mitglieder verständigen, welche sie sich ver- sation im Fall von mehreren bitten wollen. Können sie dieses nicht, so sind diejeni- Angeklagten. gen als verbeten anzusehen, auf welche sich die meisten Stimmen vereinigt haben, und bei Gleichheit der Stim- men diejenigen, welche das Loos bezeichnet.

§. 320.

5) Bezeichnung Der Ankläger sowohl als der Vertheidiger haben der Zeugen dem Großenrichter ein schriftliches Verzeichniß der Zeugen, durch den Ankläger und Vertheidiger. deren Vorladung sie verlangen, einzureichen. Hierfür kann ihnen derselbe nöthigen Falls eine kurze Frist an- setzen. Will der Angeklagte von der im §. 318 erwähnten

ten Besugniß Gebrauch machen, so soll es ebenfalls durch diese Eingabe geschehen.

§. 321.

Der Großrichter bestimmt den Tag der Gerichtsverhandlung und erläßt die erforderlichen Ladungen an ¹⁾ Vorladung des Anklägers, Angeklagte und Vertheidiger, eben so an alle ²⁾ Angeklagten, Zeugen, welche von dem Ankläger oder dem Vertheidiger bezeichnet, oder in der Voruntersuchung bereits einvernommen worden sind, mit Ausnahme derjenigen unter den letztern, von welchen keinerlei Aufschluß zu erwarten steht.

§. 322.

Experten, von denen sich schriftliche Gutachten oder ²⁾ Vorladung protokollirte Aussagen bei den Akten befinden, oder welche ³⁾ der Experten sonst vor Gericht einvernommen werden sollen, sind in der Regel als Zeugen vorzuladen und zu behandeln.

§. 323.

Auch dem Geschädigten ist von dem Tage der Gerichtsverhandlung, Behufs allfälliger Geltendmachung ³⁾ der Geschädigten seiner Zivilansprüche, Kenntniß zu geben.

§. 324.

Die gerichtliche Verhandlung, mit Ausnahme der ^{III.} Gerichtsberathung des Gerichts, ist öffentlich. Sie soll in ¹⁾ verhandlungen, einem geräumigen Lokal gepflogen und den in der Nähe Vorschriften. befindlichen Truppen der Zutritt so viel als möglich ^{a)} Dergestalt erleichtert werden. Zu diesem Behuf soll die erforderlichen Bekanntmachung geschehen, und das Gerichtslokal ^{b)} während der ganzen Zeit der Verhandlung auf eine in ^{c)} Berathungen. die Augen fallende Weise kennbar gemacht werden.

§. 325.

Die Verhandlung soll am frühen Vormittag beginnen ^{1).} Kontinuität und wo möglich an demselben Tage, ohne Unter- ^{der Verhandlung.}

brechung, bis und mit der Eröffnung des Urtheils vollendet werden. Wenn dieses nicht möglich ist, so darf die Unterbrechung bloß während der Nachtstunden statt finden. Würde es wegen äußerer Hindernisse unausweichlich, die Verhandlung auf einen oder mehrere Tage zu unterbrechen, so soll dafür gesorgt werden, daß die Fortsetzung so bald als möglich geschehe.

§. 326.

2) Gang der
öffentlichen
Verhandlung.
a. Verlesung
d. Anklageakte.

Die Verhandlung beginnt mit Verlesung der Anklageakte.

§. 327.

b. Entscheid
streitiger Refu-
gen vorgetragen und entschieden.

Hierauf werden allfällig zweifelhafte Refusationsfra-
gementsfragen vorgetragen und entschieden.

§. 328.

c. Zeugenverhör
durch den An-
kläger;

Der Ankläger verhört sodann in der ihm beliebigen Reihenfolge die von ihm bezeichneten Zeugen. Nach der Einvernahme eines jeden steht dem Vertheidiger sowohl als dem Angeklagten das Recht zu, an denselben im Interesse der Vertheidigung die erforderlichen Fragen zu richten.

§. 329.

Durch den Ver-
theidiger und
Angeklagten;

Sodann verhört der Vertheidiger, und allfällig auch der Angeklagte selbst, die weiteren von seiner Seite bezeichneten Zeugen. Der Ankläger ist seinerseits zur Ergänzung der Verhöre berechtigt.

§. 330.

Durch den
Großrichter
u. s. w.

Der Großrichter beaufsichtigt die Zeugeneinvernahme, schützt die Zeugen vor Ungebühr, und erinnert sie, wenn es nötig, an ihren Eid. Er hat das Recht, aus eigenem Antriebe, oder auf Verlangen eines Mitgliedes des

Gerichts, Fragen an die Zeugen einzuschieben oder nachzuholen. Den Mitgliedern des Gerichts steht es zu, nach gänzlich vollendeter Einvernahme jedes Zeugen, beliebige Fragen an denselben zu richten.

§. 331.

Jeder Zeuge hat, wenn bei ihm die Bedeutung eines a. Beeidigung Eides als bekannt vorausgesetzt werden kann, vor seiner der Zeugen. Einvernahme folgenden Eid abzulegen:

„Ihr werdet schwören, auf alle Fragen, die an Euch „als Zeugen gerichtet werden, der Wahrheit gemäß zu „antworten und nichts zu verschweigen; Euere Aussa-“ gen Niemanden zu Lieb noch zu Leid, sondern so abzu-“ legen, wie es einem wahrhaften Zeugen geziemt, und „Ihr es vor Gott und Euerm Gewissen verantworten „möget, — alles getreulich und ohne Gefährde.“

„Schwörformel.“

„Den mir vorgelesenen Eid gelobe ich wahrhaft zu halten, getreulich und ohne Gefährde, als ich bitt, daß mir Gott helfe (und alle Heiligen)!“

§. 332.

Die Haupteinvernahme jedes Zeugen soll in Abw^ee. Allgemeine senheit aller andern geschehen, und keiner vor Beendi- Vorchrift für die Zeugenver- gung der ganzen Verhandlung entlassen werden. höre.

§. 333.

Nach den Zeugen ist der Angeklagte durch den Groß- f. Einvernahme richter einzuvernehmen. Das Verhör soll kurz, unver- des Angeklagten. fänglich und frei von Zudringlichkeit sein.

§. 334.

Wenn der Angeklagte auf alle oder einzelne Fragen die Antwort verweigert, so findet diesfalls kein Zwang

Statt, und die Verhandlung nimmt ihren weiteren Fortgang.

§. 335.

g. Nachträgliche Fragenstellung In Folge des Verhörs des Angeklagten können noch nachträglich Fragen an die Zeugen gestellt werden.

§. 336.

h. Vorlegung der Werkzeuge der That, der Akten u. s. w. Bei der ganzen Verhandlung sollen die Gegenstände, welche als Wahrzeichen oder Werkzeuge des Verbrechens zu den Akten gebracht worden, und eben so die schriftlich erhobenen Akten vorliegen, und letztere, wenn es zur Aufhellung dient, verlesen werden.

§. 337.

i. Vorträge des Anklägers und Vertheidigers. Nach vollendeter Einvernahme der Zeugen und des Angeklagten hält der Ankläger seinen Vortrag für Entwicklung der Schlüsse, betreffend Schuld und Strafe, mit Anführung und Verlesung der einschlagenden Gesetzesstellen, eben so allfällig betreffend den Schadenersatz, worüber auch dem Geschädigten selbst das Wort zusteht. Sodann folgt der Vortrag des Vertheidigers, nach welchem der Angeklagte gefragt wird, ob er selbst etwas beifügen wolle. Dem Ankläger steht die Replik und dem Vertheidiger als Antwort die Duplik zu.

§. 338.

k. Pflicht des Anklägers und Vertheidigers bei Wahrnehmung von Fehlern. Wenn der Ankläger oder der Vertheidiger bei dem bisher näher bestimmten Verfahren Fehler wahrzunehmen glaubt, insbesondere solche, welche die Kassation begründen könnten, so sind sie verpflichtet, den Großrichter sogleich darauf aufmerksam zu machen, worauf derselbe das Nöthige verfügen, oder einen Beschluss des Gerichts veranlassen wird.

§. 339.

Es folgt hierauf die Rekapitulation der Verhandlung durch den Großrichter. Dieselbe besteht in genauer Bezeichnung der wesentlichen faktischen und rechtlichen Fragen, in einer summarischen Aufzählung der Beweismittel für Schuld und Unschuld und in Ableitung, Würdigung und Gegeneinanderhaltung der daraus fließenden Beweisgründe. Der Großrichter nimmt zu diesem Behuf während der vorhergehenden Verhandlung persönlich die nöthigen schriftlichen Notizen, welche indessen bloß zu seinem Gebrauche dienen.

§. 340.

Nach beendigter Rekapitulation zieht sich das Gericht zur Berathung zurück; dieselbe wird von dem Großrichter geleitet.

a. Abtretung des Gerichts.

§. 341.

Zuerst wird die Frage behandelt, ob der Angeklagte des in der Anklageakte bezeichneten oder eines bestimmten andern, in dem Gesetze mit Strafe bedrohten Verbrechens schuldig sei. Es findet hierüber eine doppelte Umfrage statt. Dieselbe wird nach der umgekehrten Ordnung des Grades, welchen die Mitglieder des Gerichts bekleiden, gehalten. Der Großrichter selbst hat keine Stimme, doch steht ihm jederzeit frei, über die Stellung der Frage und Behufs der Ordnung der Berathung das Nöthige zu bemerken.

§. 342.

Nach beendigter Umfrage lässt der Großrichter die definitiven Anträge stellen und leitet die Abmehrung über dieselben. Er selbst hat keine Stimme. Um die Schuld zu erkennen, sind wenigstens fünf (bei außerordentlichen

c. Antragstellung und Abmehrung.

Kriegsgerichten für abgeschnittene Corps vier) Stimmen erforderlich.

§. 343.

a. Vorschrift für den Entscheid.

Der Angeklagte muß in Beziehung auf das fragliche Verbrechen einfach entweder für schuldig, oder für nicht schuldig erklärt werden.

§. 344.

e. Berathung über Strafe, Schadenersatz u. s. f.

Wenn der Angeklagte eines Verbrechens für schuldig erklärt worden ist, so folgt die Berathung über Strafe, Schadenersatz, Kosten und andere Nebenpunkte. Dieselbe wird mit einem Vortrag des Großrichters eröffnet, worin er den Grad der Strafbarkeit des Verbrechens an sich, das Vorhandensein und das Gewicht der Milderungs- und Schärfungsgründe, und was sonst auf die Anwendung des Gesetzes Einfluß haben kann, so wie auch den Zivilpunkt, alles mit Erwähnung der verschiedenen möglichen Ansichten, erörtert. Darauf folgt doppelte Umfrage nach der im §. 341 bestimmten Ordnung. Nach jeder Umfrage steht es dem Großrichter zu, das weiter Nöthige zu bemerken.

§. 345.

f. Abstimmung.

Nach beendigter Berathung stellt der Großrichter die Fragen und hält die Abstimmung. Er selbst hat keine Stimme.

§. 346.

g. Mehrheit für Ausfällung

Zur Ausfällung einer Strafe sind immer wenigstens fünf (bei außerordentlichen Kriegsgerichten für abgeschnittene Corps vier) Stimmen nothwendig. Der Großrichter hat keine Stimme.

§. 347.

h. Verfahren bei der Schuld, Kompetenz fallenden Vergehens

Wenn das Gericht den Angeklagten keines in seine losprechung.

so findet in der in den §§. 344 und 345 bezeichneten Ordnung die Berathung über Freisprechung, Ueberweisung an die Kantonalgerichte, Kosten und andere Nebenpunkte Statt.

§. 348.

Wenn der Angeklagte in Beziehung auf das fragliche i. Verfahren Verbrechen oder Vergehen zwar für nicht schuldig erklärt ^{bei dem Vorhan-}
und daher freigesprochen wird, das Gericht aber findet, ^{densein eines} Disziplinfeh-
dass er sich eines Ordnungsfehlers schuldig gemacht habe, ^{lcrs.} so ist er von den (I. Buch, 2. Theil, 3. Titel) bezeich-
neten Militärobern, welchen die Bestrafung der Ord-
nungsfehler zukommt, zu beurtheilen.

§. 349.

Dem wegen eines Verbrechens oder Vergehens Ver- k. Auflegung
urtheilten werden in der Regel die Kosten aufgelegt. ^{der Kosten dem} Verurtheilten.
Dabei sind indessen bloß die Entschädigungen der Zeu-
gen und Experten in Rechnung zu bringen. Aus beson-
dern Gründen kann auch der Verurtheilte ganz oder
theilweise mit den Kosten verschont werden.

Die Gebühren für Skripturen, welche für den An-
geklagten auf sein oder des Vertheidigers Begehrungen
gefertigt werden, sind jederzeit besonders zu vergüten.
Ueber die Kosten der Verpflegung vergleiche §. 265.

Einem Zeugen, der nicht in aktivem Militärdienste steht, sollen fünf Batzen Reisegeld per Stunde, sowohl
der Her- als Heimreise, und zwei Franken für jeden
Tag des Aufenthalts bezahlt werden.

Einem Experten sollen fünf Batzen Reisegeld per
Stunde, sowohl der Her- als Heimreise, und zwei bis
acht Franken, nach Ermessen des Großen Richters, für
jeden Tag des Aufenthalts verabreicht werden.

Für Skripturen, die für den Angeklagten auf sein oder des Vertheidigers Begehrungen gefertigt werden, sind zwei Bäzen per Folioseite zu berechnen.

§. 350.

I. Der Zivilpartei.

Im Falle von Freisprechung können die Kosten ganz oder theilweise der Zivilpartei auferlegt werden, wenn dieselbe auf arglistige oder mutwillige Weise das kriegsgerichtliche Verfahren veranlaßt hat.

§. 351.

a) Urtheil. a. Form und Inhalt.

- Das Urtheil des Kriegsgerichts soll enthalten:
 - a. eine Einleitung, worin die Namen des Großrichters und der sämtlichen Mitglieder des Gerichts mit ihrem Range und Heimathorte, des Anklägers, der allfälligen Zivilpartei, des oder der Angeklagten und des Vertheidigers angegeben sind;
 - b. einen faktischen Theil, worin der Auditor, welcher die Voruntersuchung geführt, und der Zeitpunkt, in welchem diese begonnen und vollendet worden, so wie eine kurze Notiz von dem Hauptverfahren, nämlich Ort und Zeit desselben, die Namen der Zeugen für Anklage und Vertheidigung und der allfällig zugezogenen Experten u. s. w., enthalten sein soll;
 - c. Hinweisung auf die Anklageakte und Angabe der Schlüsse des Anklägers und des Vertheidigers;
 - d. das Erkenntniß über Schuld und Nichtschuld, und wenn jene ausgesprochen worden, die Angabe der Stimmenzahl;
 - e. wörtliche Ansführung der zur Anwendung kommenden Gesetzesstellen;
 - f. das eigentliche Dispositiv, enthaltend die Strafe, Freisprechung, Bestimmungen über den Zivilpunkt,

- Kosten und andere Nebenpunkte; — im Falle einer Strafe ausgesprochen worden, mit Angabe der Stimmenzahl;
- g. Verfügung über die Mittheilung des Urtheils;
- h. Datum und Unterschrift des Großen Richters, des ersten Mitgliedes des Gerichts und des Sekretärs.

§. 352.

Unmittelbar nach der Ausfällung des Urtheils wird b. Eröffnung, dasselbe dem Angeklagten, in Gegenwart des Anklägers und des Vertheidigers, öffentlich, vor gesessenem Gerichte durch den Großen Richter eröffnet, und den beiden Parteien zugleich angezeigt, daß jede binnen zweimal vierundzwanzig Stunden bei ihm die schriftliche Erklärung, daß, und auf welche Hauptpunkte gestützt, sie das Rechtsmittel der Kassation gebrauchen wollen, einreichen könne.

§. 353.

Wenn binnen obiger Frist die bemeldte Erklärung c. Rechtskraft von keiner Seite erfolgt, so ist das Urtheil in Rechtskraft erwachsen, und wird dem obersten Kommandirenden mitgetheilt. Bei Urtheilen, hinsichtlich welcher Begnadigung nachgesucht werden kann (§. 386), ist jedoch dem Verurtheilten sogleich nach Absluß der bezeichneten Frist, oder auch nachdem das Kassationsbegehren verworfen wurde, durch den Auditor anzugezeigen, daß, wenn er um Begnadigung einkommen wolle, er dies binnen vierundzwanzig Stunden dem Großen Richter zu erklären und sodann binnen weitern vierundzwanzig Stunden das Begnadigungsgesuch bei ihm einzureichen habe. Zum Behuf der erwähnten Erklärung wird nach Absluß der vierundzwanzig Stunden der Verurtheilte mit seinem Vertheidiger vor den Großen Richter

beschieden. Die Erklärung sowohl als die vorhergehende Anzeige ist durch den Gerichtsschreiber zu protokoliren. Wenn binnen der angegebenen Frist das Begnadigungsgesuch eingereicht wird, so wird dasselbe mit dem Urtheil dem obersten Kommandirenden überendet.

V i e r t e r A b s c h n i t t.

Allgemeine Vorschriften, betreffend das Verfahren, nebst einigen Regeln über den Beweis.

§. 354.

1) Requisito,
rien:
Der Zivil- an
die Militärbe-
hörden;

Es soll von den eidgenössischen Militärbehörden jeder schriftlichen Aufforderung einer eidgenössischen Zivilbehörde entsprochen werden, welche die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege erheischt, insofern dieses in ihrer Kompetenz steht, der Militärdienst die Entsprechung erlaubt, und die Aufforderung den anerkannten Grundsätzen der Kompetenzausscheidung zwischen der Zivil- und Militärgerichtsbarkeit (§§. 196 und 197) nicht zuwider ist.

Das Ansuchen muß jedoch an den Strafpolizeibeamten der betreffenden Person, oder an einen militärischen Obern derselben gestellt sein, und es steht dem ange suchten Offizier frei, die Befehle seiner unmittelbaren Obern darüber einzuholen.

§. 355.

2) Der Militär,
behörden an die Zivilbehörde der schriftlichen Aufforderung entsprechen,
Zivilbehörden.

Auf die gleiche Weise soll eine jede eidgenössische Behörde an die Zivilbehörde der schriftlichen Aufforderung entsprechen, welche der oberste Kommandirende, der Großrichter oder Auditor eines Militärgerichts, oder ein militärischer

Strafpolizeibeamter in Sachen der militärischen Rechts-
pflege an sie erlässt, insofern dieses in ihrer Kompetenz
steht, und die Aufforderung den anerkannten Grund-
sätzen der Kompetenzausscheidung beider Gerichtsbarkei-
ten nicht zuwider ist.

Der bürgerliche Beamte ist ebenfalls berechtigt, die
Befehle seines unmittelbaren Obern darüber einzuholen.

§. 356.

Damit die Ladung einer Militärbehörde für eine³⁾ Form der Person des Bürgerstandes verbindlich sei, muß diese Ladungen. Ladung von dem Richter des Wohnsitzes des Vorzuladenden bewilligt sein, und die Ladung einer Militärperson von dem militärischen Strafpolizeibeamten, unter dessen Befehl der Vorzuladende steht, die Ladung mag von einer bürgerlichen oder militärischen Behörde ausgehen.

Der Offizier, welcher die Ladung eines seiner Untergebenen bewilligt, muß demselben zugleich allemal den nöthigen Urlaub für die Reise und Erscheinung ertheilen, und kann den Vorgeladenen durch eine Militärperson begleiten lassen, welche im Rang über demselben steht.

Die Behörde, welche die Ladung erlässt, wendet sich selbst und schriftlich mit dem Ansuchen um die Bewilligung an die Behörde, welche dieselbe ertheilen soll, und der Zweck, zu welchem die Person vorgeladen wird, muß in der Ladung deutlich angezeigt sein.

§. 357.

Jede Person des Militär- oder Bürgerstandes ist⁴⁾ Verpflichtung bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, einer verbindlichen Ladung Folge zu leisten; die derselben gehörig insinuirt worden.

5) Verpflichtung Ebenso ist Ledermann verpflichtet, sich in Strafsachen als Zeuge abhören zu lassen, mit Ausnahme der im §. 358 bezeichneten Personen.

6) Zwangsmittel. Eine gehörig vorgeladene Person, welche dessen ungeachtet nicht erscheint, ohne sich über ihr Ausbleiben gehörig zu rechtfertigen, soll, wenn sie der Militärgerichtsbarkeit unterworfen ist, unmittelbar, sonst aber durch Vermittlung der Zivilbehörde, gefänglich zur Stelle gebracht werden.

Gegen einen Zeugen, welcher sich ohne rechtmäßigen Grund (§. 358) weigert, die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten, kann Verhaft bis auf längstens drei Monate verfügt werden.

7) Entschädigung der Zeugen. Personen, welchen die Abhörung Reisekosten oder Behrungskosten veranlaßt, sollen vor ihrer Entlassung eine angemessene Entschädigung erhalten.

§. 358.

8) Ausnahme von der Verpflichtung zum Zeugnis wegen Verwandtschaft. Diejenigen Personen, welche mit dem Angeklagten oder Verdächtigen verehelicht, oder in auf- oder absteigender Linie, oder in dem ersten Grad der Seitenlinie verwandt (Geschwister) oder verschwägert (Schwager und Schwägerin) sind, haben die Befugniß, die Einvernahme sowohl in der Vor- als Hauptuntersuchung abzulehnen, und dürfen, auch wenn sie von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen wollen, erst, nachdem ihnen dieselbe ausdrücklich zur Kenntniß gebracht worden, einvernommen und niemals zu irgend welcher Erhöhung ihrer Aussagen angehalten werden.

§. 359.

9) Allgemeine Regel für den Beweis. Bei der Würdigung eines vorliegenden Beweises soll der Richter an keinerlei äußere Form, noch an irgend eine allgemeine Werthung der Beweismittel

(wohin z. B. der Satz gehört, daß zur Herstellung einer Thatsache zwei Zeugen erforderlich seien, und dergleichen) gebunden sein, sondern er soll sich nach sorgfältiger Wahrnehmung und Gegeneinanderhaltung aller Theile der Beweisführung lediglich fragen: ob er von der Schuld des Angeklagten überzeugt sei, oder nicht, — mit andern Worten: ob er dieselbe nach dem ordentlichen Gang der menschlichen Dinge als gewiß ansehe, oder ob ihm dagegen irgend ein vernünftiger Zweifel übrig bleibe.

§. 360.

Das Gericht ist in keiner Beziehung an die Anträge ¹⁰⁾ Freies Er-
des Anklägers gebunden, sondern es hat die Strafe messen des Ge-
innerhalb der Schranken des Gesetzes nach genauer ^{richts bei der} Strafbestim-
Würdigung des Falles überhaupt und der allfälligen mung.
Milderungs- oder Schärfungsgründe insbesondere zu
bestimmen.

§. 361.

Die Kosten, zu denen eine Person verurtheilt ist, sind ¹¹⁾ Verzeich-
von dem Gerichtsschreiber zu verzeichnen. Dem Groß- nung und Er-
richter steht die Ermäßigung zu. ^{mäßigung der}
^{Kosten.}

§. 362.

Die Kantonsregierung des Verfälsten soll die Kosten ¹²⁾ Art des
für die eidgenössische Kriegskasse und die allfällige Ent- Bezuges.
schädigung für den Damnifikaten durch ihre Beamten
einziehen, und zwar auf Kosten des erstern, oder des
betreffenden Kantons.

§. 363.

Jedes Urtheil, welchem der oberste Kommandirende ¹³⁾ Mittheilung
seinen Vollziehungsbefehl beigesetzt hat, soll durch den des Urtheils
Oberauditor dem eidgenössischen Kriegsrath in beglau- Behuß des Be-
bigter Abschrift übersendet werden, der dasselbe der zugs der Kosten.

Kantonsregierung des Verurtheilten mittheilt. Die Urkunde, durch welche diese Mittheilung geschieht, bildet den Forderungstitel zu der Einziehung der Prozeßkosten oder der Entschädigung (§. 362).

§. 364.

14) Zurückse-
dung des Ur-
theils Behufs
der Voll-
streckung.

Wenn der oberste Kommandirende einem Urtheil seinen Vollziehungsbefehl beigesetzt hat, so sendet er dasselbe nebst den allfälligen an ihn gelangten Akten an den Großerichter zurück. Dieser veranstaltet die Vollziehung, oder läßt den Verurtheilten an die Behörden ausliefern, welchen die Vollziehung der Strafe zusteht.

§. 365.

15) Verfahren
gegen Abwe-
sende.

Wenn der Angeklagte oder Verdächtige sich flüchtig gemacht, oder sonst sich außer dem Bereiche des zuständigen Militärgerichts befindet, so sollen zwar die zur Herbeischaffung desselben erforderlichen Schritte gethan, auch die Voruntersuchung in allen Beziehungen so gut als möglich geführt, jedoch in Beziehung auf den Abwesenden weder das Hauptverfahren veranstaltet, noch ein Endurtheil gefällt werden.

§. 366.

Ist die Voruntersuchung so weit, als dies in Abwesenheit des Verdächtigen möglich ist, vollendet, so wird die Sache bis zur Beibringung desselben eingestellt, und wenn diese bis zur Zeit der Entlassung des Kriegsgerichts noch nicht erfolgt ist, an die betreffende Kantonsregierung zu Handen der kompetenten Gerichtsstelle überwiesen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Kassationsverfahren.

§. 367.

Wenn von einer oder von beiden Parteien die Kassation angerufen worden ist, so veranstaltet der Großrichter unverzüglich die Ueberweisung aller Akten und Protokolle an die Kassationsinstanz.

§. 368.

Der Präsident des Kassationsgerichts setzt unmittelbar nach dem Empfange der Akten den Tag für die Verhandlung an, wo möglich nicht weiter als auf vierzehn Tage, und erlässt an den Ankläger und den Vertheidiger die erforderlichen Ladungen. Zugleich ist der Großrichter oder das gesammte Kriegsgericht zu allfällig nothwendiger Berichterstattung aufzufordern, damit dieselbe am Tage der Verhandlung vorliegen könne.

§. 369.

Die Verhandlung vor dem Kassationsgericht ist 3) Allgemeine mündlich und öffentlich. Jede Partei hat zwei Vorträge. Der Kassationsbegehrnde hat den ersten Vortrag; wenn beide Parteien Kassation verlangen, der Ankläger.

§. 370.

Die Kassation findet statt:

- wegen Inkompétenz des Gerichts;
- wegen Verlezung gesetzlicher Prozeßformen, wenn sich mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß sie in Beziehung auf Schuld oder Strafe auf das Urtheil einen für den Kassationsbegehrenden nachtheiligen Einfluß gehabt habe;

4) Erfordernisse der Kassation.

c. wegen unrichtiger Anwendung des Strafgesetzes auf den vorliegenden Fall, d. h. wenn zum Nachtheil des Kassationsbegehrenden entweder eine andere als die vom Gesetze bestimmt vorgeschriebene Strafe ausgesprochen, oder das gesetzliche Maximum oder Minimum überschritten worden ist.

§. 371.

5) Ausschluß anderer Fälle. Die Annahme oder Nichtannahme des Beweises, so wie die Würdigung aller andern Punkte, welche auf das Erkenntniß über Schuld und Nichtschuld einwirken, können niemals die Kassation begründen.

§. 372.

6) Umfang der Kassation. Die Kassation besteht entweder bloß in der Aufhebung des Urtheils, so weit dasselbe den Angeklagten betrifft, für oder gegen welchen die Kassation begeht wurde, oder sie begreift außerdem auch das Verfahren ganz oder theilweise. Das Letztere ist regelmäßig bei dem ersten und zweiten, das Erstere bei dem dritten der im §. 370 aufgezählten Kassationsgründe der Fall.

§. 373.

7) Zweck der selben. Der Zweck der Kassation ist Aufhebung des Fehlers, welcher die Kassation veranlaßte, mit allen seinen nachtheiligen Folgen. Hiernach hat das Kassationsgericht in jedem einzelnen Fall zu bemessen und in seinem Urtheil genau auszusprechen, inwieweit das vorliegende Urtheil und Verfahren aufgehoben werde.

§. 374.

8) Einleitung der neuen Behandlung. An die eigentliche Kassation schließt sich jederzeit die Einleitung zur neuen Behandlung des Falles an. Das Gericht, welches sich damit zu befassen hat, soll durch das Kassationsurtheil bezeichnet werden.

— — —

§. 375.

- Diese Ueberweisung kann geschehen:
- an das Gericht, welches die Sache bereits behandelt hat;
 - an ein anderes Kriegsgericht;
 - an die Kantonalgerichte im Sinne des §. 3.

9) Aufzählung
der hiefür kom-
petenten Ge-
richtsbehörden.

§. 376.

Die Ueberweisung an die Kantonalgerichte findet 10) ueberwei-
immer Statt, wenn zur Zeit der Ausfällung des Kassa-
tionsurtheils der einzige oder die sämmtlichen Ange-
klagten, auf welche sich die Cassation bezieht, nicht
mehr im eidgenössischen Dienste stehen.

§. 377.

In Folge dieser Ueberweisung findet rücksichtlich der 11) Vorschrift
Strafe die eidgenössische, für das Verfahren dagegen für dieselben.
die Kantonalgesetzgebung ihre Anwendung.

§. 378.

In den übrigen Fällen soll, wenn die Cassation 12) Rückwei-
nicht wegen Inkompétence erfolgt, die Rückweisung dann fungen an das
an das Kriegsgericht, welches den Fall bereits behan-
delte, geschehen, wenn angenommen werden kann:

- dass dasselbe den Willen und die erforderliche Un-
befangenheit besitze, um den fraglichen Fehler zu
verbessern, und
- dass es dieses ohne Verlelung seiner Ueberzeugung
thun könne.

§. 379.

Wenn die Ueberweisung an ein anderes Kriegsge- 13) Weisung an
richt geschieht, so soll durch das Kassationsurtheil je ein anderes
nach den Umständen bestimmt werden, ob die Stelle Kriegsgericht.
des Grossrichters und eben so diejenige des Auditors
neu besetzt werden müsse; oder ob das Gericht bloß in

seinen Mitgliedern und Ersatzmännern neu zu bestellen sei; oder endlich, ob die Sache an ein anderes, allfällige bereits in Funktion stehendes, ordentliches eidgenössisches Kriegsgericht gelangen solle.

§. 380.

14) Neue Ernennungen.

Die neuen Ernennungen geschehen gemäß den Bestimmungen des §. 212. Die Mitglieder des früheren Kriegsgerichts sind nicht wieder wählbar, wohl aber die Beamten desselben.

§. 381.

15) Fälle der Cassation des Urtheils und des Hauptverfahrens.

In allen Fällen, wo die Sache in Folge der Cassation an ein anderes als das bisherige Gericht verwiesen wird, muß außer dem Urteil wenigstens noch das Hauptverfahren, von dem Anfang der öffentlichen Verhandlungen an, kassirt werden.

§. 382.

16) Angabe der Gründe der Cassation.

Das Urteil, durch welches eine Cassation verhängt wird, muß den Grund oder die Gründe bestimmt angeben, welche die Cassation bewirkt haben.

§. 383.

17) Mittheilung des Cassationsurtheils.

Das Cassationsgericht theilt sein Urteil dem Oberauditor zu Handen des obersten Kommandirenden und dem Grossrichter mit; sofern durch dasselbe eine Cassation ausgesprochen wird, sind die Akten dem Oberauditor zu übermachen, damit die für das weitere Verfahren erforderlichen Einleitungen getroffen werden können. Ist dagegen keine Cassation erfolgt, so werden die Akten an den Grossrichter geschickt, welcher hierauf gemäß dem §. 353 versährt.

§. 384.

18) Rechtsmittel: a. Im Fall der

Ist die Sache an ein Kantonalgericht gewiesen worden, so finden gegen das Urteil desselben die Rechts-

mittel Statt, welche die Kantonalgesetzgebung mit sich ueberweisung
bringt.

an ein Kanto-
nalgericht;

§. 385.

Gegen das neue Urtheil eines Kriegsgerichts hin- b. Gegen das
gegen kann, wie gegen das frühere, von beiden Parteien neue Urtheil
neuerdings die Kassation nachgesucht werden. eines Kriegs-
gerichts.

Sechster Abschnitt.

Von der Begnadigung.

§. 386.

Jede durch rechtskräftiges Urtheil eines eidgenössischen Kriegsgerichts verhängte Todes-, Ketten-, Zuchthaus-, Gefängniß-, oder Landesverweisungsstrafe kann durch Begnadigung gänzlich aufgehoben oder gemildert werden. Das Letztere geschieht entweder durch Verwandlung der Strafart oder durch Abkürzung der fraglichen Freiheitsstrafe.

In keinem Falle kann sich die Begnadigung auf den Zivilpunkt beziehen.

§. 387.

Die Ausübung des Begnadigungsrechts, gemäß vor- 2) Begnadigungsbehörde.
stehendem Paragraphen, steht dem obersten Komman-
direnden zu, nachdem er sich mit den drei im Range
zunächst auf ihn folgenden Offizieren und dem obersten
Offizier des Justizstabes in seinem Quartier, in einer
Versammlung derselben, berathschlagt hat, und wenig-
stens zwei von den vier Offizieren nebst ihm für die
Begnadigung stimmen.

Wie das Begnadigungsgesuch an den obersten Kom-
mandirenden gelangt, ist im §. 353 angegeben.

Handelt es sich um Begnadigung des obersten Kommandirenden, so steht das Recht der Begnadigung allein der Tagsatzung zu.

§. 388.

- 3) Unterstützung Das Gericht kann auch von sich aus ein Begnadigungsgesuch unterstützen. Es soll dieses nur dann thun, wenn es die Ueberzeugung hat, daß das Gesetz, wenn bei Erlassung desselben der vorliegende Fall vorgeschwebt hätte, auf eine für den Verurtheilten günstigere Weise erlassen worden wäre. In diesem Falle soll das Gericht die Gründe seiner Ansicht genau angeben.

§. 389.

- 4) Begnadigung Ein zur Ketten-, Zuchthaus- oder Landesverweisungstraf durch die Tagsatzung Verurtheilter kann während der Strafzeit ein Begnadigungsgesuch an die versammelte Tagsatzung richten,

Siebenter Abschnitt.

Von der Vollziehung der Strafen.

§. 390.

- 1) Vollziehungs- Sedes Urtheil soll von dem obersten Kommandirenden mit dem Vollziehungsbefehl (§. 242) versehen werden, sobald dasselbe in Rechtskraft erwachsen ist, und keine Begnadigung statt findet.

Bevor jedoch der oberste Kommandirende einem Sodurtheil den Vollziehungsbefehl beisezzen darf, muß er die drei im Rang zunächst auf ihn folgenden Offiziere und den obersten Offizier des Justizstabes, der in seinem Quartier anwesend ist, versammeln, und der Vollziehungsbefehl darf nur beifügt werden, wenn

zwei von den vier Offizieren nebst dem Kommandirenden hiesfür stimmen.

Wenn hingegen drei von den vier beigezogenen Offizieren nicht für Aussstellung des Vollziehungsbefehls stimmen, so findet sich die Todesstrafe in lebenslängliche Kettenstrafe umgewandelt.

§. 391.

Ausnahmsweise darf jedes Urtheil eines ordentlichen 2) Fälle der oder außerordentlichen Kriegsgerichts unmittelbar nach Vollziehung unmittelbar nach seiner Ausfällung und ohne Rücksicht auf ein allfälliges Ausfällung des Kassations- oder Begnadigungsbegehren vollzogen werden, wenn der oberste Kommandirende (oder der Kommandant eines abgeschnittenen Corps), die drei im Range zunächst auf ihn folgenden Offiziere und der oberste Offizier des Justizstabes in seinem Quartier in förmlich abgehaltenem Kriegsrathe einstimmig und bei ihrem Kriegs-eide erklären, daß der Dienst des Vaterlandes fordere es dringend, daß das Urtheil ohne Verschub vollzogen werde. Diese Erklärung muß dem Urtheil beigeknüpft und durch die Unterschriften der sämmtlichen obenannten Personen bekräftigt werden.

§. 392.

Nachdem der Großrichter das Urtheil mit dem Voll- 3) nebersieze-ziehungsbefehle zurückerhalten, sorgt er dafür, daß der Verurteilte zu seinem Corps zurückgeführt, das Urtheil auf die nachfolgende Weise nochmals verkündet und die Strafe vollzogen werde. Zu diesem Behuf sendet er das mit dem Vollziehungsbefehl versehene Strafurtheil nebst dem Verurteilten dem Kommandanten, welcher der Polizeibeamte des betreffenden Corps ist.

Aus wichtigen Gründen kann jedoch der oberste Kommandirende eine andere Form der Verkündung des

Urtheils vorschreiben, als die nachstehende, und dasselbe an einem andern Orte vollziehen lassen, als bei der Truppe, zu welcher der Verurtheilte gehört. Er stellt alsdann die nöthigen Befehle hiefür aus, die er dem Großrichter mittheilt. Das gleiche Recht hat auch der Kommandant eines abgeschnittenen Truppencorps.

§. 393.

4) Frist für Verkündung und Vollziehung. Der Kommandant des Corps soll ordentlicherweise das Urtheil innerhalb vierundzwanzig Stunden, bei außerordentlichen Umständen aber ohne irgend welchen Aufschub, verkünden und vollziehen lassen.

§. 394.

5) Form der Verkündung bei strafe und bei der Kassation, der Todesstrafe und Kassation. Die Verkündung des Urtheils geschieht bei der Todesstrafe und bei der Kassation, letztere mag besonders ausgesprochen oder mit einer andern Strafe verknüpft sein, auf gleiche Weise.

Das ganze Corps, bei welchem der Verurtheilte gestanden, rückt mit dem Gewehr aus und bildet ein geschlossenes oder auf einer Seite offenes Quarré. Ist dieses Corps nicht wenigstens zweihundert Mann stark, so wird es aus einem oder mehrern der nächsten Corps bis wenigstens auf diese Zahl ergänzt. In das Quarré werden ein Tisch und sechs Stühle gesetzt. Der Kommandant nimmt seinen Platz oben am Tische, und links neben ihm der Aide-major; die drei ersten Offiziere im Range bei dem Corps, mit Ausnahme desjenigen, welcher die Truppe kommandirt, und der Hauptmann des Verurtheilten setzen sich auf beiden Seiten. Die Fahne wird mit der Lanze auswärts auf den Tisch gelegt; der Kommandant zieht seinen Degen und legt denselben quer über die Fahne.

Auf den Befehl des Kommandanten wird der Verurtheilte ohne Fesseln, durch die Wache, unter der Aufsicht des Profosken, und wenn er zum Tode verurtheilt ist, von einem Geistlichen seines Bekennnisses begleitet, unten vor den Tisch geführt. Bei dem Eintritte des Verurtheilten schultert die Truppe das Gewehr, und die Tamboure schlagen den Bann.

Hierauf bestehlt der Kommandant dem Aide-major, das Urtheil sammt dem Vollziehungsbefehl abzulesen. Die Truppe präsentirt das Gewehr während der Verlesung, die stehend und mit lauter Stimme geschehen soll. Es wird nach der Verlesung wiederum Bann geschlagen; die Truppe schultert, die Fahne wird in die Linie zurückgetragen, der Tisch und die Stühle weggeschafft; der Kommandant übernimmt den Befehl über die Truppe; die vier Offiziere treten in die Linie auf ihre Posten, und das Urtheil wird sofort vollzogen.

§. 395.

Wenn die Todesstrafe durch die Enthauptung⁶⁾ Art der Vollzogen werden soll, so erfolgt vorerst die Kassation^{Ziehung:}
auf die im §. 396 vorgeschriebene Weise. Sodann^{a. Der Todes-} strafe;
läßt der Aide-major den Verurtheilten durch die Wache aus dem Quarre oder bis auf den Flügel der Fronte führen, ruft dort den Scharfrichter hervor und übergibt demselben den Verurtheilten zur Hinrichtung, welche mit dem Schwerte vollzogen wird. Der Hauptmann des Verurtheilten, oder wenn derselbe in keiner Compagnie gestanden, der älteste Hauptmann des Corps, soll der Hinrichtung als Vollziehungskommissär beiwohnen und dem Kommandanten sogleich nachher darüber schriftliche Meldung erstatten, die stufenweise an den obersten Kommandirenden, und von diesem an den eid-

genössischen Kriegsrath gelangt. Ein hinlängliches Deta-
schement Truppen soll die Hinrichtung bedecken.

Die Todesstrafe durch Erschießen wird auf
folgende Art vollzogen:

Wenn das Bataillon oder Corps nicht bereits zur
Verkündung des Urtheils auf dem Richtplatz versammelt
war, so marschirt es auf denselben, nachdem der Ver-
urtheilte einer Wache übergeben worden, die aus einem
Offizier mit vierundzwanzig Gemeinen nebst den dazu
gehörigen Unteroffizieren und Korporalen besteht und in
zwei Züge abgetheilt wird. Der Verurtheilte marschirt
zwischen beiden Zügen, neben ihm der Geistliche, vor
ihm der Profosz seines Corps und hinter ihm zwei an-
dere Profoszen oder Polizeidienner. Die Truppe formirt
sich auf dem Richtplatze in Linie oder Quarre mit einer
offenen Seite.

Der Verurtheilte wird vierzig Schritte vor die Fronte
oder vor die offene Seite des Quarre geführt und daselbst
zum Niederknien gebracht, worauf ihm der Profosz die
Augen verbindet; sollte er Widerstand leisten, so wird
er an einen Pfahl festgebunden.

Während dieser Zeit läßt der Aide-major zwölf Ge-
meine mit scharf geladenem Gewehr, ohne Bajonet, auf
zwei Glieder vortreten. Das erste Glied nähert
sich, mit gespanntem Hahn und das Gewehr hoch, dem
Verurtheilten bis auf ungefähr sechs Schritte, und zwei
Schritte hinter denselben steht das zweite Glied in der
gleichen Stellung; der Aide-major stellt sich rechts vor-
wärts vor dem ersten Glied, daß ihn die sechs Mann
sehen können. Wenn er nun dem Geistlichen das Zeichen
gegeben hat, sich zu entfernen, so schlagen die sechs
Mann des ersten Gliedes ohne Kommando an, und
zwar die zwei in der Mitte auf die Stirne, und die

zwei auf jedem Flügel auf die Brust; und wenn der Aide-major „Feuer“ kommandirt, drücken sie fest los. Sollte der Hinrichtende noch Zeichen des Lebens geben, so lässt man die sechs Soldaten des zweiten Gliedes vorstreten, welche ihn je zwei vor den Kopf schießen, bis er todt ist. Von dem Augenblick, wo der Verurtheilte aus der Mitte seiner Wache weggeführt wird, sollen alle Tamboure Wirbel schlagen.

Das Detachement, welches den Verurtheilten auf den Richtplatz geführt hat, bleibt während der Hinrichtung vor der Mitte des Bataillons, Front gegen das-selbe, in Schlachtordnung, bis das ganze anwesende Corps bei dem Leichnam vorbeidesfilirt ist, und schließt sich sodann an das Corps an.

Eine durch einen Wachtmeister befehligte Wache bleibt hierauf bei dem Leichnam, der sogleich mit Baumzweigen oder mit einem Tuche bedeckt werden soll, bis er weggenommen wird.

Der Leichnam soll in der Stille begraben werden.

§. 396.

Die Strafe der Kassation wird auf folgende Weise b. Der Kassation.

An einem Offizier.

Wenn das Urtheil gemäß dem §. 394 eröffnet ist, so stellt sich die Wache des Verurtheilten vierzig Schritte vor die Fahne, Front gegen das Bataillon, auf. Der Verurtheilte wird ungefesselt, in seine Uniform gekleidet, in den Zwischenraum vor die Fahne geführt; ein Soldat trägt seinen Degen, welcher in der Scheide festgemacht wird, ein anderer Soldat seinen Hut oder Eschako vor ihm her.

Der Kommandant der Truppe läßt hierauf Bann schlagen, und die Truppe schultert; dem Verurtheilten wird der Degen in der Scheide durch den Profosz umgeschnallt und die Kopfbedeckung aufgesetzt. Sodann spricht der Aide-major mit lauter Stimme folgende Kassationsformel:

„Ihr Herren Offiziere, Unteroffiziere, Korporale und Soldaten! Da steht vor euch der N. N., welcher „die Ehre hatte, in diesem Löblichen Bataillon (oder „Corps) als angestellt zu sein; er hat sich „aber durch das Verbrechen unwürdig gemacht, dem Vaterland ferner zu dienen, und es ist „Urtheil und Recht über ihn ergangen, daß sein Degen „und seine Ehrenzeichen ihm entrissen, und er von „allen militärischen Ehren entsezt sein, daß er auch „nachher die Todesstrafe (Kettenstrafe) ausstehen solle.“

Der letzte Satz wird ausgelassen, wenn dem Verurtheilten keine andere Strafe auferlegt ist als die Kassation, und statt dieses Satzes wird beigefügt:

„— daß er auch nachher von der Armee weggejagt „werden solle.“

Hierauf schlagen die Tamboure wiederum Bann; der Profosz nimmt dem Verurtheilten den Degen mit dem Kuppel, die Ehrenzeichen und die Kopfbedeckung ab, und wirft ihm die abgenommenen Sachen vor die Füße, schneidet ihm den Kragen und die Aufschläge vom Rock, oder zieht ihm den Rock aus und dafür einen Kittel an, worauf der Verurtheilte zu seiner fernern Bestimmung abgeführt wird.

An einem Unteroffizier, Korporal oder Soldaten.

Die Kassation eines Unteroffiziers, Korporals oder Soldaten geschieht mit den gleichen Formlichkeiten, wie

die eines Offiziers. Dem Verurtheilten wird sein Hut oder Eschako, seine Flinte, Patronetasche und sein Seitengewehr vorangetragen, nachher durch den Profosse angelegt, wiederum abgerissen und vor die Füße geworfen, wie es oben vorgeschrieben ist. Der Profos schneidet ihm den Kragen und die Aufschläge vom Rock, oder zieht ihm den Rock aus und dafür einen Kittel an, worauf der Verurtheilte gleichfalls zu seiner Bestimmung abgeführt wird.

§. 397.

Die Verkündung aller andern Strafen, welche ⁷⁾ Form der durch ein eidgenössisches Militärgericht aufgelegt werden, ^{Verkündung bei} außer der Todesstrafe und der Cassation, oder einer mit ^{andern Stra-} dieser letztern verknüpften Strafe geschieht auf nachfolgende Weise:

Der Kommandant versammelt die drei ersten anwesenden Offiziere des Corps, nebst dem Hauptmann des Verurtheilten und dem Aide-major in seinem Quartier oder vor seinem Zelte. Dort setzen sie sich in der im §. 394 vorgeschriebenen Ordnung, und die Unteroffiziere der Compagnie des Verurtheilten stehen auf einem Gliede, vollständig bewaffnet, das Gewehr im rechten Arm, hinter dem Stuhl des Kommandanten.

Der Verurtheilte wird sodann in Begleitung des Profos durch die Wache vorgeführt, worauf der Aide-major das Urtheil stehend abliest, sodann denselben in den Verhaft zurückführen lässt und die nöthigen Anstalten zur Vollziehung der Strafe trifft.

Über die Verkündung und Vollziehung eines jeden solchen Strafurtheils, infofern die letztere bei der Truppe Statt findet, soll ohne Säumniss ein von dem Kommandanten und dem Aide-major unterzeichnetes Verbale an

den Kommandanten der Brigade, und durch die gewöhnliche Stufenfolge an den obersten Kommandirenden zu Handen des eidgenössischen Kriegsrath's eingesendet werden.

Ein jedes Strafurtheil eines eidgenössischen Militägerichts muß überdies bei allen Corps der Brigade, bei welcher das Corps des Verurtheilten steht, auf Befehl des Brigadenkommandanten, bei dem Hauptappell des Tages bekannt gemacht werden.

§. 398.

a) Art der Vollstrafen:
a. Der Entsezung;

Die Strafe der Entsezung eines Offiziers, eines siebung anderer Unteroffiziers oder Korporals wird blos bei dem Hauptappell des Tages der Truppe, bei welcher der Entsezte steht, mit der Ordre bekannt gemacht, und der Kommandant sorgt dafür, daß der Entsezte die Zeichen seines bisherigen Grades ablege, ohne daß dieses öffentlich geschehen soll.

Ein entsezter Offizier wird hierauf von der Armee fortgewiesen, oder, eben so, wie jeder Militär eines mindern Grades, zur fernern Strafe abgliefert, wenn ihm, nebst der Entsezung, eine solche auferlegt ist.

§. 399.

b. Des Fortagens;

Die Strafe des Fortagens von der Armee wird folgendermaßen vollzogen:

Der Verurtheilte wird unbewaffnet und ohne seine Ehrenzeichen, falls er einen Grad bekleidete, durch den Profoszen, einen Korporal und sechs Mann vor die Wachtparade geführt. Daselbst erklärt der Aide-major, daß der Mann zum Fortagen verurtheilt sei, läßt ihm seinen Sornister geben und ihn durch das erwähnte Kommando und den Profoszen bis auf die Gränze des Lagers oder Kantonnements abführen, wo man ihn

laufen läßt, oder ihn allenfalls an beauftragte Polizeidiener abliefert.

§. 400.

Die Vollziehung der Ketten-, Zuchthaus- und c. Der Ketten-Gefängnisstrafe und der Landesverweisung Zuchthaus- und geschieht so, daß der Verurteilte nach Verkündung des und der Landes-Urheils (bei der Kettenstrafe überdies nach Vollziehung verweisung. der Kassation) an den Strafsort, oder, bei der Landes-verweisung, nach der Gränze hin abgeführt wird.

Einem Landesverwiesenen soll ein Paß zu seinem Fortkommen ertheilt werden, und der oberste Kommandirende veranstaltet, daß der Verwiesene auf die Gränzen der Eidgenossenschaft geführt werde; so wie die vorörtliche Behörde, auf den Antrag des eidgenössischen Kriegsraths, für die Unterbringung eines Verurtheilten, welcher die Kettenstrafe, die Zuchthausstrafe oder die Gefängnisstrafe auszuhalten hat, in einer entsprechenden Strafanstalt sorgt.

§. 401.

Alle Strafen, welche ein eidgenössisches Militärgericht auferlegt hat, werden auf Kosten der Eidgenossenschaft vollzogen.

Wenn der Kanton, zu dessen Kontingentstruppen der Verurteilte gehörte, oder in dessen Gebiet er seinen letzten ordentlichen Wohnsitz gehabt, falls er zu keinem Kontingente gehörte, entsprechende Strafanstalten besitzt, so ist dieser Kanton verpflichtet, den Verurtheilten gegen ein angemessenes Verpflegungsgeld aus der eidgenössischen Staatskasse in die durch das Urtheil bestimmte Strafanstalt aufzunehmen. Verurtheilte aus einem Kanton, welcher keine entsprechende Strafanstalt besitzt, werden auf freiwillige Uebereinkunft mit der vorörtlichen

Behörde in einer solchen Anstalt eines andern Kantons untergebracht; und wenn keine freiwillige Uebereinkunft Statt finden kann, so werden sie in dem Verhältniß der Mannschaftsskala für die Truppenkontingente auf die Strafanstalten derjenigen Kantone vertheilt, welche die entsprechenden Strafanstalten besitzen, und daselbst gegen ein angemessenes Verpflegungsgeld aus der eidgenössischen Staatskasse aufgenommen (§. 267).

§. 402.

10) Sistirung Wenn ein Urtheil, welches vor Erledigung des der Vollziehung Kassationsbegehrens zur Vollziehung gelangte (§. 391), im Fall der Cassation des Urtheils. Cassirt wird, so soll die Vollziehung, sofern sie in diesem Zeitpunkt noch andauert, sofort sistirt werden.

§. 403.

11) Aufhebung Wird sodann durch das weitere Verfahren ein günstigeres rechtskräftiges Urtheil herbeigeführt, so sollen gen Folgen bei einem günstigen die Folgen der zu viel erstandenen Strafe so vollständig Resultate. als möglich wieder aufgehoben werden.

§. 404.

12) Gänzliche Aufhebung Wenn daher dieses Urtheil gänzliche Freisprechung enthält, so muß solches dem Angeklagten im Originale Strafe. zugestellt werden; dasselbe soll ausdrücklich erklären, daß er die über ihn verhängte Strafe schuldlos ausgestanden, daß ihm dieselbe an seiner Ehre durchaus unnachtheilig sein solle, und daß es Gedermann, bei der auf eine schwere Ehrverleihung angedrohten Strafe, untersagt sei, ihm seine Verurtheilung oder die ausgestandene Strafe verweislich vorzuhalten. Dieses Urtheil soll auch bei allen dannzumal versammelten eidgenössischen Truppencorps und an dem Heimathorte und Wohnorte des Losgesprochenen öffentlich bekannt gemacht

werden. Auch ist der Losgesprochene für die unschuldig erlittene Strafe zu entschädigen.

§. 405.

Hat er die Kassationsstrafe ausgestanden, so muß¹³⁾ Tilgung der überdies sein ganzes anwesendes Corps mit einer Fahne Kassation zur Wachtparade ausrücken. Der Kommandant läßt das Urtheil ablesen und die Fahne dreimal über dem Kopfe des Losgesprochenen schwingen, worauf derselbe, neuerdings mit den Ehrenzeichen seines Grades versehen, der Truppe „als ein unbescholtener Militär“ vorgestellt wird und sogleich bei derselben an seine Stelle tritt.

§. 406.

Hat der Losgesprochene die Strafe der Entsezung¹⁴⁾ Tilgung oder des Fortagens ohne die Kassation erlitten, so muß einer andern er auf der Wachtparade, zu welcher wenigstens eine Kompagnie des Truppencorps, bei welchem er gestanden, zugezogen wird, wenn eine solche anwesend ist, durch den Kommandanten der Wachtparade neuerdings mit den Ehrenzeichen seines Grades versehen und der Truppe „als ein unbescholtener Militär“ vorgestellt werden, bei welcher er sogleich an seine Stelle tritt.

§. 407.

Wird durch das spätere Urtheil die Strafe bloß¹⁵⁾ Theilweise verringert, so folgt keine Entschädigung für die ausge- Aufhebung der standene härtere Strafe, die jedoch dem Verurtheilten Strafe. vollkommen unnachtheilig sein soll.

Die in dem §. 404 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung hat nur dann Statt, wenn das frühere Urtheil die Todesstrafe oder Kettenstrafe ausgesprochen,

das spätere hingegen bloß Gefängniß oder eine noch geringere Strafe ausspricht.

Hat der Verurtheilte die Kassation ausgestanden, und dieselbe wird durch das spätere Urtheil aufgehoben, so wird im Ganzen nach den Bestimmungen des §. 405 verfahren. Es unterbleibt aber die Ertheilung der Ehrenzeichen, wenn er nicht in seinen vorherigen Grad wieder eingesezt wird, so wie die Erklärung der Unbescholtenseit, die dadurch ersezt wird, daß der Mann „als ein ehrenfähiger Militär“ vorgestellt werde; und eben so unterbleibt der Eintritt in die Linie, wenn er zu einer höhern als einer bloßen Ordnungsstrafe verurtheilt geblieben ist.

* * *

Folgende Tagsatzungsbeschlüsse, durch welche einige Punkte des Strafverfahrens bei den eidgenössischen Truppen geregelt worden waren, sind durch die revisirten Strafgesetze für die eidgenössischen Truppen aufgehoben, als:

- 1) Beschluß wegen Bildung des Obergerichts bei Beurtheilung eidgenössischer Obersten, vom 5. August 1819 (Offiz. Samml., Bd. I, S. 267);
- 2) Beschluß wegen Kommutation der kriegsgerichtlichen Urtheile bei den eidgenössischen Truppen, vom 25. Heumonat 1818 (Offiz. Samml. Bd. I, S. 267 und 268);
- 3) Beschluß wegen Verantwortlichkeit des zweiten Befehlshabers bei'm Bundesheere, vom 12. Heumonat 1820 (Offiz. Samml., Bd. II, S. 11 und 12).

Vollziehungsverordnung
über
die Einführung der Hundetaxe.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

16. Juli
1838.

In Vollziehung des Gesetzes vom 29. Juni 1838,
durch welches eine Taxe auf die Hunde gelegt wird,

verordnet:

1. Wer einen oder mehrere Hunde hält, ist verpflichtet, solches der von dem Einwohnergemeindsrath hierzu bestellten Behörde alljährlich am 1. August, für das Jahr 1838 jedoch wenigstens im Laufe des Augustmonats, mit Vorbehalt der Zahlungspflicht vom 1. hinweg, anzugeben und die gesetzliche Abgabe dafür zu entrichten.

2. Wer einen Hund anschafft, von dem die Taxe noch nicht bezahlt ist, soll binnen vierzehn Tagen dieselbe entrichten. Geschieht die Anschaffung im Zeitraume vom 1. August bis 1. Februar, so wird die ganze Taxe mit Fr. 4, für den Zeitraum vom 1. Februar bis 1. August aber nur die Hälfte mit Fr. 2 bezahlt.

3. Junge Hunde sind taxfrei, so lange sie nicht frei umher laufen.

4. Reisende Kantonsfremde sollen ihre Hunde entweder am Stricke halten, oder die Taxe bezahlen.

5. In jeder Gemeinde bestellt der Gemeindsrath eine oder mehrere Personen zur Kontrollirung und Unter-

16. Juli 1838. suchung der im Gemeindsbezirke befindlichen Hunde. Diese Personen führen eine genaue Kontrolle, in welche sie Namen und Wohnort des Eigenthümers, so wie Geschlecht, Farbe und Alter des vorgewiesenen Hundes möglichst genau eintragen. Für die bezahlte Taxe stellen sie eine Quittung aus, und geben ein Zeichen, welches dem Hunde angehängt wird.

Die Gemeinden werden die Personen entschädigen, welche mit diesen Verrichtungen beauftragt sind.

6. Die Einwohnergemeindräthe sollen alljährlich untersuchen lassen, ob das Gesetz vollzogen werde, und ob alle im Gemeindsbezirke vorhandenen Hunde kontrollirt und die Taxen für dieselben bezahlt sind.

7. Widerhandlungen werden nach dem Gesetze vom 29. Juni 1838, mit einer Buße von Fr. 4 bis Fr. 10, welche dem Verleider, und falls derselbe eine amtliche Person wäre, der Einwohnerkasse zufallen soll, und bei Zahlungsunfähigkeit mit einer Gefangenschaft an Wasser und Brod von ein- bis zweimalvierundzwanzig Stunden bestraft. Ueberdies soll in Fällen, wo die Buße nicht erlegt wird, die Abschaffung des Hundes stattfinden.

8. Die Verordnung vom 3. Juli 1837 (Gesetze und Dekrete, Tom. VII, pag. 135) bleibt ihrem ganzen Inhalte nach in Kraft. Namentlich aber wird der §. 13 derselben in Erinnerung gebracht, laut welchem jeder Hund mit einem Halsbande versehen sein soll, auf dem Name und Wohnort des Eigenthümers deutlich zu lesen stehen. Hunde, die ohne ein solches Halsband umherlaufen, können von Jedermann aufgefangen und dem Wasenmeister zugeführt werden, wofür eine Belohnung von Fr. 1 aus der Einwohnerkasse zu bezahlen ist.

9. Diese Verordnung ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen und gehörig bekannt zu machen.

Bern, den 16. Juli 1838.

Der Schultheiß,
Eschärner.

Der zweite Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

K r e i s s c h r e i b e n
an

die Regierungsstatthalter, betreffend die Aufhebung
der Thürmungsgebühren für Militärpersonen.

T i t.

Sowohl durch die Polizeisektion als durch das Militärdepartement sind wir auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht worden, mit welchen die Vollziehung der Gefangenschaftsstrafen an Militärpersonen verbunden ist, wenn die Strafe in den Civilgefängnissen bestanden werden muß. Insbesondere wird hierbei der Uebelstand hervorgehoben, daß die in den Civilgefängnissen bestraften Militärs gegen die im aktiven Dienste Bestrafsten in ein nachtheiliges und unbilliges Verhältniß gesetzt werden, indem den erstern die Bezahlung der Thürmungsgelder auferlegt wird, während dieses bei den lektern nicht der Fall ist.

10. August
1838.

10. August Wir haben demnach auf den Wunsch des Militär-
 1838. departements und auf den Vortrag der Polizeisektion
 beschlossen: es sollen von nun an die Thürmungsge-
 bühren für Militärpersonen, welche in Civilgefängnissen
 bestraft werden, aufgehoben sein.

Von dieser Schlussnahme werden Sie, Herr Regie-
 rungsstatthalter, anmit zu Ihrem Verhalt in Kenntniß
 gesetzt.

Bern, den 10. August 1838.

**Der Schultheiß,
 Eschärner.**

**Der Staatschreiber,
 Hünerwadel.**

K r e i s s c h r e i b e n

an

die Regierungsstatthalter, betreffend die Beurtheilung
 von Streitigkeiten über Gemeindsmarchen.

S i t .

10. August Durch eine uns kürzlich zur Beurtheilung vorge-
 1838. kommene Gemeindsmarchstreitigkeit, über welche, wie
 für jede andere Administrativstreitigkeit, eine förmliche
 Prozedur auf die in der Prozeßform vom 6. Juni 1818
 vorgeschriebene Weise verführt worden, finden wir uns
 veranlaßt, Sie, zu Ihrem künftigen Verhalt in der-
 gleichen Fällen, und damit unnöthige Weitläufigkeiten

vermieden werden, hiemit aufmerksam zu machen, daß 10. August
das von dem vormaligen Kleinen Rath in Betreff der Beurtheilung von Streitigkeiten über Gemeindsmarchen erlassene Kreisschreiben vom 26. Februar 1812 für Streitfälle dieser Art noch jetzt in Kraft bestehe, wonach alle über Gemeindsmarchen sich erhebenden Streitigkeiten, wenn die Parteien nicht gütlich verglichen werden können, auf Vorstellung und Gegenvorstellung hin, mit Beziehung der Parteien und nach Einholung der nöthigen Erläuterungen über die betreffenden Punkte, in erster Instanz von dem Regierungsstatthalter, sub beneficio recursus vor den Regierungsrath, beurtheilt werden sollen.

Bern, den 10. August 1838.

**Der Schultheiß,
Tschärner.**

**Der Staatschreiber,
Hünerwadel.**

**Freizügigkeitsvertrag
mit
dem Kurfürstenthum Hessen.**

Eidgenössische Erklärung.

Der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft ist 1. Oktober mit der Staatsregierung des Kurfürstenthums Hessen 1838. zum Zwecke wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1. Oktober
1838.

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Kurfürstenthum Hessen, oder umgekehrt aus dem Kurfürstenthum Hessen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen diesen beiden Staaten nicht mehr Statt finden, ohne allen Unterschied, ob ein Vermögensausgang durch Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise veranlaßt wird.

2. Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in dem einen oder andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Ausführung eines Vermögens oder Vermögenstheiles zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein sollten.

3. Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Bei Anwendung vorstehender Uebereinkunft soll nicht der Tag des Vermögensanslasses oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht kommen, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportierte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Der Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt daher hierdurch, daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende, Namens der Staatsregierung des Kurfürstenthums Hessen ausgefertigte Urkunde ausgetauscht worden sein wird, die darin

enthaltene Konvention in der schweizerischen Eidgenossenschaft Kraft und Wirksamkeit haben, auch genügend bekannt gemacht werden soll.

Luzern, den eilsten Hornung Eintausend achthundert dreißig und acht.

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
Der Schultheiß,
J. Kopp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Am Nbyn.

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler,
Am Nbyn.

Kurfürstlich-hessische Erklärung.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen sind mit der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Zwecke wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Kurfürstenthume Hessen in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Kurfürstenthum Hessen gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen diesen beiden Staaten nicht mehr Statt finden, ohne allen Unterschied, ob ein Vermögensausgang durch Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise veranlaßt wird.

1. Oktober
1838.

2. Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben, noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in dem einen oder dem andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen ohne Rücksicht auf Ausführung eines Vermögens oder Vermögenstheiles zu entrichten sein sollten.

3. Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Bei Anwendung vorstehender Uebereinkunft soll nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Exportation des Vermögens in Betracht kommen, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportierte Vermögen als freizügig behandelt werden möchte.

Das unterzeichnete Ministerium erklärt daher hierdurch im Namen seiner Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgesertigte Urkunde ausgewechselt worden sein wird, die darin enthaltene Konvention in dem Kurfürstenthume Hessen Kraft und Wirksamkeit haben, auch genügend bekannt gemacht werden soll.

Kassel, am 23. Mai 1838.

Kurfürstlich-hessisches Ministerium der
auswärtigen Angelegenheiten:

(L. S.)

Lepel.

vdt. Wiederhold.

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler,
Um Ahn.

Der Regierungsrath der Republik Bern
verordnet:

Die vorstehenden, unter'm 2. Augustmonat 1838, zu 1. Oktober
Wien zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewech-
selten Ertheilungen über die gegenseitige Freizügigkeit
zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem
Kurfürstenthume Hessen, zu denen der Große Rath des
Kantons Bern, Namens dieses Standes, unter'm
29. Wintermonat 1837 seinen Beitritt erklärt hat,
sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik
in Vollziehung treten und zu Sedermanns Verhalt in
die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen
werden.

1838.

Gegeben in Bern, den 1. Oktober 1838.

Der Schultheiß,
E schärner.

Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stäpfer.

K r e i s s c h r e i b e n

an

die Regierungsstatthalter, betreffend das Anzünden großer Feuer und das Läuten zu ungewohnter Stunde.

S i t.

4. Oktober Durch die Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements sind wir darauf aufmerksam gemacht worden,
1833. daß das Anzünden großer Feuer, so wie nicht weniger das Läuten zu ungewohnter Stunde, oft die Veranlassung zu falschem Feuerlärme sei und zur Folge habe, daß durch Absendung von Feuerspritzen aus entfernten Orten die betreffenden Gemeinden unnöthiger Weise in Kosten gerathen, die Thätigkeit und der Eifer der Mannschaft aber für künftige Fälle eines wirklichen Brandes geschwächt werden müsse.

Um diesem Uebelstand im Interesse der allgemeinen Sicherheit abzuhelfen, finden wir uns demnach bewogen, Sie, Herr Regierungsstatthalter, in Ermanglung dießorts bestehender Polizeivorschriften, gleich wie die übrigen Regierungsstatthalter, anzuweisen, in Ihrem Amtsbezirk, von Ihnen aus, unter Androhung der Verantwortlichkeit und des Schadensersatzes, so wie einer Buße von Fr. 4 bis Fr. 50 im Uebertretungsfall, eine geeignete Publikation zu Verhinderung polizeiwidrigen Anzündens großer Feuer und allfälligen Läutens zu ungewohnter Stunde zu erlassen, in dem Verstande jedoch, daß immerhin die den Umständen angemessenen

und auf der Verschiedenheit und Eigenthümlichkeit der 4. Oktober Lokalitäten beruhenden Ausnahmen sollen berücksichtigt 1838. und gestattet werden können.

Bern, den 4. Oktober 1838.

**Der Schultheiß,
Escharner.**

**Der zweite Rathsschreiber,
Mr. v. Stürler.**

**Verordnung
über
den Brodverkauf.**

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß die unter'm 29. Christmonat 10. Oktober 1837 beschlossene Aufhebung der Brodtaxe eine Revision 1838. der Verordnung über den Brodverkauf vom 4. Januar 1830 nothwendig macht;

auf angehörten Vortrag der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartementes

verordnet:

Erster Abschnitt.

Recht zum Brodbacken auf den Verkauf.

1. Das Recht zum Brodbacken auf den Verkauf steht jedermann frei, unter dem Vorbehalse der hienach aufgestellten polizeilichen Bedingungen.

10. Oktober 2. Alle diejenigen, welche Brod auf den Verkauf
1838. backen wollen, sind gehalten, vorher dem Regierungs-
statthalter die Anzeige davon zu machen.

3. Auf diese Anzeige hin wird der Regierungsstatthalter die Feuerfestigkeit der zum Backen erforderlichen Anlagen und Vorrichtungen durch Kunstverständige auf Kosten des Bewerbers untersuchen lassen, und wenn dieselbe gehörig bescheinigt ist, den Namen des Bewerbers auf das dafür bestimmte Verzeichniß setzen und ihm darüber ein Zeugniß zufertigen lassen, im entgegengesetzten Falle aber denselben zurückweisen, bis diese Bedingung erfüllt sein wird.

Die Führung des Verzeichnisses über alle sowohl ältern als neu entstehenden Bäckereien liegt dem Amtsschreiber ob; für die Einschreibung der letztern in dasselbe, so wie die Ausfertigung des Zeugnisses und die Anmerkung des im §. 7 hienach vorgeschriebenen Zeichens hat er ein Schreibemolument von fünf Batzen nebst Stempelgebühr zu beziehen.

4. Wer nach Leistung der vorgeschriebenen Erfordernisse Brod auf den Verkauf zu backen gesinnet ist, soll auf das im Artikel 2 bemeldte Verzeichniß eingetragen werden, in Folge dessen er die ausdrückliche Verpflichtung eingeht, den Beruf nach Maßgabe des Absatzes fortzuführen und Niemandem gegen baare Bezahlung Brod zu verweigern, sich auch den jeweiligen Verordnungen der Regierung hierüber zu unterziehen.

5. Wennemand, der sich zum Brodbacken auf den Verkauf gehörig ausgewiesen hat, von der erhaltenen Erlaubniß keinen Gebrauch mehr machen will, so soll er dieses dem Regierungsstatthalter anzeigen und sich auf dem Verzeichniße streichen lassen.

6. Die Bäcker sollen die zum Backen erforderlichen 10. Oktober Anlagen und Vorrichtungen auf ihre Verantwortlichkeit stets in feuerfestem Zustand erhalten.

7. Alles Brod soll in Laiben von ganzen Pfunden (Schweizergewicht) von ein, zwei, drei, vier und mehreren Pfunden abgewogen und verbacken werden, und jeder Bäcker ist gehalten, das von ihm zum Verkaufe verfertigte Brod mit einem Buchstaben oder angenommenen Zeichen zu stempeln, welches in das bestehende Verzeichniß gesetzt werden soll.

Ausgenommen von diesen Vorschriften sind die Semmelbrode und kleineres oder feineres Backwerk.

Ferner sollen Bäcker wie Brodverkäufer ihre Brodpreise auf einer auszuhängenden Tafel dem Publikum bekannt machen.

8. Das verbackene Brod soll auch noch den Tag, nachdem es gebacken worden, das bestimmte Gewicht haben.

9. Die Bäcker sind dafür verantwortlich, daß nur gesundes, unverfälschtes, nicht mit fremdartigen (das heißt, mit andern als den gewöhnlichen zum Backen der betreffenden Brodart dienenden) Getreidesorten vermischt Brod auf den Verkauf gegeben werde.

Zweiter Abschnitt.

Brodverkauf.

10. Der Verkauf von Brod, das von einem auf dem Verzeichniße stehenden Bäcker nach Vorschrift gebacken und mit dessen Zeichen versehen ist, steht Jedermann frei.

11. Jeder Brodverkäufer ist gehalten, dem Käufer das Brod vorzuwägen, wenn derselbe nicht ausdrücklich erklärt, dasselbe unvorgewogen annehmen zu wollen.

10. Oktober 1838. 12. Der Brodverkäufer ist für die Qualität des Brodes verantwortlich; es steht ihm jedoch das Regressrecht auf seinen Lieferanten zu.

13. Den Bäckern und Brodverkäufern ist gestattet, ihren Kunden das Brod in ihre Wohnung zu liefern.

In denjenigen Ortschaften, wo es die Lokalität erheischt, kann der Unterstatthalter wohlbeleumdeten Personen das Häusiren mit Brod bewilligen. Im Falle des Abschlags steht dem Bewerber der Refurs bei dem Regierungsstatthalter offen.

Eine solche Bewilligung soll unentgeldlich und schriftlich ertheilt werden.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

14. Die Regierungsstatthalter sollen von Zeit zu Zeit, und jährlich wenigstens ein Mal, die Brodwaagen und Gewichte, so wie die Beschaffenheit des Brodes untersuchen und sich darüber zu Handen der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartements Rapport erstatten lassen, die Fehlbaren aber dem Richter zur Bestrafung verleiden.

Ueberhaupt sollen sie durch die Ortspolizeibehörden und Polizeidiener auf die genaue Handhabung der hievor enthaltenen Bestimmungen achten lassen.

15. Auf die Nichterfüllung und Uebertretung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften ist eine Strafe von vier bis zwanzig Franken nebst Schadensersatz und Konfiskation des zu leichten, ungessunden oder verfälschten Brodes festgesetzt. In Wiederholungsfällen soll die Strafe verdoppelt werden.

Die Verfälschung des auf den Verkauf gebackenen Brodes durch Beimischung der Gesundheit schädlicher Stoffe soll jedoch nach den einschlagenden Strafbestimmungen des peinlichen Gesetzbuches über das Vergehen der Fälschung bestraft werden.

Wenn wegen Armut eine Buße nicht bezahlt wird, so kann sie in Gefangenschaft zu Wasser und Brod umgewandelt werden, je für vier Franken vier und zwanzig Stunden Gefangenschaft.

Für die Hausgenossen oder Angestellten ist immer der Bäcker oder der Verkäufer verantwortlich, und bei wiederholten Straffällen kann dem Betreffenden das Backen oder Verkaufen, oder beides zugleich, bis auf ein Jahr richterlich untersagt werden.

16. Alle über die Befugniß zu Ausübung des Bäckergewerbes, des Brodverkaufes und des Haussirens mit Brod entstehenden Streitigkeiten sollen als Gewerbspolizeigegenstände, unter Vorbehalt der Weitersziehung an den Regierungsrath, von dem Regierungsstatthalter summarisch und nach Vernehmen beidseitiger Gründe ohne ferner Schriftwechsel in erster Instanz beurtheilt werden. Die Straffälle gehören vor den kompetenten Polizeirichter.

17. Die Bußen und Konfiskationen fallen, wenn kein Verleider ist, zur Hälfte dem Staate, zur Hälfte den Armen des Ortes anheim. Ist aber ein Verleider, so fällt diesem die eine und dem Staate die andere Hälfte der Buße zu.

18. Durch diese Verordnung wird diejenige vom 4. Jenner 1830 aufgehoben, der durch diese letztere Verordnung, in so weit er sich auf den Brodverkauf an Märkten bezieht, aufgehobene §. 8 der Markt- und

10. Oktober Hausordnung vom 6. April 1829 aber wieder in Kraft
erkennt.*). Sie tritt vom Tage der Bekanntmachung hin-
weg in Execution und soll in beiden Sprachen gedruckt,
auf übliche Weise bekannt gemacht, auch an allen Brod-
verkaufslokalien angeschlagen und in die Gesetzesammlung
aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 10. Weinmonat 1838.

Namens des Regierungsrath's,
Der Schultheiss,
Eschärner.
Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

*) Dieser §. 8 der Markt- und Hausordnung vom 6. April 1829, welcher, insoweit er sich auf den Brodverkauf an Märkten bezieht, wieder in Kraft erkennt wird, lautet vollständig wie folgt: „Von der Erhebung eines oberamtlichen Marktpatentes (§. 2) sind einzig die Angehörigen des Amtsbezirks, in welchem der Markt gehalten wird, und diejenigen befreit, welche bereits mit einem Hausrat patent auf den betreffenden Amtsbezirk versehen sind. Diese beiden Klassen sind aber nichts desto weniger der Ortsbewilligung unterworfen. Hingegen sind sowohl von der Erhebung eines Marktpatents als der Ortsbewilligung (§. 6) befreit: die Angehörigen des betreffenden Amtsbezirks, welche bloß einen Beruf ausüben, oder nur ihre eigene Handarbeit zu Markt bringen. Ferner alle diejenigen Einheimischen und Fremden, welche Pferde, Viehwaare, Geflügel, Eier, Butter, Käse, Getreide, Garten-, Feld- und Baumfrüchte, grünes und gedörrtes Fleisch, Brod, Backwerk und andere Lebensmittel; ferner diejenigen, welche Landeserzeugnisse in ihrem Urstoff — Heu, Stroh, Flachs, Hanf u. dgl. Gegenstände zu Markt bringen. Es soll jedoch die Ortspolizeibehörde, in Betreff des Verkaufs von Fleisch, Käse, Brod, Gebackenem, Garten-, Feld- und Baumfrüchten, zweckmäßige Vorkehren treffen, daß das Publikum mit gesunden Lebensmitteln versehen werde.“

D e c r e t
über
die Parzellarvermessungen im Jura.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betracht, daß die Ungleichheit der Vertheilung 29. Novemb.
der Grundsteuer im Jura die Revision des Kadasters
nothwendig macht, welche nach der Verordnung vom
10. April 1818 ohnehin alle zehn Jahre statt finden
sollte; in Betracht ferner, daß die Ausführung dieser
Maßnahme nicht den wünschenswerthen Grad von Ge-
nauigkeit und Vollkommenheit erreichen kann, wenn ihr
nicht die Parzellarvermessung des Grundeigenthums vor-
angeht, und in der Absicht, den Gemeinden die Mittel
dazu zu erleichtern, und so schneller zu der Revision des
Kadasters zu gelangen; —

1838.

auf den Antrag des Finanzdepartements und nach
geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Diejenigen Gemeinden des Jura, welche die Parzellarvermessung des in ihrem Gemeindebezirk befindlichen Grundeigenthums noch vorzunehmen haben, erhalten aus der Staatskasse und ohne Zins den Vorschuß aller dadurch und durch die Erneuerung der Kadaster scripturen verursachten Kosten. Diese umzinsbaren Vorschüsse sollen sie innert zehn Jahren, und zwar alle Jahre einen Zehntheil der Summe, zurückbezahlen. Der zur Rückerstattung dieser Vorschüsse erforderliche Betrag ist zur Hälfte nach dem SchätzungsWerthe des Grund und Bodens, zu ein Viertel von den Parzellen und zu ein Viertel nach

29. Novemb. dem Halt zu erheben, zu der Grundsteuer zu schlagen
1838. und über dieselbe hinaus zu beziehen.

2. Die Grundsteueraufseher sind mit der Verfertigung der Vertheilungsrödel zur Rückerstattung dieser Vorschüsse, und die Einnehmer mit deren Bezug beauftragt; jedoch haben diese Beamten dafür keine Provision anzusezen.

3. Es wird den Gemeinden ein Zeitraum von sechs Jahren gestattet, um die Vortheile gegenwärtigen Dekrets in Anspruch zu nehmen. Nach Verflüß dieses Zeitraums werden diejenigen Maßregeln getroffen werden, welche die Revision des Kadasters nöthig machen wird.

4. Auf den Vorschlag des Gemeindrathes, oder auf Begehren eines Zehntheils der Grundeigenthümer, und eben so auf die Einladung des Grundsteuerdirektors hin, sollen die betreffenden Gemeinden des Jura gesetzlich zusammenberufen werden, um zu berathen, ob sie zu der Parzellarvermessung ihres Amtsbezirkes schreiten wollen. Der von der Stimmenmehrheit der Grundeigenthümer gefaßte Beschluß ist für alle verbindlich.

5. Der Regierungsrath wird alle in den verschiedenen Verordnungen, Instruktionen und Kreisschreiben zerstreuten Verfügungen über den Kadaſter und den Bezug der Grundsteuer in eine einzige Verordnung zusammenfassen lassen, nachdem er diese Vorschriften modifizirt, oder je nach dem Bedürfniß innerhalb seiner verfassungsmäßigen Kompetenz ergänzt haben wird.

Es soll dieser allgemeinen Verordnung ein Tarif über alle Kosten einer Parzellarvermessung angehängt werden, welcher als Maximum bei den von den Gemeinden darüber abzuschließenden Akkorden gelten soll.

6. Der Regierungsrath und das Finanzdepartement 29. Novemb.
insbesondere sind mit der Vollziehung gegenwärtigen
Dekrets beauftragt, daß in allen Gemeinden des Jura
bekannt gemacht und der Gesetzesammlung einverleibt
werden soll.

1838.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rethes,
Bern, den 29. November 1838.

Der Vizepräsident,
J. N. Steinhauer.

Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

D e c r e t
über
die Festsetzung der Einzuggelder nach dem Grundsätze
gegenseitiger Gleichstellung.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Abänderung der Vorschrift von litt. b., Art. 2 30. Nov.
des Gesetzes über die Einzuggelder vom 20. Dezember
1816, nach dem Grundsätze gegenseitiger Gleichstellung,
auf angehörten Vortrag der Polizeisektion des Justiz-
und Polizeidepartements,

1838.

beschließt:

1. Schweizerbürgerinnen aus andern Kantonen sol-
len bei ihrer Verheirathung mit einem bernischen Kan-
tonsbürger, in Hinsicht des zu bezahlenden Einzuggeldes,

30. Novemb. den bernischen Kantonsbürgerinnen, welche sich im Falle
1838. der Entrichtung eines Einzuggeldes befinden, gleichgestellt
sein, insofern in dem betreffenden Kantone auch die
Bernerinnen, welche sich mit einem dortigen Kantons-
angehörigen verheirathen, in Betreff der ökonomischen
Leistungen gleich gehalten sind, wie die eigenen Kantons-
bürgerinnen.

2. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1839 in
Kraft. Dasselbe soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt
gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete
aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 30. November 1838.

Namens des Großen Rathes,
Der Vizepräsident,
Steinhauer.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

D e k r e t

über

das Ohmgeld für geistige Getränke.

Der Große Rath der Republik Bern,
30. Novemb. In Betrachtung der Nothwendigkeit, für den Bezug
und des Ohmgeldes auf geistigen Getränken einen zweck-
1. Dezember mässigen Modus aufzustellen;
1838. in der Absicht, dem übermässigen Branntweintrinken
durch ein geeignetes Mittel entgegenzuwirken;

auf den Vortrag des Finanzdepartements und nach 30. Novemb.
geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,
beschließt:

und
1. Dezember
1838.

1. Von jeder neuen Schweizermaß geistiger Getränke wird ein Ohmgeld bezahlt von zwei Rappen von jedem nach der Bek'schen Probe sich erzeugenden Geistigkeitsgrade.

2. Liqueurs und geistige Getränke in Flaschen, welche nicht mit dieser Probe gewogen werden können, zahlen als Ohmgeld zwei Batzen auf die Flasche von einer halben Schweizermaß Halt, und, wenn sie in grössern Gefässen eingeführt werden, vier Batzen per Maß.

3. Der Regierungsrath ist beauftragt, eine Revision der verschiedenen das Ohmgeld betreffenden Gesetze und Verordnungen zu veranstalten. Unterdessen bleiben die diesfalls bestehenden Verordnungen, welche nicht durch obige Bestimmungen abgeändert werden, in Kraft.

4. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets, welches von dem Tage der Bekanntmachung an in Kraft tritt, beauftragt. Dasselbe soll auf die übliche Weise bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in den Sitzungen des Grossen Rathes, Bern, den 30. November und 1. Dezember 1838.

Der Vicepräsident
des Grossen Rathes,
J. N. Steinhauer.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

D e f r e t
über
die Aufhebung des §. 23 der Anweisung für die
Richter vom 15. Dezember 1832.

Der Große Rath der Republik Bern,

1. Dezember 1838. Auf den Vortrag der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Der Artikel 23 der Anweisung für die Richter vom 15. Dezember 1834, betreffend das Verfahren bei Hauptuntersuchungen, ist anmit aufgehoben.

2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets, welches von nun an in Kraft tritt, beauftragt. Dasselbe soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rethes, Bern, den 1. Dezember 1838.

Namens des Großen Rethes,
 Der Vicepräsident,
 Steinhauer.

Der Staatsschreiber,
 Hünerwadel.



D e f r e t
über
die Erhöhung der Besoldung des Postdirektors.

Der Große Rath der Republik Bern,
In Betrachtung der immer zunehmenden Ausdehnung 3. Dezember
des Postwesens und der daraus hervorgehenden Vermehrung 1838.
der Geschäfte des Postdirektors;
auf den Vortrag des Finanzdepartements und nach
geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,
beschließt:

1. Die Besoldung des Postdirektors wird vom 1. Januar 1839 an, von Fr. 2000 auf Fr. 2400 nebst freier Wohnung im Postgebäude, erhöht.
2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, welches in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rethes,
Bern, den 3. Dezember 1838.

Namens des Großen Rethes,
Der Vicepräsident,
J. N. Steinhauer.

Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

D e k r e t
über
die Leitung des Postwesens.

Der Große Rath der Republik Bern,

6. Dezember Nach Verfluß der sechs Jahre, für welche dem
 1838. Regierungsrathe durch das Dekret vom 25. Juni 1832
 die Befugniß der Leitung des Postwesens übertragen
 worden;

auf den Vortrag des Finanzdepartements und nach
 geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,
 beschließt:

1. Der dem Regierungsrathe durch das Dekret
 vom 25. Juni 1832 ertheilte Auftrag, für Alles, was
 die Verwaltung des Postwesens betrifft, auf angemessene
 Weise zu sorgen, wird anmit auf unbestimmte Zeit
 erneuert.

2. Dieses Dekret soll in die Sammlung der Gesetze
 und Decrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
 Bern, den 6. Dezember 1838.

Namens des Großen Rathes,
 Der Vicepräsident,
J. N. Steinhauer.

Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

Freizügigkeitsverträge
zwischen
der Schweiz und den Fürstenthümern Hohenzollern-
Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der fürstlich-hohenzollern-hechingischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, oder umgekehrt aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Untertanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

7. Dezember 4. Nach diesem Grundsätze soll kein Unterschied des-
1838. wegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der fürstlich-hohenzollern-hechingischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den dreizehnten August eintausend achthundert acht und dreißig (1838).

Schultheiß und Staatsrat des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,

Der Schultheiß,

(L. S.)

J. Kopp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.

Hohenzollern-hechingische Erklärung.

Die fürstlich-hohenzollern-hechingische Regierung ist 7. Dezember
1838. nach erhaltener Höchster Genehmigung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht mit dem eidgenössischen Vororte, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Zwecke wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, oder umgekehrt aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Nach diesem Grundsache soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privat-

7. Dezember berechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung
1838. auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige Vertragsurkunde soll gegen eine ganz gleichlautende vom Schultheissen des eidgenössischen Vororts unterzeichnete Urkunde ausgewechselt, und in Beziehung auf die eingangsbemerkte höchste Genehmigung nach erfolgter Auswechslung öffentlich bekannt gemacht und in Vollzug gebracht werden.

Hechingen, den 26. Mai 1838.

Fürstlich-hohenzollern-hechingische
geheime Konferenz,

(L. S.) Freiherr von Frank.

Lorch.

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler,
Alm Thyn.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der fürstlich-hohenzollern-sigmariningischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, oder umgekehrt aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

4. Nach diesem Grundsätze soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

7. Dezember 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der fürstlich-hohenzollern-sigmaringischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den dreizehnten August eintausend achthundert acht und dreißig (1838).

Schultheiß und Staatsrath des Kantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort,

in deren Namen,
Der Schultheiß,

(L. S.)

J. Kopp.

Der eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler,
Am Rhyn.

Hohenzollern-sigmaringische Erklärung.

Die fürstlich-hohenzollern-sigmaringische Regierung 7. Dezember
ist nach erlangter Höchster Genehmigung Sr. Hochfürst-
lichen Durchlaucht mit dem eidgenössischen Vororte,
Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, zum Zwecke
wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit über nachstehende
Bedingungen übereingekommen:

1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, oder umgekehrt aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.
2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.
3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.
4. Nach diesem Grundsätze soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privat-

7. Dezember berechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung
1838. auf beide Staaten aufgehoben sein.

5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

6. Gegenwärtige Vertragsurkunde soll gegen eine ganz gleichlautende vom Schultheißen des eidgenössischen Vororts unterzeichnete Urkunde ausgewechselt und in Beziehung auf die eingangsbemerkte höchste Genehmigung nach erfolgter Auswechslung öffentlich bekannt gemacht und in Vollziehung gebracht werden.

Sigmaringen, den 15. Dezember 1837.

Fürstlich-hohenzollern-sigmaringische
geheime Kanzlei,
(L. S.) von Huber.

Bilharz.

Für getreue Abschrift,
der eidgenössische Kanzler,
Am Nbyn.

Der Regierungsrath der Republik Bern

verordnet:

Die vorstehenden, unter'm 31. Weinmonat 1838 7. Dezemb.
 zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten,
 Erklärungen über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen
 der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Fürsten-
 thümern Hohenzollern - Hechingen und Hohenzollern -
 Sigmaringen, zu denen der Große Rath des Kantons
 Bern, Namens dieses Standes, unterm 24. Hornung
 d. J. seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an
 in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung
 treten und zu Ledermanns Verhalt in die Sammlung
 der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

1838.

Bern, den 7. Dezember 1838.

Namens des Regierungsrathes,
 Der Schultheiß,
 Escharner.

Der erste Rathsschreiber,
 J. F. Stapfer.

D e k r e t
über
die Verlegung der Gerichtsferien im Herbst.

Der Große Rath der Republik Bern,
 8. Dezember 1838. In der Absicht, durch eine Verlegung der Gerichts-
 ferien im Herbst eine zweckmässigere Anordnung der
 Herbstkommunion vermittelst Annäherung derselben an
 die Bettagsfeier möglich zu machen;
 auf den Vortrag des Erziehungsdepartements und nach
 geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,
 beschließt:

1. Zu den Gerichtsferien gehören sieben Tage vor dem ersten bis sieben Tage nach dem zweiten Kommunionsonntage im Herbstmonat.
2. Das vierte Glied der Satzung 116 des Civilprozeßgesetzes wird andurch aufgehoben.
3. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe tritt von nun an in Kraft und soll in das Umtsblatt so wie in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rethes,
 Bern, den 8. Dezember 1838.

Namens des Großen Rethes,
 Der Vicepräsident,
J. A. Steinhauer.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

D e c r e t
über
die Besoldungen der Amtsschreiber.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betracht der Nothwendigkeit, einmal definitiv 13. Dezember diejenige Entschädigung festzusezen, welche den Amtsschreibern aus der Staatskasse für diejenigen Obliegenheiten gebührt, die ihnen das Gesetz speziell gegen den Staat auferlegt, und zugleich, damit eine Regulierung der Besoldungen der Amtsgerichtsschreiber derjenigen Amtsbezirke des Leberbergs zu verbinden, in denen die Einregistirungsgebühr besteht;

in Ausführung des §. 20 des Gesetzes vom 18. Dezember 1832 über die Organisation der Sekretariate und Gerichtsschreibereien in den Amtsbezirken;

auf den Vortrag des Finanzdepartements und nach geschehener Vorberathung des Regierungsraths,

b e s c h l i e ß t :

1. Die Amtsschreiber beziehen vom 1. Januar 1839 an eine fixe jährliche Besoldung aus der Standeskasse auf nachstehendem Fuß; nämlich:

der Amtsschreiber des Amtsbezirks

Bern	Fr.	750
Sestigen	"	500
Schwarzenburg	"	400
Laupen	"	400
Erlach	"	400
Signau	"	500

13. Dezember der Amtsschreiber des Amtsbezirks
1838.

Konolfingen	Fr.	600
Thun	"	600
Niedersimmenthal	"	400
Obersimmenthal	"	400
Nidau	"	400
Büren	"	400
Aarberg	"	400
Fraubrunnen	"	400
Burgdorf	"	600
Wangen	"	500
Aarwangen	"	600
Trachselwald	"	500
Saanen	"	400
Frutigen	"	400
Interlaken	"	600
Oberhasle	"	400
Biel	"	600
Pruntrut	"	1600
Freibergen	"	1080
Courtelary	"	500
Münster	"	400
Delsberg	"	1360

2. Die Amtsgerichtsschreiber derjenigen Amtsbezirke des Leberbergs, in denen die Einregistrungsgebühr besteht, beziehen aus der Staatskasse folgende fixe jährliche Besoldungen, nämlich:

derjenige von Pruntrut	.	.	.	Fr.	1000
Freibergen	.	.	.	"	700
Delsberg	.	.	.	"	700
Lauffen	.	.	.	"	500

3. Die Sekretärs der Amtsverweser von Lauffen 13. Dezember und Neuenstadt erhalten nach Mitgabe des Grossrathshofdekrets vom 6. Mai 1833 keine Besoldung vom Staat.

1838.

4. Für das Vergangene sollen die Amtsschreiber und die betreffenden Amtsgerichtsschreiber durch diejenigen Summen vollständig ausgewiesen sein, die ihnen jährlich als provisorische Entschädigung aus der Staatskasse ausgerichtet worden sind.

5. In obigem Besoldungstableau ist alles dasjenige inbegriffen, was die Amtsschreiber und betreffenden Amtsgerichtsschreiber in Zukunft haar aus der Staatskasse zu beziehen haben, wobei immerhin die Revision des allgemeinen Emolumententarifs vorbehalten bleibt.

6. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung gegenwärtigen Dekrets beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Rathes, Bern, den 13. Dezember 1838.

Der Vicepräsident,
J. N. Steinhauer.

Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

K r e i s s c h r e i b e n
a n
die Regierungsstatthalter über vorschriftwidrige
Dachungen.

S i t .

21. Dezember 1838. Die Polizeisektion hat uns angezeigt, wie daß öfters Partikularen auf ergangene und ohne Einwendung gebliebene Publikation beabsichtigter neuer Bauten vorschriftwidrige Dachungen aufführen ließen, in der Be-
glaubniß, daß hiefür nun keine weitere Bewilligung nothwendig sei.

Der Umstand, daß auf die erfolgte Bekanntmachung eines vorzunehmenden Baues keine Einwendung gemacht wird, obwohl die Eindeckung mit Schindeln darin vor- behalten worden, kann aber keineswegs zur Rechtferti- gung gesetzwidriger Dachungen dienen.

Wir finden uns daher bewogen, Ihnen den Auftrag zu ertheilen, den Herrn Amtsschreiber anzuweisen, jedesmal, wo es um die Bekanntmachung eines beab- sichtigten Baues, nach Mitgabe der Verordnung vom 24. Jenner 1810 zu thun ist, den Betheiligten zu bemerken, daß eine solche Bekanntmachung und der Umstand, daß keine Oppositionen dagegen einlangen, die Betreffenden von der Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 11. Dezember 1828 über die Dachungen nicht befreien, und daß dieselben mithin, wenn sie eine Dachung aus anderem Material als aus Ziegeln oder

Schiefern anzubringen wünschen, dafür immerhin noch 21. Dezember einer besondern Bewilligung der Regierung bedürfen. 1838.

Bern, den 21. Dezember 1838.

Namens des Regierungsraths,
Der Schultheiß,
Isscharner.

Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.

N a c h t r a g.

B e r o c h n u n g

über

die Berechnung der zu verohmgeldenden Getränke und
der Zollansäze für Getreidearten nach den neuen
schweizerischen Maßen und Gewichten.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

26. März
1838.

In Betrachtung, daß einerseits die in der Verordnung vom 19. September 1827 aufgestellten Bestimmungen zur Berechnung der zu verohmgeldenden Getränke nach dem Gewicht, und andererseits die in den verschiedenen Zolltarifen enthaltenen Ansäze und Reduktionen zur Zollberechnung von Getreidearten, durch die seitherige Einführung ganz neuer Maße und Gewichte nicht mehr angewendet werden können, und daher neue, auf die nunmehrigen Schweizermaße und Gewichte gegründete Bestimmungen nöthig machen; infolge der durch Dekret vom 5. Dezember 1837 vom Großen Rath erhaltenden Vollmacht und auf den Antrag des Finanzdepartements,

beschließt:

- Bei Wein, Bier, Essig und Liqueurs in Flaschen oder Krügen enthalten und in Kisten oder Körben verpackt, sind je 100 neue Schweizerpfunde Bruttogewicht für 15 neue Schweizermaße zu berechnen.

26. März
1838.

2. Für die in Fässern eingeführten Getränke ist bei der Abwägung das wahre Gewicht des leeren Fasses abzuziehen, und wenn sich dasselbe nicht sogleich durch besondere Abwägung konstatiren lässt, so soll für tannene Fässer 10 Prozent, und für Fässer aus Eichen-, Kastanien-, Eschen- oder anderem Hartholz 16 Prozent für das Gewicht des Fasses berechnet werden. Von dem durch solchen Abzug der Zara sich ergebenden Nettogewicht des Getränkcs sind dann

- a. für Wein, Essig, Bier und Obstwein, eine Maß für je drei Schweizerpfunde Gewicht;
- b. für Branntwein, 36 Maß für je 100 Schweizerpfunde, und
- c. für Weingeist, 39 Maß für je 100 Schweizerpfunde zu berechnen.

3. Zu Anwendung der bestehenden Zolltarife auf die künftige Verzollung des Getreides, Mehls und der Hülsenfrüchte ist folgendes zu beobachten:

- a. Wenn in den Zolltarifen die Ansätze der gedachten Brodfrüchte sich nach Säcken oder Mütten bestimmt finden, so sind je für einen Mütt oder einen Sack zu berechnen:

in Erbsen, Bohnen, Wicken	240	Pfund.
Kernen, Roggen, Weizen	230	"
Reps, Paschi, Gersten	190	"
Haber, Dinkel	130	"
Mehl	150	"

- b. Wenn die Zollansätze in den Tarifen nach dem Gewichte bestimmt sind, und die Brodfrüchte an den Zollstätten nach Maltern und Vierteln angegeben

26. März werden, so ist zu deren Berechnung folgendes
1838. Gewichtsverhältniß anzunehmen:

	das Viertel : das Malter :
Erbse, Bohnen, Wicken .	24 Pfund, 240 Pfund.
Kernen, Roggen, Weizen ,	
Mühlekorn, Haberkernen ,	
Gries	20 " 200 "
Reps, Paschi, Gersten, Haber- mehl	18 " 180 "
Haber, Korn oder Dinkel .	12 " 120 "
Mehl (durchschnittlich) .	15 " 150 "
Mehl, der Sack	200 "

4. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung
dieser Verordnung beauftragt.

Bern, den 26. März 1838.

Der Schultheiß,
Escarner.

Der erste Rathsschreiber,
J. F. Stapfer.

B e r i c h t i g u n g .

Seite 140, „Seedorf,“ zweite Kolonne, lies: „1057“
statt „1075“.